Iur. is. 183 1/2 (2

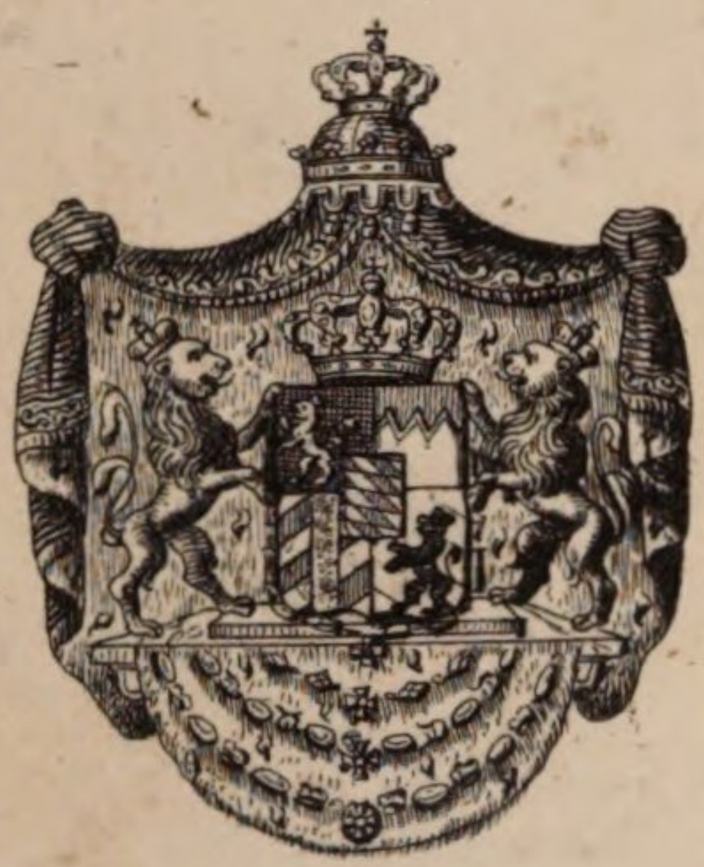

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<3663883533001 4 S

<3663883533001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

über die

in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen

Sammlungen

juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen

vom

Advokat R. Sickel.

Zweiter Band.

Leipzig,
Gebrüder Reichenbach
1835.

82.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staats-Bibliothek
München

Laesio.

De laesione enormi. v. Kamptz, Jahrb. XLI. p. 339.

Wenn ein Contract wegen Verletzung über die Hälfte aufgehoben wird, so werden die von den in Besitz gehabten Sachen gehobenen Früchte nicht restituirt. Overbeck, I. p. 198.

Vom Beweis der Verletzung über die Hälfte. Strube, II, 391. p. 176.

Ob in Folge einer vorangegangenen Verzichtleistung, wegen unmäßiger Verletzung, die Verletzungsklage hinwegfalle? Richter, Auff. XXII. p. 72.

Wer auf das remedium l. 2. C. de rescindenda venditione Verzicht gethan, kann wegen keiner Verletzung vom Kauf zurücktreten. Strube, II, 390. p. 175.

Wie bei der vorgeschützten Läsion über die Hälfte der Werth eines verkauften Grundstücks zu bestimmen sey? Klein, Annal. II. p. 271.

Contra laesionem ex monetae devalvatione nec restitutionis in integrum nec l. 2. Cod. de resc. vend. beneficium succurrit. Bauer, II, 57. p. 40.

Zulässigkeit der Verkürzungsklage beim Verkauf und bei Erbtheilungen. Hohnhorst, I. p. 285.

Die Umstoßung eines Vergleichs, wegen Verletzung über ein Viertheil nach L. R. Sätzen 887 und 888 findet nicht gegen die Wittwe des Erblassers, welche mit Vertragsperson war, Statt; wenn ihr gleich im Vertrage Eigenthums- oder Nutznießungsrechte eingeräumt sind. *Ibid.* V. p. 219.

Ueber enorme Verletzung nach dem Gesetz und der Praxis. v. Batz, Abh. XIV. p. 190.

Transaction und enorme Läsion sind unvereinbare Begriffe. *Ibid.* XV. p. 206.

Welche Folge hat die, bei einer Verletzung über die Hälfte zum Besten des Käufers entstehende rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums? Simon und Strampff, Rechtsspr. III, 30. p. 339.

Von Verjährung des Rechts, einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 83. p. 121.

Lagerbuch.

Lagerbücher und Dienstregister. v. Bülow u. Hagemann, V. p. 193.

Lagerhaus.

In wiefern hinsichtlich der in Lagerhäusern aufbewahrten Waaren der Staat als Depositar zu betrachten sey? Hohnhorst, IV. p. 247.

Landesfolge.

Ueber den Grund der Landfolgedienste. v. Bülow und Hagemann, I. p. 122.

Landesherr.

Nicht in allen Fällen kann der Landesherr von seinem eigenen Gerichte belangt werden. v. Bülow und Hagemann, I. p. 238.

Klage auf landesherrliche Gnade. Schmalz, Samml. II, 25. p. 180.

Landesverweisung.

Ueber den Unterschied zwischen Landesverweisung, Landesräumung und Landesverbot. Berg, I. p. 288.

Bemerkungen über Landesverweisung und Urphede. Arch. d. Crim. R. III, 2. 3. p. 73. *Ibid.* III, 2. 3. p. 87.

Landgericht.

Von dem Umfange der noch im vorigen Jahrhunderte von den Landgerichten ausgeübten peinlichen Gerichtsbarkeit. v. Bülow und Hagemann, II. p. 259.

Landgut, s. Kauf.

Landkutscher.

Die aus dem edicto nautae, caupones et stabularii etc. entspringende Klage geht auch auf die heutigen Postmeister und Landkutscher. Overbeck, II. p. 215.

Ueber die Beschränkung der natürlichen Freiheit in Ansehung des Gebrauchs der Miethkutschen auf Reisen. Hurlebusch, Beitr. 2. H. p. 172.

Landschaftliche Obligationen.

Vindicationi syngrapharum publicarum (landschaftliche Obliga-

tio nen, Kammer-Credit-Cassen-Scheine) sine domini consensu pignori datarum num locus detur? ad interpr. Mandati etc. Kind, III. c. 26.

Landsiedel.

Vindicatio pertinentiarum boni landsiedelici per praescriptionem exclusa. *Decis. Cassell.* XVII, 162. p. 31.

Caducitas boni landsiedelici ob rem judicatam exclusa. *Ibid.* XVII, 172. p. 60.

Die Natur der Leihe zu Landsiedelrecht. Carl, Auff. p. 18.

Landstände, Landtag.

Rechtsfall, die Concurrenz der Landstände bei der Gesetzgebung betreffend. Elvers, Zeit. II. p. 169.

Ueber Erbmarschallamtliche Rechte auf den Landtägen, und Ausschließung vom Landtage, auch daß der Erbmarschall nicht alle Rechte eines Präsidenten oder Directors habe. Wer in causa famosa condemnirt ist, ist vom Churſächsischen Landtag ausgeschlossen. Berg, I, 2. p. 55.

Ob diejenigen, so zwar Dörfer, Leute und Güter im Lande, aber keinen Rittersitz haben, zu Landtagen zu berufen sind? Struve, I, 22. p. 27.

Landstraße, s. Straßenbau.

Verliert ein Weg die Eigenschaft einer Landstraße allein durch die Erklärung des Staats, daß der Weg nicht mehr als Landstraße genutzt werden solle? — Geht mit dieser Erklärung die Pflicht des Staats, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Straße zu sorgen, auf die Besitzer der angränzenden Grundstücke in so weit über, daß sie die Straße, auf Verlangen des Staats als gewöhnlichen Communicationsweg zu unterhalten verbunden sind? — Ist die Umwandlung einer Landstraße in eine Kunststraße als eine Veränderung oder Verlegung einer andern, dieselben Hauptörter verbindenden, Landstraße zu betrachten? Simon und Strampff, Rechtsspr. IV. I. Abth. 18. p. 166.

Landstreicher, s. Vagabond.

Laßgüter.

Ob die Besitzer eines Laßgutes in der Ober- und Niederlausitz gegen den Gutsherrn eine Negatorienklage anstellen können, worin Letzterer behauptet, daß das Laßgut mit der Dienstbarkeit beschwert sey? Zachariä, Annal. I. p. 244.

Müssen Laßgüter überhaupt, und besonders in der Priegnitz, den Kindern conservirt werden? Mathis, Monatsschr. IX. p. 562.

Läugnen, s. Infitiatio.

Laudemium, s. Lehnwahre.

Leben.

Ueber die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer. Gesterding, Nachforsch. I. p. 364.

Ueber die Lebensfähigkeit in juristischer Beziehung. Elvers, Themis, II, 2. p. 356.

De anno aetatis centesimo ceu vitae longaevi hominis fine. Gottschalk, disc. III. c. 35.

Legatarius, s. Legatum.

Ein Legatar kann auch Zeuge in einem Codicill seyn. Overbeck, IV. p. 301.

Auch bei einem mündlichen Testament können Legatarien Zeugen seyn. *Ibid.* IV. p. 305.

Kann dem Legatar mehr herauszugeben auferlegt werden, als ihm vermacht worden? Elvers, Zeit. I. p. 66.

Ueber das Klagrecht der Gläubiger eines Erblassers wider die Legatarien nach ausgezahlten Vermächtnissen. *Ibid.* III. p. 207.

Quo tempore legatarius legati capacitatem habere debeat? de Schröter, observ. p. 103.

Legatum.

Ueberhaupt.

Bruchstücke aus der Lehre von Legaten und Fideicommissen. Grolmann, Magaz. IV, 6. p. 78.

Einem Juden kann in dem Testament eines Christen ein Vermächtniß rechtsgültig hinterlassen werden. Overbeck, VIII. p. 269.

Gehen die Erben des nach der Delation, aber vor der Acquisition verstorbenen Legatars dem Substituten vor oder nicht? Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 357.

Ueber die in den Willen eines Dritten gestellten Legate. *Ibid.* III, 1. p. 94.

Ist ein Legat gültig, welches an jemand, um darüber „nach dem ihm eröffneten Willen des Testators" zu verfügen, hinterlassen wurde? v. Strombeck, Entsch. XII. (LXVI) p. 122.

Beitrag zur Erklärung der §§. 651, 682 und 683 des allg. bürgerl. Gesetzbuchs (Legat für Verwandte). Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 157.

Ueber den Fall eines concursus legatorum. Schirach, Beitr. 8.

Bei Auszahlung eines Vermächtnisses sieht man auf die Münzsorte, die zur Zeit, da das Legat vermacht, nicht auf die Zeit, da der Testirer gestorben, gangbar gewesen. Overbeck, I. p. 74.

Legato mobilium num parata pecunia contineatur? Gottschalk, disc. III. c. 1.

Von dem Vermächtniß des nöthigen Hausgeräthes, ohne zu bestimmen, worin es bestehen solle. Strube, II, 337. p. 103.

Wer ist zur Provocation der unbekannten Legatarien legitimirt? — Ist das Aufgebot unbekannter Legatarien, welche sich als Verwandte einer bestimmten Person auszuweisen haben, je nachdem das Legat 1000 oder 200 Thaler übersteigt oder nur 200 Thaler und weniger beträgt, nur mit einem dreimonatlichen, oder nur wöchentlich, oder sechswöchentlichen oder aber jedesmal und ohne Unterschied mit einem Termine auf neun Monate hinaus zu erlassen? — Ist in einem solchen Aufgebots-Verfahren dem Extrahenten, falls er mit seiner Provocation zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel der Appellation und Revision gestattet, und eventuell, welches Verfahren ist bei der Instruction des Rechtsmittels zu beobachten? Simon u. Strampff, IV. 1. Abth. 22. p. 210.

Ueber l. 3. §. 7 D. de adim. legat. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 377.

Legatum concursui creditorum relictum, num etiam praeclusis creditoribus prosit? Kind, IV. c. 39.

Einem Legatar steht das Remedium ex l. fin. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo nicht zu. Overbeck, IX. p. 305.

Etwas über captatorische Vermächtnisse. Thibaut, I, 4. p. 68.

Ob Vermächtnisse zum Besten der Prediger-Wittwen gültig sind, wenn sie auch über 500 Thaler steigen? Klein, Annal. I. p. 279.

Von den Vermächtnissen, die nicht auf eine gewisse Sache oder Summe, sondern auf einen Theil des Nachlasses überhaupt gerichtet sind. Westphal, Abh. II. p. 1.

Wenn der Erblasser von mehreren, unter seinem Vermögen sich befindenden Sachen einerlei Art, eine davon, ohne Bestimmung derselben, jemandem vermacht hat; so hat im zweifelhaften Falle der Vermächtnißnehmer die Wahl, doch darf er nicht das Beste wählen. Overbeck, X. p. 225.

Vermächtniß der Zinsen von einem angeblich bei einer Gemeinde ausstehenden Capitale, welches aber nicht bei derselben angelegt war. Zu Rhein und Sartorius, I, 1. p. 1.

Bemerkungen über die oberstrichterliche Entscheidung der Rechtssache der Dorothee H. gegen den Consulenten L. wegen Vermächtnisses. *Ibid.* II, 1. p. 1.

Wem ein Bauplatz vermacht ist, dem gehört auch das vom Erblasser darauf nachher gebaute Haus. Overbeck, X. p. 235.

De subsistente conjugum legato licet conjux heres ante conjugem testatorem decesserit. *Decis. Cassell.* II, 65. p. 147.

Dies legatorum testamentis conjugum reciprocis relictorum utrum obitu prioris defuncti an morte posterioris decedentis cedat ac veniat, tractatus et specie proposita illustratur. Biener, interpr. II, 31. p. 402.

Ob, wenn Jemand dem Einen einen Garten, und dem Andern dessen Genuß auf Lebenszeit vermacht, alsdann jenem der halbe Nießbrauch gebührt? *Ibid.* II, 338. p. 104.

De mediis probandi fideicommissum legatumve praesente herede relictum ad interpret. Dec. XI. d. a. 1746. Kind, l. c. 43.

Ist ein den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser einem gegenwärtigen Notherben mündlich aufgetragen hat, auch dann rechtsbeständig, wenn dem Notherben im Testamente nur der Nießbrauch des Nachlasses auf eine bestimmte Zeit zugewendet, und die Erhaltung der einigen seiner Kinder hinterlassenen Substanz zur Pflicht gemacht, er jedoch eventualiter in den Pflichttheil eingesetzt worden? Simon und Strampff, Rechtsspr. III. p. 80.

Ist das in einem gerichtlichen Testamente dem Gerichts-Actuar hinterlassene und von ihm niedergeschriebene Legat gültig? Elvers, Zeit. II. p. 23.

Wenn der Schuldner seinem Gläubiger eine eben so große Summe, als er demselben schuldig war, vermacht hat, so glaubt man nicht, daß er dies in der Absicht gethan, um mit dem Vermächtniß die Schuld zu tilgen, ohne dabei auf den Unterschied zu sehen, ob es ein debitum voluntarium oder necessarium sey. Overbeck, IV. p. 293.

Wenn in einem Testamente eine und dieselbe Summe einer Person zu zweien Malen vermacht ist, so ist der Erbe nicht anders schuldig das Vermächtniß doppelt auszuzahlen, bis der Legatar er-

wiesen hat, daß solches die Meinung des Testators gewesen sey. *Ibid.* VIII. p. 274.

Rechtsstreit über das Vermächtniß einer Prinzessin, ob die Personen in ihrem Dienst zur Zeit des Codicills oder bei ihrem Tode gemeint. Klein, Annal. II. p. 29.

Von dem Zahlungstage der Vermächtnisse. Zur Erläuterung des §. 685 und der mit demselben in Verbindung stehenden §§. d. a. b. G. B. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 171.

Legata ex testamento destituto an vi adjectae clausulae codicillaris praestanda sint? Kind, I. c. 49.

Kann in einem von Notar und Zeugen, vor vollzogener Ehe aufgenommenen Erb- und Ehevertrag einem Dritten, der dem Vertrag nicht ausdrücklich mit Bewilligung beider Hauptcontrahenten beigetreten ist, rechtsbeständig ein Legat hinterlassen werden? Ist ein solches Legat auch in so weit gültig, als es den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigt? Genügt es zur Rechtsbeständigkeit eines solchen Legats in seinem ganzen Umfange, wenn der eine Hauptcontrahent, ohne das Legat widerrufen zu haben, stirbt, der andere Hauptcontrahent aber dem Legatar in einem Notariats-Instrumente die Zahlung zugesichert hat? Simon und Strampff, III. p. 100.

Wenn ein Testirer aufgezeichnet hat, oder sonst erweislich ist, daß ein legatarius von ihm abgefunden worden, so kann dieser das legatum von dessen Erben nicht fordern. Strube, II. p. 334.

Ob ein in einem frühern Testamente hinterlassenes Legat durch eine spätere letztwillige Disposition aufgehoben sey? v. d. Nahmer, Samml. II. p. 155.

Beitrag zur Erklärung des §. 661 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. (Ungültigkeit des Legats, welches zur Zeit der Anordnung bereits ein Eigenthum des Legaten war.) Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 158.

Können Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, von einander durch Vermächtnisse erwerben? *Ibid.* VI, 2. p. 45.

Wann werden Vermächtnisse ungültig durch das Wegfallen des Onerirten, nebst Bemerkungen zum Accrescenzrechte. Franke, Beitr. I. p. 111.

Das Vermächtniß eines Lehnsstückes ist ungültig, und der Werth desselben braucht nicht herausgegeben zu werden. Overbeck, IV. p. 235.

Wenn der Beweggrund, welcher den Testirer, seiner Angabe nach, veranlaßt hat, jemandem etwas zu vermachen, irrig zu seyn befunden wird, so fällt deswegen das Vermächtniß nicht immer hinweg. Strube, II, 335. p. 101.

In welchen Fällen eine vom Testirer im Testamente angeführte Ursache seines Vermächtnisses, welche hinwegfällt oder irrig befunden worden, solches entkräftet? *Ibid.* II, 336. p. 102.

Bedingtes Legat.

Von bedingten und unbedingten Vermächtnissen. v. Bülow und Hagemann, V. p. 34.

Von dem wesentlichen Unterschiede und den Kennzeichen des modus und der conditio, insonderheit bei Legaten. Pfeiffer, Ausf. I, 4. p. 24.

Ein Vermächtniß, das unter der Bedingung hinterlassen, wenn der Legatar 20 Jahr alt seyn wird, kann nicht eher als bis nach zurückgelegtem Alter gefordert werden, und geht nicht auf dessen Erben, wenn er gestorben ist. Overbeck, IV. p. 230.

De legato sub conditione, si ab herede non fuerit alienatum relicto. *Decis. Cassell.* II, 47. p. 66.

De valore legati modalis vel conditionalis non secuto implemento. *Ibid.* V. 140. p. 75.

Die einem Vermächtniß angehängte Bedingung, daß der Legatar seine Religion ändern solle, wird für nicht beigefügt gehalten. Overbeck, VII. p. 82.

Ein unter der conditio si nupserit hinterlassenes Legat kann nicht eher als nach erfolgter Heirath gefordert werden. *Ibid.* V. p. 224.

Ist ein Vermächtniß, welches dem Legatar auf den Todesfall des instituirten Miterben hinterlassen worden ist, als bedingt anzusehen? und was hat es für Wirkung, wenn dieser Miterbe vor dem Testirer verstirbt? Geiger und Glück, I. p. 24.

Ueber die Wirkung eines bedingten Legates, dessen Bedingung auf eine positive Handlung des eingesetzten Erben gestellt ist, die blos von seiner Convenienz abhängen soll. *Ibid.* III. p. 28.

Von welcher Zeit an dem legatario die Zinsen von einem unbedingten Vermächtniß zukommen? Overbeck, VI. p. 91.

Ueber die Zeit des Anfalles der auf einen ungewissen Tag ausgesetzten Vermächtnisse und Fideicommisse. Reinhard, Auff. I. p. 65.

Legatum vel fideicommissum in diem, de quo quando extiturus sit incertum est, relictum, a quonam temporis momento deberi incipiat? Gottschalk, disc. III. c. 3.

Von Vermächtnissen, deren Auszahlung bis zu einem ungewissen Zeitpunkt ausgesetzt ist. v. Ende, Abh. II. p. 159.

Erlöschen des Legats.

Der Testirer braucht keine fünf Zeugen dazu, wenn er dem Legatar das Vermächtniß wieder nehmen will. Overbeck, IV. p. 271.

Wenn der Testirer einem ein Vermächtniß hinterlassen hat, hernach aber einem Andern ein und eben dieselbe Sache mit Beziehung auf des Erstern Legat vermacht, so ist das erste dadurch aufgehoben. *Ibid.* IV. p. 288.

Legatum ad pias causas relictum.

Wie weit ein Vermächtniß zu frommen Stiftungen, welches ohne vorgängige Bestätigung erhoben worden, ungültig oder dem fisco anheim gefallen sey? Klein, Annal. I. p. 57.

Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas. Linde, Zeitschr. V. 1. p. 76.

Ueber Solennitäten letztwilliger Verordnungen, in welchen Vermächtnisse zu frommen Stiftungen enthalten sind. Mathis, Monatsschr. IV. p. 343. *Ibid.* IV. p. 425.

Legatum debiti proprii.

Zinsschuldigkeit aus einem legatum proprii debiti. Annal. f. Baden II, 6. p. 34.

Legatum dotis.

De legato dotis puro, nuptiis etiam non secutis, debito. *Decis. Cassell.* XI, 305. p. 159.

Ein legatum dotis ist nicht immer der legatariae nur dann zu reichen, wenn sie zur Ehe schreitet. Strube, I, 55. p. 74.

Ist das Vermächtniß der Aussteuer oder des Brautschatzes für unbedingt zu halten? v. Ende, Abh. II. p. 288.

Legatum liberationis.

Legatum liberationis num ademtum censeatur simulac creditor debitorem de solvendo nomine in judicio convenerit? Gottschalk, III. p. 2.

Rechtsstreit über ein legatum liberationis sub modo. Zu Rhein und Sartorius, II, 2. p. 5.

Ein legatum liberationis ist ohne Wirkung, wenn der Legatar

dem Testator nichts schuldig ist, und kommt es nicht darauf an, ob eine Summe ausgedrückt ist oder nicht. Overbeck, VIII. p. 300.

Ueber die Rückforderung einer Schuld, deren Erlaß vermacht (legatum liberationis), die aber vor Eröffnung des Testaments bezahlt ist. v. Bülow, Abh. II, 13. p. 116.

Von einem stillschweigenden Vermächtniß einer Schuldbefreiung, zum Beweis, daß Vermächtnisse in zweifelhaften Fällen mehr für den Legatar, als für den Erben zu erklären sind. Geiger und Glück, I. p. 18.

Legatum nominis.

Das Vermächtniß der Schuldforderung eines Dritten kann auch immer eingefordert werden, wenn auch gleich der Erblasser nachher statt derselben Etwas in Bezahlung angenommen. Overbeck, III. p. 127.

Unter dem Vermächtniß eines Capitals sind die davon rückständigen Zinsen nicht begriffen. *Ibid.* III. p. 274.

De legato nominis. Haubold, opusc. I, 11. p. 497.

Legatum partitionis.

Kennt das allgemeine Landrecht ein legatum partitionis? Jur. Zeitung, III. p. 473.

Legitima, s. Pflichttheil.

Legitimatio.

Per subsequens matrimonium.

Legitimatio per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum jure non restaurat. Bauer, resp. I. XLVII. p. 196.

Legitimati per subsequens matrimonium num in Saxonia a successione in feudo excludantur? Kind, I. c. 2.

Werden nach c. 6. X. qui filii sint legitimi, auch im Ehebruch erzeugte Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern vollständig legitimirt? Bopp, Mitth. I, 3. A. p. 54.

Ueber die zurückwirkende Fiction bei der Legitimatione per subsequens matrimonium. Thibaut, Vers. I. n. 10. p. 20.

Ist bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Einwilligung der Kinder nothwendig? v. Buchholz, Abh. XVIII. p. 242.

Werden im Ehebruch erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt? Schrader, Abh. I. p. 1.

Uneheliche, sed per subsequens matrimonium legitimati, succediren wie eheliche, wenn gleich ihr Vater, ehe er ihre Mutter geheirathet, sich mit einer andern verheirathet. Overbeck, IV. p. 200.

Ueber die Vorschriften des allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 1. §. 1116, Tit. 2. §. 592 u. 593, Tit. 9. §. 6. Jur. Zeitung, II. p. 1234.

Ueber die Successions-Fähigkeit durch nachfolgende Ehe legitimirter Kinder in Stammgüter und altdeutsche Familien-Fideicommisse. Gans, Zeitschr. I, 2. p. 200.

Bemerkungen über die Behauptung: daß nach dem §. 161 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches die Enkel durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, wenn auch ihr ehelicher Vater die Verehelichung seiner unehelichen Eltern nicht erlebt hat. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 126.

Ueber die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gattungen unehelicher Kinder, zur Erläuterung der §§. 67 und 161 des a. b. Gesetzbuchs. Pratobevera, VI. p. 347.

Per rescriptum principis.

Legitimatio, quam ad patris preces tribuendae filio successionis legitimae causa princeps largitur, an legitimi jura omnino tribuat? Bauer, I, 40. p. 160.

Legitimatio plena per rescriptum principis, in wiefern giebt sie ein Successionsrecht, wenn schon eheliche Kinder da sind? Pfeiffer, Auff. VI. p. 246.

Filius naturalis patris nobilis, licet per rescriptum principis etiam quoad jus succedendi legitimatus fuerit, tamen nec nobilitatis paternae nec commodorum conservationi splendoris familiae inservientium particeps factus esse censetur. Kind, quaest. II. c. 59.

Per testamentum.

Ueber die sogenannte legitimatio per testamentum. Linde, Zeitschr. I. 1. H. p. 28.

Legitimatio ad causam.

Quando legitimatio ad causam fieri debeat, ac num de ea jusjurandum deferri queat? Kind, III. c. 67.

Ueber die Legitimation zur Sache. Bethmann-Hollweg, Vers. p. 78.

Von der Zulässigkeit der Eideszuschiebung zum Zweck der Legitimation zur Sache. v. Berg, Beob. IV, 3. p. 90.

Zur Lehre von der Legitimation; 1) exceptio propiorum seu plurium heredum; 2) wie weit erstreckt sich das officium judicis in Hinsicht auf Legitimation? 3) findet zum Zweck der Legitimation das

Beweismittel der Eideszuschiebung statt? 4) juramentum suppletorium bei der Legitimation. Gesterding, Nachs. I, 5. p. 117.

Zur Legitimation eines Klägers wird der Beweis erfordert, daß nicht mehr, als er angiebt, an der Forderung Theil haben. Strube, I, 22. p. 42.

Ueber die aus dem Mangel zur Sache entstehende Nichtigkeit. Linde, Zeitschr. III, 3. p. 297.

Von der Passivlegitimation. Gesterding, Irrth. XII. p. 457.

Doppelte und dreifache Legitimation. *Ibid.* p. 461.

Ueber die Frage: ob eine Gemeinde zur Sache legitimirt erscheine, wenn sie zum Vortheil der berechtigten einzelnen Gemeinde-Mitglieder ein Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend macht? Richter, Aufs. LVI. p. 186.

De legitimatione ad causam et editione instrumentorum aliquando actori non incumbente. *Decis. Cassell.* IV. 113. p. 91.

Zur Legitimation eines Klägers wird der Beweis erfordert, daß nicht Mehrere, als er angiebt, an der Forderung Theil haben. Strube, III, 656. p. 206.

Eine Frau kann im Gericht ihren Ehemann nicht vertreten. *Ibid.* III, 657. p. 207.

Pflicht des Richters von Amtswegen zu prüfen, ob der Kläger ad causam legitimirt sey. Hurlebusch, Erört. 2. H. p. 197.

Muß der Richter bei Abfassung von Contumacial-Erkenntnissen von Amtswegen auf die Legitimation der Parteien zur Sache, und auf die Legitimation des Procurators zum Processe Rücksicht nehmen? v. Strombeck, Abh. 2. H. p. 5.

Muß oder kann der Richter bei Abfassung contradictorischer Erkenntnisse von Amtswegen auf die Legitimation der Parteien zur Sache, und auf die Legitimationen der Procuratoren zum Processe Rücksicht nehmen? *Ibid.* 2. H. p. 5.

Findet, wenn dem in einem rechtskräftigen Erkenntnisse benannten Kläger etwas gezahlt ist, die Wiederforderung des Gezahlten statt, wenn nachgewiesen wird, daß der Kläger nicht zur Sache legitimirt gewesen ist, vorausgesetzt, daß über die Legitimation desselben zur Sache nicht ausdrücklich erkannt ist? *Ibid.* 2. H. p. 11.

Kann der Beklagte, wenn er auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses etwas gezahlt hat, das Gezahlte zurückfordern, wenn er nachweist, daß er, der Beklagte, nicht zur Sache legitimirt war, vorausgesetzt, daß über diesen Einwand in dem rechtskräftigen Erkenntnisse nicht mit erkannt ist? *Ibid.* 2. H. p. 14.

Legitimatio ad processum, s. Mandat.

Lehde.

Ueber den Begriff Lehde (nach sächs. Rechte). Arch. f. Rechtsk. I. p. 116.

Streitet in Hinsicht auf die in der Markung eines Dorfs liegenden Wüstungen und Lehden für die Gutsherrschaft die Präsumtion des Eigenthums? v. Langenn und Kori, II. p. 150.

Lehn, s. **Beneficium competentiae, Dos, Actio revocatoria**, Mitbelehnschaft.

Ueberhaupt.

Ueber Errichtung, Erwerbung und Vererbung der Lehne. Weiske, Abh. p. 71.

Vom Beweise der Lehnbarkeit. Strube, I, 99. a. p. 146.

Muß das Recht des Vasallen am Lehne dominium utile oder usufructus heißen? v. Berg, I, 20. p. 284.

De pretio feudi onere fideicommissi adfecto. *Decis. Cassell.* VIII, 212. p. 54.

Possessio feudi per se immunitatem personalem non involvit. *Ibid.* VII, 201. p. 139.

Der juristische Besitz eines Lehns geht sofort mit dem Tode des besitzenden Vasallen auf dessen Allodialerben über, und es finden daher auf sie noch vor einer wirklichen Besitzergreifung alle von der Eigenschaft eines Besitzers im rechtlichen Sinn abhängigen Klagen activ und passiv, insbesondere auch in ihrem Verhältniß zu den Lehnsfolgern, Anwendung. Pfeiffer, Ausf. I, 15. p. 201.

In wiefern ein neuer Erwerber eines Pommerschen Lehnguts die Vorladung der unbekannten Lehnsvettern bewirken müsse? Klein, Annal. I. p. 50.

Das Geld, womit ein Bruder dem andern seinen Antheil des Lehns bezahlt hat, können die Lehnsfolger nicht zurückfordern, wenn der Verkäufer keine männlichen Erben hinterläßt. Strube, I, 129. p. 196.

Wegen versäumter Lehnserneuerung wird nicht leicht Jemandem das Lehn genommen. *Ibid.* I, 115. p. 172.

Von des Bischofs Recht, sich über losgefallene Lehne ohne des Domcapitels Zuziehung zu vergleichen. *Ibid.* I, 116. p. 174.

Ueber das Verhältniß der Lehnsfolgeberechtigten zum Vasallen in Bezug auf Verfügungen über das Lehn inter vivos. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 1. p. 107.

Ueber das Recht eines mecklenburgischen Lehnmannes, die Rechte seiner Söhne in einem alten Lehn zu schmälern. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 54. p. 135.

De jure revocandi refutationem feudi. *Decis. Cassell.* III, 73. p. 16.

De actione personali vasallo contra dominum directum competente. *Ibid.* X, 260. p. 75.

Von der Appellation in Lehnsstreitigkeiten. v. Berg, Beob. II, 19. p. 236.

Uebereinkunft zwischen Churbraunschweig und Churhessen wegen Appellation in Lehnsachen. *Ibid.* II, 20. p. 241.

Präsumtion für die Lehns- oder Allodial-Eigenschaft eines Grundstücks. Hohnhorst, VI. p. 333.

Präsumtion für die Lehns- oder Allodialeigenschaft eines Guts, und wem der Beweis deshalb obliege? *Ibid.* III. p. 153.

Verwandlung des Lehns.

Von der Verwandlung des Lehns in Erbe. Strube, I, 133. p. 199. *Ibid.* I, 134. p. 201.

Von den Erfordernissen des domcapitularischen Consenses in die Verwandlung eines stiftischen Lehns in ein Erbzinsgut. *Ibid.* I, 135. p. 202.

Ob durch Verjährung ein Lehn in Erbe verwandelt werden kann? *Ibid.* I, 136. p. 205.

Kann der Vasall sein Lehn auf eine für den Lehnherrn verbindende Weise zu Afterlehn bestellen? Hohnhorst, VI. p. 264.

Veräußerung des Lehns.

Die Veräußerung bäuerlicher Lehngüter kann ohne gerichtliche Bestätigung gültig nicht geschehen. Duysing, Annal. II, 6. p. 140.

Feudum rusticanum ad eruendam portionem legitimam hereditatis licitationi contra domini directi voluntatem subjici nequit. *Decis. Cassell.* XVI, 110. p. 6.

Dominum directum oppignorationi assentientem, ut feudum vendi sinat, jure communi non obligari. Bauer, resp. II, 92. p. 227.

Wie weit ein hinterpommersches Lehngut von dem Vasallen wider den Willen der Agnaten aus der Familie veräußert werden könne. Klein, Annal. VI. p. 237.

Von den Wirkungen des Consenses der Lehnsvettern zur Lehnsverpfändung. v. Bülow und Hagemann, VIII. p. 7.

Ein Lehnbesitzer, welcher ein zu seinem Lehngute gehöriges Forstgrundstück zum allgemeinen Besten, z. B. zum Chausseebau, an den Staat abtreten muß, ist verpflichtet, nicht allein die ihm vom Staate für den Grund und Boden gezahlte Summe, sondern auch die ihm für das zu frühe Schlagen des jungen Holzes geleistete Entschädigung und den Werth des gefällten und verkauften noch nicht haubaren Holzes, als Geldlehn auch zum Besten der Lehns-Agnaten und Mitbelehnten anzulegen. Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 19. p. 196.

Rechtsfall die Revocation eines veräußerten Lehns durch Descendenten des Veräußernden. Martin, Jahrb. III, 2. p. 178.

De actione revocatoria feudali, descendentibus ab agnatis, qui in alienationem consensuerunt, non competente. *Decis. Cassell.* I, 34. p. 133.

Den Söhnen steht das Befugniß nicht zu, das von ihrem Vater unter Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten veräußerte Lehn zu revociren. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. 2. p. 117.

De actione feudi revocatoria eamque probandi requisitis. *Decis. Cassell.* X, 255. p. 35.

De praescriptione actionis revocatoriae feudalis. *Ibid.* I, 31. p. 120.

Von Verjährung der Lehnsvindicationsklage. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 378.

Verjährung des Lehns.

Quid ad feudi qualitatem praescriptione vel mutandam vel tollendam requiratur? Kind, I. c. 24.

Ueber die extinctive Lehnsverjährung. Dalwigk, Erört. IV. p. 185.

Belehnung.

In wiefern kann ein Curator eines verschollenen Vasallen in dessen Namen die Belehnung vom Lehnsherrn rechtlich fordern? v. Bülow und Hagemann, VII, 112. p. 336.

Ueber die Wirkung der Gesammtbelehnung in Hessen. Böhmer, Zeitschr. I, 4. p. 379.

Lehnsarten.

De feudis solaribus. Zachariae, quaest. XI. p. 97.

Feuda franca non esse feminina. Bauer, resp. II. 31. p. 136.

Feuda franca esse etiam feminina. *Ibid.* II, 82. p. 142.

Schupflehne. Hohnhorst, I. p. 276.

Ist der Besitzer eines einleibigen Schupflehns verbunden, dem Eigenthümer die von demselben wegen dieses Schupflehns bezahlten Steuern zu vergüten? zu L. R. Satz 1831 a. c. *Ibid.* VII. p. 64.

De feudi regalis notione. Weisse, opusc. I, 2. p. 47.

Lehnsabfindung und Aussteuer.

Observationes circa pecunias filiabus ex feudo praestandas. *Decis. Cassell.* III, 98. p. 132.

De dote et alimentis filiabus ex feudo supplendis, ubi allodium ad id non sufficit. *Ibid.* IV, 101. p. 3.

De dote filiae ex feudo paterno moto concursu debita vel non. *Ibid.* XI, 275. p. 3.

Ob die schwesterliche Lehnsaussteuer, wenn die Brüder vor der Schwester mit Tode abgehen, zum Vortheil der Agnaten in das Lehn zurückfallen? Klein, Annal. IX. p. 270.

Bei Absonderung des Lehns vom Erbe können Wasserbaue den eigentlichen Gebäuden in der Regel nicht gleich geachtet werden. v. Berg, I, 26. p. 328.

Ueber die rechtlichen Folgen der bei Lehnstheilungen von Seiten der abgefundenen Agnaten ausdrücklich erklärten Entsagungen künftiger Anfälle. Simon u. Strampff, Zeitschr. I, 1. p. 144.

Ein Rechtsfall, die Theilung eines Lehns betreffend. Martin, Jahrb. II. 3. H. p. 314.

Lehnsanwartschaft.

Ob die von einem Landesherrn ertheilten Lehnsexpectanzen und Eventual- und Sammtbelehnungen seinen Nachfolger in der Regierung, bevorab in den Churbraunschweigischen Landen verbinden? Strube, I, 108. p. 160.

Die Churbraunschweigischen Expectanzen erlöschen, wenn das Lehn, worauf Jemand expecticirt ist, bei seinen und seiner Söhne Lebzeiten nicht eröffnet wird. *Ibid.* I, 109. p. 163.

Der älteste eines Geschlechts, als Lehnträger, ist nicht befugt, ohne Genehmhaltung aller seiner Mitbelehnten, Anwartschaften und Afterlehne zu ertheilen. *Ibid.* I, 110. p. 165.

Eine ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung verhindert den Landesherrn nicht in die Veräußerung des Lehns zu willigen, auch es zum Besten des Besitzers in Erbe zu verwandeln. *Ibid.* I, 111. p. 167. *Ibid.* I, 112. p. 168.

Lehnsauflassung.

Ueber die Lehnsauflassung bei Erbgütern. Zachariä, Annal. XI. p. 264.

Lehnsbrief, s. Hof, Gerichte.

Beitrag zur Lehre vom Widerspruch zwischen ältern und neuern Lehnbriefen. v. Berg, I, 24. p. 301.

Si recentiores investiturae litterae ab antiquioribus differunt, utrae praevaleant? Kind, I. c. 31.

Wenn die ältern und jüngern Lehnbriefe keines gleichen Inhalts sind, so verdienen nicht immer jene den meisten Glauben. Strube, I, 103. p. 154.

Nicht alles, was die Lehnbriefe enthalten, ist der Vasall vom Lehnherrn zu fordern berechtigt. *Ibid.* I, 113. p. 171.

Litterae investiturae quatenus contra tertium probent? *Decis. Cassell.* X, 254. p. 26.

Litterae investiturae an contra tertium probent? Kind, I. c. 33.

Ueber die Rechte der in den, über ein neu erworbenes Lehn ertheilten Lehnbrief aufgenommenen Agnaten sowohl, als besonders in Beziehung auf die von dem ersten Lehns-Erwerber angeordnete specielle Lehnfolge-Ordnung. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 41. p. 99.

Lehnscompetenz, s. Beneficium competentiae.

Lehnserpectanz, s. Lehnsanwartschaft.

Lehnsfähigkeit.

Von der Geistlichen Lehnsfähigkeit. Strube, I, 100. p. 147.

Ob ein zu Kriegsdiensten Untüchtiger lehnsfähig ist? *Ibid.* I, 101. p. 150.

Quatenus infamia a feudo sive adquirendo sive retinendo prohibeat? Zachariae, opusc. I, 2.

Lehnsfehler.

Ueber den Begriff eines Lehnsfehlers — Vertheidigung und Behauptung eines Rechts gegen den Lehnherrn kann nie als Verletzung der Lehntreue betrachtet werden. Nettelbladt, Rechtsspr. II, 49. p. 47.

Lehnsfolge, s. Querela inofficiosi, Legitimatio.

Quid intersit inter jus succedendi et ordinem succedendi in feudo? Kind, I. c. 6.

Ueber die allgemeine gesetzliche Lehnsfolge des Badischen Rechts. Brauer und Zachariä, Jahrb. I. p. 233.

Systematische Darstellung der Lehre von der gesetzlichen Lehnsfolge in der Oberlausitz. Zachariä, Annal. I. p. 149.

Ueber einige Fälle, welche bei Absonderung des Lehns vom Erbe vorzukommen pflegen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 109.

Der Lehnsfolger, welcher die Früchte des Sterbejahrs bezieht, muß den Allodialerben die Culturdienste erstatten. v. Berg, I, 27. p. 330.

Vom Beweis der Abstammung bei der Lehnsfolge. v. Ende, Abh. II. p. 183.

Die Lehnsabfindung wird nach der Zeit des Absterbens des Lehnsbesitzers berechnet. Klein, Annal. XVI. p. 308.

Kinder können sowohl das von ihrem Vater verkaufte Lehn, als Allodialgut retrahiren. Overbeck, II. p. 304.

Der in einer ohne Dispensation mit der verstorbenen Frauen Schwester vollzogenen Ehe erzeugte Sohn ist lehnsfähig. Strube, II, 305. p. 63.

In der Grafschaft Hoya steht dem Erstgebornen kein mehreres Recht an dem Lehne zu, als seinen jüngern Brüdern. *Ibid.* II, 307. p. 66.

Der Vater ist nicht befugt über ein feudum antiquum zu disponiren, dasselbe nach ungleichen Theilen unter die Söhne auszutheilen, oder einem unter ihnen zuzutheilen; auch hat der älteste Sohn keinen Vorzug vor den Nachgebornen in der Lehnsfolge. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 383.

De successione in feudum, filio, allodio repudiato, non competente. *Decis. Cassell.* I, 35. p. 138.

Ueber die Lehnsfolge der durch die Ehe legitimirten Söhne in Mecklenburg. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 3. p. 11.

De jure legitimatorum in successione feudali. Biener, II. 38 et 39. p. 178.

Uneheliche Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden — Mantelkinder — sind nach gemeinem deutschen Lehnrecht, womit auch das kurhessische übereinstimmt, der Succession in Lehn unfähig. Pfeiffer, Ausf. II. p. 279.

Mantelkinder sind von der Erbfolge in Lehngüter ausgeschlossen. Strube, II, 304. p. 59.

Natus ex sponsa num in Saxonia ex sententia Decisionis XLIX. de anno 1661 ad successionem in feudo paterno et antiquo admittatur? Kind, I. c. 1.

De successione liberorum legitimatorum in feudis. Biener, quaest. II, 81. p. 303.

Sind nach den Gesetzen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel die in der Ehe, aber zu früh gebornen Söhne lehnsuccessionsfähig oder nicht? v. Bülow u. Hagemann, VI. p. 28.

Von der Erbfolgeunfähigkeit der per subsequens matrimonium legitimirten Söhne in die Lehne des Fürstenthums Lüneburg. *Ibid.* VI. p. 7.

Sind uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden, sogenannte Mantelkinder, nach gemeinem deutschen Lehnrecht der Succession im Lehn fähig? Bopp, Mitth. IV. 3. A. p. 22.

Defuncti vasalli filiae aut ex his nepotes an in successione in feudo, in quo feminino successivo a simultanee investitis masculis excludantur? Kind, I. c. 10.

Feudo feminino successivo ad cognatos successione devoluto, num inter eos masculi jure succedendi praecipuo prae feminis gaudeant? *Ibid.* I. c. 11.

Die brandenburgische Lehnsconstitution §. 19 und 20 von 1723 findet auch statt, wenn die adliche Tochter vor dem Vater stirbt, mit Verlassung ehelicher Kinder; dergleichen Descendenten können von den Agnaten die Lehnsabfindung fordern, wenn auch der Lehnsbesitzer die Tochter aus dem Allod ausgestattet. Klein, Annal. XVI. p. 308.

De successione lineali in feudis hassiacis. *Decis. Cassell.* I, 32. p. 123.

De successione filiarum et collateralium in feudo principatus Hersfeldensis. *Ibid.* I, 37. p. 155.

Frauenspersonen können in einem Freilehn (Feudo Franco) nicht succediren. Overbeck, IV. p. 65.

Frauen können nicht in einem gekauften Lehn succediren. *Ibid.* IV. p. 197.

Der nächste Agnat schließt die entferntern von der Lehnsfolge in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen aus. Strube, II, 306. p. 64.

Von der Lehnfolge entfernter Agnaten des letztern Besitzers. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 202.

Ueber die Rechte der in dem über ein neuerworbenes Lehn ertheilten Lehnbriefe aufgenommenen Agnaten, sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf die vom ersten Lehnserwerber angeordnete spezielle Lehnsfolgeordnung. v. Kamptz, Rechtsspr. I. p. 99.

Nach den in Kurheſſen geltenden Grundſätzen des deutſchen Rechts von der geſammten Hand werden diejenigen Seitenverwandte des Lehnbeſitzers, welche nicht fortwährend in der Mitbelehnung geblieben ſind, alles Rechts am Lehne verluſtig. Pfeiffer, Ausf. I, 14. p. 175.

Ueber die Ordnung der Lehnsfolge der Seitenverwandten. Waldeck, Entſch. I. p. 209.

Collaterales masculi in feudis promiscuae successionis filiabus communi et Saxonico jure postponendi. Bauer, II, 91. p. 223.

Geſchichtliche Darſtellung aus dem Rechtsſtreit des Grafen von Lerchenfeld und ſeiner drei Brüder, gegen Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köſering. — Tit. 1. Beantwortung der Frage: hat die Aufhebung der Familienfideicommiſſe durch das königliche Edict vom Jahr 1808 auf die Succeſſion in die dabei vorkommenden Lehne einen Einfluß? Tit. 2. Darſtellung über den nämlichen Gegenſtand. ZuRhein und Sartorius, I, 5. p. 29.

Frauensperſonen, die, vermöge der Inveſtitur, in Lehnen ſuccediren, werden der Erbfolge dadurch nicht unfähig, wenn ſie gleich ſchon wegen Concurrenz des Mannsſtamms durch dieſen einmal davon ausgeſchloſſen ſind. Overbeck, II. p. 132.

Können die Landerben die Bezahlung des in den Lehngebäuden befindlichen, aber aus dem Lehn ſelbſt genommenen Eichenholzes fordern? v. Ende, Abh. II. p. 249.

Ob die im Lehnbrief Uebergangenen des Succeſſionsrechts verluſtig werden, wenn ſie gleich von dem erſten Erwerber des Lehns abſtammen, oder ihre Vorfahren darin ehemals benannt worden? Strube, II, 303. p. 56.

Von dem Verluſte des Succeſſionsrechtes der in Lehnbriefen übergangenen Agnaten. v. Bülow u. Hagemann, VII. p. 341.

Die Abweſenheit eines zur Lehnsfolge gelangenden Vaſallen iſt kein Grund ihn davon auszuſchließen. *Ibid.* VII. p. 343.

Ueber die Wirkung des preußiſchen Edicts vom 4. Aug. 1763 in Anſehung der uneingetragenen Lehnsfolgen im Verhältniß zu dem letzten Lehnsbeſitzer und deſſen Allodialerben. Klein, Annal. I. p. 31.

Rechtliche Folgen der gegen die Lehnsvettern ergangenen Präcluſion, wenn einer derſelben dem Verkaufe des Lehns widerſprochen, und ſein Lehnrecht geltend gemacht hat. *Ibid.* I. p. 47.

In wiefern ein Kind, das mittelbar dem Vater im Lehn ſuc-

cedirt, dessen Allodialschulden zu bezahlen verbunden sey? Eichmann, Bemerk. I. p. 1.

Die Descendenten eines Vasallen sind ohne Unterschied des Grades verbunden, die Allodialschulden desselben aus den Lehnsaufkünften hülfsweise zu bezahlen. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 147.

Von der Verbindlichkeit der in Lehn- und Stammgüter erbfolgenden Söhne die facta ihrer Adscendenten zu prästiren. *Ibid.* VII. p. 141.

De successione in feudo communi ac speciatim num compossessor feudi in successione in ejusdem rata a consorte relicta simultanee investitis praeferatur? ad interpret. Rescr. a. d. 1. Jul. 1797 ad num. 8. Kind, I. c. 4.

Vasallus, cui liberam super feudo inter vivos et mortis causa disponendi facultatem simultanee investiti concesserunt, si intestatus moritur, successionem in heredes non transfert. Bauer, II, 90. p. 218.

Ueber den Grundsatz im Lehnrecht, daß der Agnat, welcher dem letzten Vasallen zugleich als Erbe im Allodium succedirt, dessen letztwillige Dispositionen über das Lehn nur in soweit anzuerkennen verbunden sey, als er selbst von ihm bedacht worden ist. Vermehren, Erinn. III. p. 88.

Nach schwedisch-pommerschem Lehnrechte ist der Sohn eines Lehnmannes verbunden, die von seinem Vater, dessen Allodialerbe er geworden ist, in Ansehung des Lehns vorgenommenen Handlungen anzuerkennen, und ohne alle Anfechtung zu lassen. v. Kamptz, Jahrb. V. p. 49.

An primus acquirens feudi heredes ad ejus successionem lege vel litteris investiturae evocatos hoc jure privare possit? Weisse, opusc. I, 8. p. 217.

Lehnsgerichtsbarkeit.

Von der Eigenschaft einer Lehnssache (causa feudalis), wodurch nach deutschem, und insonderheit kurhessischem Rechte die Lehnsgerichtsbarkeit begründet wird. Pfeiffer, Ausf. II. p. 318.

Lehnsgut.

Ueber die Veräußerung der Lehne und die Unveräußerlichkeit altdeutscher agnatischer Stammgüter. Vollgraff, Abh. I. p. 97.

Ueber die Verschuldbarkeit der Lehnsgüter in Vorpommern und

des dabei in Anspruch genommenen beneficium taxae. v. Kamptz, Jahrb. XIX. p. 233.

Die Klage auf die Vollziehung eines, über ein Lehngut geschlossenen Verkaufscontracts ist in Mecklenburg keine Lehnssache. v. Kamptz, Rechtsspr. CXXII. p. 62.

Lehnsherrliche Rechte.

Ob der Lehnsherr ohne Zuziehung der Lehnsleute in seiner eigenen Sache wider seinen Lehnsmann in den churbraunschweigischen Landen erkennen kann? Strube, III, 629a. p. 137.

Ueber die mit einer Pfandherrschaft verbundene Ausübung der lehnsherrlichen Rechte. v. Berg, II, 24. p. 253.

Kann der Lehnsherr gegen Caution die Abtretung der Lehngüter eines verschollenen Vasallen, welche auf dem Heimfalle stehen, fordern? v. Bülow und Hagemann, VII, p. 332.

Ob der Lehnsherr das völlige Eigenthum eines Lehnsstückes durch die Verjährung erlangen kann, welches er über Menschengedenken besessen und genutzt, den Vasallen aber damit immerhin beliehen hat. Strube, I, 118. p. 178.

Lehnshypothek.

Wenn ein Lehnsstück wegen Schulden mit lehnsherrlicher Einwilligung verpfändet ist, so ist der Lehnsherr, wenn ihm das Lehn zufällt, zur Bezahlung der Schulden verbunden, und die Hypothek erlöscht nicht. Overbeck, IV. p. 208.

Wenn auch der Lehnsherr sub clausula, vorbehältlich seines Lehnrechts, in die Verpfändung gewilligt hat, so ist er dennoch zur Bezahlung verbunden, und die Hypothek erlöscht nicht, wenn ihm das Lehn zufällt. *Ibid.* IV. p. 215.

Wenn die Agnaten zu Verpfändung des Lehns ihre Einwilligung gegeben, so sind sie auch zur Bezahlung verbunden. *Ibid.* IV. p. 218.

Lehnshypothek kann ohne neuen lehnsherrlichen Consens einem Dritten abgetreten werden. *Ibid.* IV. p. 126.

Quae a Collegio regiminis ante legem judiciariam Saxonicam anno 1724 promulgatam impetrata fuit confirmatio hypothecae feudalis, an simul ejusdem ceu domini directi consensum in hypothecam inferat? Kind, I. c. 27.

De vi et effectu consensus a domino directo in hypothecam feudalem reservatam ad dimidiam usque pretii partem interpositi. Gottschalk, disc. III. c. 16.

In welchen Fällen ein auf gewisse Zeit dem Gläubiger des Vasallen ertheilter lehnsherrlicher Consens nach dem Ablauf annoch Kraft hat? Strube, I, 117. p. 176.

Lehnsnutzungen.

Ob und in wiefern der Besitzer eines Lehnsstücks, welches von ihm ohne lehnsherrlichen Consens angekauft ist, wenn dasselbe von dem Lehnsherrn vindicirt wird, auch zur Erstattung der davon erhobenen Früchte verbunden? v. Bülow und Hagemann, III. p. 319.

Der Allodialerbe kann den Grund der Lehnsrevenüen bis zum wirklichen oder präsumtiv erfolgten Tode eines verschollenen Vasallen fordern. *Ibid.* VIII. p. 106.

De divisione fructuum feudalium inter heredes vasalli secundum jus nostrum hassiacum. *Decis. Cassell.* I. 33. p. 129.

Fructus feudi, praesertim civiles, quatenus heredibus defuncti vasalli jure Sax. cedant? Kind, I. c. 18.

Die von einer adlichen Familie zur Lehn getragene Wiese kann nicht mit des Senioris familiae und Lehnträgers, wohl aber mit sämmtlicher Lehnsherrn ausdrücklicher Genehmigung, oder, wenn dieselben in 30 Jahren, von der Zeit, da sie klagen können, solches unterlassen, jemandem antichretice so lange pfandweise eingethan werden, als der Lehnsherrn Mannsstamm vorhanden. Strube, I, 128. p. 194.

Ueber das Verhältniß der Lehnsgläubiger gegen die Allodialgläubiger, in Beziehung auf die während des Concurs-Verfahrens erwachsenden Früchte aus den Lehngütern. Oder über die Verschiedenheit zwischen einem, auf das Benutzungsrecht des Vasallen u. s. w. und einem auf die Früchte, als bestimmte Species, sich beziehenden Pfandrecht. Bolley, Auff. I, 5. p. 122.

Streit zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, über eine dem letztern als Lehnsnutzung bewilligte jährliche Holzabgabe aus einer Cameral-Waldung. Hohnhorst, II. p. 227.

Die Lehnsfrüchte kann der ordentliche Richter einem Gläubiger des Vasallen zuerkennen, und ihn, um solche zu erheben, in den Besitz des Lehns setzen. Strube, III, 628. p. 132.

Lehnsquantum, Lehnsstamm.

De quanto feudali ejusque a sorte pecuniaria in feudo constituta, vulgo Lehnstamm dicta, discrimine. Kind, I. c. 24.

Inter sortem Lehnsstamm et illam Lehnsquantum quid inter-

sit, et quatenus neutram solvere liceat? Bauer, II, 85. p. 168.

De jure pecuniae feudalis, quae vocatur, Lehnsquantum, in concursu creditorum. *Ibid.* II, 87. p. 187.

De justa aestimatione successionis in quantum feudale. *Ibid.* II, 93. p. 233.

Lehnsrevers.

De stricta interpretatione litterarum feudi reversalium, quae a simultanee investitis exhibentur. Kind, I. c. 21.

Lehnsschein, s. Lehnsbrief.

Documentum investiturae a cautione pro expensis liberat. Bauer, I, 7. p. 43.

Lehnsschulden, s. Lehnshypothek, Lehnsfolge.

Von den Lehnsschulden. Weiske, Abh. p. 139.

Debito feudali speciatim residuo pretii, quo feudum comparatum est, a possessore feudi exsoluto, num ejus heredes hanc pecuniam solutam a successore in feudo repetere queant? Ad interpr. Const. Elect. XLVI. P. II. Kind, I. c. 15.

Residuae pecuniae, quae vulgo Ritterpferds-Gelder vocantur, utrumne inter debita feudalia an allodialia referendae sint? Kind, I. c. 23.

In wiefern können die Allodialerben die, von dem letzten Lehnsbesitzer oder dessen Vorfahren bezahlten Lehnsschulden, bei Eröffnung des Lehns, von dem Lehnsfolger zurückfordern, oder die unbezahlten demselben aufbürden? v. Bülow und Hagemann, V. p. 139.

Beitrag zur Lehre von der Versions-Klage, namentlich in Beziehung auf das Verhältniß der Agnaten gegen einen Gläubiger, mit dessen Gelde, ohne erneuten Consens, eine vormals consentirte, mit der Verpfändung von Lehn- und Stammgütern verbundene Schuld getilgt worden ist. Bolley, Auff. 1, 6. p. 131.

Hat der consentirende Agnat, welcher in den Genuß der verpfändeten Güter kam, für die von ihm vor dem Angriffe des Pfandes verzehrten Früchte dieser Güter dem Gläubiger Ersatz zu leisten? *Ibid.* I, 6. p. 168.

Zu Rechtsbestand der Lehnsschulden und eines Hypothekenbuchs über ein Lehngut ist nach Mecklenburgischem Recht die Einwilligung der Lehnsvettern nicht erforderlich. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 77. p. 167.

De obligatione agnati ad solvenda debita in feudo contracta

secundum ordinationem politicam Schaumburgensem. *Decis. Cassell.* IX. 231. p. 7.

Wiefern rückständige Salaire und das Lohn der Dienstboten Lehnsschulden sind? Strube, I, 130. p. 197.

In welchen Fällen das Geld, womit ein Bruder vom Lehn abgelegt worden, Lehnsschuld ist? *Ibid.* I, 13. p. 198.

Der Lehnsfolger, welcher des ertheilten Consenses halber für den verstorbenen Vasallen eine Schuld bezahlen müssen, begehrt billig, daß man ihn auf dessen Erbgütern schadlos halte. *Ibid.* I, 132. p. 198.

De vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feudale solvit, ejus heredi restituendum obligato. Bauer, II, 88. p. 192.

Obligatio vasalli heredi antecessoris pecuniam solvendo feudali debito impensam, restituendi, justis limitibus circumscripta. *Ibid.* II, 89. p. 203.

Welche, und wie viele Agnaten müssen in einer vom Lehnsbesitzer auf die Substanz des Lehns aufgenommenen Schuld consentiren, wenn dieselbe nach magdeburgischem Provincialrecht für sämmtliche Agnaten verbindlich seyn soll? — Kann ein Lehngut wegen einer, auf dessen Substanz, vom Besitzer aufgenommenen, und im Hypothekenbuche eingetragenen Schuld, wenn diese nicht für sämmtliche Agnaten verbindend ist, mit Vorbehalt der Rechte der nicht verpflichteten Agnaten subhastirt werden? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 17. p. 161. *Ibid.* II, 18. p. 168.

Kann nach magdeburgischen Rechten der seinem Vater in feudo, und cum beneficio inventarii in allodio succedirende Sohn die Subhastation des Lehns wegen einer auf dessen Substanz von seinem Vater aufgenommenen, im Hypothekenbuch eingetragenen Schuld, durch seinen Widerspruch verhindern, wenn die Schuld nicht für sämmtliche Agnaten verbindlich ist? — Ist der Sohn nach dem Allgem. Landrecht zum Widerspruch berechtigt? *Ibid.* II, 18. p. 168.

Ist es rechtlich, daß auch bei Forderungen, welche auf Lehngüter eingetragen sind, die Zeit allein über die Priorität entscheide, ohne Unterschied, ob die durch einander eingetragenen Forderungen solche sind, welche die Substanz des Lehns selbst affiziren, und wirkliche Lehnsschulden, oder ob es bloße Allodialschulden sind, zu deren Befriedigung nur die Früchte des Lehns, so lange der Lehnsbesitzer und Leibes-Lehnserben von ihm vorhanden sind, verwendet werden können? Mathis Monatsschr. II. p. 409.

Lehnsschulze.

Ueber die Verbindlichkeit der Lehn- und Freischulzen, herrschaftliche Hunde durchzuwintern. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 66. p. 156.

In welcher Art muß die Lehnsqualität, insbesondere das Obereigenthum eines Lehnschulzenguts in dem Hypothekenbuche eingetragen seyn, wenn diese Beschränkung des Eigenthums den später eingetragenen Gläubigern, welche die Subhastation des Gutes extrahiren, mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden soll? Simon und Strampff, I, 62. p. 221.

Lehnsstamm, s. Lehnsquantum.

Lehnstheilung, s. Lehnsabfindung.

Lehnstreue, s. Lehnsfehler.

Lehnsurkunden, s. Lehnsbrief, Lehnschein.

Ueber Lehnsurkunden und deren Edition. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 48.

Welche das Lehn betreffende Documente von den Allodialerben oder Gläubigern des Vasallen den Lehnsfolgern abzuliefern sind? Strube, I, 106. p. 159.

Lehnsveräußerung, s. Lehn.

Lehnwaare, s. Investitur.

De laudemio. Zachariae, quaest. XII. p. 103.

De aestimatione rerum fungibilium, quibus reservatum rusticum continetur in computatione laudemii rite peragenda. Gottschalk, disc. I. c. 15.

De jure laudemii in concursu creditorum. *Ibid.* I. c. 16.

Begreift der art. 4. nr. 4. des Prioritätsgesetzes, auch Handlöhne (Laudemium)? Richter, Aufs. XIX. p. 63.

Ex obligatione laudemiali intelligi, consuetudine non minus et pacto, quam lege scripta, rationi posse derogari. Bauer, II, 100. p. 262.

In definienda summa laudemii, quod in casu successionis debetur, utrum spectetur pretium, pro quo defunctus olim fundum acquisierat, an aestimatio, quam fundus recipit tempore delatae successionis? Kind, II. c. 4.

Ueber die Anwendung des Churſächsischen Generalis wegen des Sterbelehns vom 3ten November 1751 auf einige streitige Fälle. v. Langenn und Kori, I, 23. p. 203.

Ob der Interims-Wirth für seine Person zur Lehnwaare verbunden? Feuerbach, Vers. VII. p. 191.

Laudemium bei Veräußerungen oder Vertheilungen von ehemals Churpfälzischen Erblichgütern. Bopp, Mittheil. III, 6. p. 136.

Probatio juris laudemium exigendi, adversus nonnullos praediorum rusticorum possessores per praescriptionem introducti, an et quatenus adversus reliquos ejusdem generis possessores vim habeat, ad illust. edict. Sax. a d. 3. Nov. 1751. Wegen des Sterbelehns und dessen Beweises. Kind, II. c. 3.

Vom Beweise der Gewohnheit, daß der Lehnträger die Lehnwaaren allein zu bezahlen habe. Strube, I, 114. p. 171.

Eheschatz. Hohnhorst, I. p. 276.

Der Eheschatz (Handlohn) kann nicht anders die gesetzliche Vermuthung des Zusatzes 577 a. b. für die Erblehnseigenschaft beginnen, als wenn es unbezweifelt ist, daß derselbe als eine eigentliche Lehnwaare gegeben worden. *Ibid.* VI. p. 183.

Ueber die Laudemien-Verfassung in Schlesien. v. Kamptz, Jahrb. XXVII. p. 35.

Beziehung auf die Verpflichtung der Gewohnheitsrechte in besonderer Beziehung auf die Verpflichtung der Descendenten, Laudemien von Rusticalstellen zu entrichten. *Ibid.* XXXIII. p. 3.

Ueber die Laudemialpflichtigkeit der auf einem erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten Gebäude. *Ibid.* I. p. 115.

Ueber die Laudemialpflichtigkeit eines auf einem Erbzinsgrund und Boden praeter legem contractus erbauten Hauses. *Ibid.* I. p. 135.

Die Verpflichtung zu Handlohnzahlung in Adjudicationsfällen. Annalen f. Baden, II, 5. p. 29.

De quantitate laudemii recte computanda. Haubold, opusc. II. p. 621.

Ueber Bestimmung der Summe, nach welcher die bei Veränderungen in manu dominante zu entrichtende Lehnwaare zu berechnen ist. Kurz, Rechtsfr. p. 30.

Bemerkungen über Ablösung der Lehnwaare. v. Kamptz, Jahrb. XXV. p. 192.

Lehnwesen.

Von dem Verhältniß des Lehnssystems zu dem der Hierarchie. Weiske, Abh. p. 112.

Lehre.

Das Recht einen Lehrburschen zu halten, steht auch solchen Zunftmeistern zu, die noch keine eigene Haushaltung haben. Overbeck, VIII. p. 125.

Lehrer.

Die im Dienste eines Gutsherrn stehenden Lehrer oder Lehrerinnen seiner Kinder sind dem Patrimonialgerichte unterworfen. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 168. p. 127.

Leibeigenschaft.

Ein Gutsherr kann seinen Eigenbehörigen die Einwilligung in die Aufnahme eines Capitals nicht versagen, wenn derselbe wider sein Verschulden ohne dasselbe seine Wirthschaft nicht gehörig fortsetzen kann. Overbeck, VIII. p. 114.

Ueber den Beweis der Leibeigenschaft. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 44. p. 117.

Leibeigenschaft und Frohndienst. Schmalz, Samml. II, 28. p. 198.

Gewohnheiten im ehemaligen Amte Auburg über die Erbfolge der Kinder in den dortigen Leibdienster-Stätten. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 286.

Von leibeignen Hagestolzen. Strube, I, 11. p. 19.

Ob in den Grafschaften Hoya und Diepholz eine im Eigenthum erzeugte Frauensperson, wenn dieselbe an dem Ort ihres Aufenthalts einen freien Mann heirathen will, wider Willen genöthigt werden könne, sich frei zu kaufen? *Ibid.* I, 12. p. 20.

Von den Halseignen im Stift Hildesheim. *Ibid.* I, 13. p. 21.

Ein Eigenbehöriger ist nicht verbunden, das, seinem Kinde bei dessen Verheirathung mitzugeben versprochene Vermögen, wenn es einen Freibrief löset, eidlich zu manifestiren. Overbeck, XI. p. 43.

Ueber die Gültigkeit einer Schenkung eines Eigenbehörigen. *Ibid.* XI. p. 52.

Ueber die Befugniß einer Lehnsjungfrau, Leibeigne freizulassen. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 162. p. 121.

Leibesfrucht.

Was ist unnatürliche lebensgefährliche Behandlung der Leibesfrucht? Klein, Annal. XVII. p. 81.

Leibesgebrechen.

Nehmen Leibesgebrechen auf Privatrechte Einfluß? Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 63.

Leibgeding.

Sind unter Witthum der Gattin eines Lehnsvasallen auch die Alimente seiner hinterlassenen Kinder begriffen? v. Soden, Rechtsf. VI. p. 114.

Der Betrag und Werth des Witthums, welches ein Vater bei einer andern Ehe seiner zweiten Ehefrau zusichert, darf den Erbantheil nicht übersteigen, der den am mindesten bedachten Kindern erster Ehe zufällt, am allerwenigsten kann der Pflichttheil der Kinder erster Ehe geschmälert werden. v. Bülow u. Hagemann, III. p. 227.

Das Witthum gebührt einer Wittwe alsdann nur aus dem Lehn, wenn es aus dem Erbe nicht erfolgen kann. Strube, I, 63. p. 89.

Ad constitutiones Saxonicas XVI et XXXII. P. III. observationes. Wenk, opusc. VII. p. 257.

Wiefern eine adliche Wittwe in dem zu ihrem Leibgeding gehörigen Walde Holz fällen lassen darf? Strube, I, 65. p. 91.

Leibgeding (Leibzucht, Auszug, Ausding, Austrag, Alt- oder Großvaterrecht), eine Reallast. Bopp, Mittheil. IV, 4. D. p. 134.

Haftet die Last des Wittwengehaltes für die Gemahlin eines regierenden Fürsten, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, auf dem Lande, auf den sogenannten Kammergütern, oder auf dem Privatvermögen des Fürsten? Hohnhorst, I. p. 109.

Ob die Ehefrau die Widerlage und Witthum im Concurse des Mannes fordern könne? *Ibid.* I. p. 279.

Was ist Wittwengehalt, und welche ist die Natur desselben? Scheidlein, Misc. 3. H. II. Abth. §. 97. p. 17.

Welche sind die den Wittwengehalt betreffenden gesetzlichen Vorschriften, je nachdem derselbe in einer jährlichen Summe Geldes, in jährlich abzureichenden Naturalien, in einem Capitale, oder in einem unbeweglichen Gute bedungen worden ist? *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 98. p. 18.

Es steht weder der Wittwe, noch den Erben des Mannes zu, die bestimmte Gattung des Wittwengehaltes in eine andere, z. B. die Naturalleistung in eine Geldleistung, und umgekehrt, eigenmächtig umzuwandeln, so wie die Wittwe auch, wenn die angewiesene Summe Geldes zu ihren Bedürfnissen nicht hinreichte, eine größere zu fordern nicht berechtigt ist, wenn sie diese größere Summe nicht nach dem §. 796 des allg. bürg. Gesetzbuches unter dem Titel des mangelnden anständigen Unterhalts fordert. *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 99 u. 100. p. 20.

Von welcher Zeit an ist die Wittwe den bedungenen Wittwengehalt zu fordern berechtigt, und kann sie nicht ohne Rücksicht auf

denselben die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft durch einige Zeit ansprechen? *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 101. p. 23.

Der Wittwengehalt muß auf drei Monate vorhinein entrichtet werden. Welche ist die Wirkung dieser gesetzlichen Vorschrift? *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 102. p. 24.

Welche sind die Fälle, in denen das Recht auf den Wittwengehalt erlischt? *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 103. p. 26.

Kann das Recht auf Wittwengehalt durch Intabulirung auf ein unbewegliches Gut des Mannes in ein dingliches umgewandelt werden, und hat auch außerdem eine Sicherstellung des Wittwengehaltes Statt? *Ibid.* 3. H. II. Abth. §. 104. p. 27.

Leibrente.

De contractu vitalitio, sola conventione perfecto et utrinque obligatorio. Biener, II. 10. p. 347.

Ueber die Läsionsklage gegen aleatorische Verträge, namentlich gegen Leibrenten und Verpflegungs-Contracte. Waldeck, Entscheid. I. p. 268.

Ist es ein wesentliches Erforderniß eines Leibrenten-Contracts, daß mehr als landübliche Zinsen als Leibrente stipulirt werden? Mathis, Monatsschr. I. p. 233.

Leibzucht.

Von der Leibzucht. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 168.

Ueber den Beitrag der Leibzüchter zu den von den Leibzuchtzubehörungen gehenden öffentlichen Lasten. Overbeck, VIII. p. 43.

Muß der Interimswirth der Meierstelle eignes Vermögen zubringen, um nach Endigung der Verwaltungsjahre eine den Kräften der Stelle verhältnißmäßige Leibzucht oder Altentheil verlangen zu können? v. Bülow und Hagemann, II. p. 278.

Ein Leibzüchter kann die von seinem Ehe- und Gutsvorgänger angekauften, aber nicht bezahlten Grundstücke als sein Eigenthum sich nicht anmaßen, wenn er gleich während des Besitzes und der Verwaltung des Colonats die rückständigen Kaufgelder bezahlt hat. Overbeck, VIII. p. 31.

Nach dem Tode des Leibzüchters fallen die von der Meierei auf die Leibzucht mitgenommenen Sachen dem Meierstande wieder zurück, und können die Gläubiger des Leibzüchters sich hieraus nicht bezahlt machen, eben so wenig auch aus dem rückständigen Brautschatze des Leibzüchters. Overbeck, IV. p. 169.

Leibzüchter, die von der Leibzucht ziehen, erhalten für den aufhörenden Genuß der Leibzucht eine billige Vergütung. *Ibid.* VII. p. 183.

Brautschatz und Aussteuer einer Meierwittwe bleiben im Hofe, wenn sie eine Leibzucht aus demselben erhalten hat. v. Bülow und Hagemann, VIII. p. 51.

Ein Sohn ist nicht gehalten, die nach der von ihm geschehenen Uebergabe des Meierhofs auf die Leibzucht gemachten Schulden seines Vaters zu bezahlen. Strube, I, 171. p. 263.

Ob wider einen Leibzuchtscontract die Läsionsklage und das Näherrecht gegen einen unter dem wahren Werth wissentlich geschehenen Verkauf Platz findet? *Ibid.* I, 167. p. 259.

Ein Meier ist nicht verbunden, des Leibzüchters Versprechen zu erfüllen. *Ibid.* I, 172. p. 264.

Eines Meiers Wittwe kann die Leibzucht nicht genommen werden, wenn sie sich schwängern lassen, noch ist selbige zu vermindern, dafern ihre Kinder in den Stand kommen, ihr Brot zu verdienen. *Ibid.* I, 170. p. 262.

Der Wittwe eines Meiers gehört eine Leibzucht, wenn mit ihrem Eingebrachten der Hof im Stande gehalten worden. *Ibid.* I, 169. p. 261.

Wenn kann, nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung, vom Leibzüchter, statt der Natural-Verpflegung, ein Geldquantum als Leibzucht gefordert werden? — Nach welchen Rücksichten ist die Höhe der Leibzucht zu bestimmen? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 85. p. 344.

Wann muß auf Bauergütern der Stiefvater die Leibzucht beziehen, und seine Interimswirthschaft angeben? Overbeck, X. p. 166.

Ueber die, bei anderweiter Verheirathung des Stiefvaters, dessen Braut mit Einwilligung der großjährigen Anerbin, verschriebene Leibzucht. *Ibid.* X. p. 171.

Ueber verschiedene Irrungen, welche bei Beziehung der Leibzucht zwischen dem Leibzüchter und dem antretenden Meier entstanden.

1) Ueber die Verwendung des von dem Leibzüchter bei Verheirathung auf das Gut, versprochenen Brautschatzes.
2) Ueber die Zurücklieferung der beim Antritt des Colonats empfangenen Schaafe nach der Stückzahl und Güte.
3) Ueber die Zurücklieferung des Nachlasses, den der jetzige Leibzüchter bei dessen Ableben in Besitz genommen hatte.

4) Ueber die Bezahlung eines Lohns, für die bei dem Leibzüchter, als damaligem Meier, in Dienſten geweſene Anerbin. *Ibid.* X. p. 181.

Leiche, ſ. Section.

Ueber das heimliche Ausgraben eines Leichnams. N. Arch. d. Crim. R. II, 4. p. 617.

Beitrag zur Erklärung des Art. 119. CCC. Arch. d. Crim. R. VI, 4. p. 58.

De cura circa cadavera humana e fluminibus publicis extrahenda judiciis Rotenburgicis non competente. *Decis. Cassell.* VI, 168. p. 88.

Ueber den Diebſtahl an Leichnamen aus Gräbern. Samhaber, Abhandl. XXIV. p. 117.

Leinpfad.

Vom Leinpfad. Elvers, Themis, II, 2. p. 308.

Ueber das Leinpfadsrecht (bei ſchiffbaren Flüſſen). Jur. Zeitung, III. p. 873.

Leiſtungen, jährliche.

Extinctiv-Verjährung der Klagen wegen jährlicher Leiſtungen. Hohnhorſt, III. p. 154.

Leumund.

Ueber Leumundserforſchungen und ihren Werth im Crim. Prozeß. N. Arch. d. Crim. R. I, 3. p. 67.

Leuterung.

Remedio leuterationis num contra sententiam interlocutoriam mixtam locus detur? Ad ord. proc. Rec. t. XX. §. 2. Kind, III. c. 76.

Leuterationis adhaesio num necessario fieri debeat in ipso die termini prosecutionis? *Ibid.* I. c. 76.

Ex observantia supremi Senatus provocationum leuteratis seu appellatis, cujus formalia non rite observata sunt, non deserta habetur, si is, cujus interest, non contra formam neglectam expresse excepit, sed hanc rem tantum arbitrio judicis reliquit. *Ibid.* III. c. 83.

Zu der Lehre von der Oberleuterung und der Siſtirung des octidui oblationis. Martin, Jahrb. I. 2. H. 22. p. 223.

Lex Anastasiana, ſ. **Exceptio legis Anastasianae.**

Zur Lehre von der lex Anastasiana. Arch. f. civ. Prax. XVII. 3. H. p. 377.

Wenn jemand wider die lex Anastasiana für eine geringere Summe eine Forderung von einem Dritten an sich gekauft hat, so kann er nicht mehr von dem Schuldner einklagen, als er für die Anforderung gegeben hat; was darüber ist, lucrirt der Schuldner, Overbeck, I. p. 364.

De reluitione redituum et vero sensu legis Anastasianae. *Decis. Cassell.* II, 41. p. 6.

Anwendung der lex Anastasiana nach Einführung des N. L. Rechts. Hohnhorst, I. p. 265.

Ueber die Unanwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes 1) auf die Cession ungewisser Forderungen; 2) auf die zur Sicherheit für ein Darlehn geschehene Cession; 3) auf den Verkauf von Staatsobligationen. Pfeiffer, Ausf. I, 6. p. 39.

Bei Anwendung des Anastasianischen Gesetzes kommt es nicht darauf an, daß der Käufer oder Cessionar den Verkäufer oder Cedenten zur Convention verleitet hat und die abgetretene Forderung zweifelhaft sey. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 221.

Das Anastasianische Gesetz findet auch auf solche Schuldscheine keine Anwendung, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. *Ibid.* VIII. Abth. 2. p. 56.

Rechtsfall als Beitrag zur Lehre von der lex Anastasiana. Zu Rhein und Sartorius, I, 3. p. 16.

Ueber die Beschränkungen, unter welchen das Anastasianische Gesetz anzuwenden ist. Bolley, Aufs. I, 8. p. 187.

Zur Geschichte der lex Anastasiana, Aufhebung derselben im Großherzogthum Hessen. Elvers, Zeit. II. p. 325.

Von der lege Anastasiana. Duysing, Annal. I, 3. p. 81.

Ueber die Beziehung des Art. 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1828, die Aufhebung des Anastasianischen Gesetzes betreffend. Hofacker, Jahrb. III. 2. H. 8. p. 187.

Ueber die Anwendbarkeit der lex Anastasiana auf Schuldscheine au porteur. Gans, Zeitschr. I, 1. p. 65.

Lex Cincia.

Ueber das Cincische Gesetz. Rhein. Mus. II, 4. p. 435. *Ibid.* III, 2. p. 153.

Ueber die lex Cincia. Franke, Abh. p. 1.

Von dem Recht der lex Cincia. Rhein. Mus. I. p. 185.

Lex commissoria.

Ueber die Wirkung der legis commissoriae bei hypothekarischen Schuldverschreibungen. Klein, Annal. XVIII. p. 266.

Ob, wenn unter Bedingung verkauft worden, daß, bei Verlust des auf Abschlag bezahlten Kaufgeldes, der Rest desselben zu einer bestimmten Zeit entrichtet werden soll, und dies nicht geschieht, mithin der Kauf rückgängig wird, das Gezahlte vom Käufer wieder gefordert werden könne? Strube, II, 388. p. 144.

Wie weit erstreckt sich eigentlich bei Verpfändungen das Verbot legis commissoriae? Weber, Vers. V. p. 349.

Lex commissoria, quatenus licite adjecta est contractibus, intra quodnam temporis spatium exerceri debeat? Ad interpr. l. 4. §. 2. D. de lege commissoria. Kind, II. c. 85.

Der Verkäufer ist schuldig, das auf Abschlag erhaltene Kaufgeld zurückzugeben, wenn der Kauf wegen des angehängten pacti commissorii aufgehoben wird. Overbeck, III. p. 134.

Der Verkäufer kann sich seines aus dem Commissorischen Vertrage ihm zustehenden Rechts nicht bedienen, wenn der Käufer gegen ihn die Einrede der Compensation hat? *Ibid.* VI. p. 265.

Ein pactum commissorium ist auch heut zu Tage bei einem Pfande unerlaubt und gilt auch nicht als ein pactum adjectum. Overbeck, III. p. 227.

Ein bei dem Pfandcontract eingegangener commissorischer Vertrag ist ungültig, wenn er gleich mit einem Eid bestärkt worden. *Ibid.* V. p. 108.

Lex prohibitiva, s. Contract.

Lex Rhodia.

Aus der lex Rhodia de jactu mag man kein lucrum cessans fordern. Strube, II, 462. p. 278.

Die Ersetzung des Schadens, welcher jemandem vom Feinde zugefügt, kann er nach strengem Recht vom gemeinen Wesen nicht begehren. *Ibid.* II, 463. p. 279.

Was einer zu Kriegszeiten zur Vertheidigung des Landes hergegeben, muß dasselbe, und nicht der Landesherr ersetzen. *Ibid.* II, 464. p. 280.

Um den feindlichen Anforderungen ein Genüge zu leisten, und dadurch die angedrohte Verheerung abzuwenden, mag eine Obrigkeit der Unterthanen Vermögen, ohne deren Vorbewußt und Willen dem Feinde liefern, welchenfalls nicht dieselbe, sondern diejenigen, deren Habseligkeiten dadurch gerettet worden, die Eigenthümer der weggenommenen Sache schadlos halten müssen. *Ibid.* II, 465. p. 282.

Ueber die Anwendbarkeit der legis Rhodiae de jactu auf andere Fälle als die Seegefahr. Kritz, Abh. p. 79.

Lex Voconia.

Zur lex Voconia. Rhein. Muſ. III, 2. p. 183.

Ueber die lex Voconia. Neuſtetel und Zimmern, Unterſ. XIII. p. 311.

Lichtrecht, ſ. Fenſter.

Liebestrank.

Mediciniſches Gutachten über Liebestränke. Klein, Annal. XVII. p. 227.

Beſtrafung einer Tödtung durch Liebestränke. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 477.

Liedlohn, ſ. Geſinde.

Lieferung.

Bemerkungen über Lieferungsgeſchäfte in Staatspapieren. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 432.

Ueber das Stellgeſchäft. *Ibid.* IX, 3. p. 415.

Ueber Verjährung der Lieferung an einen beſtimmten Ort. Zu Rhein und Sartorius, II. p. 132.

Rechtsſtreit über die Auslegung eines Lieferungvertrags. In wieweit iſt die Form des L. R. Satzes 1325 bei ſolchen ſchriftlichen Lieferungsverträgen zu beobachten, wenn ſie volle Beweiskraft haben ſollen? Hohnhorſt, VIII. p. 483.

Liquidatio, Liquidationsprozeß.

Ueber Liquidationsgebühren. v. Kamptz, Rechtsſpr. I, 27. p. 72.

Wie bei erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen der Anfang des Concurſes zu berechnen und von den rechtlichen Folgen eines von den Beneficialerben in ſolchem Falle geſchloſſenen Vergleichs. Klein, Annal. V. p. 169.

Daß ein im erbſchaftlichen Liquidationsprozeß vorſchriftsmäßig ergangenes Aufgebot die zum Nachlaß gehörigen Grundſtücke und die erfolgte praeclusoria denen, welche Servituten und ähnliche auf dem Gute radicirte Rechte haben, nicht entgegen ſtehen. *Ibid.* II. p. 254.

Iſt ein Beneficial-Erbe, welcher, während der Dauer ſeiner Adminiſtration des Nachlaſſes, ausſtehende Forderungen deſſelben eingezogen und Nachlaßſchulden berichtigt hat, nach hiernächſt eröffnetem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe verpflichtet, die eingezogenen Gelder zu der, unter gerichtlicher Adminiſtration geſtellten Maſſe zurückzuzahlen, und ſtatt der befriedigten Gläubiger zu liquidiren, oder

gebührt dem Beneficialerben ein Compensationsrecht gegen die Masse? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 5. p. 63.

Kann ein Gläubiger, welchem zu seiner Befriedigung von dem Schuldner die Cession eines activum versprochen ist, die Erfüllung dieses Vertrags, nach Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses über den Nachlaß des Schuldners, bei klarer Insufficienz der Masse, dann von dem Curator verlangen, wenn im Laufe des Liquidationsprozesses der förmliche Concursprozeß eröffnet wird? *Ibid.* II, 6. p. 67.

Wenn ein Nachlaßgläubiger auf Grund eines, vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse erhaltenen Titels zur Hypothek seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidationsprozesse zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet und deren Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der dritten Classe gegen die übrigen Nachlaßgläubiger. *Ibid.* II, 41. p. 368.

Wenn im Rechnungsprozesse der Streit einzelne Posten betroffen hat, so muß dennoch am Schlusse des Urtels das Liquidum constituirt, d. h. die Summe, welche nach Maaßgabe der einzelnen Posten jeder Theil dem andern noch verschuldet, ausgedrückt, und der sich ergebende Ueberschuß im Erkenntniß selbst festgestellt werden. — Wenn dies in einem solchen Falle nicht geschehen ist, und statt dessen in dem Urtheil, welches die Entscheidung über die einzelnen monita enthält, zugleich auf einen Termin zur constitutio liquidi erkannt worden, so können bei dem deshalb eingeleiteten Verfahren, aus den privilegirten, in der Executions-Instanz zulässigen, Einreden nur solche Posten und Erinnerungen berücksichtigt werden, welche im Vorprozesse rechtskräftig festgestellt sind, oder ausdrücklich von dem, die constitutio liquidi anordnenden Urtheil zu diesem Verfahren verwiesen worden. *Ibid.* III, 25. p. 266.

Von den Bedingungen der Präclusion eines im Liquidationstermine Ausgebliebenen. Martin, Jahrb. III, 2. p. 244.

Kann in Liquidationsprozessen der offene Arrest erlassen werden? Mathis, Monatsschr. VII. p. 497.

Literarum comparatio, s. Comparatio literarum.

Literarum obligatio.

Ueber literarum obligatio, cautio indiscreta, und pecunia cauta non numerata, Heise und Cropp, Abh. p. 325.

Literatus.

Ueber den gemeinrechtlichen Gerichtsstand eines Literatus, und

die Erfordernisse zu Begründung und Fortsetzung eines solchen Charakters. Elvers, Zeit. I. p. 323.

Litis-Consorten, s. Streitgenossen.

Litis contestatio, s. Einlassung.

Litis denunciatio.

Litisdenunciation. Hohnhorst, III. p. 141.

Verwandtschaft der adcitatio, nominatio auctoris und litis denunciatio mit den Interventionen, und Bemerkungen über derselben Begriff und Wirkung. Arch. f. civ. Prax. IV, 2. p. 175.

Der Litisdenunciat hat das Recht, aber keine Verbindlichkeit dem Litisdenuncianten beizustehn. Gesterding, Nachf. I. p. 349. *Ibid.* II. p. 430.

Einiges über die Verbindlichkeit zur Litisdenunciation. Arch. f. civ. Prax. X. 3. H. p. 355.

Der Litisdenunciat muß dem Litisdenuncianten die Kosten des Prozesses, den er mit seinem Gegentheile führte, wieder erstatten, wenn solche gleich compensirt sind und die Sache dem Litisdenuncianten zuerkannt ist. Overbeck, II. p. 323.

Die Litisdenunciation muß auch alsdann geschehen, wenn gleich derjenige, wider welchen der Regreß zusteht, von dem geführten Rechtsstreite Wissenschaft gehabt. *Ibid.* V. p. 112.

Eine Kirche ist eben sowohl zur Litisdenunciation verpflichtet, und verliert, wenn sie solche unterlassen hat, ihren Regreß. *Ibid.* V. p. 116.

De litis denunciatione etiam post litis contestationem licita. *Decis. Cassell.* IV, 104. p. 19.

Lis quando ab actore denunciari debeat auctori? Kind, III. c. 93.

Litis denunciationi num extra casum evictionis praestandae locus detur? *Ibid.* III. c. 94.

Kann der Litisdenunciat, wenn der Litisdenunciant den Rechtsstreit aufgiebt, ihn für sich allein fortsetzen? Hohnhorst, I. p. 258.

Ob Unterlassung der Litisdenunciation die Regreßklage ausschließe? *Ibid.* I. p. 259.

Litisdenunciation. *Ibid.* I. p. 261.

Zulässigkeit einer Streitverkündigung. *Ibid.* VIII. p. 381.

Demjenigen, wider welchen der Regreß genommen werden mag, ist nicht jedesmal lis zu denunciren. Strube, III, 694. p. 331.

Litispendenz.

Ueber den Begriff der Litispendenz im Civilprozesse. Arch. f. civ. Prax. XVI, 3. p. 434.

Erwirkt auch ein Schreiben um Bericht die Litispendenz? Bahlkampf, Misc. I, 4. p. 57.

Von der Verjährung der Litispendenz nach K. G. Grundsätzen. *Ibid.* II, 5. p. 91.

Litis renunciatio.

Ueber die Folgen der Litis-Renunciation, wenn sie statt findet, und wie ein Richter dabei verfahren muß. Overbeck, XI. p. 132.

Litzenbruder.

Haften die Litzenbrüder für die glückliche Ankunft der Waare an dem Orte, wohin sie sie zu befördern übernommen haben? Arch. d. Handelsr. II, 1. p. 16.

Lizent.

Von Lizent und Accisgerichten im Fürstenthum Lüneburg. v. Bülow und Hagemann, III. p. 51.

Ob den Lizentreceptoren im Calenbergischen, wegen rückständigen Lizents ein gesetzliches, mit Vorzug verbundenes Pfandrecht an sämmtlichen Gütern des Lizentschuldigen zustehe? *Ibid.* III. p. 58.

Locatio conductio, s. Miethe.

Locatio conductio operis et operarum, s. Litzenbruder.

Ueber opus locatum conductum. Weiske, Behandl. p. 1.

Das remedium l. 2. Cod. de resc. emt. vend. findet auch in locat. operis et operarum statt. Klein, Annal. VI. p. 276.

Ein Handwerksmann, der seine sämmtliche Arbeit verdungen hat, muß, wenn er es vermag, nach der Anweisung desjenigen arbeiten, der ihn lohnt, auch so viel verrichten, als er kann. Struve, II, 415. p. 210.

Lohn, s. Gesinde.

Kann die auf monatlichen Lohn angenommene Mannschaft eines unterwegs gesunkenen Schiffes den Lohn für die ganze Reise fordern oder nicht? Arch. d. Handelsr. II, 4. p. 457.

Loos.

Von dem Gebrauche des Looses bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle. Naundorf, Abh. II. p. 17.

Loosung, s. Kauf.

Lossprechung von der Instanz.

Ueber die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Prozesse. Kleinschrod, Abh. I, 4. p. 165.

Ueber die Absolution von der Instanz in Criminalsachen. Siegen, Abh. IV. p. 116.

Ueber die Entbindung von der Instanz bei Untersuchungssachen. N. Arch. N. Folge, I, 3. p. 396.

Losung.

Retract und Losung sind verschiedene Begriffe. v. Batz, Abh. XVIII. p. 232.

Lotterie.

Die Lotterie. Arch. f. civ. Prax. XV. Beil.

Ueber einige beim Lotteriewesen vorkommende Rechtsverhältnisse. v. Bülow und Hagemann, V. p. 129.

Ob, wenn Jemand unverlangt zugeschickte Lotterieloose annimmt und bei sich behält, er sich stillschweigend verbindlich macht, den Preis des Einsatzes zu bezahlen? *Ibid.* II. p. 321.

Beitrag zu der Lehre von der Nichtigkeit mit Strafen bedrohter Handlungen, in besonderer Beziehung auf den Debit von Loosen ausländischer Lotterien. Kritz, Rechtsf. I. p. 168.

Ueber die Folgen der unaufgefordert bewirkten Zusendungen von Loosen nicht verbotener Lotterien. Kurz, Rechtsfr. p. 11.

Wird ein Lotteriegewinn Eigenthum einer Ehefrau, wenn dieselbe das Loos gekauft, das Einsatzgeld aber von dem ihr von ihrem Ehemanne zur Bestreitung der Wirthschaftskosten gegebenen Gelde entnommen hat? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 78. p. 303.

Eine Forderung für Lotterieloose kann in dem Lande, wo das Einsetzen in auswärtige Lotterien verboten ist, nicht eingeklagt werden. Overbeck, X. p. 359.

Ist der Spieler in der Klassenlotterie verbunden, das Loos 5ter Klasse 14 Tage vor der Ziehung, bei Verlust seiner Ansprüche darauf, zu renoviren? Mathis, Monatsschr. I. p. 337.

Lotterie-Collecteur.

Von dem Rechte eines Collecteurs an den Douceurgeldern, welche derjenige zahlt, der einen großen Gewinnst in der Lotterie gethan. Strube, II, 450. p. 261.

Die Lotterie-Direction ist zwar verbunden, für ihre Collecteurs einzustehn, nicht aber diesen, ohne ihr Verschulden betrüglicher Weise

entwandte Loose zu bezahlen. Strube, II, 448. p. 257. *Ibid.* II, 449. p. 259.

Die Casselsche Waisenhaus-Lotterie hat auf den Gütern der Collecteurs keine stillschweigende Hypothek. Duysing, Annal. II. 6. H. p. 136.

Distributor sortium (Lotterie-Collecteur), qui partem pretii accepit et de reliqua fidem habuit, sortem vero non tradidit, pro bonae fidei sortis possessore, in quem lucri inde provenientis solutio fieri queat, non est habendus; conveniri potius ab emtore, ut sortem ipsi tradat, emti actione potest. — Quatenus sortium distributore solutione uxori illius facta obligetur? *Decis. Cassel.* XVI, 140. p. 125.

Lucrum.

An venditor in casu leg. 1 et 2 D. de periculo et commodo rei venditae, rem tertio majoris vendens, lucrum sibi retinere possit? *Decis. Cassell.* IV, 105. p. 21.

Lübbisches Recht.

Ueber den Umfang der Gültigkeit des Lübbischen Rechts in den Mecklenburgischen Städten. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 49. p. 129.

Luftsäule.

Das Mährchen von der Luftsäule. Gesterding, Ausb. III. p. 447.

Lungenprobe.

Ueber die Anwendung und den forensen Werth der hydrostatischen Lungenprobe. Gans, Zeitschr. I, 3. p. 488.

Maaß.

Bei Verkauf von Sachen nach Maaß, Elle und Gewicht sieht man auf das Maaß, Elle und Gewicht des Orts des Contracts. Overbeck, VIII. p. 175.

Vom Acker- und Landmaaße im Calenbergischen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 246.

Ein Gerichtsherr kann das Maaß des Getränkes zum Nachtheil seiner Hintersassen ohne erhebliche Ursachen nicht verändern. Strube, II, 557. p. 503.

Machtspruch.

Von Machtsprüchen. Strube, II, 480. p. 326.

Magistrat.

Qui magistratus obtinendi causa pretium dedit nec eum deinceps adeptus est, num pretium datum ab accipiente repetere queat? Kind, II. c. 90.

Von der Jurisdiction über die Magistratsmitglieder der vormaligen amtssässigen Städte. v. Bülow u. Hagemann, VIII. p. 44.

Mahlzwang, s. Mühle.

Mahnung.

Ist Capital-Aufkündigung für eine, in Absicht des Vorzugsrechts gesetzlich erforderliche Zins-Mahnung zu achten? v. Soden, Rechtsf. IV. p. 77.

Majestätsrechte, s. Regalien.

Wesentliche Majestätsrechte können nicht ersessen werden, wohl aber zufällige. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 7 u. 8. p. 14.

Majestätsverbrechen, s. Hochverrath.

Beitrag zur Erklärung der L. 5. Cod. ad leg. Jul. Maj. N. Arch. d. Crim. R. VII, 1. p. 141.

Zur Erläuterung der Lehre vom Majestätsverbrechen, insbesondere der §. 199 §. 200 Th. II. Tit. 20. d. Allg. Landr. Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 111. *Ibid.* 35. H. p. 123.

Majorat.

De ordine succedendi ex jure majoratus inter simultanee investitos in feudo, speciatim in Dynastia Lieberosa. Kind, I. c. 12.

Makler.

Wie benehmen sich Makler und ihre Gehülfen bei Besorgung von Landstellen und Abschließung von Ehebündnissen? Actio de dolo. Consilium fraudulentum eines Curatoris sexus. Condictio indebiti. Brinkmann, Rechtsk. I, 27. p. 110.

De proxenetico. Zachariae, quaest. XXVII. p. 159.

Proxeneticum sua natura conditionatum. Bauer, II, 95. p. 245.

Ist die von dem Verkäufer eines Gutes, nach bereits geschlossenem Kaufcontract, einem Dritten schriftlich ertheilte Zusicherung, ein ihm für die Bemühungen bei dem Verkauf, wenn solcher vollständig bewirkt werde, freiwillig versprochenes, belohnendes Geschenk von den Kaufgeldern zu zahlen, für das Versprechen eines belohnenden Geschenkes, oder für das eines Mäklerlohns zu erachten? —

Kann in Schlesien als proxeneticum für den Verkauf eines Gutes mehr als Ein Procent des Kaufgeldes rechtsgültig versprochen werden? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 14. p. 139.

In wiefern ist die Annahme eines höhern, als gesetzmäßigen Proxenetici erlaubt? Mathis, Monatsschr. I. p. 513.

Mandat, s. **Legitimatio ad causam, Advocat.**

Ueberhaupt.

Der Mandatar muß in Ausführung des ihm aufgetragenen Geschäftes den höchsten Grad des Fleißes anwenden. Overbeck, II. p. 296.

Mandatarius qui mandantis tantum gratia mandatum suscepit, culpam levem, non levissimam praestare tenetur. *Decis. Cassell.* XIII, 1. p. 1.

Welchen Grad der culpa der Mandatar zu leisten habe? Hohnhorst, I. p. 288.

Ueber die stillschweigende Bevollmächtigung. Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 360.

Vom qualificirten Mandat. — Unterschied zwischen Rath und Auftrag. — Vom Erlöschen des Mandats durch Tod und Widerruf. Gesterding, Irrth. VI. p. 185.

Pflicht des Bevollmächtigten. Schmalz, Rechtsf. II, 40. p. 308.

Das vom Mandatar ausgeführte Geschäft ist gültig, wenn gleich der Mandans nachher das Mandat widerrufen hat, der Widerruf aber dem Mandatar erst nach geführtem Geschäfte bekannt worden ist. Overbeck, IV. p. 110.

Der Mandatar haftet nicht für seine Substituten, wenn das Befugniß zu substituiren in dem Auftrag liegt und er in der Wahl die gehörige Vorsicht angewendet hat. Nettelbladt, Rechtsspr. III. p. 28.

Ist dem Mandatar die Substitutionsbefugniß ausdrücklich eingeräumt, so kann der Substituirte auch nach dessen Tode die Geschäftsführung gültiger Weise etreiben. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. II. p. 172.

Ueber das Substitutionsrecht des Mandatar. Thibaut, II. p. 169.

Ueber die Verbindlichkeit des Rathgebers und des mandatarii in gratiam mandatarii. Arch. f. civ. Prax. II, 1. 4. p. 39.

Beitrag zur Erläuterung der l. 6. §. 5. D. mandati vel contra. Thibaut, Verf. I, 8. p. 131.

Der Mandatar, welcher sich als solcher sub hypotheca bonorum verpflichtet, übernimmt damit keine Verbindlichkeit aus eignem Vermögen. Nettelbladt, III. p. 37.

Der Mandatar wird nicht verpflichtet, wenn er Namens seines Mandanten das Geschäft vorgenommen hat. Madihn, Misc. VII. p. 44.

Wenn aber der Bevollmächtigte in eignem Namen mit einem Andern contrahirt, so steht letzterer nicht anders in einem rechtlichen Verhältnisse mit dem Machtgeber, als wenn der Mandatar seine Klage gegen den andern Contrahenten dem Machtgeber cedirt. *Ibid.* VIII. p. 47.

Dahingegen hat der Machtgeber eine Klage auch ohne Cession gegen den Dritten, mit welchem sein Mandatar contrahirt hat, sobald es dem Dritten einerlei seyn muß, ob der Mandatar als solcher, oder in seinem eignen Namen das Geschäft eingegangen. *Ibid.* IX. p. 49.

Der Mandans oder Praeponens kann aus dem Vertrage des Mandatar oder Institor nicht belangt werden, wenn letzterer nicht in dieser Qualität gehandelt. Arch. f. civ. Prax. I, 3. 26. p. 393.

Was ist unter einer vom Beauftragten versprochenen Vermittelung zu verstehen? und muß diese Vermittelung den wirklichen Abschluß des Geschäfts zur Folge gehabt haben, damit der Beauftragte daraus ein Klagrecht herleiten kann? Hohnhorst, III. p. 166.

Kann der Geschäftsträger eine Belohnung fordern, wenn ihm keine bestimmte Vergeltung versprochen und das Geschäft ohne ihn zu Stande gekommen ist? v. Ende, Abh. II. p. 58.

Ueber die Beweislast bei der Klage gegen denjenigen, welcher als Bevollmächtigter mit dem Kläger einen Contract geschlossen. v. Bülow, Abh. I. XV. p. 322.

Ueber den nach des Mandatars Tod zu vollziehenden Auftrag. Arch. f. civ. Prax. IV, 2. p. 235.

Der Mandant ist befugt, die von seinem Mandatar an einen Dritten auftragswidrig übertragene Vermögenstheile zurückzufordern. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 346.

Vom Widerruf einer Vollmacht. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 1. p. 58.

Die Einrede der Erschleichung gegen ein unbedingtes Mandat läßt sich nicht in der Form einer Berufung an den Oberrichter vor-

schützen. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. II. p. 176. Arch. f. civ. Prax. X, 3. p. 413.

Von der Gültigkeit einer Handlung, die ein Anwald in Vollmacht verrichtet, da der Principal schon vorher die Vollmacht widerrufen hatte, wovon jedoch der Anwald keine Wissenschaft erhalten. Westphal, Abh. I. 5.

Rechtsfall als Beitrag zur Erläuterung der Lehre der Bevollmächtigung. Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 129.

Mandat im Prozesse.

Beitrag zur Lehre von der Legitimation zum Prozesse. Elvers, Zeit. II. p. 38.

Muß der Advocat sich zum Prozesse legitimiren, und durch welches Rechtsmittel kann er die ihm, wegen mangelnder Vollmacht, zuerkannte Strafe anfechten? Martin, Jahrb. II. 3. p. 332.

Ueber die Legitimation zur Prozeßführung wegen Kirchenpfründen, Pfarrbesoldungen und anderer Kirchen- und Stiftungs-Vermögen. Hofacker, Jahrb. I, 2. 15. p. 283.

Muß die Vollmacht der Klagschrift bei Strafe der Nichtigkeit derselben beigefügt werden? v. Strombeck, Abh. 2. H. p. 1.

Ueber den Umfang der zur Legitimation der Anwälde und Procuratoren beim Hof- und Landgericht übergebenen Vollmachten, besonders in Hinsicht auf Legitimation zum Empfange des Geldes und zur Restitutions-Instanz. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 92. p. 14.

Wer ein ungerechtes Urtheil durch seine Verschuldung veranlaßt, kann sich an seinem Mandanten nicht erholen. Brinkmann, Rechtsk. I, 50. p. 274.

De ambitu mandati cum plena et libera potestate procuratori a litis domino expositi. Biener, II, 9. p. 343.

Von der Pflicht des Anwalds (mandatarii) in der Sache seines Mandantis auf Erfordern ein Zeugniß abzulegen. Klein, Annal. I. p. 150.

Ueber den Mißbrauch eines Blankets, sowie über die Unzulässigkeit des Executivprozesses, wenn dringender Verdacht eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist. Brinkmann, Rechtsk. I, 38. p. 180.

Mandatsprozeß.

Beitrag zur Lehre vom Mecklenburgischen Mandatsprozesse. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 64. p. 150.

De processu mandati jure speciali Lusatiae superioris in causis debitorum liquidorum recepto. Kind, III. c. 12.

Mandatsprozeß bei den Hofgerichten, Recurs, wenn in solchen Prozessen das Rescript vom Hofgericht abgeschlagen wird. Hohnhorst, I. p. 256.

Manifestations-Eid.

Formula juramenti manifestationis vel deficiente inventario legali, vel aliis circumstantiis reum gravantibus, eo extendi potest, ut ille defectum scientiae, ubi hereditas inveniatur, purgatorio confirmet. *Decis. Cassell.* XVI, 114. p. 22.

Der Erbe darf nicht unbedingt von seinem Miterben die Leistung des Manifestations-Eides fordern. Schirach, Beitr. 39.

De juramento manifestationis a patre praestando. *Decis. Cassell.* IX, 242. p. 101.

Kann ein Erbe von seinen Miterben den Manifestations-Eid fordern, wenn die Obsignation der Erbschaft in gesetzlicher Form geschah, die gerichtlichen Siegel aber erbrochen oder verletzt wurden? In Bezug auf §. 17 der Eidesordnung. Hohnhorst, II. p. 5.

Gehört die Frage: ob der Manifestations-Eid gefordert werden könne? im Recurswege vor die Competenz des Civilrichters oder der administrativen Oberbehörde? *Ibid.* II. p. 256.

Offenbarungs-Eid. *Ibid* VIII. p. 84.

Manngeld.

De jure et indole pecuniarum vasallis sub nomine, Manngelder, exsolvendarum, earundemque praescriptione. *Decis. Cassell.* VI, 156. p. 7.

Vom Mannthaler. Strube, II, 529. p. 441. *Ibid.* II, 530. p. 442.

Mantelgriff.

Von der Wirkung des Mantelgriffes bei Contracten unter den Juden. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 207.

Mark, ſ Lehden.

Feldmark, Dorfmark, Feld-, Dorf- und Zehntflur. v. Bülow und Hagemann, V. p. 106.

Marken in Westphalen.

Ueber die markenrichterlichen Verhältnisse in Westphalen. Jur. Zeitung, II. p. 420.

Marklosung.

Findet eine Marklosung gegen den dominum directum von Seiten eines dritten Markgenossen statt? Hohnhorst, IX. p. 265.

Mast.

Wer an der vollen Mast ein Recht hat, von dem ist nicht immer zu vermuthen, daß es ihm an der halben Mast zustehe. Strube, I, 197. p. 298.

Von der Sprangmast und Nachmast. *Ibid.* I, 196. p. 295.

Wenn dem Eigenthümer des Waldes das Eichelnlesen erlaubt wird, so kommt die Sprang- und Nachmast dem zur Hude und Weideberechtigten nicht zu. *Ibid.* I, 198. p. 299.

Matrikel.

De auctoritate matriculis ecclesiasticis jure Sax. tribuenda. Gottschalk, disc. III. c. 24.

Mauer.

Wie weit der Nachbar an die gemeinschaftliche Mauer anbauen darf. Hohnhorst, II. p. 267.

Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Mauer. *Ibid.* II. p. 268.

Mediatstädte.

Bemerkungen über die Verhältnisse der Mediatstädte. v. Kamptz, Jahrb. XXXV. p. 242.

Medicinalsachen, s. Quacksalber.

Beleg der ruhmwürdigen Sorgfalt in den Herzogl. Mecklenburgschen Landen für medicinische Polizei. Meister, Gutacht. XVII. p. 279.

Meierrecht, s. Leibzucht.

Meierrecht überhaupt.

Bemerkungen aus dem Meierrecht. v. Bülow und Hagemann, V. p. 166.

Einiges über das Meierrecht im Herzogthum Sachsen-Lauenburg. *Ibid.* VI. p. 112.

Ueber die Meierverfassung im Fürstenthum Grubenhagen. *Ibid.* IX. p. 274.

Von dem Stift hildesheimischen Erbmeierrecht. Strube, I, 138. p. 214.

Von dem Wiederschallen bei Meierdingsgütern. v. Berg, Beob. IV, 5. p. 108.

Von den Prozessen der Meier und Gutsleute und dem dabei

stattfindenden Interesse der Gutsherrschaft. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 70.

Die aus dem Meiercontract entspringenden Klagen der Pfarr- und Kirch-Meier gegen ihre Gutsherrschaft sind im Fürstenthum Lüneburg in erster Instanz bei dem Consistorio anzubringen. *Ibid.* IV. p. 65.

Von dem Ursprung, der Natur der Meiergüter in den chur- und fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, auch dem Stift Hildesheim. Strube, I, 137. p. 207.

Die Pertinenzien eines Bauerhofes sind im Zweifel für Meiergut zu halten, und wer behaupten will, daß sie mit gutsherrlichem Consens veräußert worden, muß solches beweisen. Strube, I, 143. p. 222.

Vom Beweis der Pertinenzien eines Meierhofs durch den Meierbrief. *Ibid.* I, 145. p. 223.

Theilland ist kein bloßes Pachtland. *Ibid.* I, 140. p. 220.

Von Besetzung der Meierhöfe im Fürstenthum Calemberg, woran mehrere Gutsherrn Theil haben. *Ibid.* I, 147. p. 225.

Wer bisher zwei Meierhöfe besessen, kann von keinem Richter genöthigt werden, einen fahren zu lassen, am wenigsten zur freien Disposition des Gutsherrn. *Ibid.* I, 148. p. 227.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen über die Zeit der Auszahlung der Abfindungen aus Meierhöfen muß auf die Zeit der Verheirathung oder eignen Besetzung des Abgefundenen Rücksicht genommen werden. v. Bülow u. Hagemann, IX. p. 305.

Ob ein Meiersmann, der ein in seinem Meierbrief benanntes Naturalprästandum lange Zeit mit Geld bezahlt hat, sich dadurch auf rechtliche Art von der Naturalprästation befreie? *Ibid.* I. p. 204.

In welchen Fällen ist es rathsam, den Meiern durch Landesgesetze die Verpachtung ihrer Ländereien zu verbieten? Strube, I, 154. p. 236.

Welche Stücke gehören zum theilbaren oder untheilbaren Allod des Meierguts? v. Bülow und Hagemann, I. p. 187.

Fälle, bei welchen der Unterschied zwischen theilbarem und untheilbarem Allodio der Meiergüter vorkommen kann. *Ibid.* I. p. 196.

Von der Abfindung aus den Meiergütern. Duysing, Annal. I, 2. p. 118.

Die Meierhöfe sind von sehr verschiedener Größe, und einige weit mehr belastet, als andere. Strube, I, 146. p. 224.

Mit gutsherrlicher Genehmhaltung können im Fürstenthum

Grubenhagen Zubehörungen der Meiergüter veräußert werden, wenn dadurch dem Dienstherrn nichts entgeht. *Ibid.* I, 161. p. 251.

Die Wiederabtretung eines zum Meiergut gehörigen Stücks darf nicht unentgeltlich geschehen, und wenn das ehemals erlegte Kaufgeld oder der Pfandschilling unbekannt, so ist der wahre Werth dem bisherigen Besitzer zu bezahlen. *Ibid.* I, 162. p. 252.

Von einer wider des Gutsherrn Willen geschehenen Aufkündigung des Meiercontracts. *Ibid.* I, 159. p. 248.

Von Reitermeiern. *Ibid.* I, 139. p. 218.

Ob und in wie weit Stiefeltern, welche sich auf ihr unterhabendes Bauergut wieder verheirathen, solches vor Ablauf der ihnen vorhin verschriebenen Meierjahre gegen Erstattung ihres Eingebrachten zu räumen schuldig sind? Overbeck, X. p. 132.

In welchen Fällen mit Vorbeigehung der Kinder des verstorbenen Meiers ihrem Stiefvater das Meierrecht ertheilt werden kann. Strube, I, 149. p. 228.

Bei Besetzung eines bäuerlichen Meierhofs hat der Herr kein Wahlrecht unter den zur Succession Berufenen. Waldeck, Entsch. I. p. 216.

Rechte und Pflichten der Meierleute.

Die Rechte eines Meiers, dem adeliche freie Länderei zu Meierrecht eingethan ist, können durch Verträge geschmälert, und der Zins erhöhet werden. Strube, I, 151. p. 234.

Ob eines Bauern Wittwe von dem geführten Haushalt ihren Kindern Rechnung ablegen muß? *Ibid.* I, 166. p. 258.

Eines Meiers Frau, der nach dessen Tode gewisse Regierungsjahre verschrieben sind, kann solche dem zweiten Mann übertragen. *Ibid.* I, 165. p. 257.

Ob ein Meier wegen Kornlieferungen, welche zu Kriegszeiten Feinde oder Freunde von ihm erpreßt haben, vom Gutsherrn Remission begehren kann? *Ibid.* I, 152. p. 234.

Ob dem Meier wegen des verlornen Viehes, und weil er den Gutsherrn zur Besichtigung der Feldschäden nicht verabladet hat, Nachlaß gebührt? *Ibid.* I, 153. p. 235.

Der Bauer muß die beste Art des versprochenen Kornes dem Gutsherrn liefern, die auf dem Meierlande gewachsen ist. *Ibid.* I, 157. p. 240. *Ibid.* I, 158. p. 241.

Der Meier darf den Meiercontract nicht einseitig aufkündigen und das Meiergut nicht nach Willkühr verlassen. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 466.

Des Gutsherrn.

Von dem Rechte des Gutsherrn an den in seines Meiers Hof und auf dessen Lande befindlichen-Bäumen. Strube, I, 150. p. 232.

Ein Gutsherr, der keine Gerichtsbarkeit über den Meiergrund hat, kann von den auf diesem zur Nahrung ausgestellten Bienenstöcken weder Fluggeld noch Stetegeld fordern. v. Bülow und Hagemann, I. p. 256.

Ein Gutsherr kann ohne erhebliche Ursachen die Ehen seiner Meiersleute nicht hindern. Strube, I, 25. p. 35.

In der Grafschaft Hoya sind die Aemter nicht befugt, dem Meier und Anerben ohne des Gutsherrn Einwilligung einen Ehezettel zu geben. *Ibid.* I, 27. p. 37.

Ein Gutsherr ist befugt, den seines Meiers Geschwistern ausgelobten Brautschatz in sofern zu mäßigen, als es aus dem Allodio nicht erfolgen kann. *Ibid.* I, 163. p. 254.

Erbfolge in die Meiergüter.

Von der Unzulässigkeit der Erbfolge der nicht von dem ersten Erwerber abstammenden Verwandten in die Meiergüter des Fürstenthums Lüneburg. v. Bülow und Hagemann, II. p. 267.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge der Wittwe eines kinderlos verstorbenen Meiers und deren Beerbung in Hinsicht der Meiergüter im Fürstenthum Lüneburg. *Ibid.* VII. p. 156.

Von der Beerbung eines vor dem wirklichen Antritt der Meierstelle verstorbenen Anerben. *Ibid.* VII. p. 185.

Hat bei eröffneter Erbfolge in dem von einer Erbtochter herkommenden Meierhofe die aus der Ehe mit dem aufgeheiratheten Ehemann erzeugte Tochter den Vorzug vor dessen in zweiter Ehe erzeugten Söhnen? oder gehen Letztere der Erstern bei der Succession in diesen Hof vor? *Ibid.* IX. p. 307.

Das Recht der Erstgeburt, welches in der Grafschaft Hoya den Söhnen der Bauern zusteht, gilt unter den Bürgern nicht, und diese können über das Ihrige durch einen letzten Willen disponiren. Strube, II, 297. p. 45.

Ob den Eltern oder Seitenverwandten des Meiers ein Erbrecht an den Meiergütern zusteht, bevorab, wenn sie von dem ersten Erwerber abstammen. *Ibid.* II, 298. p. 46.

Der Meier kann ohne gutsherrliche Genehmigung die Erben ab intestato von der Succession in das Meiergut nicht ausschließen, und es einem Fremden vermachen. *Ibid.* II, 299. p. 50.

Von dem Anerbenrecht des jüngsten Kindes an die elterliche Stelle in der Grafschaft Diepholz. *Ibid.* II, 300. p. 51.

Wenn der jüngste Sohn eines Meiers, welchem vermöge des Herkommens nach des Vaters Tode der Hof gebührt, ihm, seiner jungen Jahre halber, vorzustehen nicht vermag; so wird er einem der ältern Kinder zu Theil, dem jüngsten bleibt jedoch die Läsionsklage bevor, wenn er durch die Ablage verkürzt worden. *Ibid.* II, 301. p. 52.

In welchen Fällen mit Vorbeigehung der Kinder des verstorbenen Meiers ihrem Stiefvater das Meierrecht ertheilt werden kann? *Ibid.* II, 301. p. 52.

Abfindung der Meierkinder. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 194.

Der Sohn eines Meiers oder Erbzinsmanns kann die vom Vater mit Consens des Gutsherrn geschehene Veräußerung des Meier- oder Erbzinsguts, Kraft seines Erbrechts nicht als ungültig anfechten, und das alienirte Gut nicht vindiciren. *Ibid.* VI. p. 67.

Von der Succession nach Minoratrecht in die Meiergüter des Fürstenthums Grubenhagen. *Ibid.* VI. p. 282.

Von der Befugniß der hildesheimischen Gutsherrn unter den Kindern eines zu wählen, welches das Meiergut haben soll. *Ibid.* VI. p. 352.

In den Bremenschen Meiergütern hat der Vater das Recht, den Anerben zu bestimmen. *Ibid.* VI. p. 380.

Ein Fall aus dem Fürstenthum Lüneburg, in welchem das Successionsrecht des präsumtiven Anerben einer Meierstelle durch die wegen willkührlicher Abwesenheit vernachlässigte Anmeldung zu wirklicher Bemeierung verloren ging. *Ibid.* IV. p. 48.

Bei Besetzung eines bäuerlichen Meierhofs hat der Meierherr kein Wahlrecht unter den zur Succession Berufenen, sondern nur ein Widerspruchsrecht wegen Untauglichkeit eines bestimmten Anerben und unter mehrern zur Bebauung eines Hofes tauglichen Erben giebt die größere Tauglichkeit das Vorzugsrecht. Waldeck, Entscheid. I, 14. p. 216.

Ob den Erben eines Erbpächters aus den von ihnen genutzten Meiergütern fructus ultimi anni gebühren? Strube, I, 168. p. 261.

Der Sohn des Meiers muß dessen Schulden bezahlen, wenn gleich diese abgemeiert werden können, und jenem der Gutsherr ohne Schuldigkeit den Hof eingethan hat. *Ibid.* I, 160. p. 250.

Ueber einige Punkte des Meierrechts, insonderheit die Erbfolge in die Meiergüter. Hurlebusch, Erört. II. p. 214.

Abmeierung.

Wenn ein Meier aus rechtlichen Ursachen abgemeiert wird, so bewirkt dieses auch gegen dessen Ehefrau und Kinder den Verlust des meierrechtlichen Besitzes der Stelle. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 56.

Wenn sich ein Meier geraume Zeit von dem Meiergute gänzlich entfernt, so giebt dieses dem Gutsherrn einen rechtlichen Grund dazu, die Abmeierung zu verfügen. *Ibid.* IV. p. 61.

Ueber Abmeierung und Besetzung der unter Gutsherrschaft der königl. Kammer stehenden Höfe. *Ibid.* III. p. 179.

Wenn des Meiers Schulden halber ein Meierhof von der Obrigkeit verpachtet wird, um mit den Aufkünften solche zu tilgen, so verliert dadurch der Schuldner und seine Kinder das Meierrecht nicht. Strube, I, 175. p. 267.

Die Abmeierung ist nicht zu erkennen, wenn der Meier ohne sein Verschulden den Meierzins gebührend abzuführen verhindert wurde. *Ibid.* I, 173. p. 265.

Die Abmeierung erfordert zwar in der Grafschaft Hoya ein richterliches Erkenntniß, aber keinen förmlichen Proceß. *Ibid.* I, 174. p. 266.

Die Frage, ob dem von königlicher Kammer abgemeierten Gutsmann ein jus retentionis am Hofe zustehe, gehört nicht vor die Justizcollegien. v. Bülow und Hagemann, I. p. 260.

Ein successor singularis im Lehn kann den selbiges cultivirenden Meier nicht vertreiben, dafern die Bemeierung zu keinen neuen Zeiten zum Nachtheil des Lehnsherrn oder des Agnaten geschehen. Strube, I, 126. p. 189.

Ob die Auszahlung der gutsherrlichen consentirten Abfindung aus den Meierhöfen lediglich auf den Fall der Verheirathung desselben einzuschränken? v. Bülow u. Hagemann, III. p. 104.

Gerichtsbarkeit.

Ueber die Gränzen der Freidings- und Meierdingsgerichtsbarkeit. v. Dalwigk, Erört. I. p. 1.

Von dem Meierding zu Rössing. Strube, I, 139. a. p. 219.

Meineid.

Ueber den Meineid. N. Arch. d. Crim. R. II. 1. St. p. 85.

Beweisführung zu Vermeidung des Meineids. Bopp, Mitth. II, 3. p. 230.

Ueber den Begriff des Meineids. *Ibid.* V. 4. p. 137.

Ueber Meineid und Verleitung zum Meineide. Zu Rhein und Sartorius, Samml. II. p. 450.

Ueber die Warnung vor dem Meineide. Brinkmann, Rechtsk. I, 44. p. 213.

Von der wesentlichen Verschiedenheit des eigentlichen Meineids und des aus Unbedachtsamkeit geschwornen falschen Eides. Elvers, Zeit. II. p. 321.

Nothwendigkeit der Warnung vor Meineid beim Assertorio. v. Bülow und Hagemann, Erört. II. p. 169.

Ueber den Meineid nach dem 10. Art. d. P. G. O. v. Berg, Beob. IV, 15. p. 209.

Gehört es zum Wesen des Meineids, daß er zum Präjudiz Dritter gereiche? *Ibid.* IV, 17. p. 221.

Meineid. Hitzig, Annal. 11. H. p. 179. *Ibid.* 26. H. p. 219.

Ueber die Bestrafung des Meineides und Eidbruches. Paalzow, Magazin IV. p. 285.

Welche Art von sinnlicher Wahrnehmung oder Ueberzeugung bei dem Schwörenden ist erforderlich, um den Thatbestand des Meineids herzustellen? Hohnhorst, II. p. 240.

Von der Strafe des Meineides. Strube, III, 623. p. 124.

Wer verspricht eine Aussage dergestalt zu thun, daß er sie beschwören könne, bezeuget nichts an Eidesstatt. *Ibid.* III, 624. p. 124.

Einige Bemerkungen über die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafbestimmungen, welche das Verbrechen des Meineides betreffen. Hitzig, Zeitschr. 4. H. p. 359.

Strafe des Conats des Meineides und der Verleitung zum Meineide. Jur. Zeitung, I. p. 1139.

Einige Bemerkungen über den Beweis des Meineides, besonders wenn er durch Zeugen und gegen Zeugen geführt werden soll. Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 172.

Soll rechtskräftige Verurtheilung wegen Meineids für immer zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses unfähig machen? Sambaber, Abh. XXI. p. 102.

Der Schiffer Gerenstedt unternimmt eine verbotene Handelsexpedition, und macht sich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht, eines Meineids schuldig. Schirach, Rechtsf. VI. p. 189.

Rechtsfall zur Erläuterung der Anwendung der criminellen Strafe des Meineides. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 193.

Meineid. Hitzig, Annal. 23. H. p. 48.

Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre vom Meineide. N. Arch. N. Folge, I, 4. p. 579.

Zur Lehre vom Meineid. Hitzig, Zeitschr. 30. H. p. 221.

Menschenraub, s. Kinderraub.

Ueber Menschenraub. Klein, Annal. XIV. p. 284.

Urtheil der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin in Untersuchungssachen wider P. W. S. wegen Menschenraubes. Hitzig, Zeitschr. 20. H. p. 244.

Meßwechsel, s. Wechsel (Verfall).

Metus, s. dolus.

Meuchelmord.

Meuchelmord. Bopp, Rechtsf. I, 1. p. 48. Pfister, Criminalf. II. p. 520.

Criminalfall (Meuchelmord, zweifelhaft ob zurechnungsfähig). v. Zeiller, Vorber. IV. p. 141.

Miethe.

Miethe und Pacht überhaupt.

De pactis locationi conductioni praediorum adjici solitis. Zachariae, quaest. XXVI. p. 157.

Quatenus conductor nomine locatoris agere possit? *Decis. Cassell.* X, 265. p. 108.

Ueber die Bedeutung und den Umfang des c. 25. Cod. de locat. et cond. Linde, Zeitschr. I, 3. p. 410.

Pachtverträge können ohne Verpachters Einwilligung nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Klein, Annal. XIII. p. 336.

Foemina an ex locatione bonorum immobilium sine curatoris consensu contracta jure Sax. obligetur? Kind, III. c. 108.

Der alte Pachter eines Kammerguts hat ein Vorzugsrecht vor dem anderweitigen neuen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 188.

Ueber die dem Pachter vorbehaltene Veränderung der Schlagordnung. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 25. p. 68.

Wie kann es dem Käufer verpachteter Güter zur Pflicht gemacht werden, die Pachtjahre auszuhalten? Götz, Entsch. XII, 1. p. 145.

Gesetzliches Pfandrecht des Verpachters eines Landguts, Retentionsrecht und Arrest. v. Bülow u. Hagemann, VII. p. 13.

Ueber die gerichtliche Anmeldung und Bestätigung der Pachtcontracte. *Ibid.* VIII. p. 73.

Ueber die Abtretung von Pachtcontracten. Bolley, Auff. I, 13. p. 248.

Von der Cession eines Pachtcontractes, besonders wenn der Verpächter in Concurs gerathen ist. Heise u. Cropp, II. p. 293.

Von der Gewährleistung eines Verpachters. Strube, II. 404. p. 194.

Kann Jemand, der ohne Bestimmung des Miethgeldes seine Anverwandten zur Mitbewohnung in sein Haus aufnimmt, dafür in der Folge Bezahlung verlangen? Overbeck, VIII. p. 24.

Conductor praedii num absque mandato locatoris servitutes vindicare aliaque jura fundo locato inhaerentia in judicio persequi queat? Kind, III. c. 9.

Quae ex locatione conductione descendunt obligationes, num jure Saxonico in heredes contrahentium transeant? Gottschalk, annal. c. 9.

De locatione conductione fundo vendito soluta. Biener, II, 57. p. 232.

Ueber die Dauer der Miethzeit, wenn die Wohnung gegen einen jährlichen Miethzins vermiethet wurde. Bopp, Mitth. III, 6. H. p. 139.

In wiefern haftet der Vermiether von Waarenböden für den Schaden, welcher durch Zerreißen der Wände an der Waare des Miethers entstanden ist? Arch. d. Handelsr. I, 4. p. 475.

Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Vermiether und Verpächter in Beziehung auf die Natural-Einquartierung, so wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinairer Natural-Magazin-Lieferungen. v. Berg, Beob. IV, 1. p. 1.

Wiefern ein Pächter und Verpächter die Last der Einquartierung übernehmen müsse, welche der Feind den Einwohnern des Landes auferlegt. Strube, II, 410. p. 200.

Ein ins Lehn succedirender Agnat, wenn er im Allodio Erbe cum beneficio inventarii geworden, das Allod auch sufficient ist, ist verbunden, den mit seinem Erblasser über das Lehngut geschlossenen Pacht zu halten. Klein, Annal. XIV. p. 387.

In welcher Maaße gebührt dem Pachter die Vergütung der

beim Pachtabzuge abgelieferten Feldfrüchte? v. Ende, Abh. I. p. 171.

De laesione enormi atque evictionis praestatione in contractu locationis conductionis. *Decis. Cassell.* XVI, 139. p. 119.

De actione locati emtori contra conductorem competente vel non competente. *Ibid.* I, 14. p. 52.

Kann ein Gutskäufer, welcher den vom Verkäufer geschlossenen Pachtcontract nicht anerkennen will, nicht dessenungeachtet auf die Pachtgelder klagen, wenn der Pachter nach dem Kauf die Güter benutzt hat? Götz, Entsch. XIII, 1. p. 175.

Die gesetzliche Vorschrift, daß Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, in soweit unkräftig sein sollen, als dieselben zum Nachtheil der alsdann schon eingetragenen Hypotheken-Gläubiger gereichen würden, berechtigt nicht den, wegen der laufenden Zinsen vom Pächter befriedigten, eingetragenen Gläubiger, welcher noch ältere rückständige Zinsen zu fordern hat, auf Annullirung des abgeschlossenen Pachtvertrages aus dem Grunde anzutragen, weil das Locarium den wahren Erbpachtswerth nicht erreicht. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 99. p. 407.

In wiefern ist ein Pächter für denjenigen Schaden verantwortlich, den ein Anderer an der gepachteten Sache verübt? Overbeck, X. p. 20.

Ist gegen einen bestimmten Zins eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, zugleich und in Einem Contracte dergestalt überlassen worden, daß es nur zweifelhaft ist, ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Miethcontracts zu beurtheilen sey, so giebt, bei der Bestimmung hierüber, die Beschaffenheit der Hauptsache auch selbst in dem Falle den Ausschlag, daß die überlassenen Sachen zu einander nicht im Verhältniß einer res principalis zu ihrem accessorium stehen. Simon und Strampff, III, 31. p. 357.

Ueber das Pfandrecht des Verpachters an den Früchten. Ulrich, N. Arch. 1. H. p. 217.

Kann der Miether einer Wohnung den Hauseigenthümer, ohne Rücksicht auf die hypothekarischen Gläubiger, zum Voraus bezahlen? Mathis, Monatsschr. IX. p. 569.

Ueber die Anwendung der Rechtsmittel des b. G. B. §§. 339—347 auf Pächter und Verpächter. Wagner, Zeitschr. V, 1. p. 341.

Quod l. 2. Cod. de resc. vend. in locatione conductione locum habeat. Bauer, resp. II. 58. p. 48.

Ein Verpächter kann das remedium ex l. 2. Cod. de resc. vend. gebrauchen, wenn er erweiset, daß ihm jeder Andere für den Genuß der verpachteten Sache über die Hälfte mehr gegeben hätte. Strube, II, 399. p. 185.

De foro privilegiato locatorio, interdum conductori non competente. *Decis. Cassell.* VI, 157. p. 13.

De foro competente conductoris praedii speciatim Schriftsassici. Kind, I. c. 36.

Eine auf ein verpachtetes Gut ausgeschriebene, nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagene Natural-Lieferung an den Feind trifft den Verpächter als Eigenthümer, selbst wenn das Guts-Inventarium dem Pächter nach einer Taxe als Eigenthum übergeben worden ist. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 34. p. 134.

Nachlaß am Pacht- oder Miethgeld.

Wegen der dem Feinde gethanen Fuhren und Kornlieferungen gebührt dem Pächter nur in sofern Remission, als dadurch eine Verletzung über die Hälfte mit veranlaßt worden ist. Strube, II, 411. p. 205.

Vom Nachlaß des Pachtgeldes und der Ersetzung des dem Pächter im Kriege von dem Feinde verursachten Schadens. *Ibid.* II, 412. p. 206.

Ob ein Pächter, welcher alle Unglücksfälle übernommen, wegen der Kriegsschäden Nachlaß begehren kann? *Ibid.* II, 409. p. 199.

Von dem Nachlaß des Pachtgeldes, wegen durch eine feindliche Ueberziehung dem Pächter verursachten Schadens. *Ibid.* II, 408. p. 198.

Ueber die Entschädigung eines Pachters wegen gehabter Einquartierung fremder Kriegstruppen. Overbeck, X. p. 12.

Ob der Pächter Nachlaß begehren kann, wenn die Früchte, nachdem sie abgemähet worden, durch einen Unglücksfall verloren gehen? Strube, II, 405. p. 196.

Der Pächter kann auch wegen der schon eingeernteten Früchte Nachlaß vom Pachtgeld verlangen, wenn er durch einen Unglücksfall solche verloren hat. Overbeck, III. p. 162.

Ob der Pächter Nachlaß begehren könne, wenn dem Verpächter die bedungene vorgängige Anzeige des Mißwachses nicht geschehen, auch er von seinem Afterpächter das völlige Pachtgeld erhalten? Strube, II, 406. p. 197.

Wenn im Pachtcontracte über Remission des Pachtgeldes wegen erlittenen Schadens an Früchten etwas Gewisses festgesetzt ist, so geht dieses nicht auf einen solchen Schaden, der sich an Ländereien zuträgt; diesen muß der Verpachter, wenn er ohne des Pachters Verschulden sich zugetragen, wiederherstellen, und dem Pachter die darauf verwendeten Kosten vergüten. Overbeck, VII. p. 53.

Wegen des erhöhten Licents auf das Brotkorn ist dem Pächter vom Pachtgeld nichts zu erlassen. Strube, II, 407. p. 198.

Kann bei einer Zeitpachtung ein Pachter von dem Verpachter für öffentliche Lasten, welche erst nach Errichtung des Pachtbriefes auf die Erzeugnisse des Pachtguts gelegt worden, Schadloshaltung begehren? v. d. Nahmer, Samml. I, 9. p. 171.

De remissione mercedis ob usum rei conductae casu fortuito impeditum, ad illustr. Dec. XX. d. a. 1746. Kind, II. c. 53.

Die Klage des Pachters wider den Verpachter auf Schadenersatz ist wesentlich verschieden von der Remissionsklage. Netelbladt, Rechtsspr. III. p. 34.

Ist die sofortige Anzeige des erlittenen Unglücksfalls an den Verpächter oder die Gerichte von Seiten des Pächters auch bei den Remissionsforderungen nöthig, welche sich auf Vorschüsse, Auslagen und nützliche Verwendungen zu Gunsten der Substanz gründen? Jur. Zeitung, II. p. 223.

Ein Mühlenpachter kann im unbedingten Falle von dem Verpachter die Ersetzung des durch den Abgang eines zur Zeit der Pacht schon ganz unbrauchbar gewesenen Mahlganges erlittenen Schaden nicht fordern, noch auf die Wiederherstellung des Mahlganges von ihm verwendete Kosten nach ihrem wahren Werth fordern. Overbeck, VI. p. 16.

Ueber die Berechnung des Nachlasses am Pachtschillinge, welcher dem Pachter eines Feldguts wegen Beschädigung der Früchte durch Unglücksfälle gebührt. Hofacker, Jahrb. I. 1. H. p. 125.

Bei Bestimmung des dem Pachter gebührenden Nachlasses müssen ihm die Bestellungskosten zu Gute kommen. Strube, II, 414. p. 209.

Der Vermiether braucht dem Miethsmann nichts als die Miethe zu erlassen, wenn er wegen entstandener Nothwendigkeit das vermiethete Haus selbst beziehen muß. Overbeck, III. p. 169.

Relocatio tacita.

De tacita relocatione. *Decis. Cassell.* XI, 293. p. 98.

De relocatione tacita ejusque duratione. *Decis. Cassell.* I, 15. p. 55.

Untersuchung der Streitfrage über die Dauer der tacita relocatio urbanorum praediorum. Röder, Abh. p. 1.

Von der stillschweigenden Erneuerung eines mündlich geschlossenen Miethcontracts. Strube, I, 34. p. 67.

Ueber die stillschweigende Erneuerung des über Grundstücke geschlossenen Pachts oder Miethe, und was in Ansehung der Veränderungen und Verbesserungen Rechtens sey, welche mit der gepachteten Sache vorgenommen werden sollen. Klein, Annal. I. p. 119.

Ueber die Dauer der stillschweigenden Wiederverpachtung eines im Schlage liegenden Guts. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 24. p. 65.

Wie lange dauert die stillschweigende Wiederverpachtung? Hohnhorst, IV. p. 96.

Die stillschweigende Verlängerung der Pacht eines bäuerischen Grundstücks dauert auch bei uns der Regel nach ein Jahr. Schrader, Abh. I. p. 24.

Erlöschen.

Kauf bricht Miethe. Krüll, IV, 1. p. 1.

Ueber die Aufhebung der Miethe, wegen nöthiger Reparaturen und unvorhergesehener Bedürfnisse des Vermiethers. v. Buchholz, Abh. XXIV. p. 299.

Der Miethsmann ist nicht schuldig vor Ablauf des Pachts die gemiethete Wohnung zu räumen, wenn gleich der Miethsherr sie selbst nöthig hat, sie aber zu beider Wohnung hinreicht. Overbeck, VIII. p. 19.

Bei Verpachtung der Landgüter ist es dem Verpachter nicht erlaubt, dem Pachter vor abgelaufenem Pachtcontract den Pacht aufzukündigen, wenn er etwa die Landgüter selbst zum Gebrauch nöthig haben sollte. *Ibid.* I. p. 135.

Wenn der Verpächter ohne großes Ungemach das Seinige nicht entbehren kann, so ist der Pächter ihm solches vor Ablauf der Pachtjahre abzutreten schuldig. Strube, II, 400. p. 190.

Nach geendigtem Pacht kann der Verpächter die verpachteten Güter eigenmächtig wieder zu sich nehmen, wenn ihm der bisherige Pachter keinen thätlichen Widerstand thut. *Ibid.* II, 401. p. 191.

An welchem Tage muß die Kündigung des Miethcontracts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, daß solche sechs Monate vor Ablauf desselben geschehen müsse? Mathis, Monatsschr. I. p. 433.

Daß das Recht eines Verpachters, einen Pachter, welcher seine

Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, aus dem Pacht zu weisen, nicht immer einen zweijährigen Rückstand des Pachtzinses voraussetze. Klein, Annal. V. p. 99.

Ein Pachter, der in Abtragung der verabredeten Zahlungstermine säumig ist, kann aus dem Pacht exmittirt werden, wenn er auch gleich noch nicht in einem zweijährigen Rückstand ist. Overbeck, VIII. p. 283.

Das dem Verpächter gesetzlich zustehende Recht, den Erben des Pächters zu kündigen, setzt voraus, daß der Vertrag nicht auf diese ausdrücklich mit gerichtet worden ist. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 53. p. 198.

Muß sich der Vermiether an den Miether oder an den Aftermiether halten, wenn er den Letztern nicht leiden, sondern exmittirt haben will? Jur. Zeitung, I. p. 1046. *Ibid.* I. p. 1189.

Miethzins.

Verjähren Mieth- und Pachtzinse in drei Jahren, — und welches ist überhaupt der Sinn des §. 1480? Wagner, Zeitschr. VIII, 2. p. 228.

Ueber die Verjährung der Forderungen von rückständigen jährlichen Mieth- und Pachtzinsen, nach dem §. 1480 d. a. b. G. B. *Ibid.* X, 1. p. 1.

Milderungsgründe.

Ob die Unwissenheit der in den Gesetzen bestimmten Strafe demjenigen zu Statten kommt, welcher dawider gehandelt? Struve, II, 566. p. 10.

Ob, wenn eine That an sich unerlaubt, in einem andern Lande aber mit außerordentlicher schwerer Strafe belegt wird, solche zu mildern, wenn dem Verbrecher dieses Recht unbekannt gewesen? *Ibid.* II, 567. p. 12.

Ob und in wiefern die Ungewißheit des corporis delicti und die Blödsinnigkeit des Verstandes eines Inquisiten die Strafe mildert? *Ibid.* II, 568. p. 13.

Soll offenes Geständniß des Angeschuldigten als Milderungsgrund, hartnäckiges Läugnen hingegen als Schärfungsgrund der Strafbarkeit gelten? Samhaber, Abh. XIV. p. 78.

Ueber die Milderungsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachsen. Arch. d. Crim. R. IV, 1. p. 106.

Ueber den aus unverschuldeter langer Untersuchungshaft eines

Angeschuldigten behaupteten Milderungsgrund. N. Arch. d. Crim. R. XIV, 2. p. 153.

Ueber Geschicklichkeit des Verbrechens, als Grund der Milderung der Strafe. Arch. d. Crim. R. VI, 4. 9. p. 145.

Die abnorme Beschaffenheit des Hirnschädels eines Erschlagenen mindert nicht immer die Zurechnung, und giebt auch nicht durchgehends einen Begnadigungsgrund an die Hand. Hohnhorst, III. p. 184.

Militair, s. Soldaten.

Militairprästationen.

Von dem Maaßstab, nach welchem Militairprästationen in der Nieder-Lausitz auf dem Lande auszubringen sind. Zachariä, Annal. II. p. 261.

Minderjährige, s. **Venia aetatis,** Ehegelöbniß, Pflegebefohlner, Vormund.

Ueberhaupt.

Minima non curat praetor. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 205.

Ueber den Rechtssatz: Minima non curat praetor (ad l. 4. D. 4, 1.). Klüpfel, III. p. 32.

Wie die Jahre der Minderjährigkeit zu berechnen, wenn ein bürgerliches Frauenzimmer in Adelstand heirathet. Klein, Annal. I. p. 281.

Verhältnisse der Unmündigen zum Staate. Grolmann, Magaz. II, 4. p. 245. *Ibid.* II, 5. p. 249.

Ueber Verjährung der Klagen der Minderjährigen, insbesondere der Unmündigen. *Ibid.* IV, 15. p. 284.

Von der Berechnungsweise der gegen Unmündige angefangenen Verjährung. Pfeiffer, Ausf. I, 3. p. 19.

Ueber die pupillos infantiae vel pubertati proximos. Rhein. Mus. I. p. 316.

Strafe von Minderjährigen. Hitzig, Annal. 6. H. p. 195.

Jus singulare minoribus respectu usurarum ex mora concessum, quousque pateat? Gottschalk, disc. III. c. 8.

In wiefern eines Minderjährigen Schuld durch die seinem Vormund geschehene Zahlung erlöscht. Strube, I, 91. p. 130.

Der Schuldner eines Pupillen kann seine Schuld an den Vormund ohne besondere Erlaubniß der obervormundschaftlichen Behörde sicher bezahlen. v. Bülow und Hagemann, V. p. 156.

Ob Minderjährige zur Ausübung eines freigegebenen Handels oder einer sogenannten freien Beschäftigung die Genehmigung ihrer Vormundschafts- oder Curatels-Behörde bedürfen? Wagner, Zeitschr. VIII, 2. p. 278. *Ibid.* IX, 1. p. 225.

Verträge derselben.

Contracte Minderjähriger, die aus väterlicher Gewalt entlassen, gelten. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 99.

In wieweit kann nach Röm. Recht ein Minderjähriger, welcher einen bleibenden Curator erhalten hat, sich ohne den Consens dieses Curators durch Verträge klagbar verpflichten? Linde, Zeitschr. II, 3. p. 374.

Minori negotium, quod ei cum alio minore intercessit, noxium esse non debet. Bauer, II, 52. p. 22.

Wird der Minderjährige verpflichtet, wenn er die übernommene Verbindlichkeit eidlich bestärkt? Elvers, Zeit. II. p. 138.

Der von einem Minderjährigen ohne Beistimmung seines Curators unter der Clausel: so wahr mir Gott helfe, geschlossene Contract kann von jenem nicht angefochten werden. Overbeck, X. p. 281. *Ibid.* XI. p. 169.

Von Minderjährigen, die ohne Vormund handeln. v. Berg, Beob. III, 27. p. 284.

Sind Minderjährige durch die Credit-Gesetze für Studenten befähigt worden, gültige Verträge zu schließen? Jur. Zeitung, I. p. 924.

Kann ein mit Minderjährigen eingegangener Vergleich nur von diesen selbst wegen Mangels der obrigkeitlichen Bestätigung als nichtig angefochten werden, oder auch von dem andern mitcontrahirenden Großjährigen? Hohnhorst, II. p. 196.

Von der Nullität der Rechtsgeschäfte, welche minderjährige Personen ohne einen Curator abschließen. Bornemann, Rechtsf. I. p. 130.

Deren Güter.

Beitrag zu der Lehre von der Veräußerung der Güter Minderjähriger (zur Erläuterung des c. 3. C. si major factus. V, 74.) Buchholz, Annal. XIX. p. 249.

Von der Veräußerung der Häuser und Bergtheile der Minderjährigen nach Churbraunschweigischem Recht. v. Berg, Beob. II, 7. p. 58.

Nach dem deutschen Rechte ist die von einem Minderjährigen,

der keinen Vormund hat, geschehene Veräußerung seiner Güter nichtig. Strube, I, 8. p. 14.

Wer von einem Stiefvater seiner minderjährigen Stiefkinder Güter wissentlich gekauft hat, dem kommt die l. ult. C. si major factus nicht zu statten. *Ibid.* I, 9. p. 16.

Bei dem Verkaufe des Grundstückes eines Curanden liegt nicht dem vormundschaftlichen Gerichte, sondern dem Vormunde die Sorge der Uebergabe an den Käufer ob. Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 100. p. 411.

Welche Stelle hat zur Veräußerung der Güter der Minderjährigen die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen? Hofacker, Jahrb. III, 2. 8. p. 208.

De venditione praedii pupillaris a judice loco decreti alienandi per protocollum confirmata. *Decis. Cassell.* II, 59. p. 122.

Die von den Vormündern vorgenommene Veräußerung unbeweglicher Pupillengüter kann von dem Pflegebefohlnen nach Ablauf von 5 Jahren, von Zeit seiner Großjährigkeit, nicht seiner Wissenschaft an gerechnet, wegen nicht dabei beobachteter gesetzlicher Erfordernisse nicht weiter angefochten werden. Overbeck, VI. p. 148.

Wenn durch ein vom Landesherrn erlangtes Rescript der Verkauf eines Pupillengrundstücks genehmigt ist, so werden weiter keine Solennitäten erfordert. *Ibid.* II. p. 107.

Von den Rechten der Zurückforderung veräußerter Pupillengüter. v. Berg, Beob. I, 7. p. 153.

Ueber Unverjährbarkeit der Pupillengüter. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 404.

Kann ein Vormund Grundstücke des Mündels über die Dauer der Vormundschaft vermiethen oder verpachten? Arch. f. civ. Prax. IV, 1. p. 1. Gesterding, Ausb. III. p. 1.

Ob ein Vormund seiner Mündlinge unbewegliche Güter mit obrigkeitlicher Genehmigung veräußern kann, wenn es ihnen nützlich ist? Strube, I, 90. p. 127.

Von der zum Vortheil des Minderjährigen abzweckenden Vertauschung ihrer unbeweglichen Güter. v. Bülow und Hagemann, III. p. 252.

Erörterung der Frage: wem die Beweislast obliege, wenn Jemand behauptet, sein Grundstück sey während seiner Minderjährigkeit ungültig veräußert worden? Gesterding, Ausb. III. p. 17.

Ueber fr. 7. §. 5 und 6 D. de rebus eorum qui sub tutela

vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis (27, 9.). Sell, Verf. I. p. 141.

De rebus minorum sine decreto non alienandis. Zachariae, quaest. VIII. p. 55.

Von dem Beweis bei der Revocation veräußerter Mündelgüter. Grolmann, Mag. III, 16. p. 514.

Von Veräußerung der Güter pflegbefohlner Personen. v. Bülow, Abh. I. p. 251.

Mißhandlung.

Die von einem Oberförster an einem Bauer ausgeübten Mißhandlungen haben den Tod des Letztern zur Folge. Klein, Annal. XXII. p. 165.

Erkenntniß in der Untersuchungssache wider den Schneidermeister W., wegen Mißhandlung des vormaligen Schaafmeisters K. Hitzig, Annal. 14. H. p. 286.

Mißhandlung eines Kindes durch seinen Stiefvater. Böhmer, Zeitschr. I, 3. p. 235.

Mißhandlung eines Kindes durch dessen Mutter und deren Liebhaber. *Ibid.* I, 4. p. 410.

Mißheirath, s. Ehe.

Die Verheirathung eines Edelmanns mit einer Bäuerin ist in der That standeswidrig, wenn sie auch im rechtlichen Sinn keine Mißheirath ist. Brinkmann, Rechtsk. I, 5. p. 20.

Ist es möglich, daß Jemand in erlaubter Ehe Schwiegersohn seines eignen Schwiegersohns werde? Kann Jemand blutsverwandter Oheim seines eignen Oheims seyn? *Ibid.* I, 6. p. 23.

Was versteht das allgemeine preuß. Landrecht unter einer Mißheirath? Elvers, Zeit. I. p. 162.

Mist.

Quod post mortem vasalli in stabulis praedii feudalis jacet aut jam acervatum est stercus, utrum heredum feudalium an allodialium sit? Kind, I. c. 33.

Mitbelehntschaft, s. Lehnsfolge.

De ordine succedendi lineari inter simultanee investitos, qui a primo acquirente sanguinem ducunt. Ad interpr. Rescr. a. d. 28. Nov. 1700. Kind, I. c. 9.

De successione in feudo communi ac speciatim, num compossessor feudi in successione in ejusdem rata a consorte relicta

simultanee investitis praeferatur? Ad interpr. Rescr. a. d. 1. Jul. 1797. ad num. 8. Kind, I. c. 4.

De citatione simultanee investiti, qui in territorio Sax. domicilium non habet. *Ibid.* I. c. 35.

Simultanea investitura jure proprio ad conservandam successionem in feudo impetrata num vi polleat adversus vasallum possessorem, etiamsi hujus consensus haud intervenerit? *Ibid.* I. c. 3.

Rechtliches Gutachten über die Lehnsfolge der coinvestitorum compossessorum feudi. Zachariä, Annal. II. p. 228.

Simultanee investiti nati in successione jure potiore ac praecipue fruuntur prae oblatis. Kind, I. c. 5.

De ordine succedendi in feudo inter simultanee investitos moribus Saxonum definito. *Ibid.* I. c. 7.

Parentes feudo novo adquisito cur filios simultanee investiendos jure Sax. offerre prohibeantur? Ad illustr. Edicti feud. d. a. 1764 tit. VII. §. 3. *Ibid.* I. c. 19.

De jure praesentandi simultanee investiendos. Biener, quaest. II. 32—35. p. 167. *Ibid.* II. 60. p. 241.

Miteigenthum.

Die Mehrheit der Stimmen verbindet keinen Miteigenthümer. Strube, I, 7. p. 12.

Ueber die Auslegung des Ausdrucks: es werde der Mitbesitz eingeräumt. Mathis, Monatsschr. VIII. p. 345.

Das Preuß. L. R. P. II. L. 5. tit. 14. art. 1. §. 3 ist dahin zu verstehen, daß bei Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Eigenthums der zu theilenden Sache der, der den größten Theil hat, fordern kann, daß ihm gegen gerichtliche Taxe das Ganze überlassen werde, ohne durch Licitation einen höhern Werth herauszubringen. Klein, Annal. XIII. p. 7.

Ueber den Beweis des Miteigenthums. Rhein. Mus. III, 2. p. 215.

Mithutung.

Ueber das Mithutungsrecht des Eigenthümers. Seuffert, Erört. III, 4. p. 73.

Von dem Mithutungsrecht des Eigenthümers. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 75.

Compascuum num ab uno consorte reliquis licet dissentientibus revocari queat? Kind, II. c. 35.

Wenn Jemand bei Veräußerung eines Grundstückes sich die

Mithute darauf vorbehält, so wird diese als eine Dienstbarkeit und nicht als Eigenthumsrecht angesehen, und kann mithin durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Overbeck, VI. p. 109. *Ibid.* XI. p. 159.

Hat der auf einer Gemarkung mit einer bestimmten Anzahl Schaafe zur Weide Berechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung einer eignen Schaafheerde durch die Eigenthümer der Gemarkung? Hohnhorst, IV. p. 226.

In exercendo jure compascui is tantum admittitur pecorum numerus, quem praedii necessitas exigit, et qui ex illius reditibus ali potest. *Decis. Cassell.* XIII, 2. p. 8.

Mitschuldige, s. Verbrechen.

Modus acquirendi, s. Titulus.

Monitur-Recht.

Rechtsgutachten, den nach gemeinen Rechten und nach deutschem Handelsgebrauch begründeten Verlust des Monitur-Rechts des Käufers über offenkundige Fehler der gekauften Waare durch weitere Disposition über dieselbe betreffend. Elvers, Zeit. III. p. 183, p. 185, p. 189.

Mononisten.

Von der Toleranz der Mononisten im Churfürstenthum Hessen. v. Berg, Beob. III, 5. p. 83.

Mora, s. Verzugszinsen.

Debitor rei fungibilis veluti frumenti, ad quid in causa morae praestandum obstrictus sit? Gottschalk, disc. I. c. 14.

In wiefern wird die Forderung durch die mora creditoris getilgt? Arch. f. civ. Prax. III, 1. 9. p. 121.

Rechtliche Folgen der mora des Gläubigers bei schuldigen Quantitäten. Gesterding, Nachf. I, 9. p. 259.

Bei Bestimmung der Entscheidung wegen nicht zu gesetzter Zeit gelieferter Pachtfrüchte sieht man auf den höchsten Werth, den dieselben nach dem Verzug bis zum richterlichen Erkenntniß gehabt haben. Overbeck, V. p. 51.

Ueber die gleichzeitige Mora des Gläubigers und des Schuldners. Arch. f. civ. Prax. X, 1. p. 155.

Ueber morae purgatio nach erfolgter accusatio contumaciae, erörtert durch Rechtsfall. Elvers, Zeit. III. p. 401 und p. 405.

Ueber die Wirkungen der mora accipiendi. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 1. p. 119.

Moratorium, ſ. Compensatio.

Bemerkungen über Moratorien. Arch. f. civ. Prax. XVI, 3. p. 450.

Vom Verfahren in Moratorienſachen. Lotz, Abh. VI. p. 283.

Die Retorſion hat bei dem Moratorio nicht ſtatt. Overbeck, I, p. 35.

Verbindlichkeit des Fiscus, beim Moratorium Verzugszinſen zu zahlen. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 139.

Ueber Moratorien. Siegen, Abh. VII. p. 137.

Kann nach dem Reſcript vom 5. Dec. 1806 ein Kaufmann oder derjenige, der kaufmänniſche Rechte hat, gegen Wechſelgläubiger auch auf ein Generalmoratorium antragen? Mathis, Monatsſchr. IV. p. 23.

Mord, ſ. Tödtung, Verwandtenmord, Kindermord.

Beabſichtigter.

Verſuchter Mord durch einen Steinwurf. Klein, Annal. XV. p. 81.

Gefährlicher Vorſatz zu tödten, wird mit zehnjähriger Feſtungsarbeit beſtraft. *Ibid.* XXI. p. 203.

Nächſter Mordverſuch. Hitzig, Annal. 6. H. p. 195.

Mord und Mordverſuch im Zuſtande des Wahnſinns. *Ibid.* XVI. p. 362.

Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks. Feuerbach, Darſtell. II. p. 1.

Ueber eine in einem vorübergehenden Anfall von Wahnſinn intendirte Ermordung. Mathis, Monatsſchr. IX. p. 574.

Vertheidigungsſchrift für den eines Mordverſuchs angeklagten und zu fünfjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilten F. St. Hitzig, Annal. 30. H. p. 317. *Ibid.* 30. H. p. 351.

Culpoſer.

Verſehener Todtſchlag. Klein, Annal. XI. p. 207.

Todtſchlag an einem vermeinten Waldteufel. *Ibid.* II. p. 57.

Aus beſondern Gründen.

Mord, um ſelig zu ſterben. Klein, Annal. III. p. 91.

Dreifacher Mord aus Liebe zu Gott und der Ermordeten. *Ibid.* II. p. 77.

Mord aus Lebensüberdruß. Klein, Annal. XIV. p. 283. Hitzig, Zeitſchr. 3. H. p. 69.

Mord aus Lebensüberdruß nach neuntägigem Hunger, gewinnt das

Leben wieder lieb, nachdem er im Gefängniß gesättigt worden. Klein, Annal. III. p. 109.

Mord eines fremden Kindes aus Lebensüberdruß. *Ibid.* IX. p. 3.

Mord aus Eifersucht. Arch. f. Rechtsk. Badens. II, 2. 10. p. 177.

Ein Mörder aus angewöhnter Rachsucht. Feuerbach, Rechtsf. II. p. 147. und Feuerbach, Darstell. I. p. 440.

Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht. Feuerbach, Darst. II. p. 292.

Mord aus Zänkerei. Klein, Annal. XIV. p. 292.

Mord eines unschuldigen Knaben aus Verzweiflung über die Untreue seiner Geliebten. *Ibid.* III. p. 119.

Mit mildernden Umständen.

Mord wegen Jugend von 20 Jahren gelinder bestraft. Klein, Annal. XVI. p. 157.

Ein dreizehnjähriger Mörder. *Ibid.* XXII. p. 112.

Mord in einem durch das Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zustande. Hitzig, Zeitschr. 12. H. p. 237. *Ibid.* 16. H. p. 370. *Ibid.* 17. H. p. 244.

Verbunden mit andern Verbrechen.

Ein sich bei einem Diebstahl ergriffen zu seyn Glaubender ermordet eine Frau. Paalzov, Magaz. I. p. 235.

Gutachten über einen zweier Mordthaten und des Diebstahls Angeschuldigten. Klein, Annal. XIV. p. 71.

Außerordentliche Bestrafung wegen angeschuldeter Ermordung zweier Kinder, anscheinend, um dadurch die Entdeckung eines gewaltsamen Diebstahls zu verhindern. Hitzig, Zeitschr. 24. H. p. 349.

Außerordentliche Strafe des Mordes und Raubes bei widerrufenem Geständniß. Klein, Annal. XVI. p. 227.

Der Schneidergeselle B. wird wegen Mordes und Straßenraubes zur Radstrafe verurtheilt. *Ibid.* XXII. p. 124.

Mord einer Bettlerin, um sie zu berauben. *Ibid.* VI. p. 184.

Ein Mörder und Räuber. Paalzov, Magaz. III. p. 1.

Ueberhaupt.

Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag nach Preußischem Recht. Hitzig, Zeitschr. 4. H. p. 356.

Ueber Mord, Todtschlag und Verwundung nach französischen Gesetzen. Arch. d. CrimR. I, 3. p. 99.

Zur Erläuterung der §§. 117 und 123 des Str. G. B. 1. Thls. (Unterschied zwischen Mord und Todtschlag.) Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 224.

Ein Criminalfall, welcher die absolute Nothwendigkeit der Feststellung des corporis delicti bei dem Mord zu bestätigen scheint. *Ibid.* II, 1. p. 160.

Der Mörder W. dient zum Beweise, daß das Preuß. Landrecht in gewissen Fällen zum Nachtheil des Verbrechers, wo nicht strenger, doch in der Strenge bestimmter ist, als der vorherige Gerichtsbrauch. Klein, Annal. XV. p. 189.

In wiefern ist das Bekenntniß eines Mörders von voller juristischer Beweiskraft, wenn der Bekennende durch eine Vision im Traume zu seinem gerichtlichen Geständniß vermocht worden ist? Meister, Gutacht. XXI. p. 337.

Die vermeinte Erscheinung des Ermordeten führt auf Entdeckung des Thäters. Klein, Annal. IV. p. 81.

Geschichte eines eingestandenen, aber unter den angegebenen Umständen unmöglichen Mordes. *Ibid.* II. p. 135.

Mord an der für eine Hexe gehaltenen M. Hitzig, Zeitschr. 24. H. p. 300.

Dorothea Blankenfeld und die Familie Antoni, oder die Mörder auf der Reise. Feuerbach, Darstell. I. p. 128.

Ueber einige Zweifel in Fällen des Mordes und anderer Tödtungen. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 309.

Zur Lehre vom Mord und Todtschlag und von der Urtheilsfassung. *Ibid.* VII, 1. p. 91.

Ueber das wesentliche Unterscheidungs-Merkmal zwischen Mord und Todtschlag. Pratobevera, Mater. I. p. 282.

Ein Blinder ermordet einen Dienstknecht. Paalzov, Magaz. II. p. 89.

Ein zwanzigjähriger hartnäckiger Bösewicht als Mörder. Klein, Annal. II. p. 9.

Bösartiger Leichtsinn eines Mörders. *Ibid.* II. p. 107.

Ein gutherziger Kindermörder. *Ibid.* V. p. 276.

Mord der Geschwängerten durch den Schwängerer. *Ibid.* X. p. 149.

W. ermordet die von ihm geschwängerte D. Paalzov, Magaz. V. p. 247.

H. tödtet seine von ihm schwangere Geliebte. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 87.

Der verabschiedete Musketier M. ersticht mit seinem Seitengewehr den Dammmeister N. Paalzov, Magaz. III. p. 5.

Ermordung eines Juden. *Ibid.* III. p. 101. *Ibid.* V. p. 73. Klein, Annal. XXII. p. 160.

Der Bauer M. und der Theerbrenner K. tödten einen unbekannten Pferdedieb. Paalzov, Magaz. VI. p. 162.

Der Dienstknecht G. ermordet die Frau seines Brotherrn und deren zwei Töchter. *Ibid.* VI. p. 176.

Vertheidigung des pto. homicidii in Inquisition gerathenen A. Duysing, Annal. II, 7. p. 87. *Ibid.* II, 8. p. 133.

Der Priester Rinnbauer, Pfarrer zu Nandelstädt, oder Tartüffe als Mörder. Hitzig, Annal. I, 3. p. 3. u. Feuerbach, Darstell. II. p. 43.

Sand und sein an v. Kotzebue verübter Mord. Hitzig, Annal. 11. H. p. 62. *Ibid.* 12. H. p. 320. *Ibid.* 13. H. p. 60.

A. tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 3. und Feuerbach, Darstell. I. p. 341.

Bichel, der Mädchenschlächter. Feuerbach, Rechtsf. II. p. 1. und Feuerbach, Darstell. I. p. 97.

Mord, wahrscheinlich gedungener. Hitzig, Annal. 8. H. p. 303.

Vertheidigung des Pfl. wegen Entleibung seines Nebenbuhlers. Hitzig, Zeitschr. 5. H. p. 1.

Ermordung des Doctors T. Pfister, Criminalf. V. p. 25.

Der dreifache Mörder Schuchard, ein Beispiel von unerhörter Rohheit des Gemüths. Hitzig, Zeitschr. 30. H. p. 233.

Theros und Consorten (Tödtung eines Gerichtsdieners an Gerichtsstelle während der Sitzung.) Hitzig, Annal. 10. H. p. 223.

Pisanck, ein Mörder, Mank, Theilnehmer. Paalzov, Magaz. VI. p. 1.

Verdacht des Mordes.

Verdacht des Mordes aus dem Betragen. Klein, Annal. XV. p. 167.

Gutachten des Kammergerichts über Verdacht der Ermordung. Paalzov, Magaz. II. p. 45.

Gutachten über den vermuthlichen Mörder seines Brotherrn, mit Bemerkungen über den Widerruf freiwilliger Geständnisse. Klein, Annal. X. p. 71.

Verdacht des Mordes an einer Jüdin. *Ibid.* XI. p. 47.

Erkenntniß wegen eines Mordverdachts, merkwürdig für die Theorie der außerordentlichen Strafe. Klein, Annal. XXI. p. 222.

Rechtsfall, einen Verdacht eines Mords betreffend. Zachariä, Annal. I. p. 321.

Beschuldigung der Ermordung einer schwangern Weibsperson. Hohnhorst, VI. p. 346.

Die angebliche Ermordung des Schultheißen Keller zu Luzern und die gegen zwei Mitglieder der Regierung zu Luzern darüber geführte Untersuchung. Hitzig, Zeitschr. 9. H. p. 194.

Joseph G., wegen angeschuldigter Ermordung seiner Ehefrau in Untersuchung. (Anwendung der Tortur.) Pfister, Criminalf. IV. p. 631.

Erkenntniß wider Weubel, wegen beschuldigten Mordes. Schiller, Rechtsf. IX. p. 179.

Mordbrenner, s. Brandstiftung.

Morgengabe.

Was die Morgengabe sey? Scheidlein, Misc. 3. H. I. Abth. §. 52. p. 81.

Was für ein Recht die Gattin habe, die Morgengabe zu fordern, wann ihr dieses Recht anfalle, und wann sie es geltend machen könne? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 53. p. 82.

Wer den Beweis zu führen habe, wenn die Gattin die Morgengabe anspricht, und der Gatte vorgibt, sie schon zugezählt zu haben? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 54. p. 84.

Mortuar, s. Erbsteuer.

Mühle.

Einige Beiträge zum Mühlenrecht. v. Bülow und Hagemann, IV, 1. p. 1.

Vom Mühlenrecht im Fürstenthum Grubenhagen. Strube, I, 186. p. 282.

Von der Concession zu Mühlenanlagen in den Herzogthümern Bremen und Verden. v. Bülow u. Hagemann, VII. p. 35.

Ueber das Recht des Besitzers einer Windmühle, die Anlagen und Vorrichtungen der Benachbarten zu hindern, durch welche der zum Mahlen erforderliche Windzug vermindert oder gehemmt wird. *Ibid.* IV. p. 16.

In wiefern ist der Eigenthümer einer Mühle in Vermehrung der Mahlgänge eingeschränkt? Klein, Annal. IV. p. 206.

Wenn weder von Anlage einer neuen Mühle, noch mehrern

Gängen, noch von Vorfluthverschaffung die Rede, sondern zwischen mehrern Gutsbesitzern Streit über Entziehung des Wassers ist, so gehört es für das Ressort der Landesjustizcollegien. Klein, Annal. XV. p. 375.

An et quatenus Jure Sax. novum molendinum exstruere liceat? Kind, II. c. 44.

Einige Begriffe und Grundsätze für Juristen, welche Mühlenprozesse zu beurtheilen und zu entscheiden haben. Zachariä, Annal. II. p. 145.

Ueber die Ausdehnung des Mühlen-Bann-Rechts auf den Handel mit Mehl und über Remissionen an dem Pachtgelde wegen Verletzung eines solchen Bannrechts. Bolley, Auff. I, 14. p. 264.

Mühlenzwang. Schmalz, Rechtsf. I, 24. p. 276.

Passiver Mühlenzwang. *Ibid.* II, 14. p. 95.

Vom Mühlenzwang. Strube, I, 183. p. 275. *Ibid.* I, 184. p. 279.

De possessore molendini proprii extra territorium ab usu molendini bannarii in territorio habitationis non libero. *Decis. Cassell.* XI, 296. p. 112.

Ob den, keinen Mühlenzwang unterworfenen Unterthanen erlaubt ist, zu ihrem Gebrauch eine Mühle zu erbauen, bevorab in der Grafschaft Hoya? Strube, I, 187. p. 283.

De advectione frumentorum possessoris molendini ex quocunque loco absque speciali concessione non restricta. *Decis. Cassell.* IV, 125. p. 170.

Von Anlegung neuer Korn- und Sägemühlen im Fürstenthum Calemberg. Strube, I, 185. p. 281.

Streit über Befreiung vom Mühlenzwange wird an die Cammer verwiesen, weil Klage und Einwand auf einem Erbpachtvertrage beruhen. Klein, Annal. XIII. p. 355.

Eine Gutsherrschaft, welche ihre Zwangsmühle in Erbpacht gegeben hat, ist verbunden, auf dieser Mühle mahlen zu lassen, selbst wenn hierüber in dem Contract nichts festgesetzt ist. — Durch das Edict vom 28. October 1810 ist in dieser Verbindlichkeit nichts geändert. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 20. p. 65.

Auf welche Wasserwerke bezieht sich die Reparaturlast des Käufers einer Mühle, wenn es im Kaufcontract heißt, daß dem Käufer die Mühle mit allen Beschwerden verkauft werde; desgleichen, daß er alle, bei den zur Mühle gehörenden Gebäuden und Wasserwerken nöthige Bauten und Reparaturen, insoweit solche sein Verkäufer

bisher präſtirt habe, übernehme, ohne irgend eine Concurrenz des Verkäufers, und ohne von dieſem die Verabreichung des Holzes und der Baumaterialien zu fordern? — Werden in einem ſolchen Fall, unter Waſſerwerken nur die mit der Mühle unmittelbar in Verbindung ſtehenden, oder auch die entfernten verſtanden, welche der Mühle das Waſſer zuführen? Simon u. Strampff, Rechtsſpr. II, 20. p. 200.

Welchem von mehrern, ſeit der Aufhebung des Mühlenzwangs durch das Edict vom 28. October 1810, bis zur Feſtſtellung der vom Staate dafür zugeſicherten Entſchädigung, auf einander folgenden Beſitzern einer zum Mahlzwange früher berechtigten Mühle gebührt in Ermangelung von Vertragsbeſtimmungen die Entſchädigung? *Ibid.* III, 19. p. 184.

Ueber die Berechtigung eines Pachtmüllers gegen ſeine Verpächter, wegen des aufgehobenen Mahlzwangs. Mathis, Monatsſchr. XI. p. 124.

Münze.

Erläuterung des Königl. Münzedicts vom 24. April 1764. Strube, II, 534. p. 452.

Wer gangbare Münze zu bezahlen verſprochen, muß keine ſchlechtere entrichten, als zur Zeit des gethanen Verſprechens gangbar war. *Ibid.* II, 375. p. 157.

Ob ein Verſprechen gültig, mittelſt deſſen der Schuldner ſich anheiſchig gemacht hat, dem Gläubiger beſſere Münze wieder zu bezahlen, als er von ihm empfangen? *Ibid.* II, 376. p. 158.

Ob ein Schuldner ſich verbindlich machen kann, dem Gläubiger in den zur Zeit der Bezahlung gangbaren Münzſorten die Schuld abzutragen, wenn gleich dieſe von viel beſſerm Werth, als diejenige iſt, welche er empfangen, oder die zur Zeit des Contracts gangbar war? *Ibid.* II, 377. p. 158.

Transactiones inter creditores et debitores de mutato pecuniae valore initae, quatenus jure Sax. ratae sint ad illustr. §. 5. Mandati wegen Bezahlung der während der Münzzerrüttung ausgeſtellten Verſchreibungen d. d. 18. Jun. 1763? Kind, IV. c. 52.

Nummi in genere nulla specie designata, legati, in qua moneta mutato hujus valore persolvendi sint? *Ibid.* I. c. 53.

Ueber Colliſion der Münzfußverordnungen verſchiedener Länder. Elvers, Zeit. II. p. 406.

Von den Grundſätzen, nach welchen eine Geldſchuld nach eingetretener Münzveränderung zu bezahlen iſt. Pfeiffer, Ausf. I, 7. p. 51.

De eo quod circa mutationem valoris monetae justum est. *Decis. Cassell.* V, 137. p. 61.

De valore monetae ex contractu solvendae et quid denotent antiquitus Gulden vel Cammer-Gulden iu Hassia? *Ibid.* XII. 319. p. 68.

De jure confiscandi Domui Rothenburgicae in causis monetariis minus competente. *Ibid.* XI, 285. p. 44.

Aus den Reichsmünzgesetzen kann der Cours einer Münzsorte nicht bewiesen werden. v. Berg, Beob. I. p. 277.

Was durch vollgültige Münzsorten zu verstehen? Strube, II, 355. p. 132.

In welchen Münzsorten alte Geldgefälle zu bezahlen? *Ibid.* II, 354. p. 130.

Was von der Frage zu halten sey, ob eine zwischen der Zeit des errichteten Darlehnsvertrags und der bedungenen Zeit der Zurückzahlung vorgehende Münzveränderung auf Rechnung des Darleihers, oder des Anleihers gehe? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 19—§. 25. p. 30.

Was ist Rechtens, wenn die bedungenen Münzsorten zur Zeit der Rückzahlung an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten ist, nicht mehr im Umlaufe sind, oder der innere Werth derselben in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist? *Ibid.* 1. H. §. 26 u. 27. p. 38.

Ist der mit einem Geldpacket Zahlende verbunden, einem Dritten den richtigen Betrag der darauf angezeigten Geldsummen zu gewähren? v. Langenn und Kori, III. p. 52.

Ueber den Umfang der Verbindlichkeiten, welche die Ausgabe eines Geldpackets begründet. Krieg, Rechtsf. I. p. 97.

Von der verbotenen Geldwechselei. Strube, II, 535. p. 462.

Nach welchem Münzfuß muß der Schuldner eines vor der Münzreduction in Münze angeliehenen Kapitals solches nach der Reduction in Scheidemünze wieder bezahlen? Mathis, Monatsschr. VII. p. 24.

Münzverbrechen, s. Papiergeld.

De crimine falsae monetae. Biener, quaest. II, 57. p. 253.

Von Münzverbrechen nach allgemeinen und positiv rechtlichen Grundsätzen. Arch. d. Crim. R. IV, 2, 5. p. 141.

Es ist strafbar, eine Menge geringhaltiger Münzen in das Land zu bringen. Strube, II, 536. p. 464.

Falsche Münzer sind nur mit dem Schwert zu bestrafen, wenn sie wenig falsches Geld gemünzt und ausgegeben haben. Strube, III, 570. p. 21.

Wer die Münze eines Herrn, dem er nicht unterworfen ist, nachmacht, verdient zwar die Todes-, nicht aber die Feuerstrafe. *Ibid.* III, 571. p. 23.

Münzverfälschung und Verbreitung falscher Münze. Hitzig, Annal. 25. H. p. 183. *Ibid.* 23. H. p. 41.

Conat der Falschmünzerei. Hitzig, Zeitschr. H. 44. p. 367.

Ein Holzsteiner Criminalfall, betreffend betrügliches Ausgeben falschen Geldes. Hitzig, Annal. II, 4. p. 249.

Hurlebusch, der Münzfälscher. Schirach, Rechtsf. VII. p. 219.

Ueber die gesetzliche Zurechnung des Vergoldens oder Versilberns verrufener Münzen, und die Verbreitung derlei vergoldeter oder versilberter Münzen. v. Wagersbach, Arch. 3. H. p. 80.

Intendirter Verkehr mit falschen Münzen. Hitzig, Zeitschr. 1. H. p. 39.

Mutter.

Giebt es nach deutschem und insonderheit Frankfurter Recht eine potestas der Mutter über ihre Kinder? Heise und Cropp, I. p. 283.

Mutuum, s. Darlehn.

Mysticismus.

Angeblicher Einfluß mystischen Unfugs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. Hitzig, Zeitschr. 9. H. p. 163. *Ibid.* 13. H. p. 175.

Nachbarrecht, s. Näherrecht.

Einige Bemerkungen über das Nachbarrecht. Arch. f. civ. Prax. IX, 2. p. 265.

Nachdruck der Bücher.

Bücherverlag und Nachdruck. Hofmann, Vers. 2. H. p. 71.

Quae in eos, qui librum typis excusum, inscio ac invito scriptore aut redemtore, prelo denuo subjicere ausi sunt, jure Saxonico statuta est poena publicationis exemplorum, furtim impressorum, num locum etiam tunc habeat, si legitimus editor privilegium impressorium haud impetravit? Kind, II. c. 65.

Ueber die Strafbarkeit des Büchernachdrucks und deren Umfang

in Bezug auf hiesige Lande. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 431.

Ueber die in der deutschen Bundesacte zugesicherte Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Elvers, Themis, 2. H. p. 209.

Büchernachdruck. v. Oppen, Beitr. I. p. 1.

Ueber den Nachdruck, als ein strafbares und insbesondere strafrechtliches Unternehmen. v. Samhaber, Abh. XXIII. p. 113.

Ueber Handel mit Nachdruck. Hitzig, Zeitschr. 1. H. p. 99.

Nachforderungsrecht.

Zwei Fälle über das Nachmahnungsrecht gegen Erben. Arch. d. Handelsr. I, 1. p. 1.

Unter welchen Umständen ein Schuldner, welcher früher vergantet wurde, wegen nachher erworbenen Vermögens von seinen alten unbefriedigt gebliebenen und neuen Gläubigern in Anspruch genommen werden könne. Richter, Auff. LXXI. p. 248.

Ob der im Concurse durchgefallene oder auf bessere Vermögensumstände des Gemeinschuldners verwiesene Gläubiger, wenn er später wieder gegen ihn auftritt, blos die Liquidität seiner Forderung oder auch als Klagfundament zu erweisen habe, daß die melior fortuna eingetreten sey? Hohnhorst, I. p. 385.

Beitrag zu der Lehre von der nach beendigtem Concurse fortdauernden Verbindlichkeit des Gemeinschuldners zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche bei dem Creditwesen ganz oder zum Theil unbefriedigt geblieben sind. Kritz, Rechtsf. I. p. 116.

Quae sit cridarii fortuna pinguior, quaeque hujus probatio? Freiesleben et Höpfner, dubit. p. 39.

Kann ein Gläubiger das, was er seinem Schuldner erlassen hat, von diesem nachfordern, wenn desselben Vermögensumstände sich verbessert haben? v. Berg, Beob. IV, 27. p. 342.

De jure creditorum, debitores, qui bonis cesserunt, ut residuum ex facultatibus denuo acquisitis solvant, in judicio conveniendi. Gottschalk, disc. I. c. 17.

Ob der seine Güter abtretende Schuldner das kraft der Rechtswohlthat der Competenz zum höchst nöthigen Unterhalte erforderliche und sohin in Folge des §. 362 lit. c. der allgem. Gerichtsordnung und §. 480 lit. c. der galiz. Gerichtsordnung beigelassene Vermögen den im §. 363 der a. G. O. und §. 482 der galiz. G. O. angeführten Personen dann zurückerstatten müsse, wenn er wieder zu Vermögen kommt? Wagner, Zeitschr. X, 1. p. 364.

Ob die Concursgläubiger, als solche, auf das nach beendigtem Concurse neu erworbene Vermögen des Schuldners ein Vorrecht haben? Wagner, Zeitschr. X, 2. p. 216.

Nachlaßvertrag.

Von Behandlung der Gläubiger zu Erlangung eines Nachlaßvertrags, und zu Abwendung eines Concurses. Arch. f. civ. Prax., X. 3. H. p. 337.

De pacto remissorio partis majoris creditorum. *Decis. Cassell.* VI, 172. p. 111.

Creditores pacto remissorio inito, an et quatenus a debitore postea ad meliorem fortunam perveniente summam debiti remissam repetere queant? ad illustr. §. 17. edict. a. d. 20. Dec. 1766 advers. debitor. obaerat. publicati. Kind, IV. c. 40.

Ueber die rechtlichen Voraussetzungen eines Nachlaßvertrags, insbesondere rücksichtlich der Verbindlichkeit einzelner Gläubiger zu einem von der Mehrzahl bewilligten Erlasse, und von der Wirkung eines solchen Vertrags in Beziehung auf nachher erworbenes Vermögen des Schuldners. Pfeiffer, Ausf. III. p. 3.

Ein von dem größten Theile der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner eingegangener Erlaßvergleich schadet dem Hypothekar-Gläubiger nichts, und ist dieser nicht verpflichtet, dem Vergleiche beizutreten. Overbeck, IX. p. 290.

Ueber den Rechtsgrund und die Erfordernisse eines gezwungenen Nachlasses im Concurs. v. Berg, Beob. IV, 25. p. 311.

Die Minderzahl eines Gläubigers eines in Vermögensverfall gerathenen, noch lebenden Schuldners kann nicht genöthigt werden, dem von der Mehrzahl bewilligten Nachlaßvertrage beizutreten. v. d. Nahmer, Samml. II, 21. p. 244.

Ein hypothekarischer Gläubiger ist zu keinem Nachlasse an seiner Forderung verbunden. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 104.

Nur bei reinen Stundungsverträgen kann die Majorität der die Stundung bewilligenden Gläubiger ein Zwangsrecht gegen die Minorität der Dissentirenden ausüben. *Ibid.* IX. p. 112.

Wie weit Gläubiger einer Classe, von denen es klar ist, daß sie im Wege des Concurses nichts erhalten können, einem von den übrigen Gläubigern genehmigten Vergleiche beitreten müssen? Klein, Annal. VI. p. 253.

Das bei Nachlaßverträgen gesetzlich gestattete Zwangsrecht der Majorität der Erbschaftsgläubiger gegen deren Minorität fällt hin-

weg, wenn die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten ist. Linde, Zeitschr. VI. 2. H. p. 226.

Bei einem von dem Gemeinschuldner nach bereits eröffnetem Concurse in Antrag gebrachten Stundungsvergleiche fällt das der Mehrheit der Gläubiger gegen die Minderheit zustehende Zwangsrecht zum Beitritt hinweg. *Ibid.* VI, 2. p. 235.

Ist ein von der Mehrheit der Concursgläubiger mit dem Gemeinschuldner oder einem Dritten gerichtlich geschlossener Nachlaßvertrag (pactum remissorium) für die nicht beitretende Minderzahl der Gläubiger auch dann verbindlich, wenn darin zugleich dem Nachforderungsrechte der Gläubiger entsagt worden ist? v. Langenn und Kori, III. p. 118.

Kann sich bei einem gezwungenen Nachlaßvergleich der Gläubiger durch die Erklärung, er verlange nichts aus der Masse, sondern wolle das bessere Glück der Gantleute abwarten, gegen richterlichen Zwang durch Majorisirung schützen? Richter, Auff. LXX. p. 244.

Ueber Nachlaßverträge bei Concursen. Overbeck, X. p. 74.

Unfreiwilliger Nachlaßvertrag. Bopp, Mittheil. III, 6. A. p. 112.

Nachrichter, s. Scharfrichter.

Nachtwächter.

Ueber die Verbindlichkeit der Besitzer adlicher Höfe in den landesherrlichen Dörfern zu der Bezahlung der Nachtwächter beizutragen. v. Berg, Beob. II, 21. p. 245.

Nadelgeld.

Von Nadelgeldern, da sie keine eigentliche Schenkung sind, können Verzugszinsen gefordert werden. Brinkmann, Rechtsk. I, 8. p. 25.

Nächstens.

Ueber den Ausdruck: Nächstens, in gerichtlichen Bescheiden wird nicht immer der nächste Gerichtstag verstanden. Overbeck, IX. p. 109.

Näherrecht.

Vom Näherrecht in den kurhessischen Landen. Duysing, Annal. I, 4. p. 49. *Ibid.* II, 5. p. 29. *Ibid.* II, 6. p. 64.

Die aus dem Näherrecht entspringende Klage geht gegen den dritten Besitzer, und ist Retrahent nicht schuldig, diejenige Summe zu erlegen, die dieser für die Sache gegeben, sondern nur diejenige, wofür sie dem ersten Käufer verkauft ist. Overbeck, III. p. 287.

Das Näherrecht findet bei einem Tausche auch dann nicht statt, wenn von der einen Seite zu der vertauschten Sache noch Geld gegeben wird, und dieses mehr als der Werth der vertauschten Sache beträgt. Overbeck, VI. p. 29.

Bei der Angabe an Zahlungsstatt kann das Näherrecht ausgeübt werden. *Ibid.* VI. p. 34.

Ueber das Näherkaufsrecht, welches eine Ehefrau und Gläubigerin an den von ihres verstorbenen Ehemanns Eltern herrührenden Gütern ex jure consanguinitatis et crediti verlangt, und über die stillschweigende Begebung dieses Rechts. *Ibid.* IX. p. 7.

Das Näherrecht findet nicht statt, wenn mit dem Verkaufe ein Verpflegungscontract verbunden ist, und der zu Verpflegende in die von dem Retrahenten ihm zu leistende Verpflegung nicht willigen will. *Ibid.* VIII. p. 279.

Ob einer Gemeinheit an dem von einem Gemeindegliede an einen Fremden verkauften Antheile an dem Gesammteigenthume das Näherrecht oder Abtrieb zustehe? *Ibid.* VII. p. 46.

Wenn Jemand eine Sache an ein entferntes Mitglied der Familie verkauft hat, so kann der nähere Verwandte den Retract nicht ausüben. *Ibid.* IX. p. 239.

Kinder sind immer befugt, sowohl das von ihrem Vater verkaufte Lehn, als auch Allodialgut zu retrahiren. *Ibid.* II. p. 304.

Enterbte Kinder können auch die von ihrem Vater verkauften Güter retrahiren. *Ibid.* II. p. 311.

Retract findet auch bei Subhastationen statt. *Ibid.* III. p. 12.

Ein Bürger kann von dem Retract nicht ausgeschlossen werden, wenn er gleich nicht in der Stadt wohnt, wo er das Bürgerrecht hat. *Ibid.* V. p. 58.

Kann nachgesuchte Zulassung zum Bürgerrecht den Retract vereiteln? Ist das zu retrahirende Grundstück ein bürgerliches? *Ibid.* IX. p. 38.

Die Wirkungen des bedungenen Näherrechts finden erst dann statt, wenn der Wiederkauf vollkommen zu Stande gekommen ist. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 39.

Gesuchtes Näherrecht ex jure incelatus. Thon, Rechtsf. I, 17. p. 200.

Ob das Näherrecht bei einem öffentlichen Verkauf stattfinde? Duysing, Annal. II. 7. p. 77.

Es ist zu vermuthen, daß das Näherrecht in neuerworbenen Gütern keinen Platz findet. Strube, I, 225. p. 349.

Vom Beweis des Näherrechts. Strube, I, 226. p. 351.

Juri retractus ex vicinitate num locus detur, etiamsi agri vicini quoad longitudinem non sunt aequales? Kind, II. c. 75.

Retractui rei singularis ex pluribus uno pretio venditis num locus detur? *Ibid.* I. c. 205.

Von dem Unterschied zwischen Näherrecht und Wiederkauf. Geiger und Glück, II. p. 71.

Der Käufer eines in der Folge retrahirten Grundstücks ist zu Erstattung der von demselben, während der Retractsklage genossenen Früchte nur von der Zeit an verbunden, wo der Retrahent den Kaufpreis entweder baar angeboten oder deponirt hat. v. Bülow und Hagemann, III. p. 9.

Successores universales können als Lehnsfolger die von ihrem Erblasser einseitig vorgenommene Veräußerung der Lehnsstücke revociren, und sind verbunden, dem Besitzer den Preis zu erstatten. *Ibid.* II. p. 128.

Oeffentlich und meistbietend geschehener Verkauf hindert den Retract nicht. *Ibid.* II. p. 359.

Particularrecht durch Nachbarrecht ist nicht zulässig, sondern Retrahent muß das Ganze kaufen. *Ibid.* II. p. 364.

Vom Retracte in den bremischen Erbstammgütern. *Ibid.* VII. p. 48.

Der Retract vermöge des Nachbarrechts steht, da, wo derselbe hergebracht ist, der Regel nach, auch den Meiern, wegen der Angränzung der von ihnen meierrechtlich besessenen Grundstücke zu. *Ibid.* IV. p. 42.

Ob das Retractsrecht von den Kindern des alienirenden Vasallen noch bei dessen Lebzeiten ausgeübt werden kann? *Ibid.* V. p. 118.

Von der Retractsklage bei Bauerlehnen. *Ibid.* V. p. 123.

Auch nach mecklenburgischem Lehnrecht findet restitutio ex absentia gegen einen Präclusivbescheid, und somit die Retractsklage statt, letztere steht auch den aufgenommenen Lehnsvettern zu. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 60. p. 142.

Der Eigenthümer eines Grundstücks hat kein Recht zum retractus vicinitatis, wenn die Veräußerung des fundi vor der Zeit seines eignen Ankaufs, obgleich ohne gerichtliche Auflassung geschehen. Klein, Annal. X. p. 245.

Retract ex jure consanguinitatis kann zwar gegen den Käufer,

nicht aber gegen jeden dritten Besitzer geübt werden. Thibaut, Vers. II, 2. p. 65.

Vom Retractsrecht aus der Verwandtschaft. Götz, Entsch. XIV.

Conventioneller Retract. Schmalz, Samml. XXXIX. p. 302.

De retractu gentilitio ejusque indole et renunciatione moribus Hassiae. *Decis. Cassell.* IV, 106. p. 37.

De necessitate oblationis pretii ex parte retracturi. *Ibid.* IV, 107. p. 53.

De variis retractus speciebus secundum leges hassiacas. *Ibid.* IV, 108. p. 58.

De retractu in casu emtionis per aversionem et ejus renunciatione. *Ibid.* IV, 109. p. 68.

De retractu in casu simulatae permutationis. *Ibid.* IX, 245. p. 109.

De retractu ex jure congrui. *Ibid.* X, 259. p. 70.

Retractus in alienationibus singularem respectum personalem habentibus non admittitur. *Ibid.* X, 261. p. 88.

De retractu consanguinitatis et ejus exclusione propter prius oblatam, sed recursatam emtionem. *Ibid.* X, 264. p. 101.

De requisitis retractus ex jure congrui. *Ibid.* XI, 292. p. 90.

Von einer zur Zeit des Verkaufs noch nicht geborenen Retrahentin. Duysing, Annal. II, 7. p. 79.

Ob ein Käufer, beim Retract, die von ihm auf das zu retrahirende Grundstück ausgestellten Früchte dem Retrahenten mit überlassen müsse? Overbeck, X. p. 53.

Ueber die Frage: Ob beim Retract auch das remedium l. 2. C. de resc. vend. stattfinde? *Ibid.* X. p. 56.

Retract und Losung sind verschiedene Begriffe. v. Batz, Abhandl. XVIII. p. 232.

Die aus einem testamentarischen Vorkaufsrechte angestellte Retractsklage, wenn sie gleich ein Lehngut betrifft, gehört nicht vor die Lehnkammer, sondern vor die Landesgerichte. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 120. p. 61.

Verjährung.

Die Ausübung des vermöge statutarischer Verordnung einem zustehenden Retracts geht binnen Jahr und Tag, von Zeit der Wissenschaft an, verloren. Overbeck, VII. p. 172.

In welchem Zeitraume wird der statutarische Retract verjährt? Overbeck, IX. p. 38.

Von der Verjährung der Retractsklage. v. Bülow und Hagemann, V. p. 121.

Nassau.

Ueber die herzoglich nassauische Untergerichtsordnung vom 13. Dec. 1825. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 347.

Nebenpersonen.

Bemerkungen über das Versehen der Nebenpersonen im Prozesse überhaupt, insbesondere bei der Vorbringung factischer Umstände. Linde, Abh. V. p. 141.

Negatoria, s. Actio negatoria.

Negotiorum gestio.

Wer sich der Geschäfte eines Abwesenden freiwillig unterzieht, muß bei deren Führung den höchsten Grad des Fleißes anwenden. Overbeck, II. p. 283.

In wiefern verwandelt die Ratihabition die negotiorum gestionem in ein Mandat? Thibaut, Vers. II, 10. p. 243.

Ueber die Vereinbarlichkeit der actio negot. gestor. des Geschäftsführers mit einem demselben von einem Dritten gegebenen Auftrage. Thibaut, Abh. XX. p. 467.

Zwei Rechtsfälle über die Eidesablage durch einen Geschäftsführer und das Zeugniß eines Geschäftsführers. Elvers, Zeit. II. p. 317.

Einem negotiorum gestori gebühren Zinsen auf Zinsen, wenn et gleich ehemals in jure cesso des Gläubigers gegründet hat. Strube, II, 458. p. 272.

Nepos, s. Kinder.

Nepotes an et quatenus in fideicommissis sub liberorum appellatione censeantur comprehensi? Gottschalk, disc. III. c. 4.

Neujahrsgeschenk.

De pecunia lustrica ejusque probatione ac prae strenis, vulgo Neujahrsgeschenke, privilegiis. *Decis. Cassell.* VIII, 225. p. 121.

Nichtigkeit, s. Nullität.

Nießbrauch.

Der Nießbrauch geht nicht durch Abtretung an einen Dritten verloren. Overbeck, I. p. 281.

Auch durch Mißbrauch wird der Nießbrauch nicht verloren. *Ibid.* I. p. 288.

Der Nießbrauch, den der Vater an dem Pflichttheile seiner Kinder hat, den sie aus der mütterlichen Erbschaft erhalten, kann ihm durch ein von der Mutter errichtetes Testament nicht genommen werden. Overbeck, I. p. 347.

Vater und Mutter erben zwar, der Regel nach, mit ihrem Sohn zu gleichen Theilen, doch behält der Vater Zeit seines Lebens an denjenigen Gütern den Nießbrauch für sich allein, in welchen er ihn bei Lebzeiten des Sohns gehabt; und die Mutter erhält nur blos an ihrem Theile ein Eigenthum. *Ibid.* II. p. 152.

Ueber l. 13. §. 5. D. de usufr. (Recht des usufr. Steinbrüche auf Ackerland anzulegen.) Feuerbach, Vers. IV. p. 135.

Welche Wirkung tritt ein, wenn der Usufructuar den Ususfructus an einen Extraneus in jure cedirt? Rhein. Mus. I. p. 145.

Beitrag zur Erklärung der bestrittenen l. 13. §. 5 de usufructu und Beurtheilung der von Feuerbach und Hagmeister darüber aufgestellten Ansichten. Arch. f. civ. Prax. XV, 3. p. 330.

Von der Theilung der Nutznießung. v. Berg, Beob. III, 21. p. 238.

De usufructu collegatorio partem suam amittenti accrescendo ad l. 10. D. de usufr. accresc. illustrandam. Biener, interpr. II, 16. p. 363.

Ueber die Dauer des Nießbrauches, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen zusteht, das seinen Kindern durch den Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zugefallen ist, nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Bopp, Mittheil. II, 2. B. p. 158.

Findet die l. 19. D. de usu et usufr. leg. auch heut zu Tage noch Anwendung? Overbeck, XI. p. 221.

Steht dem Nutzungsberechtigten eine dingliche Klage zu? Jur. Zeitung, I. p. 946.

Wird durch den Uebertritt eines jüdischen Glaubensgenossen zur christlichen Religion die demselben mittelst Testament überlassene Nutznießung der mit einem Fideicommiß belegten Erbschaft aufgehoben? Weiß, Arch. III, 2. p. 52.

Ueber die l. 3. C. de bon. mat. (VI, 60.) Sommer, Abh. I. p. 187.

Nominatio auctoris, s. Auctoris nominatio.

Notar, s. Cura sexus.

Gebühren für die Notariatsinsinuation im Mecklenburgischen. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 38. p. 93.

Kann ein Notar über Handlungen seines Vaters gültige Documente ausstellen? v. Berg, Beob. III, 7. p. 73.

Ueber die Kraft westphälischer Notariatsurkunden. Hurlebusch, Erört. II. p. 195.

Ueber den Ertrag der Notariatssporteln in Würtemberg. Hofacker, Jahrb. IV. 6. p. 146.

Welche Förmlichkeiten sind bei Aufnahme eines Notariatsinstruments zu beobachten, wenn dieses öffentlichen Glauben haben soll? Mathis, Monatsschr. VIII. p. 601.

Nothadresse, s. Wechsel.

Notherbe, s. Erbe, Enterbung, Uebergehung, Pflichttheil.

Das Notherbenrecht in seiner Bedeutung und nach seinen Folgen im allgemeinen Landrecht. Simon u. Strampff, Zeitschr. II, 2. p. 392.

Der Notherbe ist ein wahrer Erbe, der Pflichttheil mag ihm unter was immer für einer Gestalt hinterlassen werden. Scheidlein, Misc. 2. H. §. 39 p. 52. *Ibid.* 2. H. §. 40 p. 53.

Betrachtungen über die Anwendbarkeit des §. 158 a, b und c des Tit. X. Thl. I. der allg. preuß. Gerichtsordnung auf Urkunden, welche Bestimmungen über Pflichttheil und Abfindungen nothwendiger Erben enthalten. v. Kamptz, Jahrb. XVI. p. 162.

Welche die Personen seyen, die mit dem Erbtheil bedacht werden müssen? Scheidlein, Misc. 2. H. §. 1. p. 1.

Nöthigung.

Nöthigung. Hitzig, Annal. 24. H. p. 253.

Nothwehr.

Nothwehr, gerechte. Hitzig, Annal. 11. H. p. 186.

Straflosererklärung einer Tödtung oder lebensgefährlichen Verwundung wegen Nothwehr. *Ibid.* 8. H. p. 338.

Beitrag zur Lehre von der Nothwehr. N. Arch. d. Crim. R. III, 3. p. 383.

Tödtung in der Nothwehr. Zu Rhein und Sartorius, Samml. II. p. 384.

Ueber die Nothwehr. Tausch, Rechtsf. I, 1, 4. p. 133.

Exceß in der Nothwehr und culposer Todtschlag. Hitzig, Annal. 8. H. p. 261.

Von der Nothwehr und dem Excesse bei derselben zum Art. 140 P. G. Ger. Ord. Hohnhorst, II. p. 99. *Ibid.* VI. p. 87.

Tödtung mit Requisiten der Nothwehr. Hitzig, Annal. 12. H. p. 296.

Wenn ist anzunehmen, daß die Grenzen der Nothwehr überschritten worden? Mathis, Monatsschr. X. p. 392.

Zur Erläuterung des §. 127 des 1. Theils des Strafgesetzbuchs (Gränzen der Nothwehr). Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 176. *Ibid.* III, 1. p. 317. *Ibid.* III, 2. p. 91. *Ibid.* III, 2. p. 243. *Ibid.* III, 2. p. 331.

Tödtung des Einwohners Ewald durch den Forsteleven St. (Nothwehr). Hitzig, Annal. 29. H. p. 157.

Nothzucht.

Ueber den Begriff der Nothzucht nach dem baierschen Strafgesetzbuche. Hudtwalcker und Trummer, II, 2, 13. p. 527.

Ueber den Begriff des Ausdrucks: Unverläumdet im Art. 119. der Carolina, das Verbrechen der Nothzucht betreffend. Bopp, Mitth. V, 4. J. p. 144.

Gutachten über verübte tödtliche Nothzucht. Klein, Annal. X. p. 176.

Ob wegen verübter Nothzucht die Todesstrafe erkannt werden könne, wenn nicht erhellet, daß die immissio seminis geschehen? Strube, III, 587. p. 53.

Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts wegen der von Schadegahn zu zwei verschiedenen Malen unternommenen Nothzucht. Paalzow, Magaz. V. p. 283.

Der Büttner Hainemann wird der Nothzucht mit einem taubstummen Mädchen beschuldigt. *Ibid.* VI. p. 110.

Zweifache Nothzucht. Hitzig, Annal. 12. H. p. 278.

Stuprum violentum, an einer nicht unverläumdeten Frauensperson verübt. *Ibid.* 12. H. p. 287.

Nothzucht verübt an der dreizehnjährigen krüppelhaften Margarethe St. Pfister, Criminalf. I. p. 58.

Ueber den Beweis des Verbrechens der Nothzucht. Gans, Zeitschr. I, 4. p. 676.

Nothzucht — Zurechnungsfähigkeit durch Dummheit nicht ausgeschlossen. Hitzig, Annal. 16. H. p. 265.

Ueber das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Hauptrequisit. N. Arch. N. Folge, I, 4. p. 560.

Versuchte.

Versuchte Nothzucht und gefährliche Behandlung eines achtjährigen Mädchens. Klein, Annal. XVII. p. 311.

Nothzucht, zweifelhaft, ob nur versucht oder vollendet. Hitzig, Annal. 12. H. p. 269.

Ein zweifelhafter Fall attentirter Nothzucht. *Ibid.* 12. H. p. 284.

Ein Fall attentirter Nothzucht. *Ibid.* 12. H. p. 290.

Versuch der Nothzucht an einem unmannbaren Mädchen. *Ibid.* 28. H. p. 388.

Versuch der Nothzucht an einer Frauensperson, welche bereits zu Fall gekommen war. *Ibid.* 28. H. p. 391.

Versuch der Nothzucht unter Mißhandlung und Verwundung. *Ibid.* 28. H. p. 394. *Ibid.* 28. H. p. 396.

Neben andern Verbrechen.

Nothzucht, concurrirend mit Blutschande und Ehebruch. Böhmer, Zeitschr. I, 2. p. 177.

Untersuchung wegen Nothzucht und Ehebruch und Freisprechung in erster Hinsicht nach abgeleistetem Reinigungseid. Hitzig, Annal. 12. H. p. 272.

Nothzucht und wiederholte qualificirte Diebstähle. *Ibid.* 12. H. p. 275.

Notorietät.

Befreit Notorietät vom Beweise? — Ingleichen von Beweiskraft der Geschichtschreiber. Gesterding, Ausb. II. p. 349.

Versuch, die Lehre vom Notorischen auf Gesetze zurückzuführen. Moser, Vers. III. p. 37.

Novation, s. Delegatio.

Ad. l. 8. Cod. de novat. et delegat. Grolmann, Magaz. IV, 3. p. 27.

Ueber die novatio tacita. Arch. f. civ. Prax. XV, 2. p. 246.

Novation kann nicht durch wahrscheinliche Muthmaßungen erwiesen werden, sondern es werden dazu deutliche Worte und die ausdrückliche Aufhebung der ersten Obligation erfordert. Overbeck, II. p. 70.

Novationen geschehen auch ohne ausdrückliche Verabredungen. Klein, Annal. V. p. 126.

Vom Beweis der Novation. Strube, II, 350. p. 124.

Ueber den Beweis des animi novandi. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 29.

Ueber die Auslegung des Gesetzes, daß, so oft eine Novatio privativa eintreten solle, die Absicht dazu unzweifelhaft ausgedrückt werden müsse. Richter, Aufs. XXXIX. p. 131.

Die Verweisung des Massegläubigers an einen Masseschuldner durch das Revisoriat bewirkt keine Novation. Hohnhorst, I. p. 271.

Novation — hauptsächlich in Hinsicht auf die Auslegung des Landrechtssatzes 1273. *Ibid.* II. p. 11.

Welche Zeit zu berücksichtigen sey, wenn eine Novation vorgegangen ist? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 13. p. 19.

Stillschweigende Novation. v. Duve, Zeitschr. I, 2. p. 115.

Nullität, s. Nullitätsklage.

Ueber Nichtigkeiten in Prozessen. v. Langenn und Kori, III. p. 79.

Ueber absolute und relative Nichtigkeit. Linde, Zeitschr. VII, 1. p. 120. *Ibid.* VII, 2. p. 157.

Wird ein nach dem positiven Gesetz wegen Mangel gebotener Förmlichkeiten nichtiges Rechtsgeschäft dadurch gültig, daß es die Bestätigung des Regenten erhält? Arch. f. civ. Prax. IV, 2, 17. p. 206.

Ein Amtserkenntniß ist deshalb, weil es nur von einem der mehrern Beamten einseitig abgegeben und publicirt ist, nicht nichtig. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 477.

De nullitatibus insanabilibus ex mente recessus Imperii novissimi §. 121, §. 122. *Decis. Cassell.* IV, 118. p. 127.

Vom ungültigen Urtheil; in welchen Fällen ist ein Urtheil ungültig? — Vom Unterschied zwischen heilbaren und unheilbaren Nullitäten. Gesterding, Ausb. III. p. 123.

Ist es eine unheilbare Nichtigkeit, wenn der Unterrichter ultra petita partium erkannt hat? Hohnhorst, II. p. 257.

Nichtigkeit eines mittelinstanzlichen Urtheils wegen eines in den Entscheidungsgründen angeblich enthaltenen falschen Rechtssatzes. *Ibid.* VIII. p. 363.

Ueber heilbare und unheilbare Nichtigkeiten, besonders nach römischem Rechte. Klüpfel, VII. p. 96.

Ueber l. 77. D. de Reg. jur. 50, 17. *Ibid.* VIII. p. 190.

Ueber den Unterschied zwischen Nichtigkeit und Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. Jur. Zeitung, II. p. 870.

Zur Lehre von der Nichtigkeit der Urtheile in Civilprocessen. Martin, Jahrb. III, 2. p. 218.

Nullitätsklage.

Beitrag zur Lehre von der Nichtigkeitsklage. v. Dalwigk, Erört. X. p. 315.

Etwas über die Nichtigkeitsquerel wider Sentenzen in Sachsen und die Zeit von deren Verjährung. Eichmann, Bemerk. VII. p. 237.

Ist jedes gegen klare Gesetze streitende Urtheil unheilbar nichtig, und hat die dagegen statthabende Nichtigkeitsklage immer eine und dieselbe Wirkung? Krüll, III, 2. p. 73.

Von den Erkenntnissen des zellischen O. A. Gerichts; in Brem- und Verdenschen Rechtssachen findet Nichtigkeitsbeschwerde an die höchsten Reichsgerichte statt. v. Bülow und Hagemann, III. p. 419.

Auch nach dem Gebrauche des Remedii restitutionis ist in gewissen Fällen die querela nullitatis zulässig. *Ibid.* III. p. 348.

Gegen Senatsbeschlüsse und Emendationsrescripte des Oberappellationsgerichts hat die querela nullitatis nicht statt. *Ibid.* VI. p. 253.

Von der Restitution wider die versäumte Nothfrist der Nullitätsquerel. *Ibid.* VI. p. 381.

Von den Fällen, in welchen die querela nullitatis suspensive Wirkung hat. *Ibid.* VIII. p. 16.

Die querela nullitatis findet auch gegen Senatsbescheide des Oberappellationsgerichts statt. *Ibid.* VIII. Abth. 2. p. 201.

Vorschlag wegen mehrerer Gleichstellung der Nullitätsquerel mit der Appellation. Elvers, Zeit. III. p. 65.

Da die großherzogliche Verordnung vom 8. März 1815 in Betreff der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde als Gegenstand derselben unzweifelhaft ein wirkliches richterliches Erkenntniß unterstellt, das nur unter Voraussetzung zweier streitenden Theile, von welchen der eine die Rechtshülfe des Richteramts wider den andern in concreto reclamirt, somit nicht ohne das Daseyn eines Rechtsstreites denkbar ist, so kann auch eine in Ermangelung dieser Voraussetzung, wenn gleich sonst in Urthelsform erlassene und eröffnete richterliche Verfügung als ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß, und die Anfechtung einer solchen Verfügung als an die für den Gebrauch der Nichtigkeitsquerel vorgeschriebene Beobachtung der Appellationsfatalien gebunden, nicht betrachtet werden. Bopp, Mittheil. V, 4. E. p. 127.

Gegen oberamtsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch über einen gegen einen gemeinderäthlichen Ausspruch eingelegten Recurs entschieden wird, ist noch eine weitere Nichtigkeitsklage bei dem höhern Richter zulässig. Richter, Aufs. **LIII.** p. 168.

Competenz des Oberhofgerichts über Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein peinliches Verfahren zu erkennen, wenn wegen Geringfügigkeit der Strafe der Unschulds-Recurs nicht an den höchsten Gerichtshof gehört. Hohnhorst, **III.** p. 179.

Die Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Verfahren geht an die erste Instanz zurück. *Ibid.* **IV.** p. 330.

Wird die Nichtigkeitsklage von einem schiedsrichterlichen Spruche dadurch ausgeschlossen, daß in der Urkunde über den Compromiß allem weitern Rechtszuge entsagt ist? *Ibid.* **V.** p. 206.

Kann die Partei, welcher ein ordentliches Rechtsmittel offen steht, sich in Wechselsachen der Nichtigkeitsquerel bedienen? *Ibid.* **VI.** p. 147.

Nichtigkeitsklage gegen provisorische Verfügungen des Unterrichters. *Ibid.* **VIII.** p. 175.

Beitrag zur Kenntniß der Praxis über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Böhmer, Zeitschr. **I, 4.** p. 501.

Nutznießung, s. Nießbrauch.

Nutzungen, s. Früchte.

Oberappellation, s. Appellation.

Oberappellationsgericht, s. Appellationssumme.

Auch dingliche Klagen, welche gegen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts gerichtet sind, können, wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet, bei dem höchsten Tribunale angebracht und entschieden werden. v. Bülow und Hagemann, **VI.** p. 237.

Von der Befugniß des Oberappellationsgerichts zu Celle, die demselben zugefügten Injurien und Verunglimpfungen selbst zu ahnden. *Ibid.* **VI.** p. 370.

Von den gegen die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zustehenden Rechtsmitteln. *Ibid.* **I.** p. 228.

Bei einer Oberappellation gegen abgeschlagene Ladung muß um Restitution nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachgesucht werden, wenn die Einführungsfrist versäumt ward, wenn gleich noch kein Versäumungs-Erkenntniß ergangen ist. Hohnhorst, **IX.** p. 180.

Wenn zur Begründung der Oberappellations-Zulässigkeit sich

auf Fehler in der Form des Verfahrens beim Mittelgerichte berufen werden will, so genügt es nicht, daß diese bei der mündlichen Verhandlung angebracht werden, wenn diese Beschwerde nicht im Libelle vorgetragen ist. Hohnhorst, IX. p. 177.

Oberbesserung, s. Colonatrecht.

Oblegien.

Von den sogenannten Oblegien der vormaligen Domstifter, und insbesondere von dem Nachrücken der Domcapitularen in dieselben, nach aufgehobenen Stiftern, in Bezug auf die §. 53 und §. 54 des Reichsdeputationsschlusses. Hohnhorst, I. p. 24.

Oberleuterung, s. Leuterung.

Obligatio, s. Verbindlichkeit.

Obligationen, s. Vindicatio.

Wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen? Arch. f. civ. Prax. XV, 1. p. 97. *Ibid.* XV, 2. p. 188.

Der Verkäufer einer Obligation haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 217.

Wie die Zurückzahlung eines in einer öffentlichen Obligation gegebenen Darlehns zu geschehen habe, wenn die Art der Zurückzahlung nicht bedungen worden? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 35. p. 50.

Ob ein Darleiher einer öffentlichen Obligation sich 5 pro cent Interessen bedingen dürfe? *Ibid.* 1. H. §. 36. p. 52.

Wie ein vor dem Finanzpatente in einer öffentlichen Obligation gegebenes Darlehn zurückzuzahlen sey, wenn die Zurückzahlung in einer gleichen Obligation bedungen worden ist? *Ibid.* 1. H. §. 37. p. 53.

Ob wegen entwendeter Obligationen die Vindicationsklage Statt habe? Geiger und Glück, III. p. 132.

Von der Solution der Obligationen. Roßhirt, Zeitschr. II. 1. H. p. 10.

Observanz, s. Gewohnheit.

Ueber das Daseyn einer Observanz findet Eideszuschiebung nicht statt. Overbeck, IX. p. 256.

Juramenti delatio mediis probandi observantiam, in qua actus speciales, frequentes, diuturni, per decennium saltem observati requiruntur, accenseri nequit. *Decis. Cassell.* XVI, 126. p. 70.

In wieweit eine Observanz durch das Zeugniß des Richters erwiesen werden könne? Duysing, Annal. I, 2. p. 115.

Die interpretirende Observanz eines Gesetzes oder Statuts kann durch praejudicia, die in öffentlichen Druckschriften bekannt gemacht sind, erwiesen werden. v. Bülow und Hagemann, I. p. 207.

Ad jus statutarium per desuetudinem abrogandum, utrumne actus contradicto judicio firmati requirantur, an actus etiam extrajudiciales sufficiant? Kind, I. c. 38.

Obstbaum, s. Baum.

Occupatio bellica.

Beitrag zu der occupatio bellica nach Römischem und Königl. Sächs. Privatrechte. Kritz, Rechtsf. I. p. 75.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, s. Verfahren.

Oeffentliche Plätze.

Bei der Benutzung öffentlicher Plätze sind die privatrechtlichen Grundsätze vom Besitz und spolium nicht unbedingt anzuwenden. Retelbladt, Rechtsspr. III. p. 63.

Offenbarungseid, s. Manifestationseid.

Offiziant, s. Beamter.

Offizier, s. Soldat.

Wegen Schuldenmachens der Offiziere. Klein, Annal. III. p. 261.

Ueber das Mandat vom 5ten April, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend. Zachariä, Annal. I. p. 285.

In wie weit ein Commandeur ohne Einwilligung des Regiments-Chefs gültige Schulden machen könne? Klein, Annal. IV. p. 218.

Daß ein Offizier nicht schuldig sey, bei Theilung der Verlassenschaft seiner Eltern sich die von denselben in der Garnison erhaltenen Zulagen anrechnen zu lassen. *Ibid.* I. p. 182.

Ueber die Rechte des Fiscus, in Ansehung eines von einem Subaltern-Offizier gemachten Anlehns. v. Kamptz, Jahrb. XXXIV. p. 209.

In wiefern ist der Consens des Chefs oder Commandeurs zu einer von einem Subalternoffizier contrahirten Schuld erforderlich? — Wie wird die Unterlassung der Einholung dieses Consenses verpönt? Mathis, Monatsschr. V. p. 371.

(Ueber die Competenz der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militäristen und ihrer Gemahlinnen, welche in hierländigen Provinzen begüterte Landstände sind.) Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 81.

Oldenburg.

Ueber das Particularrecht des Großherzogthums Oldenburg. Siegen, Abh. XV. p. 286.

Operae.

Die servorum et animalium operae gehen nicht auf die Erben über. Buchholz, Vers. XVI.

Operis novi nuntiatio.

Ueber die operis novi nuntiatio. Rhein. Mus. III. 4. H. p. 579.

Ausführliche Erläuterung des Pandect.-Tit. de novi operis nunt. Reinhardt, verm. Aufs. 2. H. 21. p. 1.

Orden, teutscher.

De facultate testandi Equitum ordinis Teutonici, circa bona propria. *Decis. Cassell.* VIII, 211. p. 44.

Von der Verlassenschaft eines evangelischen deutschen Ordensritters. Strube, II, 309. p. 69.

Ordensprofeß.

Ueber die Ungültigerklärung der Ordensprofeß. Wagner, Zeitschr. III, 1. p. 322.

Ordination.

Ueber die Reichs-Cammergerichtlichen Ordinationen, wodurch Jemandem Etwas zu thun oder zu lassen verstattet wird. v. Berg, I. p. 296.

Ueber Ordinationen. Bolley, Aufs. I, 28. p. 431.

Ordinationssumme, s. Appellationssumme.

Ordonnanz.

Rechtsstreit der Gemeine zu Kittelwitz gegen den Magistrat und die Stadtgemeinde zu Leobschütz über die Ordonnanz-Dienste. Klein, Annal. XXIV. p. 193.

Organist.

Ueber den Gerichtsstand der Organisten. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 169. p. 127.

Osculatio.

Jus et crimen osculationis. Roßhirt, Zeitschr. p. 119.

Pacht, ſ. Miethe.

Pacta, ſ. Contract.

Pacta dotalia.

Pacta dotalia quae futurae conjugum successionis mentionem faciunt, statutariam successionem excludunt. Bauer, resp. I, 33. p. 132.

Pacta realia.

Ex pactis intuitu fundi initis num quilibet ejusdem fundi possessor obligetur? Kind, II. c. 71.

De conventionibus quae dicuntur reales. Zachariae, quaest. XXIII. p. 146.

Pacta successoria, ſ. Erbvertrag.

Pactum antichreticum, ſ. Antichresis.

Pactum commissorium, ſ. Lex commissoria.

Pactum remissorium, ſ. Concurs, Nachlaßvertrag.

Pactum reservati dominii, ſ. Kauf, Eigenthum.

Pallium.

Ueber das römiſche Pallium in der katholiſchen Kirche. Lippert, Annal. I. p. 44.

Palmarium.

Vom Palmario. v. Bülow u. Hagemann, VII. p. 174.

Beiträge zur Lehre vom Siegeslohn (palmarium) der Advocaten. Arch. f. civ. Prax. XII, 2. p. 191.

Das einem Advocaten geleiſtete Verſprechen einer beſondern Belohnung auf den Fall des Obſieges (palmarium) iſt unerlaubt und unverbindlich. Pfeiffer, Ausf. I. p. 339.

Ob den Advocaten palmaria verbindlich ausgelobt werden können? Strube, III, 659. p. 211.

Kann nach dem in Baden geltenden Code Napoléon der Sachwalter die ihm außer dem Deſervit verſprochene Belohnung einklagen, oder iſt ihm da noch die ältere Geſetzgebung entgegen? Elvers, Zeit. III. p. 245.

Ein Advocat kann ſich von ſeinen Klienten, nach geendigtem Prozeſſe, eine außerordentliche Belohnung außer ſeinem Deſervit, rechtsgültig verſprechen laſſen. Overbeck, X. p. 297.

Ueber den Anfang des Zinſenlaufs auf das Honorarium eines Advocaten. v. Kamptz, Rechtsſpr. II, 91. p. 13.

Papiergeld.

Zerstörung einer Fabrik falschen Preußischen Papiergelds in England im Jahr 1821 und die deshalb in Berlin und London geführten Untersuchungen. Hitzig, Zeitschr. 10. H. p. 287. *Ibid.* 11. H. p. 1.

Paraphernen, s. Ehegatten (Vermögensrechte).

Pares curiae.

Ueber das judicium parium curiae in Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Herzog von Mecklenburg und dessen Lehnsleuten. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 10. p. 31.

Parochiallasten, s. Kirchengebäude.

Von dem Bau und der Unterhaltung der Kirchenorgeln. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. 1. p. 23.

Ob der Bau eines Pastorhauses von den Eingepfarrten, dem Pastor und Patron gemeinschaftlich zustehe? Ob die Kosten zu gleichem Antheile gehen, oder, wenn die Eingepfarrten dazu verbunden, dieses blos den Einwohnern der Parochie obliege, die der Religion der Parochialkirche zugethan sind? Klein, Annal. I. p. 322.

Parricidium, s. Verwandtenmord.

Partheisachen.

Gränzen des richterlichen Supplirungsamts in Partheisachen. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 181.

Von dem Durchgriff des Richters in Partheisachen. *Ibid.* VI. p. 258.

Partierer, s. Hehler.

Pasquill, s. Injurie.

Beitrag zur Lehre vom Pasquill. N. Arch. d. Crim. R. IX, 4. p. 644.

Zu einem Pasquill wird nicht erfordert, daß der Verfasser sich nicht genannt habe. Overbeck, III. p. 38.

Zur Lehre vom Pasquill. Hitzig, Zeitschr. 28. H. p. 292.

Zur Erläuterung der Lehre vom Pasquill. *Ibid.* 1. H. p. 78.

Paternitas, s. Kinder.

Professio paternitatis a matre facta huic nocet, infanti non omnino. Bauer, I. n. 44. p. 183.

Actio de agnoscendo et alendo partu per interventionem mariti actricis patrem partus se esse asserentis perimitur. *Decis. Cassell.* XVII, 152. p. 1.

Tritt das Verbot des L. R. Satzes 340 wegen Nachforschung nach der Vaterschaft ein, wenn das Kind unter Herrschaft des alten Rechts geboren ist, oder wenn der Beweis der Vaterschaft schon unter dem alten Rechte eingetreten war? Hohnhorst, IV. p. 234.

Pathengeld.

De jure pecuniae lustricae in concursu creditorum. Kind, IV. c. 25.

Kinder haben wegen ihrer Pathengeschenke, wenn solche nicht mehr vorhanden, keine stillschweigende Hypothek an des Vaters Gütern. Overbeck, IX. p. 309.

Patria potestas, s. Väterliche Gewalt.

Patrimonialgericht, s. Gerichtsbarkeit.

Die Patrimonialgerichte müssen in der Regel auf dem Gute, welchem sie ankleben, gehalten werden. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 74. p. 165.

Ueber die Kosten der Besetzung und Bestellung der Patrimonialgerichte in Mecklenburg. *Ibid.* I, 9. p. 29.

De jurisdictione patrimoniali in causa propria competente. *Decis. Cassell.* III, 77. p. 35.

Beschönigung der Mißbräuche bei Patrimonial-Jurisdictionen. Schmalz, Rechtsf. II, 13. p. 75.

Patronat, s. Kirchenpatron.

Pauliana actio, s. Actio Pauliana.

Peculium.

Einige Bemerkungen zu der Lehre von den Peculien eines filius familias. Arch. f. civ. Prax. X. 2. H. p. 161.

Aus welchen Peculien und unter welchen besondern Voraussetzungen kann ein filius familias Schenkungen auf den Todesfall machen? *Ibid.* VI, 2. 10. p. 203.

Ueber den Einfluß der von dem Activvermögen der Haussöhne geltenden besondern Grundsätze auf die Schulden derselben. *Ibid.* II, 1. p. 21.

Kinder dürfen ihre Eltern nicht stillschweigend übergehn, wenn sie über das peculium quasi castrense testiren. Overbeck, II. p. 195.

Bestreitung der Existenz einer bisher allgemein angenommenen Art des peculii adventitii extraordinarii. Thibaut, Vers. II. 12. p. 260.

Einem Sohne steht es nicht frei, über sein peculium adven-

titium irregulare s. extraordinarium zu testiren. Overbeck, IX. p. 32.

Der Vater ist nicht schuldig, die von den bonis adventitiis seiner Kinder gehabten Nutzungen herauszugeben, wenn die Kinder sich bei einem Andern aufgehalten haben und von demselben und nicht vom Vater unterhalten worden sind. *Ibid.* VIII. p. 255.

Von der Succession in ein Peculium vor der Novelle. Grolmann, Magaz. IV, 7. p. 101.

Der Nießbrauch an dem peculium adventitium geht durch die Adoption für den leiblichen Vater nicht verloren. Linde, Zeitschr. I, 2. p. 345.

Revision der Lehre von den sogenannten Adventitien. *Ibid.* VIII, 1. p. 58.

Das in der Preußischen Prozeß-Ordnung tit. 12. §. 12 den Kindern eingeräumte Vorrecht geht auf ihr ganzes Vermögen, das der Vater im Besitz oder in Verwahrung hat. Klein, Annal. III. p. 268.

In wie weit einem Ostpreußischen Vater der Nießbrauch vom peculio adventitio seiner Kinder gebühre? *Ibid.* V. p. 116.

Peculium profectitium. Einrichtung einer separaten Oekonomie. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 72.

Von dem Nießbrauch des Vaters und der Mutter an dem eignen Vermögen der Kinder nach teutschen und insonderheit nach kurhessischen Rechten. Pfeiffer, Ausf. II. p. 189.

Kann ein Gantmann die nach den L. R. Sätzen 389 u. 390 dem Vater zustehende Verwaltung des Vermögens seiner Kinder ansprechen? Hohnhorst, V. p. 160. *Ibid.* V. p. 344.

Der Vater ist berechtigt, auch die bona adventitia seiner Kinder, wenn die Veräußerung zu ihrem Nutzen gereicht, zu verkaufen, ohne deshalb ein decretum de alienando nöthig zu haben. Overbeck, VIII. p. 244.

Haben Kinder für Adventitien, welche nicht von dem Vermögen ihrer Eltern und nicht von mütterlichen Adscendenten herrühren, an dem Vermögen des Vaters ein stillschweigendes Pfandrecht? v. d. Nahmer, Samml. II. p. 293.

Ueber das Nutznießungsrecht des Vaters, rücksichtlich des peculium adventitium der Kinder, namentlich in Beziehung auf die unter selbigem begriffenen Capitalien (nomina). Richter, Auff. LXV. p. 221.

Ueber die elterliche Nutznießung an dem Vermögen der Kinder,

besonders nach Alt=Pfälzischem Landrechte; und in wiefern darauf durch concludente Handlungen stillschweigend verzichtet werden kann? Hohnhorst, II. p. 69.

Gebührt die Nutznießung des Satzes 745ª. nur den wirklichen Eltern oder auch den Stiefeltern? *Ibid.* VI. p. 158.

Ueber die Gültigkeit einer vom Vater eigenmächtig unternommenen Veräußerung eines sehr beträchtlichen praedii adventitii der Kinder. Geiger und Glück, III. p. 54.

Peinliche Gerichts=Ordnung, s. Carolina.

Pension.

Die Pensionirungs=Befugniß des Staatsoberhauptes und der dasselbe vertretenden Behörden, insbesondere in Kurhessen. Elvers, II. p. 185.

In welchen Fällen Salaria und Gnaden=Pensiones Objecta executionis sind? Strube, I, 7. p. 15.

Umwandlung der von den Pensionisten früher bezogenen Naturalbesoldung zu Gelde; Termine, von welchen an sie Verzugszinsen wegen entbehrter Nutzung ansprechen können. Hohnhorst, I. p. 278.

Sind die nach Maaßgabe des Reichsdeputations=Schlusses vom Staate zu zahlenden Pensionen der Verjährung des L. R. Satzes 2277 unterworfen? *Ibid.* III. p. 36.

Competenz der Gerichte in einem Rechtsstreit wegen Pensionirung eines geistlichen Dieners. *Ibid.* III. p. 143.

Perforation.

Ueber die Grenzen und Bedingungen der Straflosigkeit der Perforation. N. Arch. des Crim. R. VIII, 4. 19. p. 596. (*Ibid.* I, 4. 22. p. 513.)

Perhorrescenz=Eid.

Nicht blos der Kläger, sondern auch der Beklagte, kann einen Richter mittelst des juramenti perhorrescentiae recusiren. Overbeck, II. p. 367.

Beim Gebrauch des juram. perhorr. muß man die Ursachen des Verdachts wenigstens anführen und wahrscheinlich machen. *Ibid.* V. p. 75.

Die Verwerfung des verdächtigen Richters durch einen streitenden Theil, besonders vom juramento abhorrescentiae. Arch. f. civ. Prax. VI. 2. H. p. 238. u. Gesterding, Ausb. Thl. I. p. 85.

Ueber die Recusation des Richters und die Zulässigkeit des Verwerfungseids. Lotz, civ. Abh. II. p. 24.

Ueber die Zulässigkeit des Perhorrescenz-Eides in Strafsachen. N. Arch. d. Crim. R. XII, 1. p. 100. und v. Bülow u. Hagemann, Erört. IX. p. 414.

Um zum juramento perhorrescentiae gelassen zu werden, braucht der Schwörende weder besondere Verdachtsgründe gegen den Richter anzuführen, noch zu erweisen. v. Bülow und Hagemann, II. p. 184.

De causis suspicionis quoad juramentum perhorrescentiae allegandis. *Decis. Cassell.* XII, 323. p. 92.

Persona miserabilis.

Privilegio personarum miserabilium intuitu fori quatenus hodie locus detur? Kind, III. c. 4.

Persona moralis.

Ueber juristische Personen. Arch. f. civ. Prax. X. 2. H. p. 313.

De pluribus personis in uno homine conjunctis. Zachariae, quaest. VI. p. 49.

Ueber Delicte und Bestrafung moralischer Personen. Hepp, Vers. p. 80.

In wiefern können moralische Personen beleidigen oder beleidigt werden? Arch. d. Crim. R. III, 3. p. 8.

Ob das quadriennium minorum für die Restitution der Minderjährigen auch auf moralische Personen, welchen die Rechte Jener eingeräumt sind, Anwendung finde? Richter, Auff. XXV. p. 78.

Worin die Begünstigung des Fiscus und anderer moralischen Personen in Hinsicht auf die außerordentliche Ersitzungszeit bestehe? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 41. p. 66.

Ob diese Begünstigung auch denjenigen zukomme, die mit solchen Personen in Gemeinschaft stehen? *Ibid.* 5. H. §. 42. p. 67.

Ob die Hemmung der Ersitzung oder Verjährung auch moralischen Personen zu Statten komme? *Ibid.* 5. H. §. 107 u. 108. p. 156.

Personenrechte.

Personenrechte, sie mögen mit dem Charakter der Persönlichkeit verknüpft, oder in Familienverhältnissen gegründet seyn, sind kein Gegenstand der Ersitzung oder Verjährung. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 9 u. 10. p. 18.

Bayerische Staatsbibliothek München

Darum können in der Regel auch die Rechte der natürlichen Freiheit nicht verjährt werden. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 11. p. 21.

Diese Regel hat aber zwei Ausnahmen. *Ibid.* 5. H. §. 12 u. 13. p. 24.

Pertinenz.

System des Röm. Rechts von den Pertinenzen. Gesterding, Irrth. X. p. 301.

Ueber Einlösung der Hauspertinenzien nach Parchimschem Stadtrechte. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 31. p. 79. *Ibid.* II. 118. p. 55.

Von der Vermuthung für die Lehnbarkeit eines Pertinenzstückes. Hohnhorst, I. p. 132.

Pestvergehen.

Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehns nothwendige Alter. Wagner, Zeitschr. VIII, 2. p. 36.

Petitorium, s. Possessorium.

Ueber den Satz: das Petitorium absorbirt das Possessorium. Roßhirt, Zeitschr. 2. H. p. 234.

Judicium petitorium an ad forum possessorii finiti sit adstrictum? Kind, III. c. 6.

De jurisdictione civitatum et licita in petitorio cognitione instituto quamvis possessorio. *Decis. Cassell.* V. 47. p. 97.

Quod finito possessorio institutum est petitorium, an declinari queat, quamdiu is, qui in illo victus est, expensas litis et damna victori non restituit? Kind, III. c. 39.

Pfahlgericht, s. Zaungericht.

Pfändung.

De effectu pignorationis si pignus captum non oblatum fuerit judici rei sitae. Kind, III. c. 37.

Das bedungene Recht, Jemandem eigenmächtig eine Sache zu nehmen, dafern er sein Versprechen unerfüllt läßt, kann nicht gebraucht werden, wenn dieser, auch mit schwachen Kräften sich dawider setzt. Strube, III, 674. p. 302.

Ob die genommenen Pfänder dem Richter geliefert werden müssen? *Ibid.* III, 675. p. 303.

Von den Pfändungen, welche auf frischer That geschehen. *Ibid.* III, 676. p. 306.

Zur Erläuterung des §. 456 des a. b. G. B. in Beziehung

auf executive Pfändungen fremder beweglicher Sachen. Wagner, Zeitschr. IX, 1. p. 43.

Welche sind die Bedingungen, auf welche das Recht der Privatpfändung eingeschränkt wird? Scheidlein, Misc. IV. §. 73. u. §. 74. p. 138.

Pfand, s. Pfandrecht, **Antichresis**, Hypothek.

Beiträge zur Lehre vom Pfandbesitze. Linde, Zeitschr. VII, 3. p. 414.

Geschichtliche Uebersicht der Pfandprivilegien. Neustätel und Zimmern, XI. p. 282.

Vom Besitz eines Pfandgläubigers. Gesterding, Ausb. IV, 1. p. 38.

Dem Pfandgläubiger gebühren an den Orten, allwo nach entstandenem Concurse keine Zinsen mit den Capitalien classificirt werden, diese nicht. Strube, I, 264. p. 410.

Ueber die l. 16. D. qui potior. in pignor. (20, 4.) Sommer, Abh. I. p. 202.

Unter der in einer Pfandverschreibung befindlichen Clausel: „bei Verpfändung aller Hab und Güter, beweg- und unbeweglicher," sind auch die außenstehenden Forderungen mit begriffen. Overbeck, I. p. 298.

Pfandgläubiger prästirt culpam levissimam. Pfeiffer, Auff. II. p. 89.

Ueber die Verpfändung von jura in re, insbesondere des Pfandrechts. Arch. f. civ. Prax. XIII, 3. p. 343. *Ibid.* XV, 1. p. 79.

Das interdictum Salvianum findet gegen einen dritten Besitzer der verpfändeten Sache nicht statt, wenn er nicht die Sache wissentlich, daß sie verpfändet gewesen, an sich gebracht. Overbeck, IX. p. 316.

Auslegung der l. 34. §. 2. de pignoribus. Arch. f. civ. Prax. IV, 1. p. 31. *Ibid.* IV, 3. p. 418.

Sind die Pfandschreibereien, insbesondere auch die Waisenrichter schuldig, zu untersuchen, ob das zu gebende Unterpfand nicht nur mit früher eingeschriebenen, sondern auch mit gesetzlichen Pfandrechten belastet ist; und findet wegen einer Unterlassung der Art eine regressorische Klage gegen sie statt? Hohnhorst, I. p. 103.

Muß der Gläubiger sich zunächst an das Faustpfand halten, und kann der Schuldner nicht eher angegriffen werden, als bis sich zeigt, daß das Faustpfand nicht einbringlich sey, oder nicht zureiche? Hohnhorst, IV. p. 215.

Competenz des Gantberichts, über die Gültigkeit eines Unterpfandes und dessen Ausstreichung aus dem Pfandbuche zu erkennen. Hohnhorst, VI. p. 142.

Behält, wenn ein Unterpfand von einem Dritten vindicirt wird, der Pfandgläubiger einen Anspruch auf die von dem Pfandschuldner während seines Besitzes auf das Pfand verwandten Verbesserungen? *Ibid.* VII. p. 57.

An pignus duobus creditoribus in eadem re diversis temporibus recte constituatur? Freiesleben et Höpfner, dubit. p. 24.

Ist der im lübschen Rechte dem handhabenden Pfand beigelegte Vorzug auch auf nomina oppignorata auszudehnen? Bornemann, Rechtsf. I. p. 145.

Ueber die unbestimmte Verbindung eines General-Pfands mit einem Special-Pfande, und umgekehrt. Arch. f. civ. Prax. XVII. 1. p. 1.

Ueber die Zulässigkeit der Rückforderung eines für eine Nichtschuld bestellten Pfands. Thibaut, Abh. XIV. p. 323.

Vergleichung des §. 9 des Wuchergesetzes mit §. 459 des Gesetzbuchs (Benutzung des Pfands ohne des Pfandgebers Bewilligung). Scheidlein, Misc. 1. H. §. 39. p. 56.

Vom verpfändeten Pfande. Gesterding, Ausb. IV, 1. p. 199.

Von wiederholter Verpfändung derselben Sache. *Ibid.* IV, 1. p. 62.

Welche Förmlichkeiten sind für Verpfändung geistlicher und milder Stiftungsgüter nach gemeinem kanonischen Rechte erforderlich? v. d. Nahmer, Samml. II. p. 95.

Beitrag zur Lehre von der Verpfändung. Buchholz, Vers. XX. p. 211.

Von der Verpfändung fremder Güter. Westphal, Abh. I. p. 1.

Ueber die Verpfändung einer fremden Sache. Arch. f. civ. Prax. IX, 2. p. 246.

Bei der nach Verpfändung einer Sache von Seiten des Constituenten eingetretenen Erwerbung des Eigenthums verwandelt sich, vermöge Convalescenz, das Object der Verpfändung in ein gesetzlich qualificirtes Eigenthum. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 27.

Ueber den Einfluß der Verpfändung eines ganzen Gutes auf

dessen ursprüngliche Bestandtheile und deren Surrogate. Bolley, Auff. I, 19. p. 321.

Von den verschiedenen Fällen der Verpfändung einer Sache an mehrere Gläubiger, hinsichtlich ihrer Wirkung. v. Bülow, Abh. I, 2. p. 138.

Die Verpfändung einer Geldforderung giebt dem Gläubiger, welchem sie verpfändet worden, das Recht, den Schuldner seines Schuldners darauf unmittelbar zu belangen und sich mit dem solchergestalt eingezogenen Gelde bezahlt zu machen. Pfeiffer, Ausb. I, 1. p. 3.

Jure communi jus reluendi pignoris tempore longissimo praescribi. Bauer, II, 49. p. 8.

Dessen Veräußerung.

Beitrag zur Lehre von der Gültigkeit der Pfandveräußerung. Linde, Zeitschr. I, 3. p. 353.

Ueber die Frage: unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Pfand gültig veräußert und beziehungsweise vom Gläubiger das dominium impetrirt werden? Müller, Abh. I. p. 98.

Jus creditoris rem pignori acceptam distrahendi an et quatenus conturbata re familiari debitoris expiret? Gottschalk, disc. II. c. 21.

Muß sich ein Pfandschuldner bei dem Verlangen des Pfandgläubigers, daß das Pfand gegen gleichbaldige Bezahlung des Kaufschillings (insoweit sich der Betrag der Forderungen des Letztern erstreckt) veräußert wird, beruhigen? Bopp, Mittheil. II, 2. G. p. 215.

Beitrag zur Erörterung der Frage: ob der Pfandgläubiger zum Präjudiz des Pfandschuldners verlangen kann, daß das Unterpfand gegen alsbaldige Bezahlung des Erlöses und soweit dieser zu seiner Befriedigung erforderlich, veräußert werde? Arch. f. civ. Prax. XIV, 2. p. 260.

Wenn in einem, zwischen dem Pfandgläubiger und Schuldner errichteten Vertrage dem erstern das Recht gegeben ist, nach verflossener Zahlungsfrist das Pfand verkaufen zu können, so braucht derselbe, wenn er zum Verkauf schreiten will, solchen Verkauf dem Schuldner nicht anzuzeigen. Overbeck, XI. p. 246.

Muß sich der Pfandgläubiger bei dem Verlangen des Pfandgläubigers, daß das Unterpfand gegen gleichbaldige Zahlung des Kaufschillings veräußert wird, beruhigen? Bopp, Mittheil. II, 2. G. p. 215.

Ueber das Mitgebot des Schuldners beim gerichtlichen Verkauf des Pfandes. Jur. Zeitung, II. p. 848.

Wer ist beim Verkauf des Pfandes als Veräußerer anzusehen, und wer haftet für die Gewähr? *Ibid.* II. p. 1211. *Ibid.* III. p. 923.

Einlösung.

Ob und in wie weit das Pfandrecht des Gläubigers, ob und in wie weit das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, unverjährbar sey? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 70 — §. 72. p. 104.

Doch unterliegt das Recht, ein in das öffentliche Pfandamt gegebenes Pfand auszulösen, sowie auch das Recht, den Ueberschuß des aus dem Verkauf desselben erhaltenen Preises zu fordern, der Verjährung. *Ibid.* 5. H. §. 73. p. 109.

Pfandbenutzung, s. Antichresis.

Pfandbuch.

Renovation der Pfandbücher. Hohnhorst, VI. p. 164.

Pfandklage.

Beitrag zur Lehre von der Pfandklage. Franke Abh. p. 65.

Bemerkungen zu dinglichen Pfandklagen. Grolmann, Magaz. III, 4. p. 129.

Erklärung der l. 22. §. und l. 23. D. de pignorat. actione. Thibaut, Vers. I, 6. p. 86.

Können Legatarien und fideicommissarische Erben mittelst Pfandklage einzelne Haupterben in solidum belangen? v. Ende, Abh. II. p. 77.

Ob die actio pignoratitia wider den dritten Besitzer angestellt werden kann? Strube, I, 265. p. 410.

Die actio pignoratitia geht nicht gegen den dritten Besitzer des Pfandes. Overbeck, II. p. 65.

Verjährung der Pfandklage. Hohnhorst, II. p. 270.

Das Wiedereinlösungsrecht eines Pfandes und die daher entspringende actio pignoratitia kann nicht eher verjährt werden, bis der Schuldner seine Schuld entrichtet hat. Overbeck, II. p. 239.

Pfandrecht, s. Hypothek, Pfand, Beneficium excussionis, Concurs.

Beiträge zur Lehre vom Pfandrecht. Linde, Zeitschr. I, 1. p. 47. Arch. f. civ. Prax. XI, 3. p. 385.

Ueber das General- und Special-Pfandrecht. Roßhirt, Zeitschr. I. p. 1.

Beiträge zur Lehre von der Datirung des Pfandrechts. Arch. f. civ. Prax. X, 2. p. 245.

De demonstratione possessionis pignoranti incumbente. *Decis. Cassell.* I, 6. p. 25.

Ueber die Natur des Pfandrechts. Büchel, Erört. II. p. 1.

Ob und in wiefern das Pfandrecht sich außer dem Kapital auch auf Zinsen, Kosten und Conventionalstrafe erstrecke, wenn deshalb keine ausdrückliche Verabredung vorhanden ist? Weber, Vers. II. p. 151.

Ueber die Rechte mehrerer Pfandgläubiger. Arch. f. civ. Prax. XIV, 2. p. 161.

Ueber das Verhältniß des Pfandrechts, welches bei einem frühern Eigenthümer erworben wurde, zu den bei spätern Eigenthümern an derselben Sache erworbenen privilegirten Pfandrechten. *Ibid.* XIV, 3. p. 340.

Ueber die vorgebliche Untheilbarkeit des Pfandrechts der Vermächtnißnehmer. Gesterding, Ausb. III. p. 199.

Ob und in wiefern das Pfandrecht sich außer dem Kapital auch auf Zinsen, Kosten und Conventionalstrafe erstrecke, wenn deshalb keine ausdrückliche Verabredung vorhanden ist? Weber, Vers. II. p. 151.

Das Geld als Gegenstand des Pfandrechts. Gesterding, Ausb. IV, 1. p. 7.

Ueber die Frage: ob sich das Pfandrecht auch auf die Forderung nützlicher Verwendungen erstrecke? *Ibid.* IV, 1. p. 3.

Das Pfandrecht wegen eines Darlehns beginnt erst mit dem Tage der Auszahlung. Brinkmann, Rechtsk. I, 21. p. 76.

Vom Pfandrecht an den eingebrachten Sachen und Früchten. Gesterding, Ausb. IV, 1. p. 27.

Ein Pfandrecht kann durch gleich viel geltende Worte beigelegt werden. v. Bülow und Hagemann, II. p. 316.

Ueber den Anfangstermin eines Pfandrechts für eine bedingte Schuld. Heise und Cropp, II. p. 417.

Ueber den Umfang und die Wirkungen eines allgemeinen Pfandrechts, insbesondere mit Rücksicht auf ausstehende Forderungen des Pfandschuldners. v. Langenn und Kori, I, 10. p. 79.

Muß die im L. R. Satze 2123 vorgeschriebene Anerkennung der Schuld vor einem ordentlichen Richter des Schuldners geschehen,

wenn sie ein richterliches Unterpfand begründen soll? Hohnhorst, VII. p. 57.

Das Pfandrecht an eigner Sache. Arch. f. civ. Prax. VI, 1. 5. p. 134.

Oeffentliches Pfandrecht.

Ueber den Unterschied zwischen öffentlichem und Privat-Pfandrecht. Gesterding, Ausb. II. p. 443.

Von der Eintheilung des Pfandrechts in ein öffentliches und Privat-Pfandrecht. Arch. f. civ. Prax. XII, 2. p. 161.

Beiträge zur Lehre vom öffentlichen Pfandrecht. Schirach, Beitr. XXII.

Noch einige Worte über das öffentliche Pfandrecht nach röm. Recht. Arch. f. civ. Prax. VI, 1. p. 150.

Ueber den Vorzug des öffentlichen Pfandrechts, Franke, Beitr. I. p. 105.

Wie wird ein öffentliches Pfandrecht bestellt? Brinkmann, Rechtsk. I, 19. p. 70.

Oeffentliches Pfandrecht. Ueber den Geist der c. 11 C. (8. 18) qui pot. in pign. *Ibid.* I, 18. p. 64.

Ueber die Mitwirkung des Schuldners zu der Bestellung eines öffentlichen Pfandrechts. *Ibid.* I, 20. p. 72.

Ist zu den Erfordernissen des L. R. Satzes 2123, um ein richterliches Unterpfand zu erlangen, die Anerkennung der einzelnen Schuldurkunde zu rechnen, oder genügt dazu ein allgemeines Anerkenntniß der Richtigkeit der Schuld? Hohnhorst, IX. p. 119.

Stillschweigendes Pfandrecht.

Betrachtungen über das vom Gesetz bestellte Pfandrecht. Gesterding, Ausb. IV, 1. p. 19.

Ob und auf welche Art durch Einverleibung, Vor- oder Anmerkung in den Depositen-Büchern ein Pfand- und anderes dingliches Recht auf die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Sachen erworben werden könne? v. Wagersbach, Arch. 4. H. p. 103.

Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus. Linde, Zeitschr. I, 2. p. 328.

Einige Bemerkungen über das angeblich bevorzugte Pfandrecht des Fiscus an das nach dem Contractsabschlusse erworbene Vermögen seiner Contrahenten. Arch. f. civ. Prax. XI, 3. p. 451.

Von welcher Zeit fängt das stillschweigende Pfandrecht der Kinder in den Gütern des Vaters, in Rücksicht der von ihm verwal-

teten bonorum maternorum et materni generis an? v. Bülow und Hagemann, IV. p. 381.

Das gesetzliche Pfandrecht, welches die Kinder an das Vermögen ihres Vaters wegen des unter seiner Verwaltung stehenden eigenen Vermögens derselben haben, bezieht sich nur auf die von der Mutter und den mütterlichen Adscendenten, nicht auch auf die von den mütterlichen Seitenverwandten ihnen zugefallenen Gegenstände. Pfeiffer, Ausf. I, 5. p. 34.

Das den Pupillen, Minderjährigen, Wahnsinnigen, an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren zustehende gesetzliche Pfandrecht ist nicht auf andere in den Gesetzen nicht besonders ausgehobene Fälle fremder Vermögensverwaltung auszudehnen. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 97.

Haben die Waisenrichter blos rücksichtlich der Minderjährigen die Verbindlichkeit, für die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts derselben zu sorgen, oder liegt ihnen diese Verbindlichkeit auch in Besitz auf später bedungene Unterpfandsgläubiger ob? Hohnhorst, VII. p. 164.

Wann hört das gesetzliche Pfandrecht auf die Güter des überlebenden Ehegatten, als gesetzlichen Vormundes seiner Kinder, auf, nach L. R. Satze 395? *Ibid.* IX. p. 119.

Ueber das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau wegen der dos. Linde, Zeitschr. I, 2. p. 328.

Wegen der Morgengabe hat die Ehefrau kein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern des Mannes. v. Bülow und Hagemann, II. p. 318.

Vom stillschweigenden Pfandrechte des Verpachters und Vermiethers, besonders ad l. 5. Cod. de loc. cond. Weber, Vers. II. p. 79.

Ueber die Frage: Ob das dem Vermiether oder Verpachter an den Illaten des Miethmannes oder Pachters wegen des Zinses und anderer Forderungen zuständige Pfandrecht auch auf diejenigen vom Miethsmanne oder Pachter eingebrachten Sachen und Effecten, welche nicht ihm, sondern einem Dritten eigenthümlich gehören, sich erstrecke? Jur. Zeitung, III. p. 804. *Ibid.* III. p. 897.

Erlöschen.

Ueber einige angebliche Erlöschungsarten des Pfandrechts. Arch. f. civ. Prax. XIII, 1. p. 29.

Ueber den §. 469 des allg. bürg. Gesetzbuchs und dessen recht-

liche Folgen. (Erlöschen des Pfandrechts.) Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 267.

Pfandschreiberei.

Ist die durch den L. R. Satz 2197 und das zweite Einführungs-Edict des Landrechts den Pfandschreibereien auferlegte Verbindlichkeit untheilbar, oder theilbar; ist sie eine Sammtverbindlichkeit oder eine Mitverbindlichkeit? Hohnhorst, IX. p. 167.

Pfandverschreibung.

Von einer ungültigen Pfandverschreibung. Duysing, Annal. II, 6. p. 136.

Unter der in einer Pfandverschreibung befindlichen Clausel: „bei Verpfändung aller Hab und Güter, beweglicher und unbeweglicher," sind auch die außenstehenden Forderungen mit begriffen. Overbeck, I. p. 298.

Entschädigungsklage gegen die Pfandschreiber, wenn sie die Pfandurkunde nicht aufbewahrt haben. Hohnhorst, III. p. 161.

Benimmt die fehlende Unterschrift des Amts-Revisors einer Pfandverschreibung ihre Kraft und Wirksamkeit? *Ibid.* VI. p. 71.

Wird der Empfänger eines Darlehns auch persönlich verhaftet, wenn er in einer, demnächst außergerichtlich, ihrem Inhalt nach, vom Gläubiger genehmigten Schuldverschreibung über das Darlehn erklärt, daß er seinem Gläubiger für die geliehene Summe ein bestimmtes Grundstück verpfände, mit ausdrücklicher Ausnahme seines Mobiliar- und anderweitigen Vermögens, und seines sonstigen Einkommens, dergestalt, daß der Gläubiger sich nur rein an das Grundstück halten solle? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 25. p. 248.

Pfarrer, s. Prediger.

Von dem canonischen Alter der Prediger, besonders in den Herzogthümern Bremen und Verden. v. Ende, Abh. I. p. 183.

De justa fructuum ultimi anni divisione inter viduam ministri ecclesiae et ejus successorem. *Decis. Cassell.* XI, 304. p. 156.

Ueber die Concurrenz und den Beitrag zu den zur Abholung des Predigers erforderlichen Fuhren, unter den eingepfarrten Gliedern einer Landgemeinde. Overbeck, VII. p. 26.

Pfarrbücher.

Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher. Arch. f. civ. Prax. XV, 1. p. 26.

Pfarrwohnung.

Baupflicht zu den Pfarrhäusern in Bezug auf §. 18. des Bauedicts. Hohnhorst, I. p. 274.

Pferd.

Vom Beweis eines Hauptmangels beim Pferdehandel. Duysing, Annal. I, 3. p. 85.

Kein Pferdearzt kann gewiß versichern, daß ein Pferd vor acht Wochen schon rotzig gewesen sei. Strube, III, 725. p. 368.

Pferdediebstahl, s. Diebstahl.

Pflegbefohlene, s. Minderjährige, Diebstahl.

Vormünder können gegen Pflegbefohlene, so lange diese unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder anfangen noch fortsetzen, wohl aber Pflegbefohlene gegen Vormünder. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 111. u. §. 112. p. 160.

Ob unter den Pflegebefohlenen nur Minderjährige, oder auch Wahn- oder Blödsinnige und erklärte Verschwender zu verstehen seyen? *Ibid.* 5. H. §. 113. p. 163.

Pflegekinder.

Rechte der Pflegeeltern auf den Nachlaß der Pflegekinder. Jur. Zeitung, I. p. 1218.

Pfleger, s. Vormund.

Pflichttheil, s. Notherbe, Erbsteuer.

Berechnung des Pflichttheils. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 139.

Ueber den Pflichttheil der Enkel. *Ibid.* XVI. p. 141.

Disputatio fori, den Pflichttheil der Enkel betreffend. *Ibid.* XIII. p. 325.

Ueber Berechnung des Pflichttheils eines Adscendenten nach märkischen Gesetzen. Mathis, Monatsschr. VIII. p. 113.

Von Verjährung des Rechts, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 82. p. 120.

Zur Erläuterung der Lehre vom Pflichttheil. Wagner, Zeitschr. III, 1. p. 218.

Versuch einer Widerlegung der Behauptung: daß Enkel den Pflichttheil ohne Anrechnung des ihren Eltern gegebenen anrechnungsfähigen Betrags erhalten müssen. *Ibid.* IX, 2. p. 336.

Ueber das Vorstellungsrecht, in sofern dasselbe auf den Pflichttheil der Enkel und Urenkel bezogen wird, nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche. *Ibid.* X, 1. p. 71.

Ueber die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuche. Pratobevera, Mater. V. p. 336.

Ueber die Art, die im §. 78 des Gesetzb. benannten Gaben zum Pflichttheil der Kinder anzurechnen. *Ibid.* VI. p. 64.

Beiträge zur Lehre von dem Pflichttheile. *Ibid.* VI. p. 263.

Rechtmäßig enterbte Kinder werden bei Berechnung des Pflichtheils immer mitgezählt. Overbeck, II. p. 184.

Nach welchen Ortsgesetzen ist der Pflichttheil zu berechnen, wenn das Testament des Erblassers außer seinem letzten Wohnorte errichtet worden, und dessen Nachlaß sich an verschiedenen Orten befindet? Klein, Annal. I. p. 64.

Wie die Legitima der Kinder, wenn der überlebende Gatte per testamentum zum Universalerben eingesetzt, und das Eingebrachte außerdem vorweg nehmen soll, in der Neumark zu berechnen? *Ibid.* VI. p. 242.

Pflichttheilsbestimmungen nach den Liegnitzer Statuten bei Kindern verschiedener Ehe und einer Wittib. *Ibid.* II. p. 245.

Der Pflichttheil der Kinder darf nicht mit einem gegenseitigen Fideicommiß erschwert werden. Overbeck, III. p. 138.

Ueber die Erhöhung des Pflichttheils für die Descendenten durch die Nov. 18. Linde, Zeitschr. V. 2. H. p. 178.

Ist von Justinian durch Nov. 18 blos die Legitima der Descendenten oder auch zugleich die der Adscendenten und Geschwister erhöht worden? *Ibid.* I, 2. p. 251.

Ueber die angebliche Legitima der Geschwister. *Ibid.* I, 2. p. 185.

Durch Nov. 18. c. 1 ist der Pflichttheil der Geschwister gleichfalls vermehrt. Overbeck, V. p. 135.

Ob und in wiefern die den Geschwistern aus Meierhöfen gebührende Abfindung, Brautschatz und Aussteuer-Auslobung deren ganzen kindlichen Erbantheil ausmachen? v. Bülow und Hagemann, I. p. 197.

Quae jure Saxonico filiabus vasalli ex feudo inofficiose quaesito debetur legitima, num pignoris taciti jure munita sit? Kind, I. c. 26.

Der Mutter braucht der Pflichttheil nicht hinterlassen zu werden, wenn der Vater seinen Kindern pupillariter substituirt. Overbeck, III. p. 21.

De illicita legitimae per actum inter vivos deminutione. *Decis. Cassel.* IV, 126. p. 177.

Von den Beklagten, wider welche die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils anzustellen ist. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 146.

In welchem Falle ist ein auf den Pflichttheil beschränkter Enkel verpflichtet, sich den, seinen verstorbenen Eltern gewordenen Brautschatz in den großväterlichen Pflichttheil imputiren zu lassen? *Ibid.* IX, 14. p. 83.

Kann den Eltern die elterliche Nutznießung des Pflichttheils ihrer Kinder vom anderseitigen Eltern- oder Ahnentheil entzogen werden? Arch. f. d. Rechtspfl. in Baden, II, 2, 16. 1. Abth. p. 237.

De renunciatione legitimae. *Decis. Cassell.* V, 151. p. 145.

Kann ein Theil der Miterben auf die öffentliche Versteigerung derjenigen Güterstücke, welche andern Miterben im Stücke vermacht sind, zur Regulirung ihres Pflichttheils dringen? Hohnhorst, VIII. p. 199.

Den Eltern des Erblassers gebührt der Pflichttheil nicht, wenn ein Kind vorhanden ist, welches auf das Erbrecht Verzicht gethan hat, oder durch das Gesetz als unwürdig von dem Erbrecht ausgeschlossen wird, oder rechtmäßig enterbt worden ist. Scheidlein, Misc. 2. H. §. 2 — §. 4. p. 2.

Der Pflichttheil gebührt ihnen auch dann nicht, wenn das vorhandene Kind aus andern Ursachen unfähig zu erben ist. *Ibid.* 2. H. §. 5. p. 5.

Ob einem Enkel der Pflichttheil gebühre, wenn die Mutter desselben außer der Ehe geboren worden ist, die Großeltern aber sich erst nach deren Tode geehelicht haben? *Ibid.* 2. H. §. 12. p. 14.

Wenn ein Elterntheil gestorben ist, fällt der Antheil an dem Pflichttheile, der demselben zugekommen wäre, dem noch lebenden Elterntheile zu. *Ibid.* 2. H. §. 13—16. p. 15.

Eben dieses ist auch Rechtens, wenn beide Eltern des Erblassers noch leben, ein Elterntheil aber durch das Gesetz von dem Erbrechte ausgeschlossen oder rechtmäßig enterbt worden wäre, oder auf das Erbrecht Verzicht gethan hätte. Wäre dieses bei beiden noch lebenden Elterntheilen, oder auch nur bei einem Elterntheile, wenn der andere vor dem Erblasser gestorben ist, der Fall, würde der Pflichttheil, der ihnen gebührt hätte, nicht den Großeltern des Erblassers zufallen, sondern in der Verlassenschaftsmasse verbleiben. *Ibid.* 2. H. §. 17. p. 20.

Betrag des Pflichttheils der Notherben in absteigender Linie. Scheidlein, Misc. 2. H. §. 18. p. 22.

Betrag des Pflichttheils der Notherben in aufsteigender Linie. *Ibid.* 2. H. §. 20. p. 26.

Brüdern und Schwestern des Erblassers, so wie dem überlebenden Gatten, gebührt kein Pflichttheil. *Ibid.* 2. H. §. 21. p. 27.

Ob es einerlei sey, den Pflichttheil von dem ganzen Vermögen oder von dem zu berechnen, was einem Notherben nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre? *Ibid.* 2. H. §. 22. p. 27.

Ob und in wie weit Legatare zur Entrichtung des Pflichttheils beizutragen haben? *Ibid.* 2. H. §. 41 u. §. 42. p. 55.

Der Pflichttheil kann nicht beschwert werden, wohl aber der Erbtheil, in soweit er jenen übersteigt. *Ibid.* 2. H. §. 43—45 p. 57.

Wie der Pflichttheil zu berechnen sey. *Ibid.* 2. H. §. 46 und 47 p. 61.

Schulden und Lasten, die schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, sind bei Berechnung des Pflichttheils von dem Activstande abzuziehen. *Ibid.* 2. H. §. 55. p. 71.

Legate entgegen und andere erst nach des Erblassers Tode entspringende Lasten sind nicht abzuziehen. *Ibid.* 2. H. §. 56. p. 72.

Das, was ein Kind von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit empfangen hat, wird in der Regel zum Pflichttheil nicht angerechnet. *Ibid.* 2. H. §. 59 u. 60. (Ausnahme davon) §. 61—63. p. 76.

Ob das Empfangene, wenn es der Anrechnung unterliegt, in den väterlichen oder mütterlichen Pflichttheil anzurechnen sey? *Ibid.* 2. H. §. 64. p. 82.

Das, was die Eltern von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit empfangen haben, wird in der Regel zum Pflichttheile angerechnet, diese Regel hat jedoch zwei Ausnahmen. *Ibid.* 2. H. §. 65. p. 83.

Was ein Notherbe aus der Verlassenschaft des Erblassers erhalten, wird ohne Ausnahme zum Pflichttheil angerechnet. *Ibid.* 2. H. §. 66 u. 67. p. 85.

Die Art der Anrechnung zum Pflichttheil. *Ibid.* 2. H. §. 68 — §. 70. p. 88.

Das, was ein Notherbe von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit empfangen hat, wird in der Regel auch in den gesetzlichen Erbtheil nicht eingerechnet. *Ibid.* 2. H. §. 71. p. 94.

Bei der testamentarischen Erbfolge hat keine Anrechnung des

Empfangenen statt, wenn sie der Erblasser nicht ausdrücklich angeordnet hat. Scheidlein, Misc. 2. H. §. 72. p. 95.

Nur das Heirathsgut ist bei der testamentarischen Erbfolge anzurechnen. *Ibid.* 2. H. §. 73. p. 97.

Fälle, in denen die Anrechnung zum gesetzlichen Erbtheile eben so wie zum Pflichttheil statt hat. *Ibid.* 2. H. §. 74 u. 75. p. 98.

Worin die Anrechnung zum gesetzlichen Erbtheile von der Anrechnung zum Pflichttheil sich unterscheide? *Ibid.* 2. H. §. 76. p. 101.

Von Verjährung des Rechts, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern. *Ibid.* 5. H. §. 81. p. 118.

Ueber die Anrechnung der zu dem §. 788 des allg. bürgerl. Gesetzbuches erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben bei der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge der Kinder in das Vermögen ihrer Eltern. Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 257.

Gebührt nebst den Eltern auch den Großeltern und andern Verwandten ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß der legitimirten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten Kinder? *Ibid.* VI, 1. p. 323.

Pfründe.

Einiges über den sogenannten Verpfründungsvertrag, über den Begriff desselben und seine gesetzlichen Erfordernisse. Hohnhorst, I. p. 36.

Plaggenhieb.

Ueber die Gränzen des Rechts zum Plaggenhieb in den Lüneburgischen Holzungen. v. Bülow u. Hagemann, III. p. 159.

Platz, wüster.

Von öde liegenden Plätzen und Aeckern. Strube, II, 526. p. 434.

Pleß, s. Recht, sächsisches.

Plus petitio.

Ueber die exceptio plus petitionis. Arch. f. civ. Prax. VII. 1. H. 5. p. 106.

Pönalklage.

Können Pönalklagen überhaupt, und kann insbesondere die Klage aus Satz 1477 des L. R. gegen die Erben des Schuldigen gerichtet werden? Hohnhorst, VI. p. 245.

Police.

Falscher Name des Schiffes und Schiffers in einer Police, und diese doch verbindlich. Schmalz, Rechtsspr. I, 2. p. 28.

Politische Uebertretungen.

Bemerkungen über politische Uebertretungen. N. Arch. d. Crim. R. IX, 1. p. 22.

Polizei.

Ueber das Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz. N. Arch. d. Crim. R. IV, 4, 22. p. 485.

Polizeisachen, so weit sie ins Criminale oder in die Rechte der Privatpersonen einschlagen, gehören für das Justizcollegium. Klein, Annal. IV. p. 264.

Wenn ist die Polizei der Justiz unterworfen? Waldeck, Entsch. I. p. 103.

Begränzung des Befugnisses der untern Polizeibehörden, allgemeine Verfügungen zu erlassen. *Ibid.* I. p. 119.

Von der Begränzung des einen Bestandtheil der Criminal-Jurisdiction bildenden Strafrechts gegen die der hoheitlichen Vollziehungsgewalt zustehende Bestrafung von Uebertretungen allgemeiner Landespolizeigesetze. Pfeiffer, Ausf. II. p. 470.

Ueber Polizeiverwaltung und Justiz. Netelbladt, Rechtsspr. III, 60. p. 81.

Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten. Arch. d. Crim. R. IV, 1. p. 4.

Wiefern Unterobrigkeiten neue Verordnungen in Polizeisachen machen können. Strube, II, 537. p. 467.

Von Polizeisachen. *Ibid.* II, 538. p. 468.

Von der Pflicht der Polizei in Ansehung bestrafter und entlassener Verbrecher. Hurlebusch, Beitr. 1. H. p. 21.

Polizeiordnung.

Unanwendbarkeit der lüneburgischen Polizeiordnung des Herzogs Christian von 1618 in dem Amte Westen-Thedinghausen. v. Bülow und Hagemann, IX, 8. p. 34.

Polizei-Strafrecht.

Muß der Gutsherr zur Ausübung des Polizei-Strafrechts richterliche Qualification besitzen? v. Kamptz, Jahrb. XXVIII. p. 43.

Ueber das Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Polizeibehörden. N. Arch. d. Crim. R. III, 4. p. 558.

Polizeitaxe.

Polizeitaxen begründen kein bleibendes Recht. v. Berg, Beob. II, 3. p. 38.

Polizeivergehen, s. Verbrechen.

Ueber die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bei schweren Polizeiübertretungen. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 20.

Ueber das System eines Strafgesetzbuches hinsichtlich der Polizeiübertretungen. N. Arch. d. Crim. R. VII, 1. p. 120. *Ibid.* VII, 2. p. 230.

Ueber die Natur der sogenannten polizeilich strafbaren Handlungen und Unterlassungen. *Ibid.* XII, 2. p. 324.

Ueber die Bestimmungen der Größe der Strafe in Urtheilen, welche über begangene schwere Polizeiübertretungen geschöpft werden. Wagner, Zeitschr. III, 1. p. 291.

Strafrechtsfall zur Erläuterung des §. 269 II. Thls. des Strafgesetzbuchs. (Uebertretung der öffentlichen Sittlichkeit.) *Ibid.* X, 2. p. 306.

Was ist ein Criminalverbrechen, was Polizeivergehen? Hitzig, Zeitschr. 46. H. p. 378.

Wenn sind Uebertretungen der Polizeigesetze polizeilich, wenn fiskalisch, und wenn criminell zu untersuchen? *Ibid.* 46. H. p. 399.

Portio statutaria, s. Ehegatten.

Ueber die Befugniß des einen Ehegatten, den andern durch eine letztwillige Verordnung von der portio statutaria auszuschließen, und von den Folgen einer solchen Ausschließung. Bornemann, Rechtsf. 1. H. p. 114.

Die ältesten Fragmente über die portio statutaria der Ehegatten nach altem märkischen Rechte. v. Kamptz, Jahrb. VII. p. 211.

Ueber die Natur der deutschen Erbgebühr der Ehegatten, oder der statutarischen Portion. Posse, Abh. II. p. 3.

Positionalartikel.

Ueber den heutigen Gebrauch der Positionalartikel im Mecklenburgischen. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 6. p. 23.

Possessorium ordinarium et summariissimum, s. Besitz, Petitorium, Proceß.

Ueber das Verhältniß des ältern Besitzers zu dem neuen bei dem possessorium ordinarium. Bolley, Auss. I, 9. p. 197.

Wer in possessorio summariissimo geschützt ist, kann, wenn

er in possessorio ordinario oder in petitorio verliert, auch in die in poss. summ. verursachten Unkosten verurtheilt werden. Overbeck, IX. p. 174.

Die Zulässigkeit der von dem Rechte selbst entnommenen Einreden im possessorischen Verfahren. Elvers, Zeit. II. p. 185.

Ueber den Besitzprozeß. Arch. f. Rechtspfl. Badens. II, 2, 20. p. 280.

De possessorio summariissimo in casu damni imminentis ab ordinario ex officio separando. *Decis. Cassell.* IX, 233. p. 38.

In Spolien- und andern Sachen, welche den jüngsten Besitz betreffen, findet keine Appellation statt. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 359.

Einige Bemerkungen über das Summariissimum. Elvers, Zeit. I. p. 107. *Ibid.* I. p. 300.

Appellation findet in summariissimo nicht statt. Overbeck, V. p. 64.

De appellatione in causis possessorii summariissimi admittenda. *Decis. Cassell.* V. 145. p. 91.

Possessorium summariissimum iis datur, qui jure proprio et suo nomine possident, non iis, qui alieno nomine possident. Biener, interpr. II, 30. p. 399.

De spatio annali, intra quod possessorio summario ut ilicet. Gottschalk, disc. I c. 23.

Remedium contra sententiam in judicio possessorio summariissimo latam quatenus in foro Saxonico admittatur? Kind, III. c. 75.

An et quatenus in judicio possessorio summario antiquorum actuum possessorium ratio habeatur? ad interpr. Append. O. P. R. §. 19. *Ibid.* III. c. 14.

Ob und in wie fern in possessor. summar. auf ältere Besitzhandlungen Rücksicht zu nehmen sey? Zachariä, Annal. I. p. 197.

Num brevior quam annua possessio ad judicium possessorium summariissimum sufficiat? Kind, III. c. 15.

Jüngster Besitz. Schmalz, Samml. II, 21. p. 155.

In wiefern kann der jüngste Besitz auch gegen den Landesherrn geltend gemacht werden? v. Berg, Beob. II, 22. p. 248.

Wer im possess. summar. unterliegt, kann sofort in die Unkosten verurtheilt werden, und der Obsieg in selbigem befreit Nie-

mand von deren Ersetzung, wenn er im petitorio sachfällig wird. Strube, III, 758. p. 410.

Ob das possessorium ordinarium durch die Einführung des neuen Landrechts aufgehoben sey? Hohnhorst, II. p. 251.

Eine Protestation entkräftet keinen actum possessorium, wenn sie nicht in continenti geschehen, oder auch, wenn sie ohne Wirkung und unverfolgt geblieben ist. Strube, III, 761. p. 414.

Der Gerichtsstand in possessorio summariissimo. Ulrich, N. Arch. 2. H. p. 303.

Ueber den possessorischen Prozeß in Würtemberg. Hofacker, Jahrb. IV, 17. p. 373.

Vitia possessionis an et quatenus in judicio possessorio summariissimo attendantur? Kind, III. c. 16.

Rotulorum testium in appellationis demum instantia ad demonstrandam possessionem momentaneam ac turbationem productorum an ratio habenda sit? *Ibid.* III. c. 17.

Zeugenbeweis bei Klagestellung auf Schutz im jüngsten Besitz. Zu Rhein und Sartorius, Rechtsf. I, 12. p. 356.

Ueber die Zulässigkeit der Notariatszeugenverhöre zur Bescheinigung des jüngsten Besitzes. v. Berg, Beob. I, 30. p. 337. *Ibid.* II, 2. p. 27.

Notariatszeugenverhöre sind in possessorio summariissimo nicht durchgehends zulässig. v. Bülow und Hagemann, III. p. 312.

Jura, quae quotannis sed separatis temporibus exercentur, possessorium summariissimum non respuunt. Bauer, II, 99. p. 259.

Findet ein dritter Rechtszug bei der possessorischen Klage des L. R. Zusatzes 544 e. statt? Hohnhorst, VII. p. 139.

Wird der Besitz des persönlichen Rechts einer Rente oder Pension lebenslänglich, oder auf ungewisse Zeit zu beziehen, durch die possessorischen Rechtsmittel geschützt? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 45. p. 393.

Wenn im possessorio summariissimo Privaturkunden zum Beweis des Besitzes producirt werden, so müssen solche dem Gegentheil zur Anerkennung vorgelegt werden. Overbeck, X. p. 263.

Von dem possessorio summariissimo in Kirchensachen, wenn zwischen Katholiken und Evangelischen Streit entsteht. Strube, III. 759. p. 412.

Nach Erledigung des Possessorii muß der Richter das petitorium entscheiden. Strube, III, 760. p. 413.

Post, s. Landkutscher, Frachtgut.

Exercitores cursus publici num ex actione Romana de recepto teneantur? Kind, III. c. 24.

Von der Einquartierungsfreiheit der kurbraunschweigischen Postbedienten. v. Ende, Abh. I. p. 11.

Die aus dem Edicte: nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant, entspringende actio de recepto, geht auch auf die heutigen Postmeister und Landkutscher. Overbeck, II. p. 215.

Ein Postamt ist zu der, ihm sonst gesetzlich obliegenden Vertretung für die Versehen der Postbedienten und Postillione nicht verpflichtet, wenn der Feind zur Zeit des entstandenen Verlustes die Postrevenüen gezogen hat. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 51. p. 192.

Postulirte.

Ueber die Admission der Postulirten, mit besonderer Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse in Deutschland. Lippert, Annal. II, 4. p. 68.

Potestas patria, s. Väterliche Gewalt.

Präbende.

Der Patron eines Beneficii kann gegen seinen Willen nicht gerichtlich angehalten werden, den Consens zur Resignation zu ertheilen, und die Präsentation auf dem Resignatarium zu vollziehen. v. Bülow und Hagemann, I. p. 65.

Praeclusio, s. Liquidatio.

Prämie.

Ueber die Verbindlichkeit aus der Auslobung einer Prämie, oder Belohnung für einen von irgend Jemandem erwarteten Dienst. L. 22. D. de praescr. verb. (XIX, 5.) l. un. C. de suffragio (IV, 3.) l. 15. D. de praescr. verb. (XIX, 5.). v. Bülow, Abh. I, 11. p. 271.

Pränotirung, s. Hypothekenbuch.

Pränotirungen finden statt, wenn auch keine Pfandverschreibung in der zur Pränotirung vorgelegten Urkunde enthalten ist. Wagner, Zeitschr. IV, 2. p. 94.

Von der Pränotation als einer im Gesetze gegründeten mittlerweiligen Vorkehrung. *Ibid.* VIII, 1. p. 99.

Das österreichische Pränotationssystem in Beziehung auf den Rechtstitel zur Hypothek mit Vergleichung der preußischen und baierschen Hypotheken-Ordnung. Wagner, Zeitschr. VIII, 2. p. 141.

Pränotirungs-Rechtfertigung. *Ibid.* X, 2. p. 324.

Praescriptio, s. Verjährung.

Präsentation.

Von der dem hildesheimischen Consistorio zustehenden Befugniß, die Präsentationszeit der Patrone zu verlängern. Strube, II, 502. p. 390.

Praesentatum.

Die Partei, auf deren Schriften das Präsentat mangelt, ist in der Regel zum Beweise der zeitigen Einreichung nicht verbunden. Arch. f. civ. Prax. III, 1, 4. p. 54.

Ueber die Vermuthung, welche für die zu rechter Zeit geschehene Uebergabe einer gerichtlichen Schrift streiten soll. *Ibid.* XIV, 3. p. 452.

Ueber das mangelnde Präsentat einer bei Gericht übergebenen Schrift. *Ibid.* XV, 1. p. 89.

Präsumtion.

Auf wessen Seite ist die Präsumtion stärker, wenn der Eigenthümer einer Sache die Freiheit derselben von dem Anspruche dessen behauptet, der sich in dem Besitz des bestrittenen Rechts befindet? Richter, Aufs. XLVI. p. 153.

Kennt das allg. Landrecht praesumtiones juris et de jure? Siewert, Mater. 1. H. p. 189.

Praesumtio Muciana.

Rechtsfall, die praesumtio Muciana betreffend. Elvers, Zeit. II. p. 145.

Praeteritio, s. Uebergehung.

Praevaricatio.

Von der Prävarication der Rechtsfreunde. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 221.

Prävention.

Ueber Prävention. Gesterding, Irrth. XII, 5. p. 350.

Ueber den Unterschied zwischen einem wahrscheinlichen Rechte und einem gewissen Rechte, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu handeln, besonders in Beziehung auf das Präventionsrecht. Arch. d. Crim. R., III, 4. p. 122.

Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben? Grolmann, Magaz. I. 5. p. 241.

Precarium.

Ueber das precarium. Kritz, Rechtsf. I. p. 177.

Prediger, s. Pfarrer.

Der Kirchengewalt steht das Befugniß nicht zu, den Wohnsitz des Predigers aus der Muttergemeinde in die Filialgemeinde ohne des Erstern Zustimmung zu verlegen. Pfeiffer, Ausf. III. p. 157.

Von der Concurrenz vereinigter Gemeinden zu den Transportkosten des Predigers. v. Berg, Beob. IV, 7. p. 116.

Ueber die Kosten der Confirmation der Prediger-Vocation. v. Kamptz, Jahrb. XIV. p. 279.

Presse.

Preßfreiheit und Censur. Schmalz, Rechtsf. I. 17. p. 193.

Ueber die Preßvergehen. Roßhirt, Zeitschr. 1. H. p. 57.

Preßvergehen. Hohnhorst, VIII. p. 497.

Pretium, s. Werth.

Preußen.

Ueber die in Ost- und Westpreußen geltenden Rechte, besonders über das Culmische und Magdeburgische Recht. v. Kamptz, Jahrb. XXVI. p. 241. *Ibid.* XXXI. p. 225.

Verzeichniß der allgemeinen Statuten und Willkühren in den Städten der preußischen Monarchie. *Ibid.* XXVII. p. 3.

Prise.

Wie specielle Prisengesetze, wenn sie im Widerspruch mit dem allgemeinen Völkerrechte stehen, zu interpretiren und anzuwenden sind? Jacobsen, Handelsr. p. 349.

Privilegium, s. Concession.

De interpretatione privilegiorum. *Decis. Cassell.* XII, 312. p. 18.

Privilegien können zum Besten derjenigen, welchen sie ertheilt sind, durch Gesetze eingeschränkt werden. Strube, II, 475. p. 319.

Die Landesobrigkeit kann die von den Städten den Handwerkern und Innungen ertheilten Privilegien zur Beförderung des gemeinen Besten mindern und aufheben. *Ibid.* II, 476. p. 320.

Ein Landesherr ist nicht berechtigt, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien aufzuheben, wenn auch gleich der Begnadigte unterlassen hat, die befohlene Confirmation des Privilegiums nachzusuchen. Overbeck, VII. p. 89.

De interpretatione privilegiorum, in specie jus vendendi vinum concernentium. *Decis. Cassell.* I, 39. p. 162.

Ob ein Fürst die von ihm oder seinen Vorfahren ertheilten Privilegien widerrufen darf? Strube, II, 474. p. 316.

Ob ein Privilegium real oder personal sey, muß mehr aus dem Sinn desselben, als aus dessen Worten dargethan werden, und läßt sich hierüber keine bestimmte Regel angeben. Overbeck, V. p. 236.

Ueber den Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch. Linde, Zeitschr. IV. 2. p. 20.

Ob alle Privilegien durch einen zehnjährigen Nichtgebrauch verloren gehen? Strube, I, 2. p. 4.

Ist ein Tabaksprivilegium nebst Zubehör eine dem Privatverkehr dergestalt entzogene Sache, daß nicht nur zur wirklichen Ausübung, sondern auch schon zur bloßen Erwerbung desselben die Genehmigung des Staates erforderlich, und ein, ohne Einholung derselben, geschlossener Kauf darüber nichtig ist? Mathis, Monatsschr. V. p. 8.

Privilegien, zumal wenn sie mere gratuita sind, verstatten niemals eine Auslegung, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Kameral-Verfassung Gewalt und Ansehen haben. *Ibid.* VI. p. 10.

Ueber den Umfang des Privilegienrechtes, im Verhältniß zu den bestehenden gemeinen Gewerbsrechten. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 132.

In welchem Sinne die allgemeine Freigebung erloschener Privilegien zu nehmen sey. *Ibid.* V, 2. p. 159.

Ueber die Bestimmungen des a. h. Privilegienpatents vom 8. Dec. 1820, daß nach der Erlöschung eines Privilegiums die beliebige Benutzung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben werde. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 201.

Ueber die Amtshandlung der Gerichtsbehörde bei der Anwendung des §. 30 des a. h. Privilegienpatents vom 8. Dec. 1820. *Ibid.* VI, 1. p. 291.

Probatio, s. Beweis.

Probatio in perpetuam rei memoriam,
s. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Proceß, s. Executiv-Proceß, Untersuchung.

Proceß überhaupt.

Was hat der deutsche Proceß durch die neuere doctrinelle und legislative Behandlung gewonnen? Arch. f. civ. Prax. XIII, 1. p. 95. *Ibid.* XII, 3. p. 362.

Ueber die historische Behandlung des gemeinen Processes in Deutschland. Zu Rhein, Jahrb. I. p. 115.

Wann nimmt der Proceß seinen Anfang? und vom Ende des Processes. Gesterding, Irrth. V. p. 123.

Einige Winke für die Beschleunigung und Abkürzung der Processe. Bolley, Aufs. I, 30. p. 447.

Vorschläge zur Vereinfachung und Verkürzung des Proceßgerichtlichen Verfahrens. Klein, Annal. XIX. p. 170.

Ueber die Anwendung neuer Proceßgesetze auf anhängige Rechtsstreitigkeiten. Arch. f. civ. Prax. X, 1. p. 118.

Ist in Ländern, wo der deutsche Civilproceß gilt, dieser allein, oder doch hauptsächlich Schuld an den Klagen über schlechte Justiz? Zu Rhein, Jahrb. I, 1. p. 1.

Ueber die Collision der Proceßgesetze. Arch. f. civ. Prax. XIII, 2. p. 293.

Beitrag zur Lehre von den Gegenständen des bürgerlichen Processes. Arch. f. civ. Prax. IV, 3. 24. p. 305.

Die Rechte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutschen gemeinen Civilproceß. Linde, Zeitschr. V, 2. p. 204.

Beiträge zur Lehre über die Verjährung des Processes und die Litispendenz. Linde, Zeitschr. II, 1. p. 153. *Ibid.* II, 2. p. 177.

Litis pendentis praescriptio jure romano definita an in foro Sax. obtineat? Kind, III. c. 30.

Ist derjenige, der von einem angefangenen Processe Abstand nimmt, ohne Unterschied zum Kosten- und Schadenersatze verpflichtet? Overbeck, XI. p. 285.

Proceß (peinlicher).

Ueber das Verhältniß des Civil- und Criminalprocesses beim Zusammentreffen eines Civil- und Criminalpunkts in derselben Rechtssache. N. Arch. des Crim. R. II, 2. p. 257.

Ueber die Vorzüge der Verhandlungsmaxime vor der Untersuchungs-Maxime. Lotz, Abh. I. p. 1.

Ueber Suggestionen im peinlichen Processe. Kleinschrod, Abh. I, 2. p. 61.

Ueber die spätere Geschichte des deutschen Strafprocesses mit besonderer Rücksicht auf Preußen. N. Arch. d. Crim. R. IX, 1. p. 71.

Ueber Förmlichkeiten im peinlichen Processe. Siegen, Abh. I. p. 1.

Proceß (summarischer).

Ueber den Ursprung und das Verhältniß des sogenannten summarischen Processes zu dem ordentlichen Processe. Arch. f. civ. Prax. VII, 3. 20. p. 369.

Ueber die Fälle, in denen der allgemeine summarische Proceß eintritt. *Ibid.* VIII, 1. p. 107.

Beitrag zur Lehre vom summarischen Proceß nach sächsischem Recht. Arch. f. Rechtsk. I. p. 95.

Proceßkosten, s. **Cautio.**

Von der Kostenerstattung versäumter Termine. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 74.

Ueber Proceßkosten. Arch. f. civ. Prax. I, 1. 4. p. 65.

Ueber Erstattung der Kosten, die durch das Erscheinen des Anwaldes der den Haupteid leistenden Partei im Schwörungstermin entstehen. Bopp, Mitth. II, 3. p. 233.

Im Processe kann auch der unterliegende Theil in die Kosten verurtheilt werden, wenn dieser den ihm darin zugeschobenen Eid seinem Gegner wieder zurückschiebt und dieser ihn schwört. Overbeck, IX. p. 266.

Rechtliches Bedenken über Proceßkosten-Compensation, insbesondere den modum compensationis. Thon, Rechtsf. I, 21. p. 268.

Lex in ordin. recog. T. 36. §. 5. in fin. ut, qui jusjurandum calumniae et relatum juraverit, ei impensae processus restituantur, patitur exceptionem. Bauer, resp. I, 12. p. 58.

Qui relicto processu executivo debitorem cambii jure prosequitur, ad restituendas impensas ex illo processu natas obligatur. *Ibid.* I, 15. p. 68.

Ueber die Correalverbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen eines Verbrechers zu Entrichtung der peinlichen Proceßkosten. N. Arch. d. Crim. R. II, 4. p. 568.

Verschiedene Ansichten über die Art und Weise, auf welche Patrimonialgerichtsunterthanen durch Verjährung verbindlich werden können, Criminalkosten subsidiarisch zu tragen. Kritz, Rechtsf. I. p. 63.

Von der Verbindlichkeit des Erben eines Verdächtigen, die Kosten der Generaluntersuchung zu tragen, während welcher der Erblasser verstorben ist. N. Arch. d. Crim. R. III, 4. p. 658.

Eine Partei, welche zum Kostenersatz verurtheilt ist, aber aus Unvermögen nicht bezahlen kann, darf deswegen auf den Antrag ihres Gegners nicht körperlich bestraft werden. v. Bülow und Hagemann, IV, 49. p. 257.

Sollen die Criminalproceßkosten vorgehen der Entschädigung der Beleidigten? Feuerbach, Themis, VII. p. 295.

Findet eine Cassation an das Oberhofgericht wegen bloßer Proceßkosten statt? Hohnhorst, VII. p. 135.

Demjenigen, welcher wegen des geleisteten Erfüllungs-Eides obsiegt, sind nicht jedesmal die Unkosten abzuerkennen. Strube, III, 677. p. 309.

Können Civilproceßkosten für den Fiscus gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf dessen Grundstücke eingetragen werden? Jur. Zeitung, I. p. 540.

Vom Kostenpunkt. Arch. f. Rechtsk. II. p. 93.

Ueber Beschwerdeführung wegen Ermäßigung anwaltlicher Kostenrechnungen. Böhmer, Zeitschr. I, 2. p. 155.

Stimmt die Entscheidung der 10ten Königl. Sächs. Resolution vom 30sten December 1785, betreffend die Pflicht des Ehemanns, in Processen des Eheweibes Kosten zu entrichten, mit dem im Großherzogthum geltenden Rechte überein? Müller, Zeitschr. I, 3. p. 260.

Derjenige, welcher in erster Instanz den Proceß verloren, und daher in die gesammten Kosten des Rechtsstreites verurtheilt worden, ist auch die Kosten der zweiten Instanz zu tragen schuldig, wenn er gleich in einem Nebenpunkt obgesiegt hätte. Geiger und Glück, I. p. 35.

Proceßordnung.

Ueber die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Arch. f. civ. Prax. X, 2. p. 181.

Der neue Entwurf der Civil-Proceßordnung für das Königreich Baiern, in Vergleichung mit der neuen Proceßordnung für das Waadtland, und mit Berücksichtigung neuer Particulargesetze. *Ibid.* VIII, 3. p. 409. *Ibid.* IX, 1. 8. p. 117.

Das neue Königl. Niederländische Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt, und der neue Entwurf des Gesetzes

über Gerichtsverfassung und Staatsanwaldschaft für Baiern. Arch. f. civ. Prax. X, 3. p. 426.

Die neueste Proceßgesetzgebung mit beurtheilender Darstellung der neuen Entwürfe für Baiern und die Niederlande und die Proceßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. *Ibid.* XI, 1. p. 144. *Ibid.* XI, 2. p. 269. *Ibid.* XI, 3. p. 424.

Bericht der Gesetzgebungs-Commission, erstattet an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, am 15ten Nov. 1830, mit der Vorlegung des Entwurfs der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden, die allgemeinen Motive des Entwurfs enthaltend. Arch. f. Rechtspfl. in Baden, II, 1. p. 57.

Commissionsbericht über die Grundbestimmungen des von der Großherzoglichen Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Entwurfs einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. *Ibid.* 1stes Beilageh. p. 25.

Bericht der Minorität der zur Prüfung der Proceßordnung, insbesondere der einzelnen Fundamentalfragen, gebildeten Commissionen. *Ibid.* 1stes Beilageh. p. 74.

Zum Gesetzentwurf über die Proceßordnung. *Ibid.* 1stes Beilageh. p. 145.

Commissionsbericht über die Einführung des Entwurfes der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. *Ibid.* 1stes Beilageh. p. 193.

Commissionsbericht über die Mittheilungen der zweiten Kammer vom 14ten Nov. und 2ten Dec. 1831, die Einführung einer neuen bürgerlichen Proceßordnung betreffend. *Ibid.* 1stes Beilageh. p. 209.

Ueber die Grundbestimmungen einer zweckmäßigen Gerichtsverfassung und Proceßordnung. Arch. f. civ. Prax. XIV, 3. p. 398.

Bemerkungen über den Einfluß der neuen Proceßordnung auf den Geschäftsgang des Oberhofgerichts, am Schlusse des Jahrs 1832. Hohnhorst, VIII. p. 65.

Procurator, s. Handgeld.

De falso procuratore. Biener, quaest. II, 12. p. 124.

Der von mehrern Streitgenossen angenommene und mit gehöriger Vollmacht versehene Procurator kann jeden Einzelnen derselben, welchen er will, auf das Ganze seiner Procuraturforderung belangen. v. Bülow und Hagemann, I. p. 331.

Die Ausflucht der Verjährung kann bei Procuraturklagen von dem Richter ex officio supplirt werden. *Ibid.* I. p. 332.

Procuratoren dürfen keine Hülfsgelder bei den Aemtern und Gerichten erlegen, wenn sie ihre Auslagen von den Parteien nicht erhalten können? v. Bülow und Hagemann, I. p. 334.

In Sachen, welche die Bestellung der Vormünder und deren Rechnungsablage betreffen, können die Procuratoren weder eine arrham, noch salarium fordern. *Ibid.* I. p. 336.

Procurator ad litem datus num etiam in reconventione causam agere et possit et debeat, licet hoc haud speciatim expressum in mandato? Kind, III. c. 7.

Eine Partei kann die dem Procurator ertheilte Vollmacht nach Willkühr widerrufen. Strube, III, 663. p. 217.

Prodigus, s. Verschwender.

Production, s. Beweismittel.

Ueber die gesetzliche Regel: Testes et documenta per productionem fiunt communia. v. Bülow u. Hagemann, VII. p. 304.

Num qui in termino productionis abest, indistincte judicandus est deseruisse media? Bauer, resp. I, 26. p. 97.

Ueber die nothwendige Aufforderung des Producten zu Wahrnehmung seiner Rechtszuständigkeiten im Productionstermin. Zu Rhein, Jahrb. I, 1. p. 20.

Pröven, s. Geistliche.

Proselyt.

Proselytenmacherei ist kein criminalrechtlich zu ahnendes Verbrechen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 95. p. 377.

Protest, s. Wechselprotest.

Protestation.

Ueber die Wirksamkeit der Protestation überhaupt und insbesondere zum Zweck der Conservation des Besitzes, zu Abwendung der Folgen der Einmischung in eine Erbschaft, um durch Annahme eines Capitals die Zinsen nicht zu verlieren. Waldeck, Entscheid. I. p. 155.

Ueber das Realrecht und die Protestation eines im Wege der Execution in ein Grundstück immittirten Personalgläubigers, desgleichen über Protestationen auf den Grund eines Judicats. Mathis, Monatsschr. VI. p. 420.

Protocoll.

Ueber das eigenhändige Protocolliren des Richters. Arch. f. civ. Prax. III, 1. 10. p. 131.

In wieweit ist der Beweis der Unrichtigkeit eines legal aufgenommenen Protocolls zulässig? Lotz, Abh. III. p. 62.

Ueber Vorlesung und Genehmigung der gerichtlichen Protocolle, insonderheit derjenigen, welche nuncupative Testamente enthalten. Elvers, Zeit. III. p. 119.

Ueber Geberdenprotocolle im Criminalproceß. N. Arch. d. Crim. R. I, 3. 12. p. 317.

Wie viel Zeugen werden erfordert, um die Unrichtigkeit eines Protocolls zu erweisen? Strube, III, 680. p. 313.

Eines Commissarii geführtes Protocoll verdient Glauben, wenn er gleich nicht darauf beeidigt ist. *Ibid.* III, 681. p. 315.

Ein Gerichtsherr muß in seiner eigenen Sache nichts protocolliren, noch dieselbe entscheiden. *Ibid.* III, 682. p. 317.

Zur Beglaubigung eines Protocolls in peinlicher Sache ist nach den Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Rechten hinlänglich, wenn es der Notarius nach dessen Abfassung beschwört. *Ibid.* III, 795. p. 463.

Ueber General- und Special-Protocolle. Hofacker, Jahrb. II. 3. H. 16. p. 456.

Von dem Beweis durch Eid gegen ein gerichtliches Protocoll. Geiger und Glück, I. p. 195.

Protutor.

Solutio protutori facta num debitorem liberet? Kind, II. c. 88.

Provision del credere.

Der Commissionär, der eine Provision del credere erhält, muß nach den, im kaufmännischen Leben angenommenen Grundsätzen für die Gefahr des gegebenen Credits haften. Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 45. p. 177.

Muß ein Kaufmann, welcher sich in einem conto finto eine Provision del credere berechnet, für den Kaufpreis der ihm zum Verkauf in Commission gegebenen Waaren seinem Committenten haften? *Ibid.* II, 12. p. 127.

Provisionalverfügung.

Bemerkungen über richterliche Provisionalverfügungen, in besonderer Beziehung auf die Frage: ob gegen eine erkannte provisorische Verfügung ein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung ergriffen werden könne? Hofacker, Jahrb. IV, 8. p. 166.

Provisorien.

Ueber Provisorien mit besonderer Rücksicht auf Verminderung der Proceßübel. Linde, Zeitschr. V, 1. p. 107.

Provocation.

De provocationibus. Zachariae, quaest. XXX. p. 177.

Provocationen sind als außerordentliche subsidiarische Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn kein anderes ordentliches Rechtsmittel vorhanden ist. Richter, Aufs. XXIII. p. 74.

Bemerkungen über Provocationen und deren nothwendige engere Begrenzung, mit einigen Rückblicken auf die neueste Würtembergische Praxis, hinsichtlich der Provocationen von sogenannten Bürgschaftsgläubigern. Hofacker, Jahrb. III, 1. 5. p. 101.

Provocationsproceß.

Ueber den Werth des Provocationsprocesses — findet er nur im Mangel anderer Rechtsmittel statt? Arch. f. civ. Prax. IV, 1. 10. p. 65.

Ueber den Werth und die Gränze des Provocationsprocesses. *Ibid.* III, 3. p. 325.

Ist der Provocationsproceß durch das Badensche N. Landrecht abgeschafft? Hohnhorst, I. p. 260.

Erfordernisse zur Begründung einer Provocationsklage. *Ibid.* VI. p. 137.

Hat im Provocationsproceß die ordentliche Berufung und Oberberufung statt? *Ibid.* VII. p. 142.

Provocatio ad agendum.

Betrachtungen über die Aufforderung zur Klage. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 147.

Provocatio ex lege diffamari.

Eingeschränkter Gebrauch der sogenannten Provocation ex lege diffamari. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 33.

Mehrere Ansichten über die Provocation ex lege diffamari. Thon, I, 24. p. 327.

Provocatio ex lege diffamari kann mit der Injurienklage nicht cumulirt werden. Overbeck, IX. p. 294.

Zur Bescheinigung der geschehenen Diffamation kann Diffamant sich der Eideszuschiebung nicht bedienen. *Ibid.* IX. p. 301.

Provocationi ex lege diffamari an locus sit contra possessorem, qui alteri servitutem competere negavit? Kind, III. c. 19.

Qui sub conditione aut in diem debere dicitur num credi-

torem, antequam hujus actio nata sit ex lege diffamari, ad agendum provocare possit? Gottschalk, disc. III. c. 12.

Num ei, cui usus actionis negatoriae patet, alterum ex lege diffamari provocare liceat. *Ibid.* II. c. 7.

Kann überhaupt die provocatio ex lege diffamari, und zwar unter welchen Vorausſetzungen bei Verbalinjurien angewendet werden? — Darf der Provocant ſeinen Gerichtsſtand angehen? Arch. f. civ. Prax. XIII, 3. p. 317.

Geht das Klagerecht verloren, wenn der ex lege diffamari provocirte Kläger binnen ſächſiſcher Friſt, jedoch nicht ſtatthafter Maaßen, geklagt hat? Kritz, Rechtsf. I. p. 48.

Zuläſſigkeit einer Provocation ex lege diffamari, wenn der Provocant im Beſitz des Streitobjectes iſt. Hohnhorſt, VIII. p. 94.

Ueber das Verfahren bei Provocationen ex lege diffamari, und die Zuläſſigkeit der Eidesdelation zum Beweiſe der Berechnung. Zu Rhein, Zeitſchr. 1. H. p. 46.

Provocatio ex lege: Si contendat.

Iſt die provocatio ex lege: Si contendat, eine Klage? Elvers, Zeit. I. p. 302.

Proxeneticum, ſ. Mäkler.

Publication, ſ. Urthel.

Giebt es Zwang- und Strafgeſetze, die auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichten? Klein, Annal. VI. p. 93.

Zu Publication der Judicialurtheile bei den Mecklenburgiſchen Hof- und Landgerichten werden keine beſondern Ladungen erlaſſen. v. Kamptz, Rechtsſpr. I, 79. p. 170.

Mit der Publication eines judiciellen Definitivurthels hört die Sache auf, judiciell zu ſeyn. *Ibid.* II, 143. p. 97.

Publiciana actio, ſ. Actio publiciana.

Punctation, ſ. Contract.

Pupillen, ſ. Minderjährige.

Pupillarſubſtitution, ſ. Subſtitution.

Quackſalber.

Quackſalberei. Hitzig, Annal. 11. H. p. 186.

Wahnſinnheilung durch gewaltſame Quackſalberei mit erfolgtem Tode. Klein, Annal. II. p. 197.

Heilung des Fiebers durch Niesewurz zieht den Tod nach sich und zwei Jahre Zuchthausstrafe. Klein, Annal. XXI. p. 102.

Quacksalber und medicinische Pfuscher, deren Bestrafung nach Badenschen Landesgesetzen. Hohnhorst, I. p. 293.

Medicinische Pfuscherei. Meister, Gutacht. XVI. p. 264.

Quaestio.

Was ist im Sinne der Preußischen Gerichtsordnung eine Quaestio facti, und was eine Quaestio juris? Hitzig, Zeitschr. 43. H. p. 169.

Quarta Falcidia et Trebellianica.

Ein Erbe kann der Regel nach immer die quartam Falcidiam abziehen, aber nicht, wenn es ihm vom Testirer ausdrücklich verboten ist. Overbeck, I. p. 318.

Ein Erbe, der mit einem Fideicommiß beschwert ist, verliert quart. Trebell. nicht, wenn er gleich kein Inventarium gemacht hat. *Ibid.* I. p. 328.

Wie quarta Falcidia zu berechnen, wenn fromme Vermächtnisse mit andern Vermächtnissen zusammentreffen? Klein, Annal. IX. p. 381.

Alienatione fundi legati interdicta legatario, num jure Saxon. rite prohibita censeatur detractio quartae Falcidiae? Gottschalk, disc. I. c. 10.

Beitrag zur Lehre von der Berechnung der quarta Falcidia. Grolmann, Magaz. IV, 16. p. 298.

Nov. I. c. 2. §. 2. Kann derjenige Erbe, dem die Restitution der ganzen Erbschaft aufgegeben ist, die quarta Falcidia für sich zurückbehalten? *Ibid.* IV, 19. 1. p. 354.

Ueber die Verzinsung illiquider Schulden, besonders mit Rücksicht auf die quarta Falcidia. Arch. f. civ. Prax. IX. 1. H. p. 88.

Ob die sogenannte quarta Trebellianica etwas Anderes ist, als die Falcidia, angewendet auf Universalfideicommisse. *Ibid.* IV. 3. H. p. 436.

Die quarta Trebellianica wird von den Fideicommissen vorher abgezogen, ehe die Legate abgerechnet sind. Overbeck, III. p. 142.

Num liberi, fideicommisso sive puro sive conditionato ac in

diem dilato onerati praeter legitimam etiam Trebellianicam deducere queant. Kind, I. c. 50.

Ueber ein paar Fälle, in welchen der Abzug der Falcidischen Quart wegfällt. v. Buchholz, Abhandl. VIII. p. 156.

Querela inofficiosi testamenti, inofficiosae donationis.

Ueber die querela inofficiosae donationis. Kritz, Abh. p. 101.

Enkel können das großväterliche Testament durch die querelam inofficiosi nicht anfechten, wenn ihr Vater in demselben aus einer rechtmäßigen und in den Gesetzen gegründeten Ursache enterbt worden ist. Overbeck, II. p. 175.

Ob propter inofficiosam donationem die ganze Schenkung oder nur insofern sie den Pflichttheil derjenigen schmälert, welchen solcher gebührt, über den Haufen fällt? Strube, II, 433. p. 234.

Durch querela inofficiosae donationis wird die ganze Schenkung revocirt. Overbeck, I. p. 123.

Durch querela inofficiosi testamenti heben Geschwister das ganze Testament auf. *Ibid.* II. p. 159.

Die querela inofficiosi testamenti findet bei dem Testament eines Bruders, worin eine ehrlose Person als Erbe eingesetzt ist, nicht statt, wenn der Bruder selbst ehrlos ist. *Ibid.* IV. p. 123.

De querela inofficiosi testamenti fratribus contra spurios haud concedenda. Kind, I. c. 48.

Querela inofficiosi feudi utrum jure Saxon. solis filiabus, an etiam reliquis heredibus sanguinis jure ad legitimam vocatis competat? *Ibid.* I. c. 25.

Donationis inofficiosae querela num superstite adhuc donatore ab iis, quibus legitima debetur, moveri possit? Gottschalk, disc. II. c. 32.

Ueber einiges Eigenthümliche der querela inofficiosi testamenti — inofficiosa donatio. — Ueber die querela der Geschwister. — Können die Notherben eines Kindes durch Pupillarsubstitutionen ausgeschlossen werden? Neustedtel und Zimmern, Unters. III, 1, 2, 3, 4. p. 46. seq.

Findet die querela inofficiosi testamenti, oder richtiger, die querela nullitatis ex Novel. 115. zu Gunsten des Vaters gegen eine letztwillige Verfügung seines Adoptivkindes statt? Arch. f. civ. Prax. IV. 3. H. p. 384.

In wiefern geht die querela inofficiosi testamenti auch unvorbereitet auf die Descendenten? Linde, Zeitschr. III. p. 343.

Ein Testament, worin Kinder von ihren Eltern ohne Benennung der Ursache enterbt sind, wird durch querela nullitatis, nicht querela inofficiosi umgestoßen, doch geht dies nur auf die Erbeinsetzung, die andern vom Testirer gemachten Verfügungen bleiben bei Kräften. Overbeck, III. p. 14.

Daß die in einem Testament nicht übergangenen Kinder solches als rückgängig (ruptum) nicht anfechten können, wenn die übergangenen selbst damit zufrieden sind. Klein, Annal. I. p. 254.

Daß eine im großväterlichen Testament nicht ausdrücklich mit eingesetzte Enkelin das Testament nicht als rückgängig anfechten könne, sondern an die Stelle ihrer bedachten, aber vor dem Testator verstorbenen Mutter trete. *Ibid.* I. p. 254.

Querela non numeratae dotis et pecuniae, s. Exceptio non numeratae pecuniae.

Querela non numeratae dotis et pecuniae. Grolmann, Magaz. IV, 19. 10. p. 386.

Ueber die Dauer der dotis cautae, sed non numeratae querela et exceptio. Buchholz, Abh. X. p. 169.

De probatione in querela non numeratae pecuniae contra apocham. Freiesleben et Höpfner, dubit. p. 1.

Querela nullitatis, s. Nullitätsklage, Querela inofficiosi.

Quittung, s. Zahlung, Editio.

Ueber die Beweiskraft der Quittungen. Richter, Auss. XLVII. p. 154.

Kann der Schuldner eine Quittung fordern? Arch. f. civ. Prax. IV, 1. p. 16. Gesterding, Ausb. III. p. 427.

L. 3. Cod. de apoch. publ. geht auch auf solche, die an Privatpersonen ausgestellt sind. Overbeck, III. p. 177.

Bemerkungen über die heutige Anwendbarkeit der l. 17. Cod. si cert. pet. (4, 2.) Elvers, Zeit. II. p. 65. *Ibid.* II. p. 353.

Maritus sortes ab uxore in matrimonium illatas num sine hujus consensu exigere solaque sua apocha debitores recte liberare queat? Kind, III. c. 110.

De solutione praecedentium annorum ex trium cohaerentium annorum apochis etiam privatis praesumenda. *Ibid.* IV. c. 56.

De exceptione falsi contra apocham. *Decis. Cassell.* III, 88. p. 78.

De exceptione non numeratae pecuniae apochis opponenda, ejusque probatione per juramenti delationem. *Ibid.* I, 13. p. 46.

Querela non numeratae pecuniae contra apocham, ob consilium et preces debitoris simulatam, perpetua est. Bauer, II, 70. p. 94.

Eine unter einer Schuld-Urkunde befindliche, jedoch wieder durchstrichene Quittung des Gläubigers kann nicht dazu dienen, um die Einrede der Zahlung zu begründen. Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 52.

Rabbiner.

Der jüdische Rabbiner ist in den Churbraunschweigischen Landen kein willkührlicher Schiedsrichter, sondern die vor ihm von einem ihrer Nation in gewissen Sachen belangten Juden müssen sich dessen Erkenntnisse unterwerfen. Strube, III, 630. p. 142.

Ob der Recurs von dem Rabbiner an den ordentlichen Richter des Appellaten oder des Beklagten zu nehmen? *Ibid.* III, 631. p. 144.

Ob ein Rabbiner das Recht habe, Vormünder zu bestellen, Inventuren und Theilungen vorzunehmen, und über Erbschaftsstreitigkeiten zu erkennen? Geiger und Glück, II. p. 182.

Rache.

Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache. Arch. d. Crim. R. II, 2. p. 158. *Ibid.* II, 3. 114.

Raptus, s. Entführung.

Rath.

Unterschied zwischen Rath und Auftrag und von den Fällen, in welchen der Rathgeber verantwortlich ist. Gesterding, Irrth. VI. p. 197.

Ueber die rechtlichen Wirkungen des Raths und der Empfehlungen. Arch. f. civ. Prax. XI, 1. p. 42.

Beitrag zur Lehre von der Rathertheilung. *Ibid.* XI, 3. p. 372.

Verbindlichkeit zur Entschädigung aus einem gegebenen Rath. Hohnhorst, VII. p. 170.

Ob derjenige verantwortlich sey, welcher dem Andern einen Rath ertheilt hat, durch dessen Befolgung demselben ein Schaden zugegangen ist? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 16—18. p. 33.

Ueber Bestrafung des Rathgebers zum Verbrechen. N. Arch. d. Crim. R. VIII, 2. p. 336.

Rathsmitglied.

Von der unter den Rathsgliedern nach lübschem Recht verbotenen Verwandtschaft. Bornemann, Rechtsf. I. p. 129.

Raub, s. Angriff, Raubmord.

Verglichen mit andern Verbrechen.

Unterschied zwischen Raub und gewaltsamem Diebstahl auf der Landstraße. Klein, Annal. IV. p. 42.

Unterschied zwischen Raub und gewaltsamem Diebstahl und Bestrafung der einzelnen Theilnehmer an einem verabredeten Raube. Hohnhorst, II. p. 314.

Unterschied zwischen Raub und gewaltsamem Diebstahl, und ob das bestimmte Geständniß des Inquisiten, daß er ein Räuber sey, zur Anwendung des §. 67 Strafedicts hinreiche, wenn das in den Acten liegende Verbrechen nicht alle gesetzlichen Merkmale des Raubes an sich trägt. *Ibid.* II. p. 93.

Ueber Unterschied zwischen Raub und Diebstahl mit Drohungen. N. Arch. d. Crim. R. II, 4. p. 534.

Unterschied zwischen Raub und Concussion. Klein, Annal. XIV. p. 29.

Strafrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Raube und andern verwandten Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen. Wagner, Zeitschr. X, 2. p. 107.

Neben andern Verbrechen.

Vagant, Wilderer, Dieb und Räuber, auch Urheber schwerer Verwundungen und versuchter Mordthaten. Hohnhorst, IV. p. 126.

Mehrfacher Straßenraub concurrirend mit Nothzucht und Diebstahl. Hitzig, Annal. 25. H. p 152.

Raub, Diebstahl, Fälschung. *Ibid.* 25. H. p. 172.

Die Schinderkathe zu Liesbüttel. M. H. Theilnehmer an einem Raub und andern Verbrechen. Schirach, Rechtsf. III. p. 93.

Vier Räuber und Diebe. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 195. Feuerbach, Darstell. I. p. 566.

Erkenntniß wegen des von Opel an zwei Juden begangenen Mordes und Raubes. Schiller, Rechtsf. VII. p. 131.

Zur Lehre vom Raube mit concurrirender Tödtung des beraubten Subjects. Hitzig, Zeitschr. 47. H. p. 128.

Beabsichtigter.

Absicht zu rauben, ungeachtet des Läugnens, mit Recht aus den Umständen geschlossen. Klein, Annal. XIV. p. 143.

Ein von einem Mädchen von vierzehn Jahren versuchter Raub. Hitzig, Zeitschr. II, 1. p. 1.

Ueberhaupt.

Der l. 28. §. 10. de poenis in Absicht des Raubes gemachte Unterschied ist durch den 126sten Artikel der P. H. G. O. aufgehoben. Overbeck, IV. p. 8.

Holsteiner Criminalfall einer Räuberei, als Beitrag zur Erörterung des Unterschieds zwischen vorbedachtem und übereiltem dolus. Hitzig, Annal. II, 4. p. 235.

Versteht der §. 67 des Strafedicts, wenn er auf einen lebensgefährlichen Angriff beim Raube funfzehnjährige Zuchthausstrafe setzt, darunter den Angriff selbst oder dessen Folgen? Hohnhorst, VII. p. 192.

Auslegung des Art. CXXVI. der C. C. C. Meister, Gutachten, XX. p. 316.

In dem Churbraunschweigischen wird der von Militärpersonen begangene Straßenraub härter bestraft, als wenn ihn Andere verübt hätten. Strube, III, 614. p. 111.

Si rapinam passus juravit se imparem fuisse viribus et animo raptori neque potuisse hujus conatum nefarium repellere, ac si ipse reus crimen praedationis confessus est, an statuta hujus delicti poena ordinaria locum habebit? Fritzsche, comment. p. 75.

Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts aus den wider den Schweinhändler W. und dessen Schwiegervater J. verhandelten Untersuchungsacten. Paalzow, Magaz. VI. p. 49.

De latronibus, grassatoribus et raptoribus. Biener, quaest. II. 54. p. 220.

Raub, mittelst Einsteigens in eine Behausung und Vergewaltigung der Bewohner, nach vorgängiger Verabredung der Thäter verübt. Hitzig, Annal. 4. H. p. 281.

Von der Strafe des Straßenraubes, und ob derjenige, welcher dessen hinlänglich überführt ist, seines halsstarrigen Läugnens ungeachtet, mit selbiger belegt werden dürfe? Strube, III, 614. p. 111.

Von der Strafe der Räuber. Hurlebusch, Beitr. 1. H. p. 9. Strube, III, 613. p. 109.

Die Praxis hinsichtlich der Todesstrafe bei dem Verbrechen des Raubs nach Art. 126 der Carolina. Böhmer, Zeitschr. I, 2. p. 189.

Zur Erläuterung der §§. 121, 173 und 174 des Str. G. B. 1. Thls. Wagner, Zeitschr. IV, 2. p. 242.

Criminalrechtsfall (Räuber wider Willen). *Ibid.* X, 1. p. 111.

Ein Beitrag zur Lehre von der Theilnahme am verabredeten Raube. Hitzig, Zeitschr. 46. H. p. 231.

Straßenraub. Hitzig, Annal. 14. H. p. 284.

Raubmord, s. Raub.

Raubmord. Klein, Annal. XVIII. p. 227. Hitzig, Annal. 28. H. p. 199. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 25. Feuerbach, Darstell. II. p. 390. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 287.

Raubmord (Straferkenntniß auf einen Beweis durch Inzichten). Hohnhorst, VII. p. 95.

Raubmord (zur Erläuterung des §. 74 Th. II. Tit. 20. d. A. L. R.). Hitzig, Zeitschr. II, 1. p. 111.

J. Fr., zwiefacher Raubmörder. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 77.

Ein sechszehnjähriger Raubmörder wird zum Schwert verurtheilt und enthauptet. Thon, Rechtsf. I, 25. p. 327.

J. P. F., der zwiefache Raubmörder (Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis). Feuerbach, Darstell. II. p. 123.

Raubmord des Schiffsknechts Knopf (zur Erläuterung der Lehre von der Beweiskraft eines in den Hauptumständen unrichtigen Geständnisses). Hitzig, Zeitschr. 19. H. p. 1.

Erkenntniß gegen den Matrosen Stromsky aus Danzig, wegen Theilnahme an dem in der Nacht vom 27.—28. Juli 1816 an dem Capitain ꝛc. des Nordamerikanischen Schiffes Platsburg verübten Raubmords (zur Erläuterung der Theorie von den durch Inländer im Auslande begangenen Verbrechen). *Ibid.* 13. H. p. 29. *Ibid.* 14. H. p. 201.

Ein neunzehnjähriger Raubmörder und sein achtzehnjähriger Gehülfe. Schirach, Rechtsf. I. p. 1.

K. F., der Raubmörder aus Eitelkeit. Feuerbach, Rechtsf. II. p. 195. Feuerbach, Darstell. I. p. 171.

M. K., Raubmörder aus Eitelkeit. Feuerbach, Darstell. I. p. 156.

Maler F., Raubmörder aus selbst verschuldeter Noth. *Ibid.* I. p. 186.

Raubmord und Theilnahme. Hitzig, Zeitschr. 48. H. p. 221. *Ibid.* Beilagsh. p. 122.

Zu den Lehren von der Theilnahme an Raubmord und Brandstiftung. *Ibid.* 36. H. p. 278.

K. M., Raubmörderin und vorsetzliche Brandstifterin, dennoch aber Beides angeblich nur aus Leichtsinn. Feuerbach, Darstell. II. p. 357.

Der Räuber und Mörder B. Paalzow, Magaz. V. p. 34.

Ermordung eines Vogts mit seiner Familie und Raub. Hohnhorst, III. p. 273.

Wiederholter Raubmord, anscheinend aus Bibliomanie (zur Lehre vom Beweise durch Anzeigen). Hitzig, Zeitschr. 29. H. p. 1.

Rauch.

Der Eigenthümer ist nur dann schuldig, den von seinem Nachbar herüber dringenden Rauch oder Staub zu dulden, wenn dieser ein gewöhnlicher ist. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. II. p. 65.

Ueber die aus dem Einströmen beschwerlichen Rauches oder Dampfes aus fremden Grundstücken zu formirenden rechtlichen Ansprüche. Funke, Beitr. III. p. 149.

Rauchhühner.

Von Rauchhühnern. Strube, I, 178. p. 269.

Realklagen.

Darf bei Realklagen und Realeinreden, welche in der nackten Behauptung eines zuständigen dinglichen Rechts bestehen, ohne daß dessen factischer Erwerb (causa petendi remota) mit angeführt wäre, der Richter, bei erfolgtem Widerspruche des Gegners, auf Beweis derselben interloquiren, oder hat er solche Klagen in angebrachter Maaße abzuweisen und solche Einreden bei Seite zu setzen? v. Langenn und Kori, I. 12. p. 98.

Reallasten und Rechte.

Von der Erwerbung der Realdienstbarkeiten durch außerordentliche Verjährung. v. Bülow und Hagemann, Erört. VIII. I. Abth. p. 84.

Verjährung der Reallasten. Bopp, Mitth. IV. 4. J. p. 165.

Die Befreiung von deutschen Reallasten kann nur durch unvordenkliche oder qualificirte Verjährung erworben werden. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 327.

Die Verjährung vertragsmäßig übernommener jährlicher Realleistungen betreffend. v. Soden, Rechtsf. II. p. 42.

Ueber das Erlöschen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Rechts des Ertheilers. Arch. f. civ. Prax. VIII, 2. p. 286.

Kann ein dingliches, auf einem gewissen Grundstücke haftendes Recht, insofern es keine Dienstbarkeit ist, von demselben auf dem Wege des Vertrags getrennt, und auf ein anderes übergetragen werden? Reinhardt, Auff. 1. H. p. 1.

Analogische Anwendung der Erstinctiv-Verjährung bei Servituten auf die Verjährung von Reallasten. Hohnhorst, II. p. 276.

Kurze Darstellung der Modalitäten zur Bewirkung der Realrechte in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 263.

Reassumtio litis.

De effectu litis reassumtionis ratione expensarum litis ac damnorum ab antecessore, qui litem inchoavit, datorum. Kind, III. c. 92.

Reassumtion der bei dem ehemaligen Reichsgerichte anhängig gewesenen Prozesse; vor welchen Landesgerichten dieselben angebracht werden muß? Hohnhorst, III. p. 143.

Receptitia bona.

De jure uxoris in bonis receptitiis. Bauer, I, 34. p. 136.

Receptum.

Wider einen Fuhrmann, dem die ihm anvertrauten Sachen vom Wagen gestohlen worden, findet die actio de recepto keinen Platz. Strube, II, 459. p. 273.

Ein Schiffer muß das zum Ueberbringen Empfangene an den Ort liefern, und in dessen Entstehung den Eigenthümer schadlos halten, wenn er nicht erweiset, daß die Sachen durch Unglücksfall verloren gegangen, den er nicht abwenden können. *Ibid.* II, 460. p. 274.

Ein Schiffer muß die ihm zu überbringen anvertrauten gehörigen Orts nicht abgelieferten Sachen dem Eigenthümer vergüten; er erweise denn, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall verloren gegangen. *Ibid.* II, 461. p. 275.

Ob die actio de recepto auch gegen diejenigen statt finde, welche, ohne die Gastwirthschaft als Gewerbe zu treiben, zur Meßzeit Fremde beherbergen? Hurlebusch, Erört. II. p. 186.

Rechnung.

Von der Beweiskraft abgelegter oder justificirter Rechnungen, v. Langenn und Kori, I. p. 201.

De approbatione rationum a principe vel ejus procuratore facta. *Decis. Cassell.* III, 82. p. 75.

De effectu hujus approbationis quoad defectus ejusmodi rationum. *Ibid.* III, 83. p. 62.

De foro competente in causis rationariorum. *Ibid.* VI, 174. p. 137.

Diejenigen, denen daran gelegen ist, daß eine Rechnung abgelegt werde, müssen die dazu erforderlichen Kosten übernehmen. Strube, II, 425. p. 227.

Num editio rationum domesticarum ac privatarum (Haushaltungs- und Wirthschaftsrechnungen) probationis suscipiendae causa exigi queat? Kind, III. c. 31.

Worin besteht ein Rechnungsfehler? Brinkmann, Rechtsk. I, 26. p. 100.

Die Erklärung und Protestation eines Rechnungsführers gegen den, für welchen er die Einnahme gehabt: daß, wenn er ihm seine wider die Rechnung etwa habenden Erinnerungen nicht mittheile, er für sich und seine Erben von aller Verbindlichkeit sich lossage, hat die Wirkung, daß dessen Erben aus der Rechnung nicht belangt werden können, wenn keine Erinnerungen erfolgt sind. Overbeck, X. p. 313.

Wer eine Rechnung ohne Widerspruch annimmt, erkennt dadurch deren Richtigkeit nicht an. Strube, III, 700. p. 338.

Rechnungsführer.

Ueber die Klagen öffentlicher Rechnungsführer, wenn sie sich durch einen Rechnungsabschluß, oder sonst bei Rechnungsabhörung verletzt erachten. Elvers, Zeit. III. p. 122.

Ueber das Rechtsverhältniß öffentlicher Rechnungsführer in Kurhessen. *Ibid.* III. p. 240.

Ist der für einen Rechnungsführer eingetretene Bürge von der Zahlungsverbindlichkeit frei zu sprechen, wenn der Gläubiger oder Kassenherr sich bei der Aufsicht über den Rechnungsführer eine Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen? *Ibid.* III. p. 287 und p. 291.

Von welchem Zeitpunkt an sind die Rechner schuldig, ihre Passivreceſſe zu verzinsen? v. d. Nahmer, Samml. II. p. 179.

Von der Verbindlichkeit eines Rechnungsführers, für die Restanten zu haften. v. Bülow und Hagemann, V. p. 68.

Von der Strafe ungetreuer Rechnungsbeamten. *Ibid.* VII. p. 221.

Kann ein Verrechner wegen widerrechtlicher Verzögerung des ihm nach gestellter und revidirter Rechnung zu ertheilenden Absolutoriums, von seinem Rechnungsguthaben Verzugszinsen ansprechen? Hohnhorst, I. p. 66.

Welche Entschädigung ist ein herrschaftlicher Rechner zu leisten schuldig, wenn er Rechnungsgelder ungebührlich lange unter sich behält? *Ibid.* II. p. 286.

Einem Rechnungsführer steht wegen seines Activbestandes an den Gütern seines Prinzipals keine stillschweigende Hypothek zu, wenn gleich dieser sie an jenes Gütern hat. Overbeck, XI. p. 105.

Rechte.

In Ansehung solcher Rechte, deren Titel durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben oder mißbilligt ist, können wegen der Entziehung Einzelne eine Schadloshaltung vom Staate verlangen. Pfeiffer, Ausf. I, 16. p. 213.

Von der Regel: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 85.

Was für eine Beschränkung leidet die Regel, daß derjenige, welcher von seinem Rechte Gebrauch macht, Niemandem verantwortlich sey? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 26—29. p. 51.

Vom Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch. Strube, I, 1. p. 2.

Ob auch rein persönliche Rechte mit possessorischen Rechtsmitteln verfolgt werden können? Richter, I. p. 1.

Von der Collision der Rechte. Jur. Zeitung, I. p. 1111.

Von den unbedingt unverjährbaren Rechten. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 66. p. 99.

Von den drei Gattungen bedingt unverjährbarer Rechte. *Ibid.* 5. H. §. 67 und 68. p. 100.

Was zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, erfordert werde? *Ibid.* 5. H. §. 74 u. 75. p. 110.

Vom dinglichen und persönlichen Rechte. Gans, Beitr. p. 389.

Sind Rechte nach den Begriffen der Römer ein Gegenstand

der Uebertragung, und mit besonderer Rücksicht auf l. 66. D. de jure dotium? Roßhirt, Zeitschr. II, 1. p. 62.

Ueber die Sicherstellung des Besitzes dinglicher Rechte nach dem Inhalt des allg. bürg. G. B. §§. 339—347. Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 1.

Giebt es dinglich-persönliche Sachenrechte, und wie ist die Regel zu verstehen, daß die Rechte des Uebernehmers einer Forderung eben dieselben, wie jene des Ueberträgers seyen? *Ibid.* VII, 1. p. 1. *Ibid.* VII, 2. p. 245.

Recht, deutsches.

Giebt es gemeines deutsches Privatrecht, und was ist der Gegenstand desselben? Posse, I. n. 1.

Ueber den Begriff und Umfang des in Deutschland geltenden gemeinen Civilrechts. Elvers, Beitr. I. 1. H. 2. p. 35.

Ueber das sogenannte deutsche gemeine Recht und Einfluß auf die Justiz. Siegen, Abh. XIII. p. 239.

Ueber deutsches Particularrecht im Allgemeinen. *Ibid.* XIV. p. 282.

Recht, lübisches.

1) Ueber die Gültigkeit des lübischen Rechts in Cöslin; 2) die Gültigkeit der baupolizeilichen Vorschriften im Art. XII. Tit. XII. Lib. II. des lübischen Rechts. v. Kamptz, Jahrb. XXVIII. p. 265.

Recht, märkisches.

Ueber das märkische Recht in Mecklenburg. v. Kamptz, I. p. 241.

Recht, persönliches, s. Recht.

Recht, römisches.

Bemerkungen und allgemeine Regeln zur Beförderung einer gründlichen Theorie der Anwendung des römischen Rechts in deutschen Gerichten. Weber, Vers. I. p. 1.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Theile des römischen Rechts. — Ueber das Verhältniß besonderer Sätze des ältern Rechts zu neuern Regeln. Thibaut, civ. Abh. VI. p. 79. *Ibid.* VII. p. 108.

Einige Bemerkungen über das römische Recht auf dem linken Rheinufer, insbesondere in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. v. Kamptz, Jahrb. XXXVIII. p. 67.

Recht, sächsisches.

Ueber die Gültigkeit des Sachsenspiegels und der kursächsischen Constitutionen in den Landen sächs. Rechts. Elvers, Themis, I, 2. H. p. 326.

Ueber das in Schlesien geltende sächsische Recht, und die in der Herrschaft Pleß geltenden Privatrechte; insonderheit über das böhmische Stadtrecht. v. Kamptz, Jahrb. IV. p. 49.

Ueber die Statthaftigkeit des sächsischen Rechts und des Schooßfalls in Crossen und Züllichau. *Ibid.* I. p. 144.

Rechtsfähigkeit.

Die von den persönlichen Eigenschaften eines Individuum abhängende Rechtsfähigkeit desselben muß lediglich nach den Gesetzen seines Wohnorts beurtheilt werden. v. Bülow u. Hagemann, IX. p. 149.

Rechtsfeilschaft, s. Bestechung.

Rechtsgelehrte.

Meinungen der Rechtsgelehrten, Präjudicien. v. Bülow u. Hagemann, VII, 41. p. 119.

Einem minderjährigen Rechtsgelehrten kann, wenn er in einem Contracte verletzt ist, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht abgesprochen werden. Overbeck, X. p. 351.

Rechtshülfe.

Ueber die in Kurhessen aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Leistungen der von ausländischen Behörden begehrten Rechtshülfe. Linde, Zeitschr. IV, 2. p. 356.

Rechtskraft, s. Entscheidungsgründe, Urthel.

In wiefern gehen die durch einen Schreibfehler in einem Criminalurtheile vorkommenden Strafbestimmungen in Rechtskraft über? N. Arch. d. Crim. R. IX, 2. p. 258.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Rechtskraft. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 59.

Beitrag zur Bestimmung des Begriffes der Rechtskraft eines Erkenntnisses. Bolley, Aufs. I, 20. p. 334.

Von Rechtskraft richterlicher Handlungen. Martin, Rechtsgutacht. I, 9. D. p. 332.

Ueber die Rechtskraft peinlicher Urtheile. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 20.

Zur Erläuterung der Regel: res inter alios acta aliis neque praejudicat neque prodest. v. Berg, Beob. III, 26. p. 277.

Ueber die Rechtskraft der Erkenntnisse auf Beweis. Arch. f. civ. Prax. XV, 3. p. 401.

Von der Wirkung eines rechtskräftigen Urthels auf Dritte. Reinhard, Auff. II, 24. p. 46.

Ein Beispiel, wie die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urthels durch processualische Weiterungen der Sachwalter verzögert werden kann. Elvers, Themis I, 2. p. 378.

Giebt res judicata im Eigenthumsproceß einen neuen Rechtsgrund zur Ersitzung? Linde, Zeitschr. V, 2. p. 273.

Ueber die Rechtskraft eines auf falschen factischen Voraussetzungen beruhenden Criminalurtheils. Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 205.

Rechtsmittel, s. Appellation, Frist.

Von dem Verzicht auf Rechtsmittel. Arch. f. civ. Prax. XIV, 1. p. 1.

Ueber die sogenannte blinde Exceptionsschrift im Appellationsverfahren bei dem herzoglich mecklenburgischen Hof- und Landesgerichte. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 13. p. 42.

Remedium revisionis actorum ist in Mecklenburg unbekannt, und gegen ein in Restitutorio gesprochenes, das erste Urtheil bestätigendes und Imploranten in die Kosten der Restitutionsinstanz verurtheilendes Erkenntniß findet kein Rechtsmittel statt, wohl aber in Ansehung der dadurch erkannten poenae frivolae restitutionis. *Ibid.* I, 85. p. 177.

Remedium juris contra sententiam vel post decennium vel intra illud quidem, sed eo in casu interpositum, in quo ex speciali legis dispositione ipsi locus dari non debebat, num effectum suspensivum habeat, si a judice admissum quidem verum, deinceps pro non admissibili judicatum fuerit? Kind, III. c. 79.

Remedium contra sententiam, in restitutorio latam et priorem sententiam confirmantem non datur. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 18. p. 57.

Sind wegen des Kostenpunktes allein zumal devolutive Rechtsmittel zulässig? v. Bülow, Abh. I, 5. p. 167.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Strafsachen. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 8.

Wem die remedia adipiscendae possessionis zustehen? Richter, Auff. X. p. 32.

Bemerkungen über die im Herzogthum Braunschweig in Civil- und Criminalsachen stattfindenden Rechtsmittel. Hurlebusch, Beitr. 2. H. p. 102.

Wie ist die Partei, welche in einem Civilurtheile mit einer Disciplinarstrafe belegt wurde, über die ihr gegen das Straferkenntniß zustehenden Rechtsmittel zu belehren? Hofacker, Jahrb. II, 2, 10. p. 304.

Ueber das remedium supplicationis. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 87. p. 1.

Rechtsquelle.

Ueber die gewöhnliche Eintheilung der Rechtsquellen. Thibaut, II, 13. p. 266.

Rechtspflege.

In wiefern wird durch einen Stillstand der Rechtspflege die Ersitzung oder Verjährung gehemmt? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 116. p. 168.

Rechtssache, geringfügige, s. Schwarzburg.

Ueber das Verfahren in geringfügigen Civilrechtssachen. Linde, Zeitschr. VII, 3. p. 309.

Rechtsverletzung.

Ueber das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriffe des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung. N. Arch. N. Folge, I, 2. p. 149.

Recklinghausen.

Das in der Grafschaft Recklinghausen vor deren Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg bestandene Provinzialrecht. v. Kamptz, Jahrb. XXX. p. 3.

Recognition.

Ueber Recognitionen im Criminalprocesse. N. Arch. d. Crim. R. I, 4. p. 495.

De effectu recognitionis documentorum privatorum coram notario et testibus factae. Kind, III. c. 50.

Recognitio documenti per testes. Gesterding, Ausb. II. p. 41.

De recognitione manus alienae. *Decis. Cassell.* VIII, 213. p. 59.

Reconventio, s. Widerklage.

Recurs.

In wiefern der Recurs an das höchste Tribunal stattfindet, wenn das remedium restitutionis in integrum oder die querela nullitatis bei den Mittelgerichten bereits gebraucht ist? v. Bülow und Hagemann, IV. p. 111.

Die Recurse, welche gegen die Erkenntnisse in Wrugensachen

ergriffen werden, sind bei den Landdrosteien anzubringen, und gehören nicht zur Competenz der Mittelgerichte. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 435.

Umfang der oberhofgerichtlichen Discussionen bei einem Recurse über mehrere Verbrechen. Hohnhorst, I. p. 295.

Unschulds-Recurs. *Ibid.* II. p. 305.

Der Recurs in Criminalsachen geht nicht nach Ablauf des gesetzlichen Termins von vier Wochen nach der Urtheils-Verkündigung absolut verloren, selbst wenn keine Fristerstreckung erwirkt worden ist. *Ibid.* III. p. 180.

Wenn der Recurs des großherzogl. Justizministerium zur Gnade und zugleich zum Recht ergriffen wird, so folgt daraus nicht, daß zuerst das Oberhofgericht über die Schuldlosigkeit des Recurrenten erkennen müßte, und der Gnadenrecurs allein dem Ministerio überlassen bleibe. *Ibid.* III. p. 186.

Ein Unschuldsrecurs findet an das Oberhofgericht nicht statt. *Ibid.* V. p. 260.

Recurs des Gauners an das Oberhofgericht, wenn er seine Unschuld an den ihm angeschuldigten Gaunergeschäft ausführen will. *Ibid.* V. p. 262. *Ibid.* V. p. 265.

Ausnahme, nach welcher ungeachtet der Staatsministerial-Verfügung vom 31. Juli 1823, nach vergeblich ergriffenem Gnadenrecurse der Recurs Rechtens noch ergriffen werden kann. *Ibid.* VI. p. 203.

Wenn der Recurs zur Gnade zwar angezeigt, nachmals aber der Recurs Rechtens binnen gehöriger Zeit ausgeführt ist, so tritt der Verzicht auf letzteren, welchen die Staatsministerial-Verfügung vom 31. Juli 1823 voraussetzt, nicht ein. *Ibid.* VI. p. 204.

Der, in Rostockschen Sachen an die herzogliche Regierung genommenene Recurs schließt eine nachmalige Appellation an das herzogliche Hof- und Landgericht aus. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 111. p. 44.

Redefreiheit.

Ueber Redefreiheit in richterlichen Collegien. Siegen, Abh. XI. p. 203.

Redhibitoria actio, s. Actio redhibitoria.

Referens.

Von der Beweiskraft des referens sine relato. Heise und Cropp, II. p. 404.

Regalien, s. Majestätsrechte, Hoheitsrechte.

Ueber das System der Regalien, insbesondere der niedern Regalien im allgemeinen Landrechte, und über die Hauptgrundsätze, welchen dasselbe bei den niedern Regalien gefolgt ist. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 1. p. 59.

Ob niedere Regalien, insbesondere die Weggeldgerechtigkeit, durch Verjährung erworben werden können, und ob ihre unverliehene Ausübung eine sträfliche Anmaßung der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheitsrechte sey? Ulrich, N. Arch. 2. H. p. 359.

Registratur.

De registratura judiciali non praelecta. Kind, III. c. 47.

Ueber die Einrichtung der Registraturen der Bezirksgerichte in Würtemberg. Hofacker, Jahrb. IV, 9. p. 181.

Regredienterbe.

Ist die Regredienterbfolge der Nachkommen adlicher Töchter, welche einst auf ihr Erbrecht zu Gunsten des Mannsstammes verzichteten, für zulässig zu achten? v. d. Nahmer, II. p. 183.

Regreß, s. Gläubiger.

Von der Regreßklage gegen ein Gericht, wegen eines durch dessen Schuld verloren gegangenen Capitals. Duysing, Annal. I, 4. p. 198.

Kann die Regreßklage gegen eine obrigkeitliche Behörde auch gegen die Erben dieser Magistratspersonen angestellt werden? Hohnhorst, VI. p. 259.

Regula Catoniana.

Einige Worte über die regula Catoniana. Arch. f. civ. Prax. X. 2. H. p. 328.

Besteht die Catonianische Regel in unserm heutigen Rechte noch fort? *Ibid.* XIV, 2. p. 273.

Ueber die Catonianische Regel. Rhein. Mus. V, 2, 9. p. 204.

Ueber die Anwendbarkeit der Catonianischen Regel auf Vermächtnisse einzelner Sachen. Guyet, Abh. p. 103.

Regulative, gerichtliche, s. Accord.

Reh, s. Jagd.

Reich, deutsches.

Sind die deutschen Reichsgesetze, welche wegen des Reichskammergerichts und der Procedur bei demselben gegeben sind, zugleich Quelle des deutschen gemeinen Civilprocesses? Siegen, Abh. VIII. p. 144.

Reihschank.

De jure cerevisiam in orbe vendendi in pagis Saxonicis passim recepto. Gottschalk, disc. I. c. 18.

Reinigungseid.

Ueber die Zuerkennung des Reinigungseides in schweren Criminalfällen. Retelbladt, Rechtsspr. I. p. 12.

De retractatione causae per juramentum purgatorium jam decisae. *Decis. Cassell.* IX, 273. p. 77.

Ueber den Eid, insbesondere über die rechtliche Zulässigkeit des Erfüllungs- und Reinigungseides. Arch. d. Crim. R. VI, 1. 3. p. 45.

Ueber die Anwendung von Haupteiden im deutschen und gemeinen Criminalproceß. N. Arch. d. Crim. R. XIV. 1. p. 39.

Einige praktische Bemerkungen über die Formel des Reinigungseides. *Ibid.* XIV, 1. p. 129.

Ob die Zuerkennung oder Ablegung des Reinigungseides den Verlust eines öffentlichen Amtes nach sich ziehe? Tittmann, p. 193.

Ueber die Zuerkennung des Reinigungseides in schweren Criminalfällen. Hitzig, Annal. 14. H. p. 292.

Ueber Reinigungseid. Abegg, Erört. I, 1. p. 1.

Religion.

Religionsedictstrafe wegen unehrerbietiger und spöttischer Bemerkungen dagegen. Klein, Annal. IV. p. 135.

Schmähschrift und öffentliche Herabwürdigung der christlichen Religion. Hitzig, Annal. 16. H. p. 275.

Erkenntniß zweiter Instanz in der Untersuchungssache wider den katholischen Erzpriester S. und Consl. (zu Erläuterung der Lehre von Beleidigung der Religionsgesellschaften). Hitzig, Zeitschr. 16. H. p. 217.

Relocatio, s. Miethe.

Reluitio.

De jure reluendi rei sub hasta venditae. *Decis. Cassell.* X, 262. p. 93.

Der ursprüngliche Titel, durch welchen ein hinterpommersches Lehngut an einen Fremden gekommen, entscheidet darüber, ob den Agnaten das Reluitions- oder das Revocationsrecht zusteht. — Wiederverkäuflich veräußerte Lehen unterliegen nach Ablauf der Wiederkaufsjahre auch dem Reluitionsrecht. — Die Ausübung dieses Rechts ist an keine Frist gebunden. Dieselbe steht jedem Agnaten zu, ohne

daß er, dem extraneus gegenüber, nöthig hätte, den Beweis zu führen, daß er der Nächstberechtigte zur Succession sey. — Wenn ein entfernter Agnat sein Reluitionsrecht ausübt, so ist der nähere Agnat befugt, sein besseres Recht gegen denselben geltend zu machen. — Der reluirende Agnat muß beweisen, daß der Veräußerer und dessen lehnsfähige Descendenz verstorben ist. Simon und Strampff, Rechtsspr. IV. 1. Abth. 9. p. 88.

Remedium, s. Rechtsmittel.

Remissio, s. Erlaß, Pacht.

Remissions-Reglement.

Das Remissions-Reglement im Preußischen von 1721 ist durch das Landrecht nicht aufgehoben. Klein, Annal. XV. p. 302.

Renten.

Ob zur Conservation eigentlicher Grundrenten deren Inspektion in die Hypotheken-Register nach der in den königl. preuß. Rheinprovinzen bestehenden Gesetzgebung erforderlich sey? v. Kamptz, Jahrb. XXVIII. p. 3.

Wie bei der Vertheilung der Renten einer Herrschaft, welche wegen eines bei der Waisen- oder Depositencasse entdeckten Abganges, oder wegen Forderungen der Unterthanen in Sequestration gezogen wurde, vorgegangen werden soll. Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 132.

Rentheygefälle.

Streit über Rentheygefälle, verwiesen an die Clevesche Regierung. Klein, Annal. IV. p. 262.

Renunciatio.

Ueber nicht acceptirte Renunciationen. Arch. f. civ. Prax. VIII. 3. H. p. 389.

De renunciatione generali et ejus effectu in transactione. *Decis. Cassell.* XII, 311. p. 15.

Die Entsagung der Authentica: si qua mulier, an Eides Statt ist eben so verbindlich, als die Renunciatio durch förmlichen Eid. v. Bülow und Hagemann, I. p. 175.

Renunciatio litis.

De renunciatione litis ejusque effectu. Kind, III. c. 95.

De effectu renunciationis litis a singulis ex universitate litigante susceptae. *Ibid.* III. c. 96.

Von den Wirkungen der Litisrenunciation. v. Bülow und Hagemann, VIII. 1. Abth. p. 40.

Replik.

Von der Anticipation der Repliken. Martin, Jahrb. I, 2. p. 182.

Ueber den nothwendig gleichzeitigen Vortrag aller Repliken nach sächs. Rechte. *Ibid.* III, 2. p. 212.

Repräsentation.

Ueber die Repräsentation im Processe. Bethmann-Hollweg, Vers. p. 138.

Repraesentationis jus.

Juri repraesentationis num ex Juris Sax. sententia in successione in feudo hereditario locus detur? Kind, I. c. 13.

De jure repraesentationis in successione feudali ac speciatim, num ei ex sententia Constit. Elect. XXIX. P. III. locus detur, etiamsi inter agnatos simultanee investitos ordo succedendi ex jure sanguinis secundum formulam: nach Recht der Sippzahl, haud constitutus fuerit? *Ibid.* I. c. 8.

Ist das Repräsentationsrecht in den Seitenlinien in Schlesien auf die von Geschwistern abstammenden Kinder ersten Grades beschränkt? v. Kamptz, Jahrb. XXVIII. p. 32.

Ob nach märkischem Provinzialrecht das Repräsentationsrecht in der absteigenden Linie auf Enkel und Enkelinnen beschränkt ist, oder ob dasselbe auch den Urenkeln und Urenkelinnen zusteht? *Ibid.* XIV. p. 81.

Repudiatio hereditatis, s. Erbe. (Entsagung der Erbschaft.)

Repudium, s. Ehegelöbniß.

Requisition.

In kurhannöverischen Landen können die Untergerichte die Obergerichte einer andern Landesprovinz in Rechtssachen unmittelbar requiriren. v. Bülow und Hagemann, III. p. 413.

Ueber die Befugniß eines durch Compaß oder Hilfsschreiben requirirten Gerichts, wegen der demselben in Betreff der Rechtmäßigkeit und Stattnehmigkeit der Requisition aufstoßenden Bedenklichkeiten, die nachgesuchte Rechtshülfe von Amtswegen, entweder vorerst, oder ganz, zu verweigern. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 116.

Die Obergerichte sind nicht verpflichtet, die Untergerichte einer andern Landesprovinz zu requiriren. *Ibid.* VIII. 1. Abth. p. 41.

Res, s. Sachen.

Res corporales.

Ueber die Eintheilung in res corporales und incorporales. Buchholz, Vers. I.

Res fungibiles.

Ueber res fungibiles. Arch. f. Rechtsk. II. p. 108.

Res judicata, s. Rechtskraft.

Res litigiosa.

Ueber das Verbot der Veräußerung einer im Proceß befangenen Sache. Arch. f. civ. Prax. IX. 3. H. p. 406.

De alienatione rerum litigiosarum nec hodie licita. *Decis. Cassell.* II, 140. p. 3.

Res merae facultatis.

De natura rerum merae facultatis. Biener, quaest. II, 82. p. 307.

De usucapione et praescriptione circa res merae facultatis. *Ibid.* II, 83—86. p. 309 seq.

Res merae facultatis. Hohnhorst, III. p. 158.

Res nullius.

Ueber den Begriff der res nullius. v. Buchholtz, Vers. VII.

Rescissio, s. Kauf.

Rescript.

Ueber die Rescripte der römischen Imperatoren, hinsichtlich ihrer Bedeutung und Auslegung. Guyet, Abh. p. 39.

De vi et efficacia rei per rescriptum Collegii regiminis decisae, ac speciatim an et quatenus ejusmodi rescripta polleant auctoritate decisionis definitivae? Kind, III. c. 86.

Reservatio dominii, s. Kauf.

Resignation.

Von der unterlassenen Resignation verkaufter Grundstücke nach polnischen Rechten. Klein, Annal. I. p. 70.

Respittag.

Ist der Trassat, wenn ihm der Secunda- vor dem Prima-Wechselbrief präsentirt, jener auch von ihm acceptirt worden, dennoch mit der Auszahlung bis nach völligem Ablauf der Respittage anzustehen, und auf etwanigen Eingang des Prima-Wechsels zu warten verbunden? Geiger und Glück, II. p. 152.

Responsa prudentum.

Beweis, daß responsa prudentum weder zu dem geschriebenen noch ungeschriebenen Recht gehören. Thibaut, Vers. I, 7. p. 126.

Restitutio in integrum, s. Eid, Ehegelöbniß, Verzicht, Besitz.

Ueberhaupt.

Ueber das Wesen und den Umfang der in integrum restitutio. Linde, Zeitschr. VI, 1. p. 91.

Bei dem remedio restitutionis müssen die Beschwerden specifice angebracht werden. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 21. p. 63.

Ueber die verlangte Nothfrist der Rechtfertigung der Restitution. *Ibid.* I, 22. p. 64.

Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hurlebusch, Beitr. 2. H. p. 127.

Die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, auch wenn sie als Einrede vorgebracht wird, an die gesetzliche Frist von vier Jahren gebunden. Pfeiffer, Ausf. III. p. 73.

Quadriennium restitutionis in integrum a cognitae demum laesionis tempore currere incipit. Kind, III. c. 103.

Berechnung des Anfangs der zwei Monate, welche der §. 153 D. Ger. Ordn. zu Vorbringung der Restitutionsklage vorschreibt. Hohnhorst, II. p. 262.

Verschiedenheit des Rechts und des Gerichtsbrauchs der Restitution der Volljährigen. v. Batz, Abh. XI. p. 131.

Der verworfenen Nichtigkeitsklagen ungeachtet findet das remedium restitutionis in integrum annoch Platz. Strube, III, 751. p. 401.

Das remedium restitutionis in integrum ist nicht bei dem Oberrichter einzulegen. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 165. p. 125.

Verjährung der Restitutionsklage nach §. 1253. Hohnhorst, IX. p. 80.

Im Processe.

Ueber die Einschränkung der Wirksamkeit einer processualischen restitutio in integrum. Elvers, Zeit. II. p. 241.

Ueber den Suspensiv-Effekt der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Bopp, Mitth. III, 6. J. p. 141.

Ueber die Restitutionen im Gange des Civilprocesses, insonderheit gegen eröffnete, der Zeit nach rechtskräftige richterliche Entscheidungen. Arch. f. civ. Prax. IV, 1, 12. p. 112.

Einige Bemerkungen über das remedium restitutionis in integrum gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts in Civilsachen. Gans, Zeitschr. I, 2. p. 228.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein desertorisches Erkenntniß. Richter, Aufs. XXXI. p. 112.

Von der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse überhaupt, und aus dem Grunde der Rusticität insbesondere. v. Berg, Beob. III, 24. p. 262.

Restitutioni in integrum contra rem judicatam, quatenus in supremo senatu provocationum locus detur? Kind, III. c. 99.

Zur Lehre von der Restitution gegen rechtskräftige Criminalurtheile (Crim. Ord. §. 532 u. 588). Hitzig, Zeitschr. 41. H. p. 73.

Die Restitution ob culpam referentis kann auch gegen einen Vortrag in einer Criminalsache angebracht werden. Hohnhorst, VI. p. 195.

Ob die Nachsuchung einer Wiedereinsetzung die Vollstreckung des Urtheils aufhebe? Overbeck, VI. p. 116.

Restitutio contra sententiam in restitutorio latam et priorem confirmantem non datur. v. Kamptz, Rechtsspr. II. 102. p. 37.

Ueber die Parification des remedii restitutionis in integrum mit der Appellation. *Ibid.* II, 125. p. 67.

In Ansehung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt, als insonderheit gegen einen Präclusivabschied gelten in Mecklenburg lediglich die Grundsätze des gemeinen Rechts, und diese Wiedereinsetzung ist auch in Mecklenburg aus dem Grunde sowohl der Minderjährigkeit als der unverschuldeten Abwesenheit zulässig. *Ibid.* II, 142. p. 91.

Bei der Einwendung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Anführung der Beschwerden wesentlich. *Ibid.* II, 151. p. 107.

Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des allg. b. Gesetzbuches über Restitutionen im Allgemeinen, und die processualischen insbesondere. Pratobevera, Mater. VI. p. 117.

Von der Restitution wider ein nach abgestattetem Eide ausgesprochenes Erkenntniß wegen neu aufgefundener Urkunden. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 64.

De requisitis ac probatione novorum ad effectum impetrandae restitutionis in integrum. *Decis. Cassel.* III, 100. p. 175.

Ueber das beneficium non deducta deducendi, et non probata probandi. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. II. p. 84.

Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Urkunden mit besonderer Beziehung auf den summarischen Proceß. Ulrich, N. Arch. 1. H. p. 75.

Ueber den Art. 50. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Restitutionsverfahren wegen neuen Vorbringens). Hofacker, Jahrb. III, 2, 8. p. 202.

Zur Begründung des remedii restitutionis in integrum werden solche Nova erfordert, die entweder der Implorant nicht eher beibringen konnte, oder gute Ursache hatte, sie für unerheblich zu halten. Strube, III, 752. p. 402.

De computando fatali quadriennii petendae restitutionis in integrum ex capite documentorum noviter repertorum. *Decis. Cassell.* III, 94. p. 110.

Ueber das Verhältniß des Restitutionsgesuches gegen die Desertion des Beweises zu dem bereits eingewandten Rechtsmittel der Appellation gegen das Desertorium. Elvers, Zeit. III. p. 272.

Gemeinbescheid des Civilsenats des k. Obertribunals, betreffend die Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, Wiedereinsetzung nachzusuchen ist. Hofacker, Jahrb. IV, 4. p. 56.

Verhandlungen und Entscheidungen über ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen eine angeblich versäumte Beweisfrist. Zu Rhein und Sartorius, I, 10. p. 296.

Judicia quando per syndicum vel actorem litigant, num adversus lapsum fatalium in integrum restituantur? Kind, III. c. 102.

Der Oberrichter ist zur Restitution gegen den Ablauf des fatalis introductionis appellationis berechtigt. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 128. p. 70.

Restitution ex culpa referentis findet nach Einführung der neuen Proceßordnung nicht mehr statt. Hohnhorst, IX. p. 73.

Von der restitutione in integrum wegen des Advocaten und Procuratoris Versehen. Strube, III, 690. p. 326.

Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Processe wegen eines Versehens des Procurators oder des Advocaten. Siegen, Abh. IX. p. 150.

Ob eine Partei verlangen könne, gegen ein, durch Nachlässigkeit ihres Rechtsbeistandes rechtskräftig gewordenes Erkenntniß, wieder in den vorigen Stand gesetzt zu werden? v. Duve, Zeitschr. I, 3. p. 157.

Restitutione in integrum quoad petitorium semel denegata, quoad possessorium deinde locum non habente. *Decis. Cassell.* X, 274. p. 130.

Durch restitutio in integrum, als Intervention angebracht, wird nicht immer die Hauptsache sistirt. Overbeck, IV. p. 249.

Gegen die Verurtheilung des Imploranten in die Kosten in einem bestätigenden Restitutionsurthel findet das remedium restitutionis in integrum nicht statt. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 144. p. 98.

Propter vim et metum.

Ueber das Wesen und die Anwendbarkeit der prätorischen Restitution, insbesondere wegen Furcht und Zwang. Arch. f. civ. Prax. I, 2. p. 207.

Wegen Erbe.

De restitutione in integrum contra immixtionem in hereditatem paternam. *Decis. Cassell.* VIII, 208. p. 32.

De restitutione in integrum contra aditionem hereditatis. *Ibid.* V, 53. p. 130.

Wegen Läsion.

Pauperes num beneficio restitutionis in integrum gaudeant, etiamsi causa laesionis ex paupertate haud descenderit? Kind, III. c. 101.

De restitutione in integrum ex capite laesionis et aetatis intra quadriennium a Tribunali nostro quoad distractionem rei hereditariae communis admissa. *Decis. Cassell.* IX, 247. p. 116.

Wenn gleich die in den Gesetzen vorgeschriebenen Formalien beim Verkauf unbeweglicher Güter eines Pupillen beobachtet sind, so kann dieser sich doch dagegen in integrum restituiren lassen, falls er durch den Verkauf verletzt seyn sollte. Overbeck, II. p. 102.

Wegen Abwesenheit.

Durch die l. 2. Cod. de annal. except. ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Abwesenheit eines Dritten nicht aufgehoben. Overbeck, II. p. 11.

Ueber den Umfang der in integrum restitutio wegen Abwesenheit ex clausula generali und wegen Irrthum. Franke, Beitr. I. p. 64.

Minderjähriger.

Minderjährige haben nicht nöthig, erst gegen Vormünder zu

klagen, ehe sie in integrum restituirt werden. v. Berg, Beob. II, 17. p. 156.

Beneficium restitutionis in integrum minori competens an et quatenus possit etiam coheredi plenam aetatem adepto in nominibus exigendis. Fritzsche, comment. p. 48.

Findet die restitutio in integrum zu Gunsten eines Minderjährigen auch dann statt, wenn der Minderjährige in einem Concurse als unbekannter Gläubiger präcludirt worden ist? — Können auf diese Restitution nur Minderjährige Anspruch machen, die unter einem Vormunde oder Curator stehen; nicht aber die in väterlicher Gewalt befindlichen minorennen Kinder? Simon und Strampff, Rechtsspr. III, 33. p. 375.

Minderjährige müssen die Verletzung beweisen, wenn sie restitutionem in integrum haben wollen. Overbeck, IV. p. 92.

Minor qui alterius circumveniendi causa pro majore se gessit, num beneficio restitutionis in integrum gaudeat? Gottschalk, disc. I. c. 9.

Dem Unmündigen gedeihet die restitutio in integrum wegen versäumter Fatalien an, wenn sie sich gleich an den Vormündern erholen können. Strube, III, 691. p. 328.

Von der eidlichen Entsagung der den Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 184.

Frommer Stiftungen ꝛc.

Ist das den Kirchen und milden Stiftungen zur Nachsuchung der in integrum restitutio nachgelassene quadriennium ratione initii utile oder nicht? Arch. f. civ. Prax. X, 3. p. 392.

Des Fiscus.

Num fisco principis intra quadriennium restitutio in integrum salva sit adversus quadragenariam praescriptionem completam? Kind, III. c. 104.

De restitutione in integrum fisci. *Decis. Cassell.* I, 4. p. 22.

Darf der Fiscus als privilegirt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die, durch Schuld seines Anwalts veranlaßte Versäumniß einer Frist durch eben denselben nachsuchen? Bopp, Mittheil. III, 6. F. p. 130.

Restitutio in integrum praetoria.

Muß die Opposition, wenn der Opponent keine Ursachen, weshalb er nicht erschienen ist, oder weshalb er keinen Procurator be-

stellt hat, anführt oder beweist, verworfen werden? v. Strombeck, Abh. 2. H. p. 35.

Restitutionseid.

Die Zulassung zu dem Restitutionseid wird als eine proceßleitende Verfügung angesehen, wogegen kein Recurs statt findet. Hohnhorst, IV. p. 201.

Gebrauch des Restitutionseides in dem Falle des §. 372 der Gerichtsordnung. Pratobevera, Mater. VII. p. 409.

Retentionsrecht.

Retentionsrecht an einer fremden Sache, die Schaden zugefügt hat. Heise und Cropp, Abh. p. 415.

Zum Retentionsrecht gegen dingliche Klagen. Franke, Beitr. I. p. 58.

Zur Lehre vom Retentionsrecht. Jur. Zeitung, III. p. 952.

De efficacia juris retentionis praesertim in concursu creditorum. Kind, IV. c. 21.

De jure retentionis locatoribus praediorum in Sax. Ord. proc. Rec. ad tit. 45. §. 4. tributo ejusque effectu in concursu creditorum. *Ibid.* IV. c. 22.

Einem Gläubiger steht es frei, an der zur Sicherheit seiner Forderung pfandweise erhaltenen Sache auch wegen einer andern Forderung das Retentionsrecht auszuüben, wenn gleich erstere schon bezahlt ist. Overbeck, VIII. p. 157.

Ueber das Retentionsrecht des Faustpfandgläubigers nach eröffnetem Concurse über das Vermögen seines Schuldners. Linde, Zeitschr. V, 2. 13. p. 196.

Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses hebt, so lange derselbe nicht in einen Concursproceß übergegangen ist, die Wirkungen des Retentionsrechts nicht auf. Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 56. p. 204.

Gehört das Retentionsrecht zu den dinglichen Rechten? Jur. Zeitung, I. p. 1087. (Replik hierauf.) *Ibid.* I. p. 1096.

Das Retentionsrecht. v. Kamptz, Jahrb. XX. p. 177.

Von den Faustpfandgläubigern und dem Retentionsrechte nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen ihres Schuldners. Gans, Zeitschr. I, 4. p. 594.

Einige Bemerkungen über die Wirkung des Retentionsrechts im Concurse. Sievert, Mater. 6. H. p. 141.

Kann ein Kaufmann an einer für Rechnung seines Schuld-

ners von einem Dritten zugesandten Waare auch alsdann ein Retentionsrecht ausüben, wenn der Ordrebrief zugleich den Auftrag ertheilt, die nach Maaßgabe des Werthes der Waare auf ihn für Rechnung jenes Schuldners entnommene Tratte zu acceptiren, und er dieselbe nicht angenommen hat? Arch. d. Handelsr. II, 2. p. 199.

Retorsio,

Quibus limitibus retorsio Constit. fin. P. III. concessa contineatur? Bauer, I, 5. p. 36.

Das Jus retorsionis wider Fremde mag kein Richter ohne des Gesetzgebers Erlaubniß ausüben. Strube, II, 477. p. 321.

Commentarius ad legem Saxonicam novissimam de finibus juris retorsionis regundis. Haubold, opusc. II. p. 675 et p. 728.

Retract, s. Näherrecht.

Rettung.

Von der Pflicht, bei entstandener Gefahr fremde Sachen vor den eignen zu retten. Gesterding, Irrth. XII, 1. p. 433.

Reue.

Ueber die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Annahme der Reue als eines Milderungs- oder Aufhebungsgrundes der Strafbarkeit einer Handlung, und hinwieder des Rückfalls als Schärfungsgrundes der Strafbarkeit des Verbrechens. Samhaber, Abhandl. XII. p. 60.

Reurecht.

Ueber den Verzicht auf das gesetzliche Reurecht und dessen Form. Richter, Aufs. LV. p. 184.

Die Einrede der Reue findet heut zu Tage bei einem geschlossenen Tausche auch vor Erfüllung desselben nicht statt. Overbeck, X. p. 321.

Bei den bei Untergerichten geschlossenen Vergleichen sollte die Reue innerhalb acht Tagen erlaubt seyn. Neuendorf, Abh. III. p. 49.

Revenue.

Von der Beschränkung des auf den Revenuen eines freien Allodialguts bestellten Pfandrechts auf die bis zum Tode des Gemeinschuldners verfallenen Einkünfte. Richter, Aufs. XLII. p. 143.

Reversalien.

De confirmatione litterarum feudi reversalium a domino directo impetrata ejusque effectu. Kind, I. c. 22.

Revision.

Von der Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 277.

Superrevision. Hohnhorst, I. p. 254.

Revisionssumme. *Ibid.* IV. p. 208.

Ueber die Verordnung vom 14. December 1833, das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend. Ulrich, N. Arch. 1. H. p. 90.

In wiefern gegen Erkenntnisse der vorigen Instanzen, welche in Folge eines Resoluti des Revisionsrichters erlassen, noch eine neue Revision nach §. 2 der Verordnung vom 14. Dec. 1833 statt finde? *Ibid.* 2. H. p. 330.

Ueber das Rechtsmittel der Superrevision nach einem Rechte der freien Stadt Frankfurt. Böhmer, Zeitschr. I, 1. p. 90.

Rezeß.

Ein Separationsrezeß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, wovon beide Theile von ihren Forderungen etwas nachgelassen, ist als ein Vergleich zu betrachten. Mathis, Monatsschr. IV. p. 205.

Rhederei.

Von der Verpflichtung der Rheder und Befrachter aus Verträgen und Versehen des Schiffers. Heise u. Cropp, Abh. p. 442.

Vom correspondirenden Rheder. *Ibid.* p. 504.

Rheinpfalz.

Nachrichten von einigen neuen Verfügungen, die Criminal-Justizpflege in der Rheinpfalz betreffend. Arch. d. Crim. R. III, 4. 2. p. 60.

Richter.

Ueber die Grenzen des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen. Neteelbladt, Rechtsspr. II. p. 46.

Mißbrauch richterlicher Gewalt in Criminalsachen und dessen Bestrafung. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 269.

Ueber die Vermuthung für die Legalität des Richters. Bopp, Mittheil. V, 3. D. p. 66.

Nachlässigkeit eines Richters. Schmalz, Rechtsf. II, 31. p. 222.

Pflicht des Oberrichters, die Fehler des Unterrichters zu verbessern, ohne dessen Ansehen zu compromittiren. *Ibid.* II, 6. p. 38.

Nobile officium judicis in Verbesserung von Schreibfehlern. *Ibid.* II, 8. p. 47.

Dürfen die obersten Gerichtshöfe in ihren Urtheilen Schriftsteller allegiren? Waldeck, Entscheid. I, 1. p. 1.

In wieweit ist der Richter für seine Urtheilssprüche und sonstigen Amtsgeschäfte verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet? v. Bülow und Hagemann, VIII. p. 93.

Erörterung der Grundsätze von der actio contra judicem, qui litem suam fecit, insbesondere der Frage:

1) Ist der Richter blos für dolus, oder ist er auch für irgend eine culpa, negligentia in judicando verantwortlich?
2) Ist seine regressorische Verbindlichkeit eine blos subsidiarische? Linde, Zeitschr. VII, 1. p. 1.

Kann ein Richter wegen des durch seine Diensthandlungen zugefügten Schadens im Civilrechtswege regressorisch belangt werden, und haftet der Richter blos für dolus oder auch für culpa und in wiefern für letztere? v. d. Nahmer, Samml. II, 6. p. 39.

Sind, wenn mehrere obrigkeitliche Personen wegen einer gemeinschaftlich vorgenommenen, nicht dolosen, sondern culposen Handlung regressorisch belangt werden, die einzelnen Theilnehmer berechtigt, von dem benef. divis. Gebrauch zu machen? *Ibid.* II. p. 67.

In wieweit ist der Richter zur Satisfaction verpflichtet, der unrechtmäßiger Weise Arrest im Concurs erkannt hat? v. Bülow und Hagemann, VIII. p. 31.

Freimüthige Betrachtungen über das Ermessen des Richters. v. Ende, Abh. I. p. 107.

Darf ein Criminalrichter ein Exempel statuiren? Brinkmann, Rechtsk. I, 55. p. 318.

Bemerkungen über Einzeln-Richter und Richter-Collegien in erster Instanz. Arch. f. civ. Prax. X, 1. p. 90.

Etwas über das Verhältniß des requirirenden Richters zu den Parteien, besonders im Fall von der Requisition, die die Vollstreckung eines Urthels betrifft. Bopp, Mitth. II. p. 236.

Ueber die Bedingungen der Recusation eines Richters und über das Verfahren dabei. Heise und Cropp, II. p. 48.

Ueber die richterliche Willkühr bei absolut unbestimmten Strafgesetzen. N. Arch. d. Crim. R. XIII, 4. p. 540.

Ein Rechtsfall, hauptsächlich als Beitrag zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt. Martin, Jahrb. I, 3. p. 297.

Erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage: ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streit-

sache die Parteien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sey? Arch. f. civ. Prax. XVI, 2. p. 145.

Etwas über das Auftreten des Richters in der Appellations-Instanz, der schon in erster Instanz gesprochen hat. Richter, Aufs. XI. p. 35.

Ein Vater sollte nicht in einer Proceßsache Richter seyn, in welcher sein Sohn als Advocat einer von den Parteien Beistand leistet. Neuendorf, Abh. VI. p. 109.

Ein Richter kann vermöge der Prorogation in Sachen erkennen, die ihrer Beschaffenheit nach, sonst überall vor ihn nicht gehören. Strube, III, 629. p. 135.

Die Parteien können sich an einem übelerkennenden Richter erholen, wenn sie gleich das Urtheil rechtskräftig werden lassen. *Ibid.* III, 646. p. 192.

Wegen Mangel des Zutrauens der Parteien mag kein Richter recusirt werden. *Ibid.* III, 647. p. 193.

Vom richterlichen Durchgreifen. *Ibid.* III, 678. p. 309.

Ueber den Unterschied zwischen Richteramt und Richter-Dienst-Amt. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 123.

Ueber den Umfang der richterlichen Gewalt mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Hofacker, Jahrb. I. 1. H. 12. p. 165.

Ueber die Unzulässigkeit des gewöhnlichen Justitiars als judicis delegati in Contractsfällen. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 123. p. 64.

Ueber die richterliche Befugniß, sub poena praeclusionis proclamata zu erlassen. *Ibid.* II, 174. p. 146.

Die Richter als Geschworne. Gans, Beitr. p. 68.

Zur nähern Betrachtung und Würdigung des Umfangs des §. 216 des Str. G. B. I. Thls. (Qualification zum Criminalrichter.) Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 177.

Ist dem preußischen Criminalrichter die Anwendung der Analogie in Hinsicht auf das, was gestraft werden soll, untersagt? Hitzig, Zeitschr. 47. H. p. 184.

Rietberg.

Das Landrecht der Grafschaft Rietberg. v. Kamptz, Jahrb. XXIX. p. 183.

Ritterpferdsgelder, s. Lehnsschulden.

Ritterschaft.

Der ritterschaftliche enge Ausschuß in Mecklenburg repräsentirt

auch in gerichtlichen Sachen die gesammte Ritterschaft. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 83. p. 174.

Robothen, s. Gutsherr.

Rottland.

Die Rottländerei ist im Zweifel vielmehr für Erbe als Meiergut zu halten. Wer aber ein Stück Landes für Rottland ausgiebt, muß solche Qualität erweisen. Strube, I, 141. p. 221.

Rückfall.

Ueber den Rückfall. N. Arch. d. Crim. R. IX, 1. p. 100.

Bemerkungen über den Rückfall. *Ibid.* XI, 4. p. 648.

Das Oldenburgische Gesetz vom 3ten Juli 1832 über den Rückfall. *Ibid.* XIV, 1. p. 115.

Beiträge zu der Lehre vom Rückfall. Escher, Abh. II, 6. p. 189.

Rückforderung.

Der Geber einer Summe Geldes oder einer andern Sache kann die Rückforderung nicht durch den bloßen Empfang begründen. Brinkmann, Rechtsk. I, 28. p. 123.

Sachen, s. Res.

Ueber den Begriff der unbeweglichen Sachen. v. Buchholz, Vers. II. p. 26.

Ueber die Eintheilung der Sachen in res futuras und praesentes. *Ibid.* V. p. 62.

Ueber das Vergehen der dolosen Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen. Bopp, Mitth. V, 4. H. p. 140.

Sachenrecht.

Ueber dinglich-persönliche Sachenrechte. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 22.

Sachsenbuße.

Ueber die Sachsenbuße. Elvers, Themis, II, 3. p. 396. Weiske, Abh. p. 83.

Emenda Saxonica num etiam homini proprio in Lusatia a domino injuste incarcerato praestari debeat? Kind, II. c. 52.

An praeter emendam Saxon. damni dati expensarumque restitutio exigi possit? *Ibid.* II. c. 51.

Sachsenspiegel, s. Recht, sächsisches.

De hodierno speculi Sax. usu in foris Saxoniae. Kind, III. c. 1.

Sachverständige, s. Beweis durch Sachverständige.

Ueber Sachverständige. Arch. f. Rechtsk. I. p. 126.

Zur Lehre von Beiziehung der Kunstverständigen in streitigen Rechtssachen. Richter, Aufs. LI. p. 165.

Ueber die Verbindlichkeit, sich als Sachverständiger beeidigen und abhören zu lassen. Martin, Jahrb. I, 2. p. 179.

Ueber den Beruf der Sachverständigen im Criminalproceß, insbesondere zur Herstellung des Thatbestandes und vorzüglich bei Tödtungen, auch mit Rücksicht auf Geschwornengerichte. N. Arch. d. Crim. R. XIV, 2. p. 182.

Was zur Gültigkeit einer Expertise, behufs einer Schrift-Vergleichung erfordert wird, auch ob und in welchem Falle die Parteien eine neue Expertise fordern können, wenn gleich die erstere ihrer Form nach gültig ist? Hohnhorst, II. p. 40.

Das Gutachten oder Zeugniß eines Kunsterfahrnen beweiset, ohne Angabe des Grunds seines Urtheils nichts. Overbeck, XI. p. 243.

Ueber den Unterschied zwischen Kunstverständigen und Zeugen. Hurlebusch, Erört. I. p. 1.

Salpeter.

Ueber Regalität des Salpeters in den Braunschweigischen Landen. v. Berg, I. p. 318.

Salvianisches Interdict, s. Interdict.

Salz.

Ueber die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in Betreff des Salzwerkes zu Salzleibenhalle bei Salzgitter im Fürstenthum Hildesheim. v. Bülow und Hagemann, IX, 1. p. 3.

Salzlecke.

De eo quod licet quoad escas salsas feris proponendis, vulgo Salzlecken, lineae Rotenburgicae. *Decis. Cassell.* VI, 165. p. 72.

Von Salzlecken. Strube, I, 201. p. 304.

Sattelhof.

Von den Sattelhöfen. Strube, I, 99. p. 144.

Schaaf, s. Hut.

De jure pascendi et oviariae. Biener, quaest. II. c. 21. et 22. p. 144.

Jus oviariam habendi an cuilibet et inprimis praediorum rusticorum possessoribus competat? Kind, II. c. 39.

Dem Landesherrn steht die Hut und Weide mit seinen Schaafen auf den Ländereien der Unterthanen, kraft eines Eigenthums, keinesweges zu. Strube, I, 240. p. 377.

Von der Schäfereigerechtigkeit im Fürstenthum Calenberg. *Ibid.* I, 235. p. 368.

Von der Schäfereigerechtigkeit. *Ibid.* I, 236. p. 368.

Können die Gränzen einer ungemessenen Schäferei durch commissarische Untersuchung des Ertrags des Guts bestimmt werden? v. Ende, Abh. I. p. 123.

Ueber das Recht, auf einem gemeinschaftlichen Felde eine eigene Schäferei anzulegen. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 46. p. 123.

Ob ein mit der Schäfereigerechtigkeit Versehener fremde Schaafe auf die gemeine Weide treiben darf? Strube, I, 237. p. 374.

Wem die Schäfereigerechtigkeit an einem Orte zusteht, der kann nicht verhindern, daß jeder Eigenthümer seinen Garten mit eignen Schaafen dünge, wenn er sie auf öffentlichen Wegen dahin bringen kann. *Ibid.* I, 239. p. 377.

De numero ovium jure servitutis in alienis fundis pascendarum. Kind, II. c. 38.

Wem die Schaaftrift nur auf eine bestimmte Anzahl Schaafe zusteht, der darf die Lämmer, sobald sie abgesetzt sind, nicht mit weiden. Overbeck, V. p. 274.

Was hat der Verpächter einer Schäferei zu gewähren? Bolley, Auff. I, 15, p. 290.

Oves uncrae (Schmierschaafe) an et quatenus a pascuis arceri queant? Kind, II. c. 40.

Schäfereigerechtigkeit. Steht demjenigen, der sie auf fremdem Eigenthum auszuüben hat, die Benutzung der Weide mit Ausschluß des Eigenthümers zu? Hohnhorst, VI. p. 172.

Schaden, s. Eid in litem, Gastwirth, Thiere.

Was ist Schaden im Sinn des §. 777 seq. A. L. R. II. 20.? Hitzig, Zeitschr. 46. H. p. 399.

Ueber den Grundsatz des röm. Rechts, daß Niemand mit oder aus dem Schaden eines Andern sich bereichern dürfe. Sell, Vers. I. p. 1.

Von der billigen Rücksicht, welche peinliche Gerichte auf das Interesse des Beschädigten zu nehmen haben. v. Berg, I. p. 291.

Damnum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Zachariae, quaest. XXVIII. p. 164.

De damno infecto ex soli vitio. Weiske, quaest. I. p. 1.

Was unter einem Schaden und einem Gewinn verstanden werde, was also derjenige, welcher einen Schaden zu ersetzen, und was derjenige, welcher eine Genugthuung zu leisten hat, zu bewirken schuldig sey? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 2. p. 2.

Ob der künftig entgehende Verdienst als ein Schade, oder als ein Entgang des Gewinnes anzusehen sey? *Ibid.* 4. H. §. 3 und 4. p. 9.

Welche die Quellen der Beschädigung seyen? *Ibid.* 4. H. §. 5. p. 13.

Was ein Verschulden sey, was es in sich begreife, und wenn man sagen könne, daß ein Schade aus böser Absicht, wann, daß er aus Versehen zugefügt worden sey? *Ibid.* 4. H. §. 6. p. 14.

Ein ohne Verschulden zugefügter Schade ist in der Regel nicht zu ersetzen. Wenn man sagen könne, daß ein Schaden ohne Verschulden zugefügt worden sey? *Ibid.* 4. H. §. 7. p. 15.

Im Zweifel wird vermuthet, daß ein Schade ohne Verschulden des Beschädigers verursacht worden sey. Was hat also derjenige, der den Ersatz eines Schadens einklagt, zu beweisen? *Ibid.* 4. H. §. 8. p. 18.

Welcher Fleiß ist der gehörige, welche Aufmerksamkeit die gehörige, worauf kommt es also an, wenn gefragt wird, ob ein Schade aus Versehen entstanden sey? *Ibid.* 4. H. §. 9. p. 20.

Eine Ausnahme dieser Regel, daß das Verschulden nicht vermuthet werde, tritt in dem Falle ein, als Jemand sich durch Vertrag zu einer Handlung verpflichtet hat, und dieselbe unterläßt. *Ibid.* 4. H. §. 10 u. 11. p. 22.

Eine sonst nicht schuldbare Unwissenheit, der Mangel eines mehr als gewöhnlichen Fleißes, einer mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit muß vertreten werden, a) wenn sich Jemand zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt; b) wenn er ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert. *Ibid.* 4. H. §. 12—14. p. 26.

Was das westgallizische Gesetzbuch über diese Gegenstände verordnet habe? *Ibid.* 4. H. §. 15. p. 32.

Ob auch derjenige verantwortlich sey, welcher dem Andern einen Rath ertheilt hat, durch dessen Befolgung demselben ein Schade zugegangen ist? *Ibid.* 4. H. §. 16—18. p. 33.

Wie mehrere Personen zur Beschädigung eines Andern beitragen können? *Ibid.* 4. H. §. 19 u. 20. p. 37.

Wann haften mehrere Personen, die gemeinschaftlich einen Schaden zugefügt haben, dem Beschädigten solidarisch, wann nur nach Verhältniß ihrer Antheile? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 21 — 24. p. 40.

Was ist Rechtens, wenn bei einer Beschädigung ein Verschulden von Seite des Beschädigers und des Beschädigten eintritt? *Ibid.* 4. H. §. 25. p. 48.

In der Regel ist ein Schaden, welcher aus einer unwillkührlichen Handlung entstanden, nicht zu ersetzen. *Ibid.* 4. H. §. 30. p. 59.

Erste Beschränkung dieser Regel ist, wenn sich Jemand aus eignem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung gesetzt hat, oder aus Verschulden eines Dritten in diesen Zustand versetzt worden ist. *Ibid.* 4. H. §. 31. p. 61.

Zweite Beschränkung, wenn dem Beschädiger, der gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Fall doch ein Verschulden zur Last fällt. *Ibid.* 4. H. §. 32. p. 63.

Dritte Beschränkung, wenn diejenigen, denen die Obsorge über Wahn- und Blödsinnige oder Kinder anvertraut ist, dieselben vernachlässigen. *Ibid.* 4. H. §. 33. p. 65.

Vierte Beschränkung, wenn der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen hat. *Ibid.* 4. H. §. 34. p. 66.

Fünfte Beschränkung, wenn der unwillkührlich handelnde Beschädiger vermöglich ist, und der Beschädigte wenig oder kein Vermögen besitzt. *Ibid.* 4. H. §. 35. p. 67.

Wer im Nothfalle Jemand einen Dienst geleistet hat, haftet für den von ihm nicht verhüteten Schaden nicht. *Ibid.* 4. H. §. 42. p. 83.

Ausgenommen, wenn ein Anderer, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hat. *Ibid.* 4. H. §. 43. .p. 84.

In welchem Falle der sicher verschaffte Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung gebracht werden kann? *Ibid.* 4. H. §. 44. p. 87.

Für fremde widerrechtliche Handlungen, woran Jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel nicht verantwortlich. *Ibid.* 4. H. 45. p. 88.

Doch haftet a) der Dienstgeber, der eine Dienstperson ohne

Zeugniß aufnimmt, dem Hausherrn und den Hausgenossen. Scheidlein, Misc. 4. H. §. 46—50. p. 90.

Der Dienstgeber haftet: b) wenn er eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person wissentlich im Dienste behält; c) haftet der, welcher einem bekannten Verbrecher Aufenthalt giebt; d) welcher wissentlich eine solche gefährliche oder eine zu einem Geschäfte untüchtige Person bestellt hat; e) Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haften für den Schaden, den ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Personen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. *Ibid.* 4 H. §. 51—57. p. 96.

Was ist für ein Unterschied zwischen dieser Vorschrift und §. 970 des allg. b. Gesetzbuchs? *Ibid.* 4. H. §. 58 u. 59. p. 111.

f) Inwiefern das Aerarium bei öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden haftet? g) Haftet der Inhaber einer Wohnung, wenn Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder aufgestellten Sache, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus derselben beschädigt worden ist? *Ibid.* 4. H. §. 60—66. p. 116.

Was für ein Verfahren Statt hat, wenn Jemand am Vermögen beschädigt, was für ein Verfahren, wenn er am Körper, an der persönlichen Freiheit, an der Ehre verletzt worden ist? *Ibid.* 4. H. §. 115. p. 222.

Ob nur die Frage: wie hoch sich der Schaden belaufe, nicht aber, ob überhaupt ein Schaden existire? ad separatum verwiesen werden kann? Ulrich, N. Arch. 2. H. p. 290.

Schadenersatz.

Zur Lehre vom Schadenersatz 1) über das lucrum interceptum. 2) Beweis des Schadens. Gesterding, Nachf. I. p. 1.

Ueber den Schadenersatz ex lege Aquilia. v. Berg, Beob. I. p. 260.

Ueber die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des englischen Gerichts. Elvers, Zeit. II. p. 141.

Ueber die Verurtheilung des Richters zum Schaden- und Kostenersatz. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 263.

Vom Ersatz des durch Verbrechen gestifteten Schaden nach der Natur der Sachen und dem positiven Rechte. Kleinschrod, Abh. III. 2. Abth. 14 u. 15. p. 317.

Das Recht des Beschädigten, den ganzen ausgemittelten vor-

maligen Werth der beschädigten beweglichen Sache gegen deren Ueberlassung zu fordern, erstreckt sich nicht auf solche Sachen, die aus mehrern einzelnen für sich bestehenden Sachen zu einem Ganzen zusammengesetzt sind. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 103. p. 434.

Was für ein Unterschied im Allgemeinen zwischen dem Ersatze des Schadens und der Genugthuung sey? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 1. p. 1.

Wie und in welchem Umfange der zugefügte Schade überhaupt zu ersetzen sey, und was unter dem allgemeinen Ausdrucke: Ersatz, verstanden werde? *Ibid.* 4. H. §. 75—77. p. 142.

Wie insbesondere der Ersatz zu leisten sey, wenn Jemand am Körper verletzt worden ist? *Ibid.* 4. H. §. 78—80. p. 148.

Wie, wenn Jemand durch die körperliche Verletzung verunstaltet worden? *Ibid.* 4. H. §. 81 u. 82. p. 153.

Wie, wenn aus derselben der Tod erfolgt ist? *Ibid.* 4. H. §. 83 u. 84. p. 157.

Wie, wenn eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind gezeugt worden? *Ibid.* 4. H. §. 85—87. p. 161.

Wie, wenn Jemand seiner Freiheit beraubt? *Ibid.* 4. H. §. 88—91. p. 165.

Wie, wenn er an der Ehre beleidiget? *Ibid.* 4. H. §. 92—94. p. 174.

Wie, wenn er überhaupt an seinem Vermögen beschädigt worden ist? *Ibid.* 4. H. §. 95—97. p. 181.

Wie insbesondere, wenn er durch Verzögerung der Zahlung Schaden erlitten hat? *Ibid.* 4. H. §. 98. p. 189.

Beginnt die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das Recht auf Erstattung des außerhalb dem Falle eines Contractes erlittenen Schadens verloren geht, erst mit dem Tage, wo die beschädigende Handlung durch Anerkenntniß oder richterlichen Ausspruch als eine unerlaubte festgestellt wird? — Erstreckt sich der, mit dem Ablauf dieser Frist verbundene Verlust des Rechts auf allen, aus der beschädigenden Handlung entstehenden Schaden, oder verliert, bei fortdauernden schädlichen Folgen, der Beschädigte nur sein Recht auf Ersatz desjenigen Theiles des Schadens, welchen er drei Jahre hindurch, nachdem ihn derselbe betroffen, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt hat? Simon und Strampff, Rechtsspr. IV. 1. H. 2. p. 15.

Findet nach dem Gesetzbuch Napoleons eine solidarische Ver-

pflichtung mehrerer, welche durch ein Verbrechen einen Schaden anrichteten, in Hinsicht des Ersatzes dieses Schadens, Statt? v. Strombeck, Entsch. X. (LXIV.) p. 110.

Kann wohl im Falle des künstlichen Zuwachses, wenn die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absonderung nicht möglich ist, die eidliche oder unredliche Absicht des Schuldtragenden Theilnehmers jederzeit bei Ausmittelung des Ersatzes zur Richtschnur dienen? Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 63.

Wie hat sich der Criminalrichter zu benehmen, wenn die bei einem Verbrecher vorgefundenen Geldsummen zur Entschädigung der durch das Verbrechen in Schaden versetzten Parteien nicht zureichen? *Ibid.* VII, 2. p. 240.

Schädenklage.

Eine Entschädigungsklage aus dem 3ten Capitel des Aquilischen Gesetzes betreffend. Richter, Auff. IX. p. 22.

Wenn wegen eines im Contract zugefügten Schadens ex lege Aquilia geklagt wird, so muß dabei derjenige Grad der Nachlässigkeit zum Grunde gelegt werden, der in dem Contracte prästirt werden muß. Overbeck, II. p. 207.

Wirkung eines stillschweigenden Verzichts bei einer angestellten Entschädigungsklage. Hohnhorst, I. p. 19.

Entschädigungsklage wegen behaupteter Ansteckung mit einer venerischen Krankheit. *Ibid.* I. p. 60.

Welche Art von Schaden erfordert wird, um den Anspruch auf dessen Ersatz zu begründen? *Ibid.* I. p. 282.

Geht das Recht vom Staate für die dem gemeinen Wohle aufgeopferten Vortheile Entschädigung zu fordern, durch eine dreijährige oder eine dreißigjährige Verjährung verloren? Simon und Strampff, I, 22. p. 73. *Ibid.* I, 23. p. 77.

Rechtsfall über Entschädigungsforderungen. Jur. Zeitung, III. p. 611.

Durch welches Rechtsmittel, und bei welcher Behörde ist der Schadenersatz zu fordern? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 113. p. 220.

Von Verjährung der Entschädigungsklage. *Ibid.* 5. H. §. 87 u. 88. p. 126.

Zwei Ausnahmen von der Regel, daß die Entschädigungsklage in drei Jahren von dem Tage an erlösche, als der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. *Ibid.* 5. H. §. 89 u. 90. p. 129.

Schäferei, s. Schaaf.

Schaffner.

Schaffner gehören zur Classe der Gewerbsgehülfen, für deren Handlungen die Gewerbtreibenden haften müssen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 61. p. 219.

Schank.

De jure erigendi cauponas. *Decis. Cassell.* X, 273. p. 146.

De jure urbium Hassiae vendendi potulenta exclusivo. *Ibid.* XII, 309. p. 3.

Wie weit in Schlesien eine Schankgerechtigkeit durch einen vor der Verordnung vom 6. October 1774 erlangten ruhigen Besitz auch ohne Verjährung gegründet werden könne? Klein, Annal. I. p. 210.

Streit über Schankung und Beweinkaufung der königlichen Meierstädtischen Grundstücke gehören für die Kammer. *Ibid.* VI. p. 155.

Ob und in wiefern ein Begüterter auf seinen adelichen Sitzen und Vorwerken Krugwirthschaft anzulegen und Concession zum Branntweinschank und Hökenhandel zu ertheilen berechtigt? v. Bülow und Hagemann, III. p. 277.

Kann ein Erbpächter, dem ein Krug mit der Krug- und Schankgerechtigkeit in Erbpacht gegeben ist, von seinem Erbverpächter Herabsetzung des Canons fordern, wenn die Krug- und Schankgerechtigkeit von Staate aufgehoben wird? — Wie ist eventuell die ihm, durch Herabsetzung des Canons zu gewährende Entschädigung zu bestimmen? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 83. p. 329.

Scharfrichter.

Ein Scharfrichter martert durch Bosheit oder Versehen einen Missethäter lange. Klein, Annal. IV. p. 35.

Ueber einen Vorschlag, die Wundärzte zu Henkern zu machen. Arch. d. Crim. R. III, 3. p. 48.

Von der Cavillerei-Gerechtigkeit. Strube, II, 556. p. 502.

Ueber den Gerichtsstand der Nachrichter in Mecklenburg. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 72. p. 160.

Schatz, s. Finden.

An mercenario thesaurus ab eo inventus secundum usum fori Saxonici pro parte dimidia cedat, ac quando thesaurus adquisitus censeatur? Kind, II. c. 82.

Ein auf einem Lehngute gefundener Schatz gehört halb dem Finder, halb dem Lehnsherrn. Overbeck, I. p. 269.

Der auf einer gekauften Sache vor deren Uebergabe von dem Verkäufer oder einem Dritten gefundene Schatz gehört nicht dem Käufer. *Ibid.* V. p. 260.

Der Verkäufer kann nicht wegen einer Läsion klagen, wenn der Käufer auf dem gekauften Grundstücke, nach geschehener Uebergabe, einen Schatz gefunden. *Ibid.* V. p. 277.

Gutachten wegen der Betrügereien bei der Schatzgräberei. Klein, Annal. XXI. p. 111.

Straferkenntniß von Schatzgräberei. *Ibid.* IX. p. 363.

Macht sich der Finder eines Schatzes schon durch dessen heimliche Besitznahme eines Diebstahls schuldig? Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 159.

Bemerkungen zur Lehre vom Schatz. v. Kamptz, Jahrb. XXXI. p. 3.

Schätzungseid.

Etwas über den Schätzungseid. Richter, Aufs. VIII. p. 20.

Schauspiel, Schauspieler.

Verhältnisse einer Theater-Intendanz zu den Schauspielern, in dem speciellen Falle, wenn ihnen contractmäßig bis zur eintretenden Untauglichkeit eine Gage, dann aber lebenslänglich eine Pension zugesichert ist. Hat über die eingetretene Dienstuntauglichkeit die Intendanz zu entscheiden oder wer sonst? Hohnhorst, V. p. 252.

Kann eine Beschwerde gegen eine Theater-Intendanz wegen Rollenvertheilung vor den ordentlichen Richter gebracht werden? *Ibid.* VI. p. 179.

Ueber das Recht der Aufführung gedruckter Theaterstücke. Gans, Beitr. p. 377.

Von den Darlehen der Schauspieler. *Ibid.* p. 480.

Scheidemünze.

De solutione in pecunia minuta. *Decis. Cassell.* X, 249. p. 3.

Scheidung, s. Ehetrennung.

Schenkung, s. Collatio, Donatio propter nuptias, Querela inofficiosae donationis, Schulderlaß.

Schenkung überhaupt.

Ueber die zur donatio inter vivos nöthige Form. Grolmann, Magaz. IV, 11. 5. p. 175.

Darf ein auf die Erbschaft verzichtender Erbe die Schenkungen unter Lebenden unbedingt behalten, oder unterliegen dieselben, gleichwie die Vermächtnisse, einer Minderung bis zum Betrage des Pflichttheils? Hohnhorst, VII. p. 23.

Einwerfung der Schenkungen unter Lebenden in die Erbschaftsmasse nach L. R. Satz 845. — Minderung einer solchen Schenkung wegen verletzten Pflichttheils. *Ibid.* VIII. p. 455.

Ob eine von der Entführten dem Entführer geschehene Schenkung zu Recht beständig sey? Strube, II, 430. p. 231.

Ob einer seiner Beischläferin und den mit ihr erzeugten Kindern etwas schenken kann? *Ibid.* II, 431. p. 232.

Ueber die Gültigkeit einer in Mindenscher Gütergemeinschaft von dem Ehemann allein gemachten Schenkung. Klein, Annal. III. p. 290.

Bei Ermäßigung der Gültigkeit einer Schenkung in Hinsicht auf deren Acceptation kommen die eintretenden Umstände und die daraus erwachsenden Vermuthungen in wesentlichen Betracht. v. Bülow und Hagemann, III. p. 230.

Eine Schenkung, die ob supervenientiam liberorum widerrufen ist, wird nicht gültig, wenn auch die Kinder gleich nachher sterben sollten. Overbeck, III. p. 218.

Ob ein vom Vater seinem bei sich habenden und noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Sohne gemachtes, und von diesem acceptirtes Geschenk, besonders auch nach der im römischen Rechte statt habenden unitate personae heut zu Tage gültig sey? Duysing, Annal. II, 7. p. 66.

Rückgriff auf den Schenknehmer, wenn in der über das Vermögen des Schenkgebers nachmals ausgebrochenen Gant dieses nicht zur Zahlung der Gläubiger hinreicht. Hohnhorst, VIII. p. 425.

Ueber die Verpflichtung des Schenkers zur Evictionsleistung. Thibaut, Abh. IV. p. 48.

Traditio an ad donationem Heergewetae et Geradae necessaria sit? Kind, II. c. 55.

Wider denjenigen, welcher eine ihm geschenkte Sache Jemandem zu gewisser Zeit auszuantworten versprochen, findet nicht nur die actio condictitia, sondern auch die rei vindicatio statt. Strube, II, 427. p. 229.

Wer die gerichtliche Vollziehung einer Schenkung verhindert hat, muß demjenigen, der durch die Schenkung bedacht werden sollte,

für die entgangenen Vortheile gerecht werden. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 17. p. 59.

Ueber die Schenkung unbeweglicher Güter, nach gemeinem Sächsischen Rechte. Martin, Jahrb. III, 3. p. 255.

Sind Schenkungen von Activforderungen durch die bloße Uebergabe der darüber lautenden Documente gültig? Mathis, Monatsschr. VIII. p. 370.

Insinuation der Schenkungen.

Insinuatio donationis quingentos solidos excedentis num etiam coram judice incompetente recte fieri queat? Kind, II. c. 80.

Die Insinuation einer über 500 Ducaten gehenden Schenkung kann auch bei einem incompetenten Gericht geschehen. Overbeck, VI. p. 5.

De valore donationis a judice incompetente confirmata. *Decis. Cassell.* VII, 183. p. 40.

Ueber die Insinuation der Schenkungen nach dem neuesten römischen Rechte. Linde, Zeitschr. I, 1. p. 1.

Zur Lehre von der gerichtlichen Insinuation der Schenkungen. Elvers, Zeit. III. p. 237.

De donatione annuorum redituum quingentos solidos excedente, absque insinuatione judiciali etiam moribus Hassiacis valida. *Decis. Cassell.* IV, 122. p. 165.

Eine große Schenkung kann auch verschlossen insinuirt werden. v. Berg, Beob. II, 16. p. 150.

Donatio bonorum immobilium num jure Saxonico judici eidemque rei sitae insinuari debeat, etiamsi eorum pretium summam quingentorum solidorum haud excedat? Kind, II. c. 81.

Die Niederlegung einer verschlossenen Schenkung ist keine Insinuation. Strube, II, 428. p. 230.

Mehrere Geschenke einer Person zu verschiedenen Zeiten gemacht, werden in Absicht der nothwendigen gerichtlichen Insinuation nicht zusammen gerechnet; diese Zusammenrechnung findet statt in Ansehung der Geschenke, die mehreren Personen zugleich gemacht worden. — Auch Geschenke sub modo bedürfen der gerichtlichen Insinuation, so wie die durch einen schriftlichen Eid bestärkten. Klein, Annal. III. p. 290.

Remuneratorische Schenkungen, wenn sie über 500 Ducaten betragen, müssen gerichtlich insinuirt werden. Overbeck, IV. p. 323.

Eine Schenkung unter den Lebendigen, mittelst deren einer dem andern nach seinem Tode bürgerliche Güter versichern will, muß in den Chur-Braunschweigischen Landen der Stadtobrigkeit nicht nothwendig angemeldet werden. Strube, II, 434. p. 236.

Zur Gültigkeit einer donationis reciprocae wird keine gerichtliche Insinuation erfordert. *Ibid.* II, 429. p. 231.

Bedürfen Schenkungen jährlicher Prästationen, welche auf jedes Jahr das gesetzliche Quantum von 500 Solidos nicht übersteigen, wenn sie an die Lebenszeit des einen oder des andern Contrahenten gebunden sind: wie überhaupt Schenkungen von Alimenten, einer gerichtlichen Insinuation? Mathis, Monatsschr. VI. p. 196.

Remuneratorische Schenkungen.

Beitrag zur Lehre von den vergeltenden Schenkungen. v. Bülow, Abh. II, 9. p. 82.

Bei remuneratorischen Schenkungen muß Gewähr geleistet werden. Overbeck, II. p. 355.

Ueber die Nichtigkeit des Begriffes der remuneratorischen Schenkungen. Kritz, Rechtsf. I. p. 1.

Ueber die donatio remuneratoria. Simon u. Strampff, Zeitschr. I, 2. p. 233.

Ueber die Form und den Widerruf remuneratorischer Schenkungen. Mathis, Monatsschr. VII. p. 45.

Omnium bonorum.

Donatarius omnium bonorum an et quatenus aes alienum donatoris exsolvere teneatur? Kind, II. c. 63.

Bemerkungen über die donatio omnium bonorum im Verhältniß zu den Gläubigern des Schenkers und die actio Pauliana. Elvers, Zeit. II. p. 286 u. 290.

Wiefern derjenige, dem Jemand alle seine Güter geschenkt hat, dessen Schulden zu bezahlen verbunden ist? Strube, II, 426. p. 229.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten eines donatarii omnium bonorum in Ansehung eines gegen die Schenkgeberin klagend aufgetretenen Consensgläubigers, insbesondere über die Gültigkeit einer deshalb dem erstern geschehenen Insinuation einer Ladung. Thon, Rechtsf. I, 19. p. 252.

Bei einer Schenkung aller Güter fällt der vom Schenker zur fernern Disposition sich daran vorbehaltene Theil nach dessen Able-

ben, wenn er nicht darüber disponirt hat, dem Beschenkten und nicht den Intestaterben zu. Overbeck, VII. p. 23.

Bei einer Schenkung unter Lebenden, welche alle dem Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung gehörigen Güter zum Gegenstand hat, ist der Geschenknehmer nur in Bezug auf diese Güter, und die zur Zeit der Schenkung auf denselben ruhenden Schulden der Rechtsnachfolger des Geschenkgebers im Sinne des Art. 1322 des C. civil, weshalb eine von dem Geschenkgeber ausgestellte Schuldurkunde nur in sofern gegen den Geschenknehmer geltend gemacht werden kann, als dieselbe schon vor der Schenkung gegen ihn sicheres Datum hatte. Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 62.

Unter Ehegatten.

Ueber die possessio des beschenkten Ehegatten. Thibaut, Abh. XV. p. 337.

Ueber die Schenkung unter Ehegatten. Arch. f. civ. Prax. XVII, 3. p. 458.

L. 25. D. 24. 1. de donat. int. vir. et uxor. Elvers, Zeit. II. p. 105.

Erklärung der l. 44. D. de donat. int. vir. et uxor. Reinhard, Auff. II, 28. p. 98.

Zur Lehre von den Schenkungen unter Ehegatten. Arch. f. civ. Prax. XVI, 2. p. 233.

Wird ein zwischen Ehegatten gemachtes Schenkungsversprechen durch den Tod des Schenkers gültig? *Ibid.* XVI, 1. p. 107.

Ob eine Schenkung zwischen Eheleuten für belohnend zu achten sey, wodurch eine Erbeinsetzung vergolten werden soll, welche dem Schenkenden mehr Vortheil verschafft, als er im Falle der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätte? Klein, Annal. I. p. 331.

Ob eine solche Schenkung auch bei entstandenem Concurs über das Vermögen des Schenkers gültig bleibe? *Ibid.* I. p. 331.

Dispositio §. 15. edicti contra decoctores in Saxon. promulgati an pertineat etiam ad donationem sponsae factam? Kind, IV. c. 41.

De acquaestu conjugali donationibus inter conjuges et earum insinuatione judiciali secundum jura Hassiae. *Decis. Cassell.* V. 152. p. 148.

Welches ist die Natur der einfachen Schenkungen unter Ehegatten, und welche diejenige, die zur Vermehrung des Heirathsguts

oder der Widerlage gemacht werden? Scheidlein, Misc. 3. H. 2. Abth. §. 105 u. §. 106. p. 28.

Wird das, was der Mann seiner Gattin zum Putz gegeben hat, im Zweifel für gelehnt, oder für geschenkt angesehen? *Ibid.* 3. H. 2. Abth. §. 107. p. 30.

Inofficiosa.

Ueber die donatio inofficiosa. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 1. p. 63.

Noch einige Betrachtungen über die donatio inofficiosa und die damit verwandten Lehren des Widerrufs einer Schenkung wegen Uebermaaßes und eines Leibrentencontracts wegen Verletzung im Pflichttheil. *Ibid.* I, 1. p. 75.

Ist eine pflichtwidrige Schenkung überhaupt oder nur in Absicht des Pflichttheils ungültig? v. Ende, Abh. II. p. 38.

Kann eine ungültige Schenkung unter Lebenden, welche von dem Geschenkgeber freiwillig vollzogen wurde, noch als ungültig angefochten werden? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 70.

Kann der Geschenknehmer aus mehrern Ursachen der Schenkung, als der Erbe des Erbrechts unwürdig erklärt werden? Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 50.

Widerruf.

Von dem Widerruf einer Schenkung. Strube, II, 432. p. 234.

Donatio ob causam revocationem ex ingratitudine regulariter non admittit. Bauer, II, 94. p. 240.

L. 7. C. 8. 56. (Widerruf propt. ingratitud. steht einer lüderlichen Weibsperson nicht zu.) Grolmann und Löhr, Mag. IV, 19, 5. p. 373.

Widerruf der Schenkung ob supervenientiam liberorum. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 376.

Ueber den Widerruf der Schenkungen an die Kinder, wenn ihre Mutter eine zweite Ehe eingegangen ist. v. Buchholz, Abh. XII. p. 187.

Eine Schenkung kann aus keiner andern Ursache, als der in l. fin. Cod. de donat. enthaltenen, revocirt werden. Overbeck, IV. p. 282.

Nur der Schenker, nicht dessen Erben, kann gegen den Beschenkten, wegen begangener Undankbarkeit, auf Aufhebung der Schenkung klagen. *Ibid.* XI. p. 271.

Ein der Schenkungsurkunde angehängter Vertrag, die Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht widerrufen zu wollen, ist ungültig. Overbeck, XI. p. 216.

Ueber den Widerruf der Schenkung auf den Grund der Vorschrift des §. 1090. Tit. 11. Thl. 1. A. L. R. Jur. Zeitung, II. p. 972.

Zur Erläuterung der Lehre vom Widerrufe einer Schenkung durch die Gläubiger des Geschenkgebers nach dem §. 953 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 346.

Schenkung auf den Todesfall.

Eine Schenkung von Todes wegen ist deshalb nicht ungültig, weil ihr die Acceptation des Schenknehmers fehlt. Overbeck, VII. p. 114.

Ad revocandas mortis causa donationes, utrum nuda voluntatis declaratio, seu sola poenitentia sufficiat, an potius solennitas quaedam ac potissimum praesentia quinque testium necessaria sit? Kind, II. c. 58.

Eine Schenkung auf den Todesfall, die unter der Bedingung, daß man sie gar nicht widerrufen wolle, geschehen ist, wird eine Schenkung unter den Lebendigen. Overbeck, I. p. 97.

Zu einer Schenkung auf den Todesfall eines Blinden werden fünf Zeugen erfordert. *Ibid.* I. p. 29.

Form der donationis mortis causa. v. Bülow, Abh. II, 16. p. 138.

Betrachtungen über die Schenkungen auf den Todesfall, ihren Charakter und ihre Widerruflichkeit. Arch. f. civ. Prax. II. 3. H. p. 297.

Donatio omnium bonorum mortis causa, num jure Saxon. coram notario et testibus rite celebrari possit? Gottschalk, disc. II. c. 27.

Betrachtungen über die Schenkung auf den Todesfall, ihren eigentlichen Charakter und ihre bisher angenommene Widerruflichkeit. Schirach, Beitr. VI.

Ueber die Schenkung Todes halber. Rhein. Muf. II. 2. H. p. 149. *Ibid.* II. 3. H. p. 371.

Ueber die mortis causa donatio. Linde, Zeitschr. II. 1. H. p. 97.

Ueber die Schenkung Todes halber. Bolley, verm. Aufs. I, 1. p. 1.

De donatione mortis causa et sub modo indeque deducenda quarta falcidia. *Decis. Cassell.* XI, 231. p. 27.

Von den Kennzeichen einer Schenkung auf den Todesfall. Strube, II, 435. p. 238.

Ob eine Acceptation der Schenkung vor des Donators Tode erfordert wird, und wann zu vermuthen, daß solche bei seinem Leben geschehen? *Ibid.* II, 436. p. 238.

De mortis causa donationum conjecturis ex mortis mentione capiendis. Haubold, opusc. I, 10. p. 439.

Eine mit der Codicillarclausel versehene Schenkung auf den Todesfall, in welcher ein Ehegatte dem andern, mit Uebergehung seiner Eltern, sein gesammtes Vermögen hinterlassen hat, ist nicht ganz ungültig, sondern die Eltern können nur blos den Pflichttheil, nicht aber zugleich auch die Trebellianische Quarte fordern. Geiger und Glück, III. p. 153.

Ueber die Schenkung auf den Todesfall nach dem österr. bürgerl. G. B. Wagner, Zeitschr. III, 2. p. 30.

Schiedsrichter.

Von der Kraft schiedsrichterlicher Aussprüche. Schirach, Beitr. XII.

In welchen Fällen ein durch Compromiß zu Stande gekommener schiedsrichterlicher Spruch angefochten, oder von demselben abgegangen werden könne, welche Folgen dem Vorbehalt der Appellation zu geben seyen, und welche Wirkungen hieraus für die Parteien entstehen? Richter, Aufs. XLI. p. 106.

Die Competenz der Schiedsrichter zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten, nach Anh. Satz 51. erstreckt sich auch auf solche Handelsdifferenzen, welche sich erst nach Aufhebung der Gesellschaft erheben. Hohnhorst, III. p. 146.

Ob die nach dem Artikel 51 des Handelsgesetzbuches den Schiedsrichtern zustehende Gerichtsbarkeit auf den gewöhnlichen Richter erstreckt werden könne? Esser, Abh. II. p. 39.

Schießen.

Strafe des verbotenen Schießens, ohne daß Schaden geschehen, gehört der Polizei. Klein, Annal. IV. p. 260.

Schiffer, s. Seerecht.

Ueber die Contracte mit den Schiffern. Gesterding, Irrth. IV. p. 115.

Ueber die gegenseitige Verbindlichkeit des Schiffers und Be-

frachters, insbesondere über die Frage: Muß ein Schiffer wegen Frautfracht protestiren? Arch. d. Handelsr. I, 2. p. 150.

Ueber die Rechte, welche dem Schiffer bei vorfallender Frautfracht aus der Certepartie zustehen, namentlich in Bezug 1) auf Befrachtungen, die an einem dritten Orte geschehen sollten, 2) wenn auf englischen Certepartien die Fracht nach Tonnen bestimmt, und die Tonnenzahl des Schiffers angegeben ist, 3) auf die ordinairen und Ueber-Liegetage. *Ibid.* I, 4. p. 367.

In wieweit schließt die Schifffahrt, als Gewerbe, die Frauen von den wirklichen Wohlthaten, insbesondere von den Rechten aus dem S. C. Vellejano aus? Hohnhorst, III. p. 294.

Schiffsmakler.

Ueber die Pflichten des Schiffsmaklers, namentlich dessen Verhaftung gegen die Ladungsinteressenten. Arch. d. Handelsr. I, 3. p. 270.

Schlägerei, s. Tödtung.

Der Urheber einer Schlägerei kann wider seinen Gegner, der ihn verwundet hat, auf keine Entschädigung klagen, wenn dieser die Gränzen der Vertheidigung nicht überschritten hat. Overbeck, VII. p. 1.

Tödtung bei einer Schlägerei. Paalzow, Mag. I. p. 177.

Schlesien.

Vom Schlesischen Provinzialrechte. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 291.

Schlußzettel.

Ist die Einhändigung eines, über ein Lieferungsgeschäft abgeschlossenen, und mit Namen des Abnehmers in dorso versehenen Schlußzettels als eine Cession desselben zu erachten? — Welche rechtliche Wirkung äußert die Einhändigung eines solchen Schlußzettels auf das Verhältniß der beiden Contrahenten? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 40. p. 152.

Schmähung, s. Injurie.

Schmiervieh, s. Schaafe.

Schöffen.

Schöffen — Weisthum des Amts Neuenburg de 1665 und Weisthum vom Schöffengericht Vogthafen im Kirchspiel Neustadt de 1662. v. Kamptz, Jahrb. XXXIX. p. 292.

Die Trierschen Schöffengerichte. *Ibid.* XXXVII. p. 301.

Die Schöffen-Weisthümer von Rommersheim und Bieresheim. v. Kamptz, Jahrb. XXXIV. p. 91.

Fragmente aus dem Urtelsbuch des Schöffenstuhls zu Brandenburg. *Ibid.* XXXIV. p. 226.

Scholtiseien, rittermäßige.

Steht den sogenannten rittermäßigen Scholtiseien in Schlesien als Rusticalgrundstücken ohne Verleihung oder speciellen Erwerb, die Jagdgerechtigkeit zu, oder ein andres besonderes Vorrecht der Rittergüter, zumal wenn sich dasselbe nicht auf die Contributions-Verfassung bezieht? Simon und Strampff, Rechtsspr. IV. 1. Abth. 16. p. 149.

Schooßfall.

Ueber die Statthaftigkeit des Schooßfalles in Crossen und Züllichau. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 144.

Schrift, s. Comparatio literarum.

Schriftsässigkeit.

Ist die Canzleisässigkeit des Adels in Mecklenburg auch bei dem nicht natürlichen Tode eines Edelmanns zu beobachten? v. Kamptz, Rechtsspr. I, 12. p. 36.

Ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer, der außerdem keinen canzleisässigen Titel hat, und nach dem Verkauf seines Guts in die Stadt zieht, verliert seine Canzleisässigkeit. *Ibid.* I, 58. p. 140.

Ob nach den Bestimmungen der deutschen Bundesacte, und nach gemeinen Rechten, ein Schriftsässiger, welcher vermöge seines Privilegiums der Schriftsässigkeit bei einem zweiten Instanzgerichte in erster Instanz belangt wurde, und sich hier auf die Klage einläßt, berechtigt sey, nach Entscheidung der Sache durch das dem zweiten Instanzgericht unmittelbar übergeordnete Ober-Appellationsgericht, noch eine weitere Instanz zu verlangen? v. d. Nahmer, Samml. II, 14. p. 155.

Von der Untersuchung und Bestrafung wrogenmäßiger Vergehungen canzleisässiger Personen. v. Bülow und Hagemann, V. p. 84.

Ueber die Aufhebung der Schriftsässigkeit. Elvers, Zeit. II. p. 46.

Ueber die Wirksamkeit der Schriftsässigkeit in Criminalprocessen. Martin, Jahrb. I, 3, 31. p. 334.

Schriftsteller.

In wieweit geht das Schrifteigenthum auf die Erben des Schriftstellers über? Hohnhorst, VI. p. 115.

Ueber juristische Winkelschriftstellerei. Jur. Zeit. II. p. 663.

Betrachtungen über die Annahme des Namens eines in der Literatur bekannten Pseudonymus bei Herausgabe von Werken. Hitzig, Zeitschr. 31. H. p. 6.

De jure edendi scriptores antiquos recens inventos. Wenck, opusc. c. 5. p. 219.

Wird einem Schriftsteller durch öffentliche Verbrennung seiner Druckschrift eine Injurie zugefügt? v. Kamptz, Jahrb. X. p. 84.

Schulden, s. Zahlung, Forderung, Erlaß, Darlehn.

De debito soluto, iterum per errorem soluto, recte condicendo, ad illustr. l. 25. §. 2. D. de probat. et praesumt. Biener, interp. II, 23. p. 381.

Ob bei dem Schuldenerlasse die bei Schenkungen über 500 Solidos vorgeschriebene gerichtliche Insinuation nöthig sey? v. Langenn und Kori, I. p. 43.

Ueber stillschweigende Erlassung der Schuld von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern. Gesterding, Nachf. I. p. 374.

Von dem debito primipilari. v. Bülow u. Hagemann, VIII. 1. Abth. p. 69.

Maritus, rerum uxoris mobilium heres, quatenus ad aes alienum hereditarium exsolvendum obstrictus sit? Kind, I. c. 55.

Quatenus debitori, praevia creditoris interpellatione, solvere obligato concedenda sit praescriptionis exceptio? Bauer, resp. I, 7. p. 13.

Nomen, quo tempore vilior moneta obtinet, in partem pretii cessum, ultra quantitatem in contractu ei adscriptam creditori imputandum non est. *Ibid.* II, 56. p. 37.

Von der Verjährung der Schuldforderungen und Unterpfandsrechte, nach altem und neuem Rechte. Hohnhorst, VII. p. 78.

Vom Beweise der Schuldforderung durch eine vom Schuldner seinem Gläubiger ausgestellte Anweisung. *Ibid.* VII. p. 84.

Wer bei einem Gutskauf eine Personalschuld seines Verkäufers in partem pretii übernimmt, der tritt dadurch in dessen Personal-Verbindlichkeit gegen den Gläubiger. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 30. p. 116.

Gilt die in Ansehung des eingebrachten Vermögens gesetzlich

ausgesprochene Nichtigkeit einer von der Ehefrau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schuld nur für die Dauer der Ehe, oder ist, auch nach getrennter Ehe, die Ehefrau zur Bezahlung einer solchen Schuld rechtlich nicht verpflichtet? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 27. p. 262.

Ist die von einer Ehefrau zum gerichtlichen Protocoll, und mit Zuziehung eines Beistandes, erklärte Uebernahme der Schulden ihres Ehemannes, auch ohne Certioration, rechtsverbindlich, wenn das Protocoll ergiebt, daß ihr das Wesen und die Folge der Expromission bekannt gewesen sind? *Ibid.* II, 28. p. 266.

Faßt die Abtretung einer Schuld auch die Abtretung des dafür gegebenen Pfandes in sich? Klüpfel, XIII. p. 240.

Schulderlaß.

Unterschied zwischen einer Schulderlassung und einer Schenkung, und ob auf erstere der L. R. Satz 960 Anwendung finde? Hohnhorst, IX. p. 197.

Schuldklage.

Rechtsfall über eine Schuldklage, Legitimation zur Sache und Form des Eides. Thon, Rechtsf. I, 4. p. 37.

Rechtsfall, betrifft eine Schuldklage im Executivproceß und in dessen Gefolge mehrere interessante Nebenumstände. *Ibid.* I, 22. p. 275.

Ob, und unter welchen Bedingungen ein französischer Gläubiger einen im Badischen ansässigen Emigranten wegen einer vor der Revolution in Frankreich contrahirten Schuld in rechtlichen Anspruch nehmen könne? Hohnhorst, II. p. 28.

Schuldverschreibung.

Ueber die Gültigkeit einer Schuldurkunde ohne Zeit, Ort und causa debendi. Thon, Rechtsf. I, 12. p. 128.

Welcher Werth ist nach den Gesetzen dem bloßen Factum des Besitzes einer Schuldurkunde beizulegen? Richter, Auff. LIV. p. 169.

Ueber die Natur der auf jeden Inhaber lautenden Verschreibungen. Arch. f. civ. Prax. X, 1. p. 143.

Einige Bemerkungen über Obligationen und Coupons au porteur. Linde, Zeitschr. V, 1. p. 42.

Ueber die Gewährleistung für die Mängel einer verkauften, au porteur gestellten Schuldverschreibung. Netelbladt, Rechtsspr. III. p. 52.

Ueber die Mortificirung auf den Inhaber gestellter Schuldverschreibungen. v. Bülow, Abh. I, 17. p. 341.

Ist nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage der Ausstellung eines Schuldscheins an, der Schuldner noch befugt, die Einrede des nicht bezahlten Geldes zu opponiren, und kann er zum directen Beweise der nicht geschehenen Zahlung zugelassen werden? v. d. Nahmer, Samml. II, 18. p. 209.

Judicis confirmatio in chirographis judici offerendis secundum ordinationem nostram ad solos cives et rusticos, non ad personas honoratiores et nobiles pertinet. *Decis. Cassell.* I, 12. p. 44.

Ueber die Frage: Ob eine im Auslande von einem Würtemberger an einen Ausländer ausgestellte Schuldverschreibung in Absicht auf die Form nach den Gesetzen dieses fremden Staats von der K. W. Gerichtsbehörde beurtheilt und entschieden werden müsse, und welche Folgen ein Mangel der vorgeschriebenen Form habe? Richter, Aufs. XXVII. p. 85.

Von der Verjährung in Schuldsachen aus klaren Briefen und Siegeln. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 213.

Von Zurückdatirung in Schuld- und Pfandverschreibungen. Neuendorf, Abh. XVIII. p. 208.

Ueber den Erlaß einer Geldschuld durch die Rückgabe des Schuldscheins. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 2. p. 422.

Einige Bemerkungen über den §. 232. Tit. 14. Th. 1. A. L. R. (Eine von Mann und Frau zugleich ausgestellte Schuldverschreibung.) v. Kamptz, Jahrb. XXVII. p. 55.

Kann ein Schuldschein, welcher nicht nach Vorschrift des Art. 1326 des Code civil ausgestellt wurde, in welchem nämlich der Beisatz: gut oder gutgeheißen, fehlt, und die schuldige Geldsumme nicht in Worten ausgedrückt ist, als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 26.

Sind auch die Urkunden der Ehefrauen der am Schlusse des Art. 1326 des Code civil benannten Personen von der Disposition dieses Artikels ausgenommen? *Ibid.* I, 1. p. 43.

Ist bei einer gerichtlichen Ausfertigung einer Schuld- und Pfandverschreibung eine Untersuchung der Richtigkeit des Anlehens auf Seiten der Obrigkeit dergestalt erforderlich, daß, wenn durch Unterlassung derselben Gelegenheit, einen Betrug zu begehen, gegeben worden, der Regreß gegen dieselbe statt finde? Geiger und Glück, II. p. 78.

Wegen Schuldinstrument, worin der Schuldner den Empfang des Darlehns in Staats-, Ständischen oder Städtischen Papieren nach dem Nominalwerth erhalten zu haben bekennt. Mathis, Monatsschr. VIII. p. 61.

Ueber die Form der Schuld- und Pfandverschreibungen, worin Activforderungen verpfändet werden sollen. *Ibid.* IX. p. 279.

Ueber den Begriff einer Schuldverschreibung im Sinne des §. 114 der allg. und des §. 182 der galizischen Gerichtsordnung. Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 189.

Ob durch die Einverleibung eines von zwei Schuldnern in solidum ausgestellten Schuldscheins auf eine diesen Schuldnern zu gleichen Theilen gehörige Realität, jede Hälfte desselben mit der ganzen Schuldforderung sammt Zugehör oder nur mit der Forderungshälfte sammt dem Zugehör derselben belastet werde? *Ibid.* X, 1. p. 201.

Wegen des Vorzugsrechts intabulirter Schuldscheine an dem, den gerichtlich bestätigten Schuldverschreibungen angewiesenen Orte. Klein, Annal. I. p. 345.

Vorlage der Abrechnung zum vollständigen Beweise der Forderung, wenn in dem Schuldschein derselben Erwähnung geschieht. Hohnhorst, I. p. 288.

Ist der Eigenthümer einer Schuldverschreibung, welche auf den zeitigen Inhaber lautet, schuldig, den rechtlichen Erwerb derselben nachzuweisen; oder genügt der bloße Besitz als Rechtstitel, und in wie weit? *Ibid.* III. p. 279.

Wie weit beweist die Zurückgabe der Schuldforderung an den Schuldner die Erlassung oder Zahlung der Schuld? *Ibid.* VII. p. 84.

Amortisation von Schuldurkunden. *Ibid.* VIII. p. 16.

Die Annahme einer von einem Andern in der Hoffnung des Darlehns-Empfangs, oder gegen mündliches Versprechen der Darlehns-Zahlung ausgestellten Schuldverschreibung verpflichtet ohne weitern sonst erforderlichen Vertrag nicht zur Darlehns-Zahlung. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 31. p. 119.

Begründet ein Schuldschein, in welchem der Schuldner erklärt hat, daß er den Schuldbetrag nach einer zwischen ihm und dem Gläubiger angelegten Berechnung verschulde, ohne daß sonst eine andere Bestimmung, worin die Valuta bestanden habe, im Schuldschein enthalten ist, die rechtliche Vermuthung, daß der Schuldner die Valuta empfangen habe? *Ibid.* II, 7. p. 75.

Schule, s. Kirchengebäude.

Von der landesherrlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt über das Schulwesen nach dem §. 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses. v. Berg, Beob. III, 17. p. 191.

Von Verfügungen des kurhannöverschen Consistorii in Schulsachen gilt keine Appellation an das Tribunal. v. Bülow und Hagemann, III. p. 378.

Von dem Schulzwang. *Ibid.* VIII. 1. Abth. p. 71.

Ueber Schulverbindung mehrerer Gemeinden und die rechtlichen Folgen ihrer Trennung. Sundheim, Unters. p. 1.

Schulgeld.

Von dem den Landschullehrern zu entrichtenden Schulgelde. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 293.

Schullehrer.

De jure praesentandi ludi magistrum. *Decis. Cassell.* X, 269. p. 131.

Ludimagister scholae matris Lutheranae et ab incolis religioni catholicae addictus lignum pro calefacienda schola recte petit. *Ibid.* XVII, 157. p. 14.

Schützenlehn.

Ueber die Schützenlehen im Mecklenburgischen. v. Kamptz, Beitr. II. p. 1.

Schutzjude.

Vom Rechte, die Schutzjuden mit Reichskriegssteuern zu belegen. v. Berg, I. p. 231.

Schwängerung, s. Entehrung, Beischlaf, Abfindung.

Gutachten des Ober-Collegii medici, die Merkmale der Schwangerschaft betreffend. Paalzow, Mag. V. p. 351.

Kann ein Mädchen sich wegen Schwangerschaft und Niederkunft mit einem ausgetragenen Kinde in Unwissenheit befinden? *Ibid.* I. p. 338.

Von der Satisfactionsklage geschwängerter Mädchen. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 398.

Ueber Satisfactions- und Alimentationsgelder in Schwängerungsfällen. v. Berg, Beob. III, 25. p. 270.

Von der Satisfaction einer Geschwächten. Strube, I, 22. p. 31.

Eine Geschwächte kann auch alsdann eine Ausstattung verlan-

gen, wenn sie den Stuprator wegen naher Verwandtschaft nicht heirathen kann. Overbeck, I. p. 118.

Eine geschwächte Wittwe kann auch von dem Stuprator eine Abfindung fordern. *Ibid.* VII. p. 64.

Fälle, in welchen eine geschwächte Person so wenig auf eine Aussteuer, als auf Heirath klagen kann. *Ibid.* VII. p. 68.

Die Satisfactionsforderung einer Geschwängerten kann durch den Einwand des Schwängerers, daß sie schon mit Andern, vor dem mit ihm gepflogenen Beischlaf, concumbirt habe, nicht allemal abgewendet werden, und eine im Allgemeinen darauf gerichtete Eidesdelation ist unzulässig. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 350.

De puella viduave iterum extra matrimonium gravidata, dote congrua non defraudanda. Biener, interpr. II, 34. p. 412.

Eine stuprata verlangt auch Ausstattung, wenn ihr gleich der verehelichte Zustand des Stuprator bekannt war. Overbeck, V. p. 212.

De dotatione mulieris stuprum passae ad illustr. dec. Sax. 30. d. a. 1746. Kind, IV. c. 9.

De quantitate dotis defloratae solvendae. *Decis. Cassell.* V, 138. p. 70.

Von der Verbindlichkeit eines verheiratheten Mannes, der von ihm geschwächten Person eine Satisfaction zu geben. Schirach, Beitr. XXIII.

Satisfactio, vulgo dotatio dicta, num debeatur foeminae, quae ante stuprum a reo cum ipsa commissum alii jamjam succubuit. Gottschalk, disc. I. c. 28.

Der in Anspruch genommene Stuprator hat keinen Regreß gegen die übrigen Constupratoren. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 289.

Rechte einer Geschwächten. Gesterding, Ausb. II. p. 427.

Das Schweigegeld der stuprata. Elvers, Zeit. I. p. 185.

De satisfactione stupratae licet non impraegnatae debita. *Decis. Cassell.* XI, 307. p. 170.

De usu hodierno juris Mosaici Exodo cap. XXII. v. 15 et 16. et juris Canonici c. I. X. de adult. et stupro. Biener, interpr. II, 19. p. 370.

Bemerkungen über das Wahlrecht des stuprator nach kurhessischen Rechten. Elvers, Zeit. II. p. 85.

Betrachtungen über das Wahlrecht des stuprator mit Bezug auf Nr. 22 d. jur. Zeit. 1829. Elvers, Zeit. III. p. 49.

De finibus jurisdictionis ecclesiasticae et civilis in causis stuprorum secundum jura Hassiaca. *Decis. Cassell.* III, 70. p. 6.

Ueber die Bestrafung der drei und mehrmal eingetretenen Schwängerung. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 11.

Die Strafe des stupratoris kann nicht erhöht werden, wenn die Geschwächte das Kind umgebracht hat. Overbeck, IV. p. 74.

Quae pro silentio a stupratore stupratae promissa est merces, num peti possit? Kind, IV. c. 1.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach die ganze Klage aus der Schwängerung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden, betrifft nur die, der Geschwächten gebührende Entschädigung, nicht aber den Anspruch auf Alimentation, welcher dem Kinde gegen seinen natürlichen Vater zusteht. — Diese Gesetzesstelle ist als eine von der Vorschrift früherer Gesetze abweichende Verordnung in der Churmark für suspendirt zu achten. — Die im Allgemeinen darüber erfolgte Eideszuschiebung, daß die Geschwächte ein wirkliches Gewerbe mit ihrem Körper getrieben habe, ist unzulässig; die Eideszuschiebung kann nur auf die besondern Thatsachen gerichtet werden, welche auf ihre schlechte Aufführung schließen lassen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 54. p. 201. *Ibid.* II, 39. p. 350.

Erwirbt eine Geschwächte, die im preußischen Staate an einem Orte wohnt, wo französisches Recht gilt, aus einer Schwängerung an einem solchen Orte, gegen ihren Schwängerer, der an einem Orte wohnt, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist, Rechte für sich, oder doch für ihr, in Folge jener Schwängerung geborenes Kind? *Ibid.* I, 101. p. 421.

Erwirbt eine Geschwächte gegen ihren Schwängerer für sich oder für ihr Kind Rechte aus der Schwängerung, wenn sie und der Schwängerer, zur Zeit der Schwängerung und der Geburt des Kindes, an einem Orte wohnten, wo französisches Recht gilt, später aber ihren Wohnsitz an einem Orte aufgeschlagen haben, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist? *Ibid.* II, 42. p. 373.

Das außergerichtliche Geständniß einer Geschwächten, daß sie nicht von dem angegebenen Entehrer, sondern von einem andern schwanger sey, befreiet diesen nicht von der Verbindlichkeit, das Kind zu ernähren. Overbeck, X. p. 291.

Von Unzuchtsbrüchen. Strube, II, 558. p. 505.

Stuprum nec voluntarium nec violentum (durch) einen Gefangenwärter). Hitzig, Annal. 12. H. p. 289.

Ueber die Anwendung des §. 1120. Tit. 1. Thl. 2. A. L. R. (Wann muß in Schwängerungssachen vorzüglich ein nothwendiger Eid zuerkannt werden?) Jur. Zeitung, I. p. 1158.

Ueber Collision der Gesetze bei Civilansprüchen aus der außerehelichen Beiwohnung. Funke, Beitr. VI. p. 223.

Ob nach würtembergischem Rechte einer von einem Ehemanne geschwächten ledigen Weibsperson die Klage auf Privatgenugthuung zustehe? Hofacker, Jahrb. I, 3, 24. p. 497.

Ist die Geschwächte Ausstattung zu fordern berechtigt, wenn sie sich nach angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem Andern wirklich verheirathet? — Müssen demohngeachtet dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beigelegt werden, wenn der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert? Mathis, Monatsschr. I. p. 435.

Eine Weibsperson, welche außer der Ehe mehrmalen Unzucht getrieben, kann nur von dem ersten stuprator Satisfaction begehren. Strube, I, 24. p. 33.

Eine Geschwächte kann nur den Brautschatz fordern, welchen sie demjenigen, der sie geschwängert, zu der Zeit zubringen können, wie dieselbe befugt war, zu begehren, daß er sie eheliche oder mit Geld abfinde. *Ibid.* I, 23. p. 32.

Ob eine geschwächte Person, die zu demjenigen, der sie geschwängert hat, ins Bett gekommen, einen Brautschatz fordern könne? *Ibid.* I, 21. p. 30.

Ist der adulter, welcher ein Schweiggeld bewilligt, deshalb strafbar? Elvers, Zeit. III. p. 33.

Wider geschwächte oder geschwängerte Frauenspersonen findet die querela inoff. test. oder inoff. donat. nicht statt. v. Bülow und Hagemann, V. p. 64.

Wiefern Geschwängerte Glauben verdienen, welche in Kindesnöthen einen armen Ehemann als Vater ihres unehelichen Kindes ausgeben. Strube, I, 68. p. 97.

Wenn von der Zeit des eingeräumten Beischlafs 182 Tage bis zur Niederkunft verflossen sind, so braucht die Geschwängerte nicht zu erweisen, daß der Stuprator Vater des Kindes sey. Unzulässigkeit der Eidesdelation. v. Bülow u. Hagemann, VI. p. 411.

Ein Hauslehrer stirbt, um Ruhe vor einer Kammerjungfer und ihrer Tochter zu haben, als Feldprediger, und erscheint als Dorf-

prediger wieder vor dem Kammergericht. Klein, Annal. III. p. 139.

Kann eine Geschwächte, gestützt auf die Entscheidung der Gesetzcommission vom 12. Juli 1793 (Kleins Annal. 11. p. 301), wenn ihre Niederkunft einige Tage nach dem im §. 1077 Tit. 1. Th. 2. A. L. R. bezeichneten Zeitraum erfolgt, wegen behaupteter schwerer Geburt, Ansprüche an den machen, der angeblich kurz vor der Zeit der vom Gesetze bezeichneten Empfängniß-Periode mit ihr den Beischlaf vollzogen hat? Jur. Zeitung, II. p. 804.

Schwangerschaft, deren Verheimlichung.

Strafe für verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft als selbstständiges Verbrechen. Hitzig, Annal. 9. H. p. 19.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit Verdacht der bösen Absicht. *Ibid.* 9. H. p. 22.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, mit Fahrlässigkeit in der Behandlung des neugeborenen Kindes. *Ibid.* 9. H. p. 28.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit Verstecken des noch am Leben erhaltenen Kindes. *Ibid.* 9. H. p. 35.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft als selbstständiges Verbrechen bestraft. *Ibid.* 9. H. p. 38.

Verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, mit Sorglosigkeit in Behandlung des Kindes. *Ibid.* 9. H. p. 60.

Verheimlichte Schwangerschaft, Abtreibungsversuch und absichtlich verheimlichte hülflose Niederkunft. *Ibid.* 9. H. p. 62.

Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts, aus den wider die jüdische Dienstmagd Devora Mannob, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft ergangenen Acten. Paalzov, Magaz. VI. p. 90.

Ueber die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft und hülflose Geburt. N. Arch. d. Crim. R. X, 3. p. 367. *Ibid.* X, 4. p. 559.

Von der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 367.

Ueber die Strafe verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. Arch. d. Crim. R. VI, 2, 3. p. 63.

Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts zu Berlin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft. Paalzov, I. p. 60.

Erläuterung der Theorie von Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Klein, Annal. XVII. p. 118.

Heimliche Niederkunft und Bemerkungen über Gesetze gegen Hurerei und Kindermord. Klein, Annal. XIII. p. 121.

Heimliche Niederkunft, wo ungeachtet des Kindes Körper der Besichtigung entzogen worden, doch der Richter das Alter der Frucht ausmittelt. *Ibid.* XIII. p. 162.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft und Entziehung des Kindes für die richterliche Untersuchung durch Vergraben, ob es gleich der Angabe nach todt gekommen. *Ibid.* XIV. p. 202.

In wiefern kommt das Rufen um Hülfe bei der Geburt den außer der Ehe Geschwängerten, gegen die Strafe verheimlichter Schwangerschaft, zu statten? *Ibid.* XVII. p. 247.

Verheimlichte Niederkunft ohne verheimlichte Schwangerschaft mit Verdacht doloser Omissivhandlungen gegen die Leibesfrucht. Hitzig, Annal. 9. H. p. 58.

Von einer verheimlichten Geburt. Strube, III, 581. p. 43.

Verheimlichte Schwangerschaft und Geburt. Hitzig, Annal. 25. H. p. 144. Hitzig, Zeitschr. 18. H. p. 249.

Erörterung der Frage: ob der §. 960[a] einer außerordentlichen Anwendung fähig sey, je nachdem der Verdacht einer gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten bösen Absicht der Gebärerin sich nur als gering darstellt? Hitzig, Zeitschr. II. 2. H. p. 326.

Ist zur Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft der Nachweis erforderlich, daß der im Edict vom 8. Febr. 1765 und im Circulare vom 14. April 1794 vorgeschriebene modus publicationis gehörig beobachtet worden? *Ibid.* 13. H. p. 92.

Wegschaffung der Leibesfrucht (angeblich todter) nach verheimlichter Niederkunft bei angezeigter Schwangerschaft ad §. 955. Th. 2. Tit. 20. d. Allg. L. R. und des Rescr. vom 3. Dec. 1819. *Ibid.* 32. H. p. 270.

Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 136.

Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft. Annal. f. Baden, II, 3. p. 17.

Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt. Hitzig, Annal. 23. H. p. 21.

Verheimlichte Schwangerschaft — absichtlich hülflose Geburt — beabsichtigte Tödtung des neugeborenen Kindes, in sofern es gelebt hätte. *Ibid.* 32. H. p. 207.

Schwarzburg.

Das neue Schwarzburg-Sondershausische Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen vom 21. Mai 1826. Arch. f. civ. Prax. IX, 2. 14. p. 273.

Schwiegersohn, s. Ehe.

Sclave.

Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 1.

Ueber die österr. Verordnung vom Jahr 1826 in Rücksicht des Handels mit Sclaven und deren Mißhandlungen. *Ibid.* V, 1. p. 249.

Scriptura.

Ueber das Wesen und über einige Eigenthümlichkeiten der Scripturen nach den neuesten R. R. Linde, Zeitschr. III, 2. p. 258.

Section.

Bemerkungen über die Nothwendigkeit, Sectionen oder chemisch-gerichtliche Untersuchungen nur vor besetztem Criminalgericht von den Sachverständigen vornehmen zu lassen. Hitzig, Zeitschr. 39. H. p. 56.

Begründet die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichensection fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physicus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft der betreffenden Verhandlung ausschließenden Mangel? *Ibid.* 43. H. p. 184.

Kann der Richter ohne Zuziehung eines Actuars, oder in dessen Ermangelung zweier glaubwürdiger Männer, das Obductionsprotocoll aufnehmen? Mathis, Monatsschr. X. p. 392.

Seehandlung.

Sind die Seehandlungs-Obligationen Billets au porteur? Mathis, Monatsschr. III. p. 129. *Ibid.* III. p. 287.

Seerecht.

Revision der Lehre vom Seederelict. Jacobsen, Handelsr. p. 92.

Rechtsfall über den durch Ansegelung entstandenen Schaden. Arch. des Handelsr. I, 1. p. 34.

Rechtsfall über die Lehre vom Wesen des Bodmereicontracts, so wie über die Frage vom Vorzug der Volkshauer vor der Bodmerei und andern Pfandforderungen. *Ibid.* I, 1. p. 68.

Seelenstörung, s. Geisteskranke, Zurechnungsfähigkeit.

Caspar Roth, ein geisteskranker Brudermörder, als Beitrag zur Lehre von Seelenstörungen. N. Arch. d. Crim. R. X, 2. p. 298.

Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten. Feuerbach, Darstell. I. p. 264.

Selbsthülfe.

Das edictum divi Marci findet heut zu Tage noch statt. Overbeck, I. p. 352.

Beiträge zur Lehre von der Selbsthülfe nach röm. justin. Rechte. Rhein. Mus. VII, 1. p. 1.

Widerrechtliche Anmaßung und Selbsthülfe. Meister, Gutachten XXII. p. 355.

Beitrag zur Lehre von der Selbsthülfe. Linde, Zeitschr. I, 3. p. 392.

Von unerlaubter Selbsthülfe in Civilfällen. Arch. f. Rechtsk. I. p. 45.

Ueber die Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen. Arch. f. civ. Prax. VIII, 1. p. 134.

Poena jus sibi sine judice dicentis jure Rom. ac speciatim decreto D. Marci statuta an in foro Saxonico obtineat? Kind, III. c. 2.

Was ist unerlaubte Selbsthülfe? Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 214.

Selbstmord.

Gesuchter Selbstmord durch Tödtung des eignen Kindes. Klein, Annal. XIX. p. 220.

Revision der Lehre vom Selbstmord. N. Arch. d. Crim. R. X, 1. p. 72. *Ibid.* X, 2. p. 216. *Ibid.* X, 4. p. 654.

Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. *Ibid.* XI, 1. p. 145.

Ueber Verweigerung des christlichen Begräbnisses beim Selbstmord. Hepp, Vers. p. 194.

Von der Beerdigung einer Selbstmörderin. Strube, III, 583. p. 49.

Zur Erklärung der, von der schweren Polizeiübertretung des Selbstmordes handelnden §§. 90, 91 u. 92 des II. Thls. d. Str. G. B. Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 34.

Giebt es nach dem österr. Strafgesetze eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde? *Ibid.* VII, 1. p. 211. *Ibid.* X, 2. p. 171.

Merkwürdige Untersuchung eines Selbstmords und der Theilnehmung an demselben. v. Zeiller, Vorber. I. p. 186.

Selbstverstümmelung.

Selbstverstümmelung, um sich dem Militärdienst zu entziehen. Kann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn zwar kein directer Beweis durch eignes Geständniß oder Zeugen vorliegt, der Richter aber außer dringenden Indicien sich auch von der physischen Unmöglichkeit überzeugt, daß ein Anderer als der Verbrecher die That begangen haben konnte? Hohnhorst, V. p. 175.

Senatusconsultum Macedonianum, s. Verzicht.

Von der Zulässigkeit des Scti Macedoniani. v. Bülow u. Hagemann, VIII. I. Abth. p. 33.

Die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses findet in Absicht des Restes einer Schuldforderung nicht statt, wenn der Sohn, da er sein eigner Herr geworden, einen Theil der Schuld bezahlt hat. Overbeck, I. p. 293.

Die eidliche Entsagung des Macedonianischen Rathschlusses in der Formel: Ich entsage nach vorgängiger Belehrung, so wahr mir Gott helfe u. s. w., dem Scto Macedoniano, ist ungültig. *Ibid.* VIII. p. 160.

Findet die Einrede des Scti Maced. auch beim Kaufe liegender Güter statt, und ist sie namentlich auf den bei einem solchen Kaufe bedungenen Reukauf anwendbar? Reinhard, Auff. I, 3. p. 17.

Senatusconsultum Vellejanum, s. Intercession.

Senectus.

Ueber das Senectus. Arch. f. civ. Prax. VIII, 1. p. 74.

Separatio feudi ab allodio.

Die Sonderung des Lehns vom Allod gehört auch im Mecklenburgischen vor die Landesgerichte. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 26. p. 69.

Separation.

Was ist unter Separation zu verstehen? Jur. Zeitung, II. p. 246.

Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme von Separations-Anträgen. *Ibid.* III. p. 61.

Separationsrecht im Concurs.

Ueber das Separationsrecht ex jure crediti bei Concursen, insbesondere ob demjenigen, welchem der zu den Gütern des Gemeinschuldners gehörige Vermögenstheil früher rechtmäßig verpfändet

war, bevor er von dem Gemeinschuldner titulo singulari erworben worden ist, ein solches Separationsrecht zustehe? v. Bülow und Hagemann, VIII, 2. Abth. p. 1.

Ueber das jus separationis der hypothecarischen Erbschaftsgläubiger. *Ibid.* VII. p. 179.

Ueber fr. 1. §. 9. D. de separat. Arch. f. civ. Prax. XII, 3. p. 328.

Ueber Pfand-Separatisten. *Ibid.* XIV. 2. H. p. 235.

Com. quae separationem ac vindicationem in conc. cred. obvenientem spectat. Fritzsche, comment. p. 43.

Ueber das Separationsrecht ex jure crediti bei Concursen. Arch. f. civ. Prax. X. 3. H. p. 404.

Ueber Pfand-Separatisten. Thibaut, civilist. Abh. XIII. p. 305.

Ueber das Separationsrecht ex jure crediti hypothecarii bei Concursen. Arch. f. civ. Prax. XIV. 1. H. p. 155.

Von dem außerordentlichen Absonderungsrecht im Concurs. v. Berg, Beob. III, 29. p. 298.

In causa mercium orto concursu creditorum vindicatarum an remedio leuterationis contra sententiam simul locatoriae insertam locus detur? Kind, IV. c. 42.

Rechtsfall, betreffend das Absonderungsrecht bei einem Verkaufe gegen baare Bezahlung. Richter, Aufs. XXXVI. p. 120.

Vom Vorzug und Absonderungsrecht Bergrechtlicher versicherter Gläubiger. v. Bülow und Hagemann, III. p. 129.

Das Separationsrecht eines Gläubigers, der früher eine rechtsgültige Hypothek auf ein Object gehabt hat, ehe es in die Hände des Gemeinschuldners gekommen ist. *Ibid.* III. p. 190.

Der Separatist ex jure crediti geht dem Gläubiger vor, welcher in refectionem aedium dem Gemeinschuldner Geld geborgt hat. *Ibid.* VI. p. 194.

Von dem Absonderungsrecht der Handelsgläubiger eines Kaufmanns, welcher verschiedene Handlungen separat betrieben hat. *Ibid.* VII. p. 314.

Ob derjenige, welcher einem Kaufmanne zum Behuf einer gewissen Handlung Geld geliehen, aus den dazu gehörigen Waaren und Activ-Schulden vor andern Gläubigern zu befriedigen ist? Strube, III, 772. p. 431.

Das beneficium separationis bonorum kommt nur denjenigen zu Statten, welche darum ansuchen. *Ibid.* III, 773. p. 432.

Das Separationsrecht im Concurse gebührt a) den Erbgeldern, b) insonderheit nach Mecklenburgschem Rechte den Aussteuer- und Abfindungsgeldern der Töchter aus dem Lehen, wenn solcherhalb keine Novation eingetreten ist. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 14.

Das Separationsrecht ist durch die Einwilligung in den Verkauf der haftenden Sache, oder durch Annahme einer Agnition an sich nicht für erloschen zu halten. *Ibid.* IV. p. 21.

Die Separatisten behalten, nach Mecklenburgschem Rechte — gleich den dominis — den Vorzug vor den eignen, auch früher im Stadtpfandbuch intabulirten Gläubigern des Gemeinschuldners, wenn nur ihre Ansprüche vor dem 1. Oct. 1812 zum Stadtpfandbuch angezeigt und eingetragen sind. *Ibid.* IV. p. 24.

Eine bloße beim Verkaufe vom Käufer ausbedungene Hypothek giebt kein Separationsrecht. *Ibid.* IV. p. 32.

Das Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger ist nicht als ein dingliches Recht zu beurtheilen, in Beziehung auf die Hypothekenordnung vom 12. Nov. 1819. *Ibid.* IV. p. 32.

Ueber das vermeintliche Separationsrecht eines Gläubigers, welcher noch, bevor ein Object von dem Gemeinschuldner eigenthümlich erworben wurde, eine Hypothek darauf gehabt hat. Hoch, Magaz. II. p. 60.

Zur Erläuterung des Absonderungsrechts im Concurse. Pratobevera, Mater. IV. p. 325.

Separationis jus ex jure crediti. v. Duve, Zeitschr. I, 2. p. 115.

Sequestration.

Vorschüsse, die ein Administrator eines in Sequestration befindlichen Gutes während seiner Administration macht, sind in dem hiernächst über das Vermögen des Gutseigenthümers eingeleiteten Concurse ante omnes zu lociren. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 65. p. 233.

Die während der Sequestration eines Guts entstandenen Meliorations-Kosten sind in dem später eröffneten Kaufgelder-Liquidationsproceß ante omnes zu lociren. *Ibid.* I, 72. p. 265.

Rechtsfall über theilweise Sequestration einer Verlassenschaft und Errichtung eines Erbverzeichnisses. Annal. f. Baden, II, 1. p. 6. *Ibid.* II, 7. p. 43.

Servitut.

Ueber den Grundsatz des römischen Rechts: servitus in faciendo consistere nequit. Thibaut, Vers. I, 2. p. 31.

Servitus in faciendo consistere nequit. Arch. f. civ. Prax. I, 3. p. 388.

Ueber die Regel des röm. Rechts: Servitus in faciendo consistere nequit. Guyet, Abh. I. p. 1.

Ueber die Frage: ob eine Servitut im Thun bestehen könne? Buchholz, Vers. p. 48.

Ueber den Begriff der Servituten. v. Buchholz, Vers. XIV. p. 157.

Bemerkungen zu der röm. Lehre von den Dienstbarkeiten. Grolmann, Magaz. III, 15. p. 478.

Welche Beschränkungen dinglicher Dienstbarkeiten ist in D. §. 1. de servitut. 1. 8. enthalten? Schrader, Abh. II. p. 333.

Können Servituten durch Vertrag bestellt werden? Arch. f. civ. Prax. VII, 3. p. 309.

Servituten können durch bloßen Vertrag bestellt werden. *Ibid.* VIII, 3. p. 362.

Ueber die Errichtung der Servituten durch Vertrag. *Ibid.* IX, 2. p. 145.

Ueber die vertragsmäßige Bestellung der Servituten. Franke, Abh. p. 129.

Von der Bestellung der Servituten durch simple Verträge und Stipulationen. Rhein. Mus. I. p. 64.

Eine Dienstbarkeit kann, ohne das Gut, auf welchem sie haftet, nicht verpachtet werden. Overbeck, X. p. 271.

Von der Zeit, in welcher ein auf einer unbeweglichen Sache haftendes Servitutrecht ersessen wird, wenn es auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt ist. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 35. p. 55.

Was ist Rechtens, wenn Jemand zum Besitze eines Servitutrechts gelangt, und dasselbe auf dessen Namen den öffentlichen Büchern nicht einverleibt ist? *Ibid.* 5. H. §. 36. p. 57.

Ueber Theilbarkeit der Servitut. Elvers, Themis, I, 3. p. 481.

Von dem Verhältniß des Eigenthums zu den Servituten. Rhein. Mus. II, 3. p. 6.

Wenn Einer ein gemeinschaftliches Gut mit einer Dienstbarkeit beschwert, und die übrigen Mitbesitzer schweigen, so können solche nachher die Dienstbarkeit nicht wieder aufheben. Overbeck, III. p. 215.

Wiefern kann der Usufructuar eines Grundstücks eine Servitut einklagen? v. Bülow, Abh. II, 4. p. 47.

Ueber die Anwendbarkeit der l. 7. pr. D. de servit. praed. rust. Arch. f. civ. Prax. III, 3. p. 314.

Ueber Realservituten, welche blos zum Vergnügen abzwecken und einige damit verwandte Lehren. Thibaut, I, 1. p. 1.

De jure prohibendi. Biener, quaest. II, 61. p. 244.

Worin besteht bei Servituten, die mit dem verkauften Grundstück auf den Käufer übergehen sollen, die Verpflichtung des Verkäufers zu tradiren? Linde, Zeitschr. V, 3. p. 403.

Von der Zulässigkeit der Beweise einer zuständigen Servitut, nach verjährter Litispendenz. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 287.

Ueber die Wirkung des nonusus in Hinsicht auf einen andern Servitut-Berechtigten. Elvers, Zeit. I. p. 157.

Wer sich in possessione libertatis naturalis gründet, muß solche erweisen, und der possessor servitutis lite pendente dabei geschützt werden. Strube, I, 227. p. 358.

Ob und in wiefern der dominus praedii servientis dem domino servitutis einen Theil des praedii zur Servitut anweisen könne? Duysing, Annal. I, 1. p. 91.

Von der Entschädigung wegen einer auf einem gekauften Grundstück haftenden Servitut. *Ibid.* II, 5. p. 108.

Ueber die Eintragung der Grundgerechtigkeiten (Servituten) in das Hypothekenbuch. Klein, Annal. XXV. p. 36.

In welchen Fällen lebt nach beendigter Consolidation des herrschenden und dienenden Grundstücks eine vorher darauf bestandene Realservitut von selbst wieder auf? v. Langenn und Kori, III. p. 73.

Unständige (discontinuae) Servituten, erfordern zu ihrer Erwerbung eine unvordenkliche Verjährung, die vor Einführung des N. L. Rechts vollendet war. Hohnhorst, II. p. 285.

Ueber die Erwerbung von Grundgerechtigkeiten durch Verjährung. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 2. p. 229.

Ueber die Acquisitiv-Verjährung der Grundgerechtigkeiten. *Ibid.* II, 2. p. 242.

Die landrechtlichen Bestimmungen, daß nach Verlauf von zwei Jahren, von Publication des Landrechts an, eine Grundgerechtigkeit, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälert, und gleichwohl durch keine in die Augen fallenden Kennzeichen oder Anstalten angedeutet wird, durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden kann, als wenn letzterer gegen eben denselben Besitzer

des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden, ist durch den §. 58 des Anhangs zum allg. Landrechte für aufgehoben zu erachten. Simon und Strampff, Rechtsspr. IV, I. Abth. 12. p. 119.

Ueber fr. 8. §. 3. si servitus vindicetur und fr. 15. de operis novi nunciatione. Seuffert, Controv. III. p. 18.

Von der Verpfändung der Prädialservituten. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 1.

Ueber die Zulässigkeit des Rechtsmittels, wodurch sich der Inhaber einer Dienstbarkeit in dem jüngsten Besitze derselben vertheidigt, unter der Herrschaft des Landrechts. Brauer und Zachariä, Jahrb. I. p. 194.

Ueber die Liquidirung der Servituten, sowohl in Concursfällen, als in jenen, wo der Werth der Realität zur Befriedigung der darauf haftenden Lasten nicht hinreicht. Wagner, Zeitschr. X, 1. p. 119.

Zur zehnjährigen Ersitzung einer Servitut ist nach den Preuß. Rechten jeder zur Uebertragung des Eigenthums an sich geschickte Titel hinreichend. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 2. p. 281.

Ueber das Zurückbehalten unnützer Realservituten. Thibaut, Abh. III. p. 37.

Ueber den Beweis der Servituten-Ersitzung. Rhein. Mus. II, 4. p. 394.

In wieweit der Gebrauch einer Servitut nicht über die Nothdurft oder Unentbehrlichkeit hinausgehen darf? v. Bülow und Hagemann, VIII. I. Abth. p. 107.

Von der Aufhebung der Servituten. v. Buchholtz, Vers. XVII. p. 178.

Servitus necessaria.

Die sogenannte nothwendige Servitut in ihren verschiedenen praktischen Beziehungen. Ulrich, N. Arch. 1. H. p. 25.

De servitute necessaria. Zachariae, quaest. XIX. p. 130.

Ueber nothwendige Dienstbarkeiten. Zachariä, Annal. II. p. 267.

Eine servitus necessaria kann nur alsdann verlangt werden, wenn dem Eigenthümer kein anderes Mittel übrig bleibt, sein Grundstück zu nutzen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 15. p. 53.

Verjährung der Servitut.

Zur Verjährung dinglicher Dienstbarkeiten wird kein Erwerbsgrund (titulus) erfordert. Overbeck, III. p. 205.

Servitutes discontinuae werden eben so wie Servitutes continuae in zehn und zwanzig Jahren verjährt. *Ibid.* III. p. 210.

De praescriptione servitutum discontinuarum. *Decis. Cassell.* I, 9. p. 36.

Von der erwerbenden Verjährung der Grunddienstbarkeiten. Arch. f. civ. Prax. IV, 1. 11. p. 83.

Ueber die Lehre von der Erwerbung der Servituten durch Verjährung. *Ibid.* XIII, 3. p. 380.

Zu der praescriptio adquisitiva der Servitut wird possessio titulata und qualificata erfordert. Madihn, Misc. VI. p. 41.

Ueber die Verjährung der Dienstbarkeiten. Arch. f. civ. Prax. V, 3. p. 323.

Verjährung der Realservituten nach prätorischem Rechte. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 288.

De probatione praescriptionis in materia servitutis. *Decis. Cassell.* IX, 241. p. 96.

Ueber die Acquisitiv- und Extinctiv-Verjährung der Servituten nach lübschem Recht. art. 2. lib. I. tit. 8. Bornemann, Rechtsf. 1. H. p. 20.

Nicht zu jeder praescriptio extinctiva der servitus urbana ist usucapio libertatis nothwendig. Madihn, Misc. V. p. 31.

Von Erlöschung der Dienstbarkeiten durch Consolidation. v. Bülow, Abh. II, 12. p. 109.

De non usu per tempus legibus definitum continuato quo servitutes rusticae perimuntur. Gottschalk, disc. III. c. 11.

Dienstbarkeiten, die einen Monat oder ein Jahr um das andere gebraucht werden, gehen durch einen zwanzigjährigen Nichtgebrauch verloren. Overbeck, IV. p. 181.

Von der Verjährung der unständigen Servituten zu L. R. Satz 691. Hohnhorst, V. p. 230.

Beitrag zur richtigen Erklärung des §. 14. Tit. 22. Th. I. A. L. R. (Ueber die Requisiten zur Verjährung der Grundgerechtigkeiten.) Jur. Zeitung, II. p. 1064.

Ist die Verjährung der servitutum discontinuarum et non apparentium durch den Art. 691 des Code Napoléon unterbrochen, oder hat sie während der Herrschaft des C. N. nur geruht? v. Kamptz, Jahrb. XXVII. p. 151.

Servitus altius non tollendi, ſ. Servitus luminum.

Servitus fumi immittendi.

De obligatione recipiendi fumum vicini. *Decis. Cassell.* XVII, 164. p. 38.

Servitus itineris, actus et viae.

Ueber die Wegſervituten des röm. Rechts. Puchta, civ. Abh. III. p. 77.

Ueber die heutige Anwendbarkeit der römiſchen Grundſätze von iter, actus, via. Seuffert, Erört. III, 3. p. 70.

Unterſcheidet ſich das römiſche via, actus, iter, dem Sprachgebrauch nach wirklich von dem deutſchen Fahrweg, Viehtreibe, Fußſteig? Arch. f. civ. Prax. IV, 2. p. 244.

Anſichten des Ober-Appellationsgerichts zu Jena über die Wege-Servitut. Elvers, Zeit. II. p. 277.

Von Veränderung der Linie des Weges bei einer Fahr- oder Uebertrifts- oder Fußſteig-Gerechtigkeit. v. Langenn und Kori, III. p. 58.

Wer das Recht hat, über des Andern Land ſein Vieh zu treiben, iſt auch berechtigt, darüber zu gehen. Overbeck, III. p. 317.

Ueber die theoretiſche und praktiſche Begründung und Ausbildung der gemeinrechtlichen Lehre vom Nothwege. Elvers, Themis, I. p. 73.

Die Savigniſche Lehre vom Summariissimum in der Anwendung auf Wegeſtreitigkeiten. Brinkmann, Rechtsk. I, 15. p. 47.

Ueber die Bedeutung des iter, actus und der via. Kritz, Abh. p. 1.

Wer hat die Richtung zu beſtimmen, in welcher eine durch Vertrag oder letzten Willen errichtete servitus actus ausgeübt werden ſoll? *Ibid.* p. 52.

Ueber die richterliche Feſtſtellung einer nothwendigen Fahrt- oder Wege-Gerechtigkeit. Reichard, Abhandl. III. p. 66.

Servitus luminum et ne luminibus officiatur.

Entdeckung des Unterſchieds zwiſchen servitus luminum und ne luminibus officiatur. Feuerbach, Verſ. I. p. 3.

Ueber jura und servitus luminum. Arch. f. civ. Prax. V, 3. p. 422.

Ueber die servitus luminum. Reinhard, Aufs. II, 27. p. 82.

Das Recht, in seiner Mauer oder Wand Fenster zu machen, steht einem Jeden ohne Erlaubniß des Nachbars zu. Overbeck, III. p. 320.

Das Lichtrecht (servitus luminum) und das Recht, daß man Einem das Licht nicht verbauen darf (ne luminibus officiatur), sind von einander verschiedene Dienstbarkeiten. *Ibid.* III. p. 325.

Die Dienstbarkeiten, das Licht nicht zu verbauen, und nicht höher zu bauen (altius non tollendi), sind von einander verschieden. *Ibid.* III. p. 329.

Servitus luminum und ne luminibus officiatur. Hohnhorst, II. p. 267.

Ueber den Unterschied zwischen Fensterrecht und Lichtdienstbarkeit. *Ibid.* IV. p. 175.

Servitus oneris ferendi.

Ueber die servitus oneris ferendi. Arch. f. civ. Prax. XIV, 3. p. 321.

Wem die servitus oneris ferendi zusteht, muß die Mauer, worauf sein Haus ruht, im Stande erhalten, wenn nicht ein Anderes verabredet worden. Strube, 230. p. 362.

Servitus pascendi, s. Hut.

Servitus stillicidii recipiendi s. immittendi.

Vom Dachtraufenrecht. Duysing, Annal. I, 1. p. 89.

Servitus usus.

Versuch einer neuen Theorie über die eigentliche Beschaffenheit der Dienstbarkeit des usus nach Röm. Rechte. Thibaut, Vers. I, 3. p. 35.

Servus, s. Sclave.

Num servus profugus tamquam res ubicunque locorum vindicari queat, etiamsi ea servilis conditio ibi haud obtineat? Kind, II. c. 77.

Sicherheitsmaßregel.

Ueberschreitet der Richter die Gränzen seiner Gewalt, wenn er gegen den, welchen er einstweilen freispricht, oder auch mit einer Strafe belegt, auf Sicherheitsmaßregeln erkennt? Arch. d. Crim. R. I, 2. 2. p. 34.

Darf ein Verbrecher, welcher zur Strafe schon auf eine gewisse

Zeit seiner Freiheit beraubt worden, nach ausgestandener Strafe annoch zur Sicherheit des gemeinen Wesens gefangen gehalten werden? *Ibid.* I, 2. 3. p. 37.

Kleins Bemerkungen über Sicherungsinstitute und besonders über des Hrn. Kammerrath Dr. Gruner Versuch über die rechte und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Arch. d. Crim. R. IV, 4. 4. p. 126.

Simonie.

Weg zu einer Pfarre durch Betrug und Verläumdung. Klein, Annal. XI. p. 101.

Simultaneum.

Ungrund des Simultanei, erwiesen aus den bei Abfassung der Hildesheimischen Religionsverträge gepflogenen Handlungen. Strube, II, 485. p. 340.

Societas.

Versuch, den Begriff der Societät aufs Reine zu bringen — ob bei der Societas quaestuaria das Eigenthum zusammengebrachter Sachen von den sociis einander mitgetheilt wird? Gesterding, Irrth. IX. p. 253.

De obligatione sociorum. Biener, quaest. II, 67. p. 285.

Observationes circa societatis contractum. *Decis. Cassell.* I, 1. p. 3.

Rechtsfall, die rechtlichen Wirkungen des Gesellschaftsvertrags betreffend. Elvers, Zeit. II. p. 301.

Haften nach gemeinem Rechte socii für die Societätsschulden solidarisch? v. d. Nahmer, Samml. II, 17. p. 202.

De solutione debitorum societatis, ac speciatim num cuilibet e sociis mercatoribus ad dissolvendum aes alienum societatis causa contractum in solidum obstrictus sit, excluso beneficio divisionis? Kind, IV. c. 17.

Ein Beitrag zu denjenigen Fällen, wo die Ehefrau, der Zulassung zu den weiblichen Freiheiten ungeachtet, die Societätsschulden zu bezahlen verbunden ist. Richter, Aufs. LIX. p. 193.

Wenn der eine Societätsgenosse das erforderliche Geld herschießt,

der andere aber Arbeiten übernimmt, und das Geld durch einen Unglücksfall verloren geht, so trägt der erste den Schaden. Overbeck, III. p. 190.

In einer solchen Societät wird das Geld nicht gemeinschaftlich, und folglich nach geendigter Societät nicht getheilt. Overbeck, III. p. 194.

Ueber die Frage: ob man bei dem Gesellschaftsvertrage annehmen soll, daß die eingeworfenen Sachen zum Eigenthum oder nur zum Gebrauch der andern Gesellschaft mitgetheilt werden? Guyet, Abh. p. 227.

Rechtsfall über einen Gesellschaftsvertrag. Zu Rhein und Sartorius, Rechtsf. I, 6. p. 200.

Ueber den einseitigen Rücktritt von dem Gesellschaftsvertrag. Arch. f. civ. Prax. XVII, 2. p. 262. *Ibid.* XVII, 3. p. 440.

Ueber den socius generalis und specialis. Arch. d. Crim. R. VII, 3. p. 297.

Kann der socius unius rei nur in id quod facere potest verurtheilt werden? Arch. f. civ. Prax. II, 2. p. 242.

Beitrag zu der Lehre von den stillen Gesellschaften. Elvers, Themis, II, 3. p. 373.

Ein Fall zur Erläuterung der l. 1. §. 1. Cod. de annali except. Overbeck, XI. p. 257.

Bemerkungen zu der Kurhessischen Verordnung vom 21. Nov. 1788, die Societätshandlungen betreffend. Böhmer, Zeitschr. I, 3. p. 295.

Ob ein Socius für eine von der Firma contrahirte Schuld in solidum nach Wechselrecht verbindlich ist? Kapf, Rechtsspr. I, 81. p. 483.

Societas leonina.

Von der societate leonina. Duysing, Annal. I, 1. p. 96.

Sodomie.

Von Bestrafung des criminis sodomiae generis. Duysing, Annal. II, 6. p. 144.

Attentat der sodomia generis. Meister, Gutacht. XXIII. p. 365.

Sodomia sexus und Fälschung. Hitzig, Annal. 31. H. p. 52.

Soldat, s. Darlehn, Militärprästationen, Officier.

Recruten sind keine Soldaten. v. Berg, Beob. IV, 12. p. 186.

De foro militum delinquentium in appanagio Rotenburgico. *Decis. Cassell.* VI, 139. p. 21.

Dauert, wenn eine Militärperson während dem Laufe eines bei dem Militärgericht anhängigen Processes in den Civilstand zurücktritt, die Litispendenz fort; oder geht die Sache an den Civilrichter zur weitern Verhandlung und Entscheidung zurück? Hohnhorst, VIII. p. 444.

Von der Eidesfähigkeit eines Soldaten, der erst desertirt, sodann aber zu seiner Pflicht zurückkehrt und Pardon erhält. Klein, Annal. I. p. 92.

Milites num hodie ex fidejussione obligentur? Gottschalk, disc. I. c. 27.

Miles an et quatenus jure Sax. ex mutuo teneatur ad illustrationem mandati: die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend, vom 5. April 1783? Kind, II. c. 89.

Ad Mandatum Saxonicum, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend, vom 5. April 1783. Biener, interpr. II, 4. p. 331.

De mutui Praefecto militari contra legis prohibitionem dati persecutione legitima. *Ibid.* II, 5. p. 333.

Ist es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenstand zu verurtheilen? Arch. d. Crim. R. II, 1. 7. p. 154.

Muß auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande wider denjenigen erkannt werden, der, nach §. 14 der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen so bestraft werden muß, als wenn er schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 86. p. 349.

Ueber den Weimarschen Circular-Befehl vom 4. Septbr. 1773 und das Rescript vom 5. März 1778, die von Militärpersonen contrahirten Schulden betreffend. Martin, Jahrb. III, 1. p. 114.

Militär-Erziehungs-Institute sind befugt, sich wegen der Defecte ihrer Vorsteher aus dem im Nachlaß vorgefundenen baaren Gelde bezahlt zu machen. — Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf Activa des Verstorbenen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 57. p. 209.

Soldaten, feindliche.

Zu welcher Classe von rechtlich unerlaubten Handlungen kann die Erschlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitärischen Mitgliedern des Staats gerechnet werden? Arch d. Crim. R. IV, 1. p. 57.

Tödtung feindlicher Soldaten. Tittmann, Straff. I. p. 1.

Tödtung feindlicher Soldaten aus Noth. *Ibid.* II. p. 45.

Von Durchzügen fremder Kriegsvölker. Strube, II, 560. p. 512.

Ist ein Bürger in einem Kriege ohne Auftrag berechtigt, einen Feind, ohne daß er von ihm beleidigt worden, zu berauben, oder gar zu tödten? Mathis, Monatsschr. I. p. 526.

Wie lange und von wem kann der Eigenthümer bewegliche Sachen, welche der Feind weggenommen und veräußert hat, gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern? Was ist Rechtens, wenn die Sache verbraucht worden, oder wenn sie mit Vortheile veräußert und nicht mehr da ist? *Ibid.* VII. p. 277.

Widerrechtliche Tödtung eines vermeinten feindlichen Soldaten. Pratobevera, Mater. I. p. 274.

Soldatenfrauen.

Von der zweiten Verheirathung der Militärfrauen. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 174.

Soldatenkinder.

Ueber Alimentation unehelicher Soldatenkinder. Klein, Annal. XXII. p. 70.

Solutio, s. Zahlung.

Specificatio.

Erwirbt der Specificant auch dann Eigenthum an der neuen species, wenn er mala fide die Specification vorgenommen? Sell, Vers. I. p. 194.

Specification, eidliche, s. Inventarium.

An liceat defectus juratae specificationis post praestitum juramentum manifestationis arguere? *Decis. Cassell.* I, 17. p. 61.

Remissio juratae specificationis hereditatis adversus heredes necessarios invalida est, eique cautela Socini frustra adjicitur. Kind, I. c. 52.

Spediteur.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Spediteure, und

den Speditionsgeschäften. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 435.

Pflicht und Befugnisse des Spediteurs. Schmalz, Rechtsf. I, 20. p. 224.

Mercium pervehendarum interpretes (Spediteurs) num ad impetrandam crediti solutionem eodem jure singulari gaudeant, quod in Saxonia mercatoribus datum est, qui vel procuratoris nomine negotiantur, vel alienas merces depositas tenent? Gottschalk, disc. III. c. 23.

Kann der letzte Spediteur sich wegen der Spesen an den Empfänger und Eigenthümer der spedirten Waaren halten? Götz, Entsch. VI. p. 75.

Wie weit erstreckt sich das Retentionsrecht des Spediteurs an der zu versendenden Waare gegen den Empfänger? Arch. d. Handelsr. I, 2. p. 141.

Speditionsgut.

Gesetzlicher Begriff des Speditionsguts. Hohnhorst, III. p. 191.

Spesen.

Liegt bei der Spesennachnehmung nach dem Handelsgebrauche eine Cession zum Grunde, wenn ein Fuhrmann bei Uebernehmung der Fracht dem Spediteur die Spesen bezahlt; oder ist das Geschäft für eine bloße Anweisung zu halten, und findet also der Regreß gegen den Spediteur statt, wenn dem Fuhrmann bei Ablieferung der Güter die Spesen nicht wieder vergütet worden sind? Geiger u. Glück, III. p. 138.

Spiel, Spielschulden, s. Gastwirth.

Wer Einem Geld zum Spiele leihet, kann solches vom Schuldner einklagen. Overbeck, II. p. 264.

Ein über eine Spielschuld eingegangener Vergleich ist ungültig. *Ibid.* III. p. 221.

Eine bezahlte Spielschuld kann nicht wieder zurückgefordert werden. *Ibid.* IX. p. 231.

Klagbarkeit der Spielschulden, insbesondere der Forderungen der Collecteurs in Classenlotterien. Hohnhorst, VII. p. 50.

Pecunia ad aleam credita repeti potest, licet creditor sit ipse aleator, dummodo praedae non fuerit particeps. *Decis. Cassell.* XVII, 134. p. 6.

Können Spielschulden nie eingeklagt werden? v. Berg, Beob. II, 23. p. 251. *Ibid.* II, 26. p. 271.

Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Parchim über das Recht der Zurückforderung des im Hazardspiel Verlorenen. Elvers, Zeit. I. p. 201.

Gutachten der hallschen Juristenfacultät. *Ibid.* I. p. 473.

Die Heidelberger Juristenfacultät. *Ibid.* III. p. 137 u. p. 141.

Enderkenntniß des Ober-Appellationsgerichts in Parchim. *Ibid.* III. p. 332.

Ueber Spielverbote in Sachsen. Zachariä, Annal. II. p. 159.

Exemplum obligationis ad ludendum. Bauer, II, 77. p. 117.

Zur Lehre von den unerlaubten Spielen. Hitzig, Zeitschr. 31. H. p. 17. *Ibid.* 31. H. p. 36.

Wer Jemandem Geld zum Spiele leihet, kann solches von seinem Schuldner rückklagen. Overbeck, II. p. 264.

Gastwirthe sowohl als diejenigen, welche zugeben, daß in ihren Häusern verbotene Spiele gespielt werden, können wegen des von den Spielern zugefügten Schadens nicht auf Ersatz klagen. *Ibid.* IX. p. 236.

Spielbank.

Actienhandel, Gesellschafts-Vertrag oder Afterpachtung bei der Spielbank zu Baden. Hohnhorst, II. p. 157.

Spielkarten.

Streit wegen verkaufter ungestempelter Spielkarten gehört für die Kammer. Klein, Annal. VI. p. 140.

Rechtsfall über den §. 49 des Stempelpatents vom 5. Octbr. 1802 (Verkauf ungestempelter Karten). Wagner, Zeitschr. III, 1. p. 166.

Spion.

Ueber Spione und deren Strafbarkeit. v. Kamptz, Jahrb. II. p. 57.

Spolium, s. Appellation, Possessorium.

De remedio spolii. *Decis. Cassell.* VI, 178. p. 15.

Beiträge zur Lehre vom Spolienprocesse. Martin, Jahrb. I, 2, 20. p. 182.

Ein Rechtsfall, wo der Spoliant das unternommene Spolium durch die Einrede der Compensation rechtfertigen will. Overbeck, VII. p. 117.

Ueber das spolium und die actio spolii, besonders in Hinsicht auf das precarium. Reinhardt, Aufs. I, 20. p. 170.

Die Spolienklage mag im summariissimo angestellt werden. Strube, III, 756. p. 409.

Von den Erfordernissen einer Bescheinigung des spolii. *Ibid.* III, 757. p. 410.

Spolii exceptio, s. Exceptio spolii.

Sponsalia, s. Ehegelöbniß.

Sporteln.

Plan zur Abschaffung der Gerichtssporteln. Klein, Annal. VI. p. 48.

Verbindlichkeit des Staats zur Entschädigung eines vormals grundherrlichen Dieners, welcher durch die landesherrlichen Verordnungen vom 20. Mai 1809 und 14. Mai 1813 an seinen Sporteln und Gebühren verkürzt worden. Hohnhorst, VIII. p. 279.

Staat.

Ob in den, den Staat betreffenden Rechtsstreitsachen, namentlich in denjenigen, worin früher der Präfect als Partei auftreten mußte, der Regel nach das mündliche oder blos schriftliche Verfahren beobachtet werden müsse? Esser, Abh. III. p. 64.

Staatsbürgerschaft.

Zur Erläuterung des §. 28 d. a. b. G. B. Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 173.

Staatsdiener, s. Kirchendiener, Beamte.

Von den nothwendigen Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Staats für widerrechtliche Handlungen der Staatsbehörden. Pfeiffer, Abh. II. p. 361.

Beitrag zur Lehre von den Befugnissen gemeinschaftlicher Staatsdiener. Elvers, Themis II, 3. p. 461.

Ueber Verbrechen und Disciplinar-Vergehungen der Staats- und Kirchendiener. N. Arch. d. Crim. R. XIII, 1. p. 48. *Ibid.* XIII, 2. p. 155.

Ueber Vergreifung eines Staatsdieners an amtlich erhobenen Geldern. Brinkmann, Rechtsk. I, 57. p. 324.

Auslegung der §. 16 und §. 17 der Badischen Diener-Pragmatik vom Jahr 1819. Ueber die darin begründete Befugniß der Regierung, einen Staatsdiener wegen gerichtlich untersuchter Vergehen oder Verbrechen seiner Dienste zu entlassen und seine Besoldung einzuziehen. Hohnhorst, V. p. 1.

Ob der Landesherr ohne erhebliche Ursachen seinen Bedienten den Abschied zu geben befugt ist? Strube, II, 423. p. 223.

Ob die Ansprüche der Staatsdiener aus dem §. 59 des R. Dep. Schlusses sich auch auf Entschädigung für verlorene Accis- und Zollfreiheit, so wie für die Freiheit von Häuserschatzung erstrecken können? Hohnhorst, I. p. 124.

Competenz des Oberhofgerichts, die Entfernung der Staatsdiener vom Dienste als Strafe auszusprechen. *Ibid.* I. p. 253, desgl. wegen Bestrafung *Ibid.* I. p. 292.

Ob ein Dorfschultheiß oder Ortsvorgesetzter als Staatsdiener anzusehen sey? *Ibid.* I. p. 269.

Anweisungen der Staatsdiener auf ihre Besoldungen. Deren Gültigkeit und in wiefern daraus im Concurs-Verfahren ein Separationsrecht anzusprechen ist? *Ibid.* III. p. 156.

Ob die in dem Zeitraume vom Normaltage bis zur Civilbesitznahme der Entschädigungslande, von den sekularisirten und mediatisirten Fürsten wiederbesetzten ältern Dienststellen von den neuen Landesherrn, Behufs der Versorgung solcher Diener anerkannt werden müssen? *Ibid.* IV. p. 213.

Ein Diener des Staats kann von Rechtswegen die gesetzlich festgesetzte Besoldung verlangen, wenn schon desfalls keine ausdrückliche Verabredung vorhergegangen ist. Neuendorf, Abh. XIII. p. 159.

Ueber Schadensstiftung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des Staats dafür. Sundheim, Unters. p. 1.

Ueber die Gesichtspunkte, nach dem Entschädigungs-Ansprüche der Staatsdiener zu beurtheilen sind. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 123.

Wer ist zu den Staatsbeamten zu rechnen? *Ibid.* IV. p. 142.

Staatsdienst.

Einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst im Großherzogthume Hessen, in Beziehung auf den Antrag des Freiherrn von Breidenstein auf Abänderung des Edicts vom 12. April 1820. Elvers, Zeit. I. p. 46.

Vom Begriff eines Staatsamtes. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 142.

Staatsgewalt.

Ueber die wahre Stellung der Staatsgewalt zur öffentlichen Meinung. Elvers, Zeit. I. p. 197.

Sind die Gerichte verpflichtet, gegen die von der Staatsgewalt

ausgehenden Verletzungen der ursprünglichen Rechte der Unterthanen Schutz zu gewähren? Elvers, Zeit. II. p. 306.

Staatsgut.

Was unter Staatsgütern und Staatsvermögen, Gemeindegütern und Gemeindevermögen verstanden werde? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 40. p. 64.

Staatspapier.

Erörterungen einiger den Verkehr mit Staatspapier betreffender Rechtsfragen. Arch. f. civ. Prax. XIII, 1. p. 153.

Ueber verschiedene Geschäfte mit Staatspapieren, und die Frage: ob sie klagbar oder als Spiel oder Wette unklagbar sind? Linde, Zeitschr. III. p. 328.

Beiträge zur rechtlichen Beurtheilung des Verkehrs mit Staatspapieren. *Ibid.* II, 3. p. 468. *Ibid.* III, 1. p. 15.

Ueber verschiedene Rechtsfragen in Bezug auf Einkaufs- und Verkaufs-Commission von Staatspapieren. *Ibid.* III, 2. p. 190.

Kaufgeschäft über Staatspapiere. Zu Rhein und Sartorius, Samml. II. p. 82.

In wiefern sind die auf Zeit geschlossenen Ankäufe von Staatspapieren nach königl. sächs. Rechte gültig? v. Langenn u. Kori, III. p. 115.

Oesterreichische Staatspapiere. Schmalz, Rechtsf. I, 24. p. 265.

Ueber die mora accipiendi beim Verkauf von Staatspapieren. Elvers, Zeit. II. p. 269.

Sind Zins-Coupons von Staatsobligationen au porteur als Handzettel anzusehen? In wiefern sind die Gr. Badischen Staatscassen schuldig, Zahlungen für verloren gegangene Staatspapiere au porteur zu leisten? Hohnhorst, III. p. 24.

De citatione edictali propter amissas cautiones publicas. Biener, interpr. II, 8. p. 341.

Ueber die Klage des Verkäufers von Staatspapieren auf Zeit gegen den säumigen Käufer. Linde, Zeitschr. II, 3. p. 448.

Ist nach Badischem Landrecht eine Klage aus dem sogenannten Differenzienhandel von Staatspapieren zulässig? Hohnhorst, VIII. p. 469.

Wird derjenige, welcher öffentliche Papiere auf Zeit verkauft, bei nicht erfolgter Abnahme durch die Bestimmung des Schlußzettels: daß er in diesem Falle befugt seyn solle, die Papiere nach dem Tagescourse zu verkaufen, und die Differenz vom Käufer zu verlangen, berech-

tigt, von dem Käufer die Coursdifferenz als Entschädigung zu fordern, ohne den Beweis des Verkaufs der Papiere zur Begründung seiner Forderung auf Schadenersatz führen zu müssen? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 67. p. 244.

Wird derjenige, welcher einem Andern in einem Revers öffentliche Geldpapiere auf Zeit, das heißt, nach Ablauf einer gewissen Zeit, zu einem bestimmten Course zu liefern verspricht, dadurch dergestalt verpflichtet, daß er diese öffentlichen Papiere auch dann liefern muß, wenn der Käufer beim Ablauf der gesetzten Frist nicht zur Lieferung der Papiere aufgefordert hat, später aber dieselben ihren Cours verändert haben? *Ibid.* I, 69. p. 253.

De cautionibus publicis mutuo datis. Biener, quaest. II, 66. p. 260.

Ob und in wie weit das Finanzpatent sich auf öffentliche Staatspapiere erstrecke? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 18. p. 29.

Ueber den Handel in Staatspapieren. Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 275.

Staatsschatz, s. Fiscus.

Staatsschulden.

Ueber die Verpflichtung des Staats, zu den Zinsen der Provinzial-Staatsschulden das Agio zuzulegen, und ob dieserhalb der Weg Rechtens statt finde? Ulrich, N. Arch. 2. H. p. 351.

Staatsverbrechen.

Ueber Verbrechen gegen den Staat, besonders den Zweikampf in Beziehung auf Martin Aschenbrenners Schrift über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfs. Arch. d. Crim. R. VI, 2, 6. p. 134.

Stadt, Stadtrecht.

Städte haben nach römischen Rechten kein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern ihrer Rechnungsführer. Overbeck, V. p. 102.

Ob und in wie weit eine Stadtkämmerei für untreue Stadtbediente einzustehen schuldig sey? Duysing, Annal. I, 1. p. 86.

Ueber die Privilegien und Stadtrechte der Bentheimischen Städte. v. Bülow und Hagemann, IX, 22. p. 123.

Von der wider Städte stattfindenden Verjährungszeit. *Ibid.* IV, 5. p. 26.

Stadtrath.

Ueber die Nichtanwendbarkeit der Grundsätze des römischen

Rechts über die Verantwortlichkeit der Behörden in den Municipien auf die heutigen Stadträthe, und über die Grundsätze, nach welchen die Verantwortlichkeit der letztern und deren Verhältniß zum Kämmerei-Vermögen zu beurtheilen ist. Funke, Beitr. II. p. 97.

Stammgut, s. Lehngut.

Einige besondere Bemerkungen über Stammgüter des niedern Adels. Pfeiffer, Aufs. I. p. 1.

De qualitate bonorum stemmaticorum ejusque probatione. *Decis. Cassel.* III. 9. p. 110.

Adliche Töchter erben sowohl ihrer Väter, Brüder und Wittwe Allodialverlassenschaft, als die Söhne, Brüder und Vettern. Strube, II, 295. p. 42.

Die Besitzer der Stock- und Stammgüter dürfen letztwillig darüber disponiren. v. d. Nahmer, Samml. I, 12. p. 212.

Daß ein Stammgut im Zweifel für ein Linienstammgut zu achten. Eichmann, Erört. V. p. 163.

In wiefern kann der Sohn eines Bremischen Edelmanns die vom Vater veräußerten Erbstammgüter beisprechen? v. Ende, Abh. II. p. 233.

Competenz der badischen Gerichte in einem Rechtsstreite über die Stammgut-Eigenschaft, wenn ein Theil dieser Stammgüter unter fremder Landeshoheit gelegen ist. Hohnhorst, VIII. p. 29.

Bemerkungen zu der Disposition des lübschen Rechts, betreffend die Verfügung über Erbgüter. Bornemann, Rechtsf. I. p. 138.

Kann der letzte Besitzer von Lehen- und Allodial-Stammgütern, die nach seinem Tode an die weibliche Nachkommenschaft fallen, zu deren Nachtheil die darauf befindlichen Inventarienstücke, an Vieh, Schiff und Geschirr u. dgl. seinen Testamentserben zuwenden? Geiger und Glück, I. p. 77.

Standrecht.

Von dem Standrecht als criminalistisches Verfahren. N. Arch. d. Crim. R. IX, 2. p. 270.

Statistik.

Ueber Statistik der Civilrechtspflege. Arch. f. civ. Prax. XV, 1. p. 1.

Status.

Begriff und gewöhnliche Eintheilung des status. Feuerbach, Vers. I, 6. p. 173.

Ueber den status. Grolmann, Mag. IV, 1. p. 1.

Statut.

Das Statut der Stadt Soltau. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 214.

Steckbriefe.

Ueber Steckbriefe. Arch. d. Crim. R. III, 3. p. 27.

Ueber die Natur und Erfordernisse der Steckbriefe in peinlichen und andern Fällen. Kleinschrod, Abh. II, 11. p. 329.

Einige Bemerkungen über Steckbriefe. Tittmann, Straff. p. 190.

Steinbrüche, Steinkohlen.

Steinkohlen sind, wenn sie bergmännisch gewonnen werden, Regal. Gönner, Rechtsf. II, 17. p. 1.

Ob alle Steinbrüche und Steinkohlen-Bergwerke dem Landesherrn zukommen? Strube, II, 533. p. 449.

Sind nach schlesischem Provinzialrechte die Gutsherrschaften (dominia) als solche berechtigt, Sand- und Schiefersteine auf den Grund und Boden der Rusticialbesitzer zu brechen, und im Falle der Ueberlassung dieses Rechts an die letztern von denselben dafür eine Abgabe zu fordern? — Welcher Zeitraum wird zur Acquisitivverjährung des Rechts vom Steinbrechen, eine Abgabe nach dem Quantum der gebrochenen Steine zu verlangen, erfordert? Simon und Strampff, Rechtsspr. IV, 1. Abth. 21. p. 201.

Stempel, s. Spielkarte.

Befriedigt eine reine Stempelordnung in Justizsachen? Arch. d. Rechtspfl. Badens, II, 2. p. 329.

Ueber den Strafanspruch aus Uebertretungen der Stempelgesetze. Wagner, Zeitschr. VIII, 1. p. 113. *Ibid.* VIII, 1. p. 224.

Stempelpapier.

Zur Interpretation der Stempelpapier-Verordnung vom 21. Juni 1808 und 24. Juli 1809. Zuziehung von Stempelpapier zu Kaufmanns- und Handwerksrechnungen als Bedingung der Verbindlichkeit zur Zahlung. Bopp, Mittheil. III, 6. Q. p. 171.

Die Strafe der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde trifft denjenigen, der in betrüglicher Absicht einen Stempelbogen, durch Veränderung der Zahl, in einen Stempelbogen von einem höhern Betrage verwandelt. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 82. p. 326.

Ueber Stempelpapier nach Justinianischem Rechte. Klüpfel, V. p. 72.

Sterbelehn.

Mortuarium. Schmalz, Rechtsf. II, 27. p. 192.

Ueber die Anwendung des kursächsischen Generalis wegen des Sterbelehns vom 3. Nov. 1751 auf einige streitige Fälle. v. Langenn und Kori, I, 23. p. 203.

Sterbepfennig.

In wiefern sind Vorsteher einer Sterbegesellschaft verbunden, den Sterbepfennig zu bezahlen? Mathis, Monatsschr. VI. p. 474.

Steuer, s, Zoll, Abgaben.

Ob dem Richter eine Entscheidung in Steuersachen zustehe? Richter, Aufs. LII. p. 167.

Ueber die Theilnahme des herzogl. Hauses Mecklenburg-Strelitz an den Beiträgen der Stadt Rostock der Eximirten der Rostockischen Districts-Klosterstädtischen Kämmerei- und Oekonomiegüter zu den außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 1. p. 1.

Ueber die landesherrliche Bestätigung der über das Landessteuersupplement geschlossenen Verträge. *Ibid.* I, 30. p. 78.

Die vom Feinde während der Occupation eines Landes aus erheblichen Ursachen erlassenen Steuern kann die Landesherrschaft nicht beitreiben. Strube, II, 512. p. 404.

Sind Steuern eine solche auf dem Gute haftende Grundlast, daß sie von jedem Besitzer des Gutes erhoben werden können? Und worin besteht das Vorzugsrecht der Steuern auf liegende Habe nach L. R. Satz 2104? Hohnhorst, IX. p. 91.

Steuer-Cataster.

Von der probatione pertinentiarum und von der Beweiskraft der Steuer-Cataster. Duysing, Annal. I, 4. p. 187.

Von der Beweiskraft der Steuer-Cataster in Ansehung der Abgaben. *Ibid.* I, 4. p. 188.

Steuerdefraudation, s. Defraudation.

Steuerfreiheit, s. Abgaben.

Steuerfreiheit. Schmalz, Rechtsspr. II, 33. p. 244.

Von der Wirksamkeit versprochener Steuerfreiheit, ein Rechtsfall. Martin, Jahrb. I, 3. p. 327.

Beitrag zur Erläuterung der 17. Decis. vom Jahr 1746 (die Gültigkeit eines Vertrags über Steuerbefreiung betreffend). Zachariä, Annal. I. p. 301.

Steuerschein.

De citatione edictali propter amissas cautiones publicas. Biener, interpr. II, 86. p. 341.

Voltaire's berüchtigter Proceß wegen Einkaufs sächsischer Steuerscheine mit dem Juden Hirsch. Klein, Annal. V. p. 215.

Stiftung, s. Kirchengüter.

Zur Erläuterung der fürstl. reußischen j. L. Verordnung vom 29. Nov. 1751 §. 5, die pia corpora betreffend. Martin, Jahrb. I, 3, 29. p. 322.

Die Ratzeburgschen pia corpora sind nicht berechtigt, das Privilegium aus der Constitution vom 6. Februar 1644 in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen geltend zu machen. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 41.

Stimmrecht.

Ueber das Stimmrecht der Mecklenburgischen Städte bei gemeinschaftlichen Landeswahlen. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 100 p. 29.

Ueber das Stimmrecht der magistratlichen Beisitzer in den herzoglichen Stadtgerichten. *Ibid.* II, 156. p. 110.

Stipendium, s. Familienstipendium.

Stipulatio.

Eine deutsche Rechtsgewohnheit als Seitenstück zur römischen stipulatio. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 424.

Stipulatio alterius favore facta quatenus obliget? Bauer, II, 89. p. 83.

Störung der öffentlichen Ruhe, s. Aufruhr, Tumult.

Ueber die im §. 57 des 1. Theils des Strafgesetzbuches bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen innern Ruhe des Staats. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 81.

Stolgebühren.

Von Todtgeborenen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, finden keine Stolgebühren statt. Duysing, Annal. II, 5. p. 110.

Strafe, s. Todesstrafe, Disciplinarstrafe, Polizeistrafrecht.

Ueber den Gegenstand der Strafgewalt. Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 390.

Ueber den Wortstreit bei der Frage: ob die Strafen als Abschreckungsmittel oder als Verhinderung künftiger Verbrechen wirken sollen? Arch. d. Crim. R. I, 3, 3. p. 35.

Ueber das Moralische in der Strafe. *Ibid.* I, 3, 4. p. 40.

Ueber Feuerbachs Begriffe von Milderung und Schärfung der Strafe. Hepp, Vers. p. 229.

Eine zweifelhafte Verurtheilung in Criminalsachen ist auf das Gelindeste auszulegen. Brinkmann, Rechtsk. I, 69. p. 436.

Ueber die Unmöglichkeit, die Feuerbachsche Theorie, so weit sie sich auf die Milderung oder Schärfung der Strafe wegen natürlicher Schwäche und Stumpfheit der Geisteskräfte bezieht, praktisch anzuwenden. Arch. d. Crim. R. III, 3, 7. p. 137.

Ueber die Natur und den Zweck der Strafe. *Ibid.* II, 1, 4. p. 74.

Ueber die Anwendung von Strafen, die für den Verbrecher keine Uebel sind. Hepp, Vers. p. 141.

Von der Strafbedrohung unter der Clausel: bei unbeleibiger Verfügung. v. Bülow und Hagemann, VIII, 15. p. 39.

Ueber rechtliche und moralische Strafwürdigkeit. Klein, Annal. XX. p. 132.

Beiträge zur Lehre von der Befugniß eines Staats, die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu strafen. N. Arch. d. Crim. R. XIV, 4. p. 546.

Ueber die Bestrafung der im Inlande begangenen Verbrechen, wenn deshalb schon in einem auswärtigen Staate, mit welchem keine Convention geschlossen, eine Bestrafung statt gefunden hat. Elvers, Zeit. I. p. 187.

Kann nicht unter Umständen gerade die theilnehmende und menschenfreundliche Berücksichtigung der Lage des Inculpaten den Richter zur Aufrechthaltung der größten Strenge in der Bestrafung führen? *Ibid.* II. p. 93.

Ueber die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe. N. Arch. d. Crim. R. XIII, 3. 12. p. 349.

Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann das während der Untersuchung erlittene Gefängniß die Strafe mildern und wohl gar aufheben? Gesterding, Ausb. III. p. 279.

Ueber das Recht der Criminalgerichte terminliche Abbüßung bereits erkannter Strafe zu verwilligen. N. Arch. d. Crim. R. XIII, 3, 13. p. 365.

Verträgt sich der Unterschied zwischen Freiheitsverlust zur Strafe und zur künftigen Sicherheit des Staats mit der Meinung, daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbrechen sey? Arch. d. Crim. R. I, 2, 5. p. 41.

Ist die Einschränkung der Freiheit des Verbrechers nach aus-

gestandener Strafe nur alsdann erlaubt, wenn sie zugleich die Nachbarn in Gefahr setzt? Arch. d. Crim. R. I, 3, 8. p. 64.

Wird die Strafgerechtigkeit durch die guten Folgen, welche dem Strafübel beigefügt werden, entweiht? *Ibid.* I, 3, 9. p. 71.

Rechtliche Folgen eines zu gelinden Straferkenntnisses. Klein, Annal. VI. p. 269.

Die gelindere Strafe des allgemeinen Landrechts geht auch auf ältere Verbrechen, vorzüglich bei härterer Strafe der Provinzialgesetze. *Ibid.* XVI. p. 324.

Grundsätze, welche sich auf Theorie von Verbrechen und Strafen überhaupt beziehen, aus der Constitution der französischen Republik vom 5. Fructidor des dritten Jahres gedachter Republik nebst Bemerkungen. Arch. d. Crim. R. I, 3. p. 76.

Allgemeine Verordnungen, welche an der Spitze des französischen Gesetzbuches von Strafe und Verbrechen stehen, nebst Bemerkungen. *Ibid.* I, 3. p. 79.

Von den Strafen, welche in der französischen Republik, zufolge des peinlichen Gesetzbuches vom 25. Sept. bis 6. Oct 1791 und nach dem Anhang zu dem Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen vom 3. Brümaire stattfinden. *Ibid.* I, 3. p. 89.

Beurtheilung des Versuchs über das Princip des Strafrechts in der Grolmannschen Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Thl. 1 St. 3. *Ibid.* II, 3, 5. p. 64.

Ueber Strafen als bloße Sicherheitsmittel des Staats zur Antwort auf des Herrn Director Kleins Aufforderung von Bergk, nebst Bemerkungen von Klein. *Ibid.* II, 3, 12. p. 144.

Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe. *Ibid.* II, 4, 4. p. 56.

Ueber die Strafgerechtigkeit und Strafklugheit. *Ibid.* II, 4, 7. p. 139.

Von der Zurechnung des Verbrechens zur Strafe, nach dem gesunden Menschenverstande. *Ibid.* IV, 3, 2. p. 7.

Beitrag zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen. N. Arch. d. Crim. R. IV, 2. p. 202.

Darf mit dem lebenswierigen Verluste der Freiheit noch ein anderes Uebel verbunden werden? Arch. d. Crim. R. I, 2, 4. p. 39.

Von den Schandstrafen und der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die vorigen Rechte nach Abth. 1. Tit. 7 des französischen Strafcodex. *Ibid.* I, 3, 13. p. 96.

Ueber Verschärfung der Strafe wegen überhand genommener

Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen. Arch. d. Crim. R. VI, 1. 6. p. 92.

Bemerkungen über die Nothwendigkeit der öffentlichen Strafen. Klein, Annal. IX. p. 190.

Pauli consilium rapiendi occasionem, quae benignius responsum praebeat, ad criminalem justitiam potissimum pertinet. Bauer, resp. I, 3. p. 18.

Regula in dubio benigniora praeferenda interdum fallit. *Ibid.* I, 4. p. 30.

Soll der Criminalrichter keinen Einfluß auf die Bestimmung der Art der Zwangsarbeit haben? Elvers, Zeit. I. p. 48.

De discretionis inter civile dispendium et poenam, interdum non indubiae necessitate. Bauer, I, 2. p. 7.

Es ist derjenige für bestraft zu halten, der durch die Flucht eine Strafe vermieden, in welche er verdammt war. Strube, III, 563. p. 7.

Ueber die Bestimmung des Art. 18 des revidirten Entwurfs des baierschen Strafgesetzbuchs. (Theilweiser Erlaß der Strafe.) Samhaber, Abh. V. p. 33.

Ist es dem Grundsatze des Strafrechts angemessen, die Bestrafung gewisser Handlungen von dem einseitigen Verlangen der in ihrem Rechte Beschädigten abhängig zu machen? *Ibid.* XV. p. 81.

Soll die Strafgesetzgebung bei Zumessung der Strafen und Erklärung einer Handlung als einer strafrechtlichen von der Größe des durch dieselbe verursachten Nachtheiles, oder von der bösen Absicht des Handelnden ausgehen? *Ibid.* XVII. p. 87.

Ueber den Einfluß des zeitigen Geständnisses und der Lügen des Verbrechers auf die Strafe. Hurlebusch, Beitr. 1. H. p. 54.

Ueber absolute Strafen. Zum Bach, Bemerk. I, 2. p. 43.

Bedingungen der ideellen und reellen Strafe. *Ibid.* I, 3. p. 70.

Beiträge zur Erörterung der Frage: ob eine verwirkte Strafe, die dem Schuldigen nicht als Uebel erscheint, blos deshalb in eine andere verwandelt werden könne oder müsse? Abegg, Untersuch. I. p. 1.

Ueber die Verjährung als einen gesetzlichen Erlöschungsgrund der Strafbarkeit. Samhaber, Abhandl. XIII. p. 70.

Ueber die Verjährung des Criminalprocesses und der Strafe. Arch. d. Crim. R. IV, 1. 7. p. 120.

Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafen. *Ibid.* VI, 3. 4. p. 52.

Strafe, ordentliche.

Kann nach preußischen Gesetzen auf die ordentliche Strafe ohne glaubwürdiges Geständniß und vollständigen Beweis der äußern That erkannt werden? Hitzig, Zeitschr. 42. H. p. 299. *Ibid.* 43. H. p. 61. *Ibid.* 44. H. p. 61.

Ist derjenige, welcher, um das Verbrechen zu vollenden, von seiner Seite Alles, jedoch ohne Erfolg that, mit der auf das wirklich vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zu belegen? Hurlebusch, Beitr. 1. H. p. 64.

Strafe, außerordentliche.

Ueber die außerordentliche Strafe. Hitzig, Zeitschr. 46 H. p. 407.

Außerordentliche Strafe nebst Bemerkungen darüber. Klein, Annal. XX. p. 190.

Versuch einer Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. Hitzig, Zeitschr. 16. H. p. 312.

De jure mitigandi vel commutandi poenas arbitrarias judici ordinario non denegando. *Decis. Cassell.* VIII, 216. p. 75.

Gekrönte Preisschrift über die Frage: In wiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? Und wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen? Arch. d. Crim. R. III, 1, 5. p. 65. *Ibid.* III, 2, 1. p. 1. Anmerkung zu diesem III, 2, 2. p. 64. Beantwortet von Zachariä. *Ibid.* III, 4, 1. p. 1.

Ueber außerordentliche Strafe wegen unvollständigen Beweises. Klein, Annal. XXII. p. 144.

Außerordentliche Strafe bei einem nur vermutheten Mord und Bemerkungen über außerordentliche Strafen. *Ibid.* XX. p. 82.

Außerordentliche Strafe bei der sehr verheimlichten bösen Absicht, zuerkannt aus Mangel eines gehörigen Dolmetschers bei der Inquisition. *Ibid.* XXI. p. 19.

Ueber die Frage: In wiefern kann zuweilen in peinlichen Sachen bei unvollständigem Beweise auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden? N. Arch. d. Crim. R. IX, 2. p. 297.

Anwendung der außerordentlichen Strafe. Hitzig, Annal. 28. H. p. 276.

Versuch einer Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. Hitzig, Zeitschr. 16. H. p. 312. *Ibid.* 17. H. p. 149.

Ist eine außerordentliche Strafe durch späterhin ermittelte Indicien einer Erhöhung per sententiam fähig? *Ibid.* 32. H. p. 309.

Sind zu einer außerordentlichen Strafe stets mehrere nahe Anzeigen erforderlich? *Ibid.* 35. H. p. 159.

Ueber die Gränzen der richterlichen Willkühr bei Bestimmung arbiträrer Strafen. Henke, Vers. I. p. 1.

Ueber das weitere Verfahren gegen einen zur außerordentlichen Strafe Verurtheilten, rücksichtlich spätern Beweises. Abegg, Erört. I, 3. 3. p. 245.

Ueber die an eine außerordentliche Strafe zu knüpfenden Nebenübel. *Ibid.* I, 3, 4. p. 258.

Kann eine außerordentliche Strafe bis auf lebenswierige Gefängnißstrafe ausgedehnt werden, und in welchem Falle? Mathis, Monatsschr. IX. p. 478.

Ob eine außerordentliche Strafe bei später ermittelten Indicien durch Erkenntniß erhöht werden könne? Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 205.

Ueber die außerordentliche Bestrafung nach der preuß. Crim. Ordnung. *Ibid.* 48. H. p. 403.

Strafanstalt.

Ueber Sicherheitsanstalten. Klein, Annal. XXII. p. 144.

K. würtembergisches Edict über die Strafgattungen und Strafanstalten vom 17. Juli 1824. N. Arch. d. Crim. R. VIII, 1. p. 41.

Fiscus ist verpflichtet, die Kosten der Bewachung einer landespolizeilichen Strafanstalt zu tragen. Simon und Strampff, I, 26. p. 100.

Strafgesetz.

Ueber die sittliche Beziehung der Strafgesetze. N. Arch. d. Crim. R. VIII, 1. p. 69.

Ueber den Unterricht des Volks von dem Inhalt der Strafgesetze, nebst einer Anzeige der Tittmannschen Schrift über diesen Gegenstand. Arch. d. Crim. R. II, 1. p. 1.

Die Strafgesetzgebung der Cortes. Hudtwalker u. Trum-

mer, I, 1, 2. p. 33. *Ibid.* I, 2, 10. p. 283. *Ibid.* I, 3, 11. p. 321.

Zulässigkeit der Immemorialpräscription gegen verbietende und Forstpolizei-Strafgesetze. v. Bülow u. Hagemann, VI. p. 200.

Anwendung der inländischen Strafgesetze auf einen Eingeborenen, welcher das Verbrechen im Auslande begangen. Hohnhorst, III. p. 80.

Bemerkungen über die Strafgesetze von Sicard. Büttner, Beitr. III. p. 121.

Bemerkungen über das würtembergische Strafedict vom 17. Juli 1824. Hofacker, Jahrb. III, 3. 3. 11. p. 303.

Strafrecht.

Ueber das Grundprincip des Strafrechts. Zum Bach, Bemerk. I. p. 1.

Ueber Gränzen des Strafrechts. *Ibid.* I, 2. p. 43.

Entwickelung der philosophischen Grundsätze eines Straffystems. Unterholzner, Abh. IV. p. 199.

Strandrecht, s. Assekuranz.

Besitzer von Gütern, die das Strandrecht in früheren Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen sich der Staat dasselbe vorbehalten hat. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 76. p. 294.

Drei Rechtsfälle, insbesondere über den Begriff von Strandung in der Clausel: Frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle. Arch d. Handelsr. II. 1. H. p. 60. *Ibid.* II, 4. H. p. 570.

Einige Worte über die §§. 509 und 513 des Gesetzbuches über Verbrechen (Verbrechen in Strandrechtsfällen). Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 111.

Straße.

In der Stadt Rinteln muß nach dem Herkommen jeder der Straße entzogene Quadratfuß mit einem Rthlr. bezahlt werden. Duysing, Annal. I, 1. p. 85.

Straßenbau, s. Landstraße.

Hermeneutische Bemerkungen zu Cap. II. §. 9. des den Straßenbau betreffenden Mandats vom 28. April 1781 C. C. A. II. p. 676. Kritz, Rechtsf. I. p. 108.

Rechtsfall über die Verbindlichkeit der Mitglieder einer königl. Regierung, den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist,

daß sie ein gefährliches Wasserloch auf einer bisher vom Fiscus unterhaltenen Straße gehörig zu verwahren unterlassen haben, und über die Frage: ob eine königl. Regierung sich ihrer Verpflichtung für den Bau einer Straße zu sorgen, dadurch entziehen könne, wenn sie die Straße als Heer- und Landstraße aufgiebt, und die letztere anderswohin verlegt? Jur. Zeitung, III, p. 320.

Straßengericht.

Von Straßengerichten. Strube, III, 642. p. 179.

Straßenraub, s. Raub.

Straßenraub und Mord. Klein, Annal. XIV. p. 287.

Zwei gefährliche Straßenräuberinnen. *Ibid.* XII. p. 245.

Gutachten des Kammergerichts über den Straßenräuber Menek, nebst psychologischen Bemerkungen. *Ibid.* II. p. 226.

Straßenraub. v. Soden, Rechtsf. VIII. p. 145.

Untersuchung gegen den Holzhauer T. aus R. wegen angeschuldigter Verübung eines Straßenraubs an den Oelhändler S. in Sch. Bischof, Rechtsf. I. p. 443.

Zur Lehre vom Straßenraub. (Außerordentliche Strafe ex §. 1199, wegen eines Mangels an objectivem Thatbestand.) Hitzig, Zeitschr. 39. H. p. 157.

Samuel Schwalach, ein Straßenräuber. Paalzow, Magaz. III. p. 119.

Straßenraub ohne einen unmittelbar gesuchten Vortheil, blos als Hülfsmittel zu einem auszuführenden Betruge. Hitzig, Zeitschr. 32. H. p. 229.

Gutachten wegen beschuldigten Straßenraubes. Schiller, Rechtsf. IV. p. 81.

Straßenraub und lebensgefährliche Verwundung. Hitzig, Annal. 24. H. p. 263. *Ibid.* 24. H. p. 273.

Streitgenossen.

Von der Streitgenossenschaft, deren Socialverhältnisse. Arch. f. civ. Prax. III, 2. p. 211.

Streitgenossenschaft. Gesterding. Ausb. II. p. 369.

Haften Litis consorten nach gemeinem Rechte solidarisch für Proceßkosten? v. d. Nahmer, Samml. I, 16. p. 246.

Sind mehrere Gläubiger, welche der Gemeinschuldner auf das beneficium cessionis bonorum provocirt, als Litis Consorten zu betrachten? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 24. p. 237.

Student.

De obligatione studiosorum ad solvenda debita academica secundum ordinationem nostram. *Decis. Cassell.* VIII, 219. p. 93.

Ueber Gültigkeit der außer dem Orte der Universität contrahirten Studentenschulden. Klein, Annal. VI. p. 315.

Studirkosten.

Studirkosten werden nicht conferirt, wenn gleich der Vater solche aufgeschrieben hat. Overbeck, VIII. p. 195.

Studirkosten, die aus der gemeinschaftlichen Erbmasse genommen sind, müssen conferirt werden. *Ibid.* VIII. p. 201.

Stuprum, s. Schwängerung.

Subhastation.

Wenn der, bei der Subhastation den letzten Bot gethan, nicht bezahlen kann, so ist der vorher Bietende nicht schuldig, für seinen Bot die Sache anzunehmen. Overbeck, II. p. 1.

Bei Subhastationen kann der Letztbietende vor der gerichtlichen Adjudication von seinem Gebote nicht zurückgehen. *Ibid.* VII. p. 221.

Vor der Adjudication kann derjenige, welcher eine Sache sub hasta erstanden, von dem gethanen Bot zurücktreten. Strube, II, 395. p. 183.

Auch bei Subhastationen findet das remedium l. 2. Cod. de resc. vend. statt. Overbeck, I. p. 20.

De exceptione laesionis ultra dimidium quoad subhastationem non admittenda. *Decis. Cassell.* X, 261 a. p. 86.

Eine Subhastation kann vom Schuldner angefochten werden, wenn er über die Hälfte verletzt ist. Gedeihet diesem das beneficium adjudicationis an, so muß der Gläubiger die Sache für den taxirten Werth annehmen. Strube, II, 396. p. 184.

Eine Subhastation ist nichtig, wenn ein Ungleiches geboten, und Andere durch Drohungen oder dem Eigenthümer nachtheilige Verabredungen verhindert werden, etwas Mehreres zu bieten. *Ibid.* II, 398. p. 186.

Bewirkt die Verletzung der für die Versteigerung verordneten Förmlichkeiten, daß der Käufer als malae fidei possessor zu betrachten? v. Bülow, Abhandl. II, 11. p. 102.

De licita interdum nova subhastatione ante adjudicationem rei jam sub hasta venditae. *Decis. Cassell.* IV, 111. p. 82.

De exstinctione dominii tertio competentis per subhastationem. *Ibid.* **IV, 117. p. 109.**

Bei einem gerichtlich meistbietenden Verkauf sind Verträge zwischen den Käufern, wodurch einer derselben zu Gunsten der andern gegen Remuneration sich des weitern Bots begiebt, nicht unerlaubt. Netelbladt, Rechtspr. II. p. 58.

Einige Bemerkungen über die Frage: ob gegen einen Licitanten, welcher seinen Mitlicitanten durch Versprechungen vom Uebergebot abgehalten, eine Klage des Verkäufers auf Entschädigung statt findet? Linde, Zeitschr. V, 1. p. 147.

Die Kosten der Subhastation muß derjenige, welcher das Seinige außer dem Concurs erhielt, keinesweges mit übernehmen, wenn er sie nicht begehrt hat. Strube, II, 397. p. 185.

Von der Sicherheitsbestellung der Licitanten. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 232.

Der, welcher das Grundstück sub hasta necessaria oder voluntaria erstanden, verlangt auf den rechtskräftigen Adjudicationsbescheid mit Recht die Umschreibung des Namens im Hypothekenbuch, wenn er auch noch nicht traditionem oder Zahlung des pretii nachgewiesen. Klein, Annal. XV. p. 311.

Bei einer anderweiten Subhastation gebührt der Vortheil demjenigen, auf dessen Gefahr sie geschehen. *Ibid.* V. p. 156.

Wenn bei Subhastation die Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 52. §. 22—26 beobachtet worden, so kann der vorige Besitzer wirkliche Pertinenzien nicht in Anspruch nehmen, unter dem Vorwande, daß solche nicht taxirt worden. *Ibid.* XVI. p. 303.

Gerichtliche Subhastationen von Immobilien und Grundgerechtigkeiten. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 68.

Wenn Güter der Minderjährigen öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen sind, hernachmals aber von einem neuen Liebhaber ein Erhebliches mehr geboten wird, so ist derselbe gegen den Zuschlag in integrum zu restituiren. *Ibid.* IV. p. 237.

Zum Verkauf unbeweglicher Güter eines Pupillen ist die Subhastation nicht nothwendig. Overbeck, II. p. 96.

Erklärung der Preuß. Proceßordnung wegen der anderweitigen Subhastation. Klein, Annal. XV. p. 296.

Auslegung der Ostfriesischen Ausmeierordnung §. 3 und 11. *Ibid.* II. p. 256.

Kann ein sub hasta publica adjudicirtes Grundstück vindicirt werden? Jur. Zeitung, I. p. 157.

In wie weit muß der Singular=Successor eines Grundstückes die gegen seinen Vorbesitzer von einem Gläubiger desselben ausgebrachte Subhastation gegen sich gelten lassen? Jur. Zeit. II. p. 753.

Einige Bemerkungen zu den Verordnungen vom 4. März 1834 über den Subhastations= und Kaufgelder=Liquidations=Proceß. Ulrich, N. Arch. 3. H. p. 443. *Ibid.* 3. H. p. 460.

Ein Auctionar erhält nach Hof= und Landgerichtlicher Praxis an Auctionsgebühren 2 ßl. für jeden Reichsthaler. — Ein Auctionar haftet für die Entrichtung des Erlöses der Auction. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 133. p. 74.

Erörterung einiger Zweifel und Anstände, welche sich bei Vornahme der executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter ergeben, mit Rücksicht auf die Vorschriften der allg. G. O. und auf die in Niederösterreich bestehende Uebung. Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 159.

Subhastation, nothwendige.

Num a poenitentibus praeter mulctam in subhastatione necessaria legibus Saxonicis iisdem indictam, etiam id quod interest praestandum sit? Gottschalk, disc. II. c. 30.

Jus protimeseos num in subhastatione etiam necessaria exerceri queat? Kind, IV. c. 53.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer dadurch nach mehrern Particulargesetzen annullirten nothwendigen Versteigerung der Grundstücke des Schuldners: daß der Ersteher die Kaufgelder nicht in den gesetzlichen Fristen erlegt, insbesondere wenn derselbe nach erfolgter Adjudication die Grundstücke wieder veräußert, und der neue Besitzer die Fristen zu Bezahlung der übrigen Kaufgelder versäumt hat. v. Langenn und Kori, I. p. 39.

C. 16. C. 4. 44. (Subhastation der Güter eines fiscalischen Schuldners.) Grolmann, Magaz. IV, 19. 7. p. 376.

Lex Commissoria ist mit der Adjudication eines Grundstücks auch im Fall der nothwendigen Subhastation nicht verbunden. Klein, Annal. V. p. 156.

Zur Interpretation der Verordnung vom 5. Mai 1820, das Executionsverfahren bei gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen unbeweglicher Güter betreffend. Bopp, Mittheil. III, 6. L. p. 151.

Die Verordnung vom 21. Febr. 1812 über Zwangsversteigerung von Immobilien spricht ihrem deutlichen Inhalt nach nur von Immobilien=Versteigerungen, welche im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung verfügt werden; sie findet daher auf die Veräußerung

eines im Concurse begriffenen Vermögens, welche kein Act der Execution, sondern blos Gegenstand der Feststellung, Sicherung und Verwaltung der Masse ist, keine Anwendung, und giebt dem Cridar kein Recht, die Versteigerung der zur Masse gehörigen Immobilien blos darum anzufechten, weil die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 vorgeschriebenen Publicationstermine nicht beobachtet sind. Bopp, Mittheil. IV, 4. K. 170.

Bei Zwangsversteigerungen liegender Güter, zum Behuf der Execution, ist die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 bestimmte dreimalige, von 14 zu 14 Tagen zu wiederholende Bekanntmachung der Versteigerung eine nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit. Der Richter darf daher ohne Einwilligung der Interessenten von diesem Publicationstermin nicht abweichen. Diese Bestimmungen treten jedoch alsdann nicht weiter ein, wenn eine in Gemäßheit der Verordnung bekannt gemachte Versteigerung blos wegen Abhaltung, auf einen andern Termin verschoben oder wegen nicht erfolgter Genehmigung in kurzer Zwischenzeit wiederholt wird. *Ibid.* IV, 4. L. p. 179.

De necessitate subhastationis publicae quoad bona minorum secundum mores hassiacos. *Decis. Cassell.* XI, 282. p. 32.

Ist derjenige, welcher in einer nothwendigen Subhastation ein Gut erstanden hat, zu Bezahlung des rubrica II. im Hypothekenbuche auf diesem Gute aus einem speciellen Titel eingetragenen, in der, bei der Subhastation aufgenommenen Taxe, in Abrechnung gebrachten, Erbpachts-Kanons für die Pfarrländereien dieses Guts auch dann verpflichtet, wenn die vererbpachteten Ländereien sich in andern Händen befinden, und ihm dieselben nicht mit zugeschlagen worden sind? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 22. p. 212.

Ueber die Wirkungen des Meistgebots des Schuldners bei einer nothwendigen Subhastation. Jur. Zeitung, I. p. 1212.

Wie lange können die Gläubiger bei der nothwendigen Subhastation Gebote annehmen, und wodurch erlangt der Meistbietende ein Recht auf Zuschlag? *Ibid.* II. p. 922.

Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekar-Gläubiger bei nothwendigen gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter und über das Jus offerendi. Wagner, Zeitschr. X, 2. p. 1.

Substitutio.

Bemerkungen aus der Lehre von den Substitutionen. Arch. f. civ. Prax. IX, 1. p. 99.

De substitutione filio absenti facta. Zachariae, quaest. XVIII. p. 127.

Ueber l. 9. Cod. de impuber. et al. substitut. Arch. f. civ. Prax. V, 1. p. 105.

Beiträge zur Lehre von Substitutionen in letztwilligen Verfügungen. Linde, Zeitschr. III, 1. p. 115. *Ibid.* III, 2. p. 153.

Rechtsfall über die Rechtsgültigkeit einer Exemplar-Substitution, die eine leibliche Mutter für ihren Sohn, den sie für blödsinnig erkennt, und dessen Beerbung errichtet hat. Thon, Rechtsf. I, 18. p. 224.

Ein Substitut kommt auch alsdann zur Erbschaft, wenn ein Minderjähriger gleich die Erbschaft angetreten, sich aber nachher dawider in den vorigen Stand restituiren lassen. Overbeck, I. p. 218.

Gehen, die Erben des während der Deliberationszeit verstorbenen Erblassers dem Substituten vor oder nicht? Thibaut, I, 13. p. 246.

Wenn Eltern ihren Kindern in einem Testamente auf den Fall, daß letztere ohne Leibeserben sterben, substituiren; so können die Intestaterben des Kindes, welchem auf solche Art substituirt worden, casu existente von der dem herede substituto zu restituirenden Erbschaft die legitimam und die quartam Trebellianicam abziehen. v. d. Nahmer, Samml. I, 7. p. 144.

Ueber die Auslegung des cap. 1. de testamentis in 6to (3, 1.) und über die aus ihr abgeleitete Präsumtion. Arch. f. Rechtsk. II. p. 122.

Ueber die Erfordernisse gültiger Substitutionen, nach römischem Rechte. Mathis, Monatsschr. II. p. 102.

Substitutio fideicommissaria.

In wiefern kann bei einer fideicommissarischen Substitution in das übrig bleibende Vermögen der Fiduciarius durch Verfügungen unter Lebendigen über die Substanz disponiren? Mathis, Monatsschr. X. p. 417.

Beurtheilung, ob über eine Verlassenschaft, welche mit dem fideicommissarischen Substitutionsbande behaftet ist, öfters die Abhandlung gepflogen werden dürfe? Wagner, Zeitschr. VII, 1. p. 257.

Ueber die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften bei einer fideicommissarischen Substitution oder Untersuchung der Frage: ob das Substitutionsvermögen im Devolutionsfalle einer neuerlichen Abhandlung zu unterziehen sey? *Ibid.* IX, 1. p. 248.

Ist nach dem römischen Rechte bei einer fideicommissarischen Substitution in dasjenige, was der fiduciarische Erbe hinterlassen wird, dieser berechtigt, das ganze Fideicommiß zu veräußern, wenn es zu seiner Subsistenz erforderlich ist? Mathis, Monatsschr. VI. p. 281.

Substitutio pupillaris et quasi pupillaris.

Nach erlangter Pubertät erlöscht die Pupillarsubstitution und kann solche, wenn sie über die Jahre der Unmündigkeit geschehen ist, nicht nach Art eines Fideicommisses gültig seyn. Overbeck, VIII. p. 304.

In wiefern eine väterliche Pupillarsubstitution, welche über die Jahre der Unmündigkeit der Kinder erstreckt worden, auch ohne angehängte codicillarische Clausel, in Ansehung des väterlichen Vermögens, nach Art eines Fideicommisses gültig sey? Klein, Annal. I. p. 3.

Eine substitutio ist pro pupillari nicht zu halten, wenn die Worte des Vaters keine Einschränkung auf die annos pubertatis des Sohns ergeben. Strube, II, 330. p. 96.

De substitutione quasi pupillari in specie matris aut aviae. *Decis. Cassell.* I, 25. p. 96.

Ein Beitrag zur Lehre über die quasi pupillaris substitutio. Arch. f. civ. Prax. XII, 3. p. 354.

Ueber den Zweck und die Fortdauer der Quasi-Pupillar-Substitution. *Ibid.* V, 3. p. 337.

Ueber den Quasi-Pupillar-Substitut. *Ibid.* X, 2. p. 217.

Zur Lehre von der Pupillarsubstitution. Roßhirt, Zeitschr. II. 1. H. p. 1.

Succumbenzgeld.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder. Arch. f. civ. Prax. V, 1. p. 121.

Succumbenzgelder. Hohnhorst, I. p. 264. *Ibid.* VII. p. 136.

Wann sind Succumbenzgelder für verfallen zu erklären? *Ibid.* II. p. 249.

Suggestionen.

Ueber Suggestionen im peinlichen Proceß. Kleinschrod, Abh. I, 2. p. 61.

Superrevision, s. Revision.

Suppletoria actio, s. Actio suppletoria.

Syndicus.

Ueber das bei der Wahl und Bestellung eines Syndicus zu beobachtende Verfahren. Lotz, civ. Abh. IV. p. 109.

Welche Personen sind bei Errichtung eines Syndicats für eine kirchliche Gemeinheit zuzuziehen? v. Langenn u. Kori, II. p. 65.

Syndicatsklage. Erfordernisse zu deren Begründung. Ob diese, oder überhaupt eine Klage ex delicto vel quasi gegen die Erben gerichtet werden könne? Hohnhorst, I. p. 49.

Syndicatsbeschwerde.

Was unter einer Syndicatsbeschwerde verstanden werde, und wenn dieselbe angebracht werden könne? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 118—§. 120. p. 227.

Tagebuch.

Ueber die Verfassung der Tagebücher bei Criminaluntersuchungen. Wagner, Zeitschr. VII, 1. p. 319.

Taube.

Von dem Rechte, Tauben zu halten. Strube, I, 223. p. 348.

Ueber das Recht, Tauben zu halten. Jur. Zeitung, III. p. 1092.

Taufe.

Ueber Wiederholung der Taufe. N. Arch. d. Crim. R. XI, 4. p. 580.

Entbindungs- und Taufkosten gehören nicht zu den Alimenten, zu deren subsidiarischer Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann. Mathis, Monatsschr. I. p. 333.

Taxe.

Können Schätzungen durch Achtsleute wiederholt werden? v. Ende, Abh. I. p. 9.

Ueber die Unrechtlichkeit der Taxgebühren. Krüll, II, 4. p. 117.

Tempus, s. Zeit.

Termin.

Von der Verbindlichkeit der Parteien, zu den, in Civil-Rechtssachen, zu dem Versuche eines Vergleichs und zum mündlichen Verhöre angesetzten Termin in Person zu erscheinen. v. Bülow und Hagemann, Erört. IV. p. 456.

Zur Erläuterung des §. 4 der Sachs. Weimarischen Constitu-

tion zur Abkürzung und Verbesserung des Processes vom 1. Dec. 1775. Martin, Jahrb. II, 1. p. 43.

Muß der Beklagte, wenn der Kläger nicht erscheint, auf absolutio ab instantia antragen, oder kann er verlangen, daß in der Sache selbst in contumaciam erkannt werde? v. Strombeck, Abh. II. p. 15.

Ueber die Dauer des Trinitats-Termin in Mecklenburg. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 116. p. 50.

Testament, s. Codicill, **Diffessio**, **Dispositio parentum**, **Querela inofficiosi testamenti**, Protocoll, Uebergehung.

Testamenti factio.

De furiosis ac mente captis an et quatenus jure Saxonico testari liceat? Gottschalk, annal. c. 7.

Jemandem, der durch Anfälle vom Schlage nicht articulirt reden und durch Lähmung der Hand nicht schreiben konnte, wird die facultas testandi verwilligt. v. Bülow und Hagemann, V. p. 159.

Von den Testamenten der taubstumm Geborenen mit landesherrlicher Bewilligung. *Ibid.* II. p. 137.

Ueber Testamente der Schriftunkundigen. Arch. f. civ. Prax. VI, 2. p. 226.

De necessaria praelectione testamenti scripti ab analphabeto conditi. Kind, I. c. 46.

Ueber die Form eines solennen Testaments einer Person, die nicht schreiben noch lesen kann. Klein, Annal. V. p. 183.

Ohne geschehene Vorlesung ist das Testament eines solchen, der nicht lesen und schreiben kann, ungültig. Overbeck, VIII. p. 224.

Das Testament einer taubgeborenen und sprachlosen Person. Arch. f. civ. Prax. III, 3. p. 345.

Ueber Testirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. *Ibid.* XVII, 3. p. 420.

Der defectus facultatis testandi ist, wenn solcher noch eines Beweises bedarf, kein vitium visibile testamenti. Duysing, Annal. II, 5. p. 106.

Sind alle Personen, welche einen Erblasser in der letzten Krankheit verpflegten, durch die im L. R. Satz 909 aufgestellte Regel für unfähig erklärt, aus dem öffentlichen letzten Willen desselben einen Vortheil zu ziehen. Hohnhorst, III. p. 65.

Von der testamenti factio der Verschwender. Gans, Beitr. p. 147.

Ob der von einem Criminal-Untersuchten am nämlichen Tage des ihm angekündigten Todesurtheils, jedoch annoch vor dessen Ankündigung errichtete letzte Wille rechtsgültig sey? v. Wagersbach, Arch. 1. H. p. 90.

Form der Testamente.

a) Testamenta publica.

Der von einem abgeordneten Amts- oder Gerichts-Auditor aufgenommene letzte Wille ist für kein rechtsgültiges gerichtliches Testament zu achten. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 68.

De testamento judiciali sec. jus Saxon. ordinando. Kind, I. c. 39.

Ad testamentum extra locum judicii condendum insinuandumve num solius judicis sufficiat praesentia? Gottschalk, annal. c. 4.

De numero ac conditione personarum judicialium quae testamenti ordinandi gratia in aedes testatoris sunt ablegandae. *Ibid.* c. 5.

Können Personen, welchen nur fides protocolli zusteht, nach gemeinen Rechten gerichtliche Testamente aufnehmen? Elvers, Zeit. II. p. 226.

Ist ein ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers errichtetes ortsgerichtliches Testament nach dem Landrecht der Grafschaft Katzenellenbogen rechtsgültig? Bopp, Mittheil. III, 5. A. p. 58.

De necessaria praelectione testamenti nuncupativi in scripturam redacti ejusque legitima probatione. *Decis. Cassell.* VII, 197. p. 123.

Decisio casus singularis testamenti holographi pro actis insinuati ac sine testibus valido declarati. *Ibid.* XII, 328. p. 154.

Ein in der Altmark 1776 aufgenommenes, vom Richter und Testatoren allein unterschriebenes und in gerichtliche Verwahrung genommenes Testament war für rechtsbeständig nicht zu achten. Klein, Annal. XIII. p. 37.

Ueber die Gültigkeit der einem Gerichtshalter allein und außerhalb der Gerichtsstelle überreichten Testamente. Martin, Jahrb. I, 2. 21. p. 215.

Daß ein Richter außer seinem Gerichtsbezirke Testamente auf-

nehmen und andere actus voluntariae jurisdictionis verrichten könne. Klein, Annal. II. p. 265.

Ueber die Entgegennahme der Testamente durch eine Hof- und Landesgerichts-Deputation. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 57. p. 139.

Kann ein Actuar ohne Zuziehung des Beamten und ohne Zeugen und Schöffen, gültig ein Testament errichten? v. d. Nahmer, Samml. I, 6. p. 129.

Kann ein Beamter nach fürstlich Oranischer Verfassung, ohne Zuziehung eines Actuars und ohne Zeugen, gültig ein Testament errichten? *Ibid.* I, 7. p. 144.

Ist ein dem Richter declarirter letzter Wille für rechtsbeständig zu achten, wenn der Testator während der schriftlichen Abfassung verstirbt? Paalzow, Magaz. V. p. 297.

Können Amts-Unterbediente gerichtliche Testamente gültig aufnehmen? v. Ende, Abh. I. p. 128.

Ein Testament ist gültig, welches in Abwesenheit des Amtsschreibers dem Amtmann übergeben oder von ihm nuncupative errichtet worden. Strube, II, 322. p. 88.

Gültigkeit eines Testaments, wenn es von einem Amtsrevisor außerhalb seines Amtsbezirks aufgenommen worden ist. Hohnhorst, II. p. 264.

Beurkundung des Staatsschreibers, daß er den letzten Willen selbst niedergeschrieben habe. *Ibid.* II. p. 291.

Nichtigkeit des Testaments, wegen mangelnder Beurkundung des Staatsschreibers, daß er das Testament eigenhändig niedergeschrieben habe. *Ibid.* I. p. 269.

Von der Gültigkeit eines Testaments, welches ein Regimentschef vor der von ihm selbst ernannten Commission errichtet und sodann in eigne Verwahrung genommen hat. Klein, Annal. I. p. 195.

Daß ein gerichtliches Testament auch in der Mark Brandenburg von einem, die Stelle eines Actuarii vertretenden, Stadtsecretair auf Geheiß des Richters mit Zuziehung eines Schöppen und eines unbescholtenen Zeugen gültig aufgehoben werden könne. *Ibid.* I. p. 230.

Muß die von einem Testator, der sonst schreiben kann, mit geführter Hand erfolgte Unterschrift des Protocolles, welches die Erklärung seines letzten Willens enthält, durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 71. p. 261.

Ob der Syndicus einer Stadt bei Errichtung eines Testaments als Protocollführer zugezogen werden könne? v. Kamptz, Jahrb. XIV. p. 267.

In wiefern findet gegen den Inhalt eines öffentlichen Testaments der Zeugenbeweis statt? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 1.

Ist es bei einem öffentlichen Testamente, oder bei der Aufschrift eines mystischen, hinlänglich, wenn der Testator zu unterschreiben unvermögend, daß der instrumentirende Notar erklärt, der Testator sey des Schreibens unerfahren; oder muß vielmehr ausgedruckt werden, daß er zu unterschreiben nicht im Stande sey? v. Strombeck, Entsch. XIII. (LXVII.) p. 133.

Muß die Beobachtung der Förmlichkeiten eines Testaments aus diesem selbst deutlich ersichtlich seyn, oder ist es erlaubt, den Beweis dieser Beobachtung durch Induction zu führen? — Ist der Notar, welcher ein Testament abfaßte, für die gehörige Beobachtung der Formen den eingesetzten Erben und Legatarien responsabel? *Ibid.* XIV. (LXVIII.) p. 139.

Ob ein letzter Wille, den blos ein dazu abgeordneter Actuarius mit Zuziehung eines Sendschöffen, und eines andern unbescholtenen Zeugen außerhalb des Gerichts aufgenommen, für ein rechtsgültiges Testament zu halten sey? Geiger und Glück, I. p. 183.

Testamentum judici an per procuratorem recte offeratur? Kind, I. c. 40.

De licita oblatione testamenti per procuratorem. *Decis. Cassell.* I, 21. p. 75.

Ueber die Zulässigkeit der Ueberreichung eines öffentlichen Testaments durch einen Bevollmächtigten. Arch. f. civ. Prax. XIII, 2. p. 254.

Ob ein Testament zu Recht beständig ist, welches der Testirer nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten dem Gericht eingeliefert hat? Strube, II, 319. p. 85.

Ob ein Testament gültig, welches durch den eingesetzten Erben dem Gericht übergeben ist? *Ibid.* II, 320. p. 87.

Von einem Testament, welches durch einen, mit keiner schriftlichen Vollmacht versehenen Mandatar dem Gericht übergeben worden. *Ibid.* II, 321. p. 87.

Nach gemeinem Rechte braucht der Richter bei Annahme des Testaments keinen Schöppen oder Zeugen zuzuziehen. Mathis, Monatsschr. I. p. 137.

Die unterlassene Beobachtung der §. 95 enthaltenen Vorschrift bewirkt die Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung. *Ibid.* I. p. 147.

Ueber das testamentum publicum nach gemeinem deutschen Rechte. Roßhirt, Zeitschr. II, 1. p. 36.

Auch bei einem öffentlichen letzten Willen ist die genaue Bezeichnung des Tags und Jahrs, wann er errichtet ist, nothwendig. Hohnhorst, IV. p. 211. *Ibid.* VI. p. 169.

Ueber den Unterschied zwischen Privattestamente und dem Testamente vor Gericht und vor dem Landesherrn. Brinkmann, Rechtsk. I, 51. p. 285.

b) Testamenta privata.

Reisende sind bei ihren Testamenten eben so wie andere an die gesetzlichen Feierlichkeiten gebunden. Overbeck, IV. p. 307.

Ueber das Privilegium der Hildesheimischen kathol. Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeiten gültig testiren zu können. v. Bülow und Hagemann, IX, 40. p. 371.

Ein Testament, welches ein katholischer Geistlicher aus der ehemals erzbischöflich Trierschen Diöces ohne Förmlichkeiten errichtet, giebt dem eingesetzten Erben das Recht, die Immission zu verlangen. v. d. Nahmer, Samml. II, 12. p. 137.

An welchem Orte des Testaments darf oder muß dasselbe unterschrieben werden? Grolmann, Magaz. IV, 11. 2. p. 166.

Noch eine Bemerkung über das Testament eines Blinden. *Ibid.* IV, 11. 3. p. 168.

Ueber die bei der Testamentserrichtung zu beobachtende Einheit des Orts, des Tages, der Zeit und des Rechtsactes. Linde, Zeitschr. IV, 1. p. 54.

Bedarf es bei uns zur Gültigkeit eines feierlichen schriftlichen Privattestaments der subscriptio und superscriptio? Arch. f. civ. Prax. VI, 3. p. 328.

Bemerkungen zur Lehre von der Form der Testamente nach der Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahr 1512. Sell, Vers. I. p. 218.

A. Kann der schreibkundige Testator das Testament unterschreiben lassen, wenn er selbst nicht unterzeichnen will? *Ibid.* I. p. 218.

B. Welchen Namen hat der beim Testament eines Schreibunfähigen zugezogene achte Zeuge zu unterzeichnen? *Ibid.* I. p. 222.

C. Ist es nach der Notariats-Ordnung gleichgültig, mit welchem Petschaft der Zeuge das Testament untersiegelt? Sell, Vers. I. p. 225.

Was ist Rechtens, wenn in Testamentsfällen die Requisite der einen Form vollständig vorliegen, während es an denen der andern gebricht? Richter, Aufs. LXIII. p. 212.

Macht es einen eigenhändigen letzten Willen nichtig, wenn der Erblasser sich bei Bezeichnung des Orts, wo das Testament errichtet ward, einer Abbreviatur bedient hat? Hohnhorst, VI. p. 187.

Kann die Nichtigkeit eines eigenhändigen letzten Willens daraus hergeleitet werden, daß demselben ein unrichtiges Datum und eine unrichtige Jahrszahl beigesetzt ist? *Ibid.* VII. p. 151.

Ein Rechtsfall als Beitrag zur Lehre von den Förmlichkeiten des geheimen letzten Willens. Arch. f. Rechtsf. in Baden, II, 1. p. 248.

Von der Ungültigkeit einer von dem Erben eigenhändig geschriebenen Erbeinsetzung. v. Ende, Abh. I. p. 97.

Nichtigkeit des Testaments, wenn dem Testirer bei seiner Unterschrift die Hand durch einen Dritten geführt worden. Hohnhorst, III. p. 169.

Ein zur Nachtzeit ohne Anzündung dreier Lichter errichtetes Testament ist gültig und kann der Testamentserbe das remed. l. f. C. de edict. D. Hadr. toll. gegen den Intestaterben aus einem solchen Testamente anstellen. Overbeck, X. p. 259.

Civilrechtsfall zur Erläuterung der §§. 582 und 712 des a. b. G. B. (Form.) Wagner, Zeitschr. V, 1. p. 207.

Bemerkungen über den §. 134 der a. G. O. mit besonderer Beziehung auf letztwillige Anordnungen. (Schriftvergleichung.) *Ibid.* X, 1. p. 129.

Testamentszeugen.

Zulässigkeit des Beweises eines Formfehlers in einem öffentlichen Testament durch die Testamentszeugen. Hohnhorst, VIII. p. 451.

Müssen die Testamentszeugen den Testirer persönlich kennen? Linde, Zeitschr. V, 3. p. 429.

Vom achten Zeugen bei Testamenten eines Idioten. Gesterding, Nachf. I. p. 344.

Sind Zeugen bei einem mündlichen Testamente schuldig, den Namen des Erben aufzuzeichnen? v. Berg, Beob. IV, 20. p. 234.

Der Bruder des eingesetzten Erben ist ein gültiger Testamentszeuge. Overbeck, IV. p. 15.

Von dem Sinn des Verbots, dieselbe Person zum Erben einzusetzen und als Testamentszeuge zu adhibiren. Grolmann, Magaz. IV, 17. p. 324.

Ob der Vormund des eingesetzten Testamentserben das Testament, worin die Erbeinsetzung geschehen, als Zeuge bekräftigen könne? Klein, Annal. I. p. 101.

Es kann Jemand als Zeuge bei der Errichtung eines Testaments gebraucht werden, worin sein Bruder zum Erben eingesetzt ist. Strube, II, 323. p. 91.

Wenn die Zeugen, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig gewesen, zur Zeit der Eröffnung desselben nicht mehr am Leben sind, so muß die Richtigkeit ihrer Unterschriften von dem sich darin Gründenden erwiesen werden. *Ibid.* II, 324. p. 91.

Ein testamentum nuncupativum muß entweder vor Notarien und Zeugen errichtet, oder von den Letztern mit einem Eide bestärkt werden. *Ibid.* II, 326. p. 93.

Nichtigkeit eines Testaments a) wegen zu naher Verwandtschaft eines Testamentszeugen mit den Legatarien und b) wegen Unterzeichnung eines Zeugen mit dem bloßen Prädicate seines Gewerbes ohne Vor- und Zunamen. Hohnhorst, I. p. 171.

Nichtigkeit des Testaments wegen Verwandtschaft eines Testamentszeugen mit den Legatarien. *Ibid.* I. p. 275.

Ist es ein formelles Gebrechen eines öffentlichen letzten Willens, wenn die Zeugen nicht schon beim Vorsprechen und Niederschreiben desselben zugegen waren? *Ibid.* III. p. 65.

Nichtigkeit des Testaments, wenn der letzte Wille nicht in Gegenwart der Zeugen dem Testamentsschreiber dictirt ist. *Ibid.* III. p. 169.

Ungültigkeit eines Testaments wegen Verschwägerung eines Testamentszeugen mit einem Legatar. — Ist die Schwägerschaft durch den Tod desjenigen Ehegatten, von welchem sie herrührt, in ihren rechtlichen Folgen erloschen, nach röm. Rechte und dem Badischen Landrecht, und welches dieser Rechte ist bei dieser Frage anzuwenden? *Ibid.* IV. p. 1.

Gültigkeit eines Testaments, welches von einem Theilungs-Commissar zu Gunsten seines Principals, des Amtsrevisors, aufgenommen ist, und bei welchem die Zeugen nicht schon bei dem Vorsprechen und Niederschreiben gegenwärtig waren. *Ibid.* VI. p. 1.

Testaments-Nichtigkeit wegen Verschwägerung eines Zeugen mit einem Nacherben. Hohnhorst, VI. p. 128.

Kann ein Amtsrevisor, der bei der Aufnahme eines öffentlichen Testaments als Zeuge auftritt, für zwei Zeugen gezählt werden? *Ibid.* VII. p. 280. *Ibid.* VIII. p. 310.

Ist es ein formelles Gebrechen des Testaments, wenn in demselben nicht ausgedrückt ist, daß es den Zeugen vorgelesen worden? *Ibid.* VII. p. 149.

Ist der Vormund als ein ungültiger Testamentszeuge unter dem Verbote des Landr.-Satzes 975 begriffen? — Giebt eine von den Parteien in vordern Instanzen nicht gerügte, aber demnächst nachgetragene, oder vom Richter aufgefundene Verwandtschaft der Testamentszeugen einen Nichtigkeitsgrund des letzten Willens ab? *Ibid.* VIII. p. 50.

Ueber l. 30. D. qui testam. fac. poss. (subscriptio und superscriptio der Zeugen). Guyet, Abh. III. p. 29.

Kann ein im ersten Grad für mundtodt Erklärter gültiger Testamentszeuge seyn? Hohnhorst, VIII. p. 139.

Inhalt der Testamente.

Ueber den Ursprung und Grund des Rechtssatzes: Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. Klüpfel, I. p. 1.

Ueber den Grundsatz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. Thibaut, Abh. V. p. 65.

Von dem Grundsatz: Nemo paganus pro parte testatus etc. Arch. f. civ. Prax. III, 2. p. 219.

De causis cur idem et testato et intestato decedere non possit. Haubold, opusc. I, 6. p. 315.

Wie weit ein Landshutscher Bürger in der Disposition über sein Vermögen auf dem Sterbebette nach den dasigen Statuten eingeschränkt sey? Klein, Annal. III. p. 233.

Ob ein ehemaliger deutscher Reichsstand bei Errichtung seines letzten Willens den Gesetzen seines Wohnorts unterworfen sey, und ob, wenn dies der Fall, und der Code Napoleon das herrschende Gesetz sey, derselbe nicht blos über die Form, sondern auch die Materie des Testaments herrsche; und ob das im Code enthaltene Verbot der fideicommissarischen Substitution, und daß ein im Testament hinterlassener Nießbrauch nur dreißig Jahre dauern soll, ein legatum annuum ungültig mache, oder auf die Dauer von dreißig Jahr beschränke? v. d. Nahmer, Samml. II, 14. p. 155.

Von dem Testamente, so eine Mutter über die Verlassenschaft ihres Ehemannes errichtet hat. Strube, II, 310. p. 72.

Die geäußerte Meinung, daß Jemand nach seinem Tode etwas widme, hat die Kraft eines letzten Willens nicht, noch ist die Versicherung, ihm etwas im Testament vermachen zu wollen, ein Erbvertrag. *Ibid.* II, 325. p. 92.

Streit über die Gültigkeit eines Testaments der Ehefrau, in so weit es den Ehevertrag abändert. Hohnhorst, VIII. p. 184.

Jure Saxonico num justitiario liceat in testamento coram ipso condito uxori ejus, ex cujus mandato jurisdictionem exercet, quidquam adscribere? Gottschalk, disc. III. c. 6.

Descendentibus num liceat adscendentibus in testamento adscribere? *Ibid.* I. c. 11.

Nichtigkeit eines eigenhändigen letzten Willens, wenn der Entwurf dazu vom Haupterben selbst verfaßt ist. Hohnhorst, I. p. 289.

De successione ex testamento ab herede scripto ab alio vero descripto. *Decis. Cassell.* IV, 119. p. 141.

Ueber die Anwendbarkeit der röm. Gesetze de his, qui sibi adscribunt in testamento, nach decis. novis. IX. und Gener. 15. Febr. 1754. Gottschalk, anal. VI.

Von den unmöglichen Bedingungen bei letztwilligen Verordnungen. Gans, Beitr. p. 153.

De testamento vi, metu, dolo aut illicitis artibus extorto. *Decis. Cassell.* II, 42. p. 15.

De testamento illicite extorto, et juramento desuper delato. *Ibid.* VI, 173. p. 119.

Ueber den Umstand, ob ein Testament erzwungen sey, kann den eingesetzten Erben der Eid zugeschoben werden. Overbeck, V. p. 140.

L. 1. pr. D. si quis aliquem testari prohib. läßt sich nicht auf den Fall anwenden, wenn ein Intestaterbe den Erblasser zur Errichtung eines Testaments gezwungen hat. *Ibid.* IX. p. 177.

Zwang zu Errichtung eines Testaments ist strafbar, jedoch verwirkt der Zwingende dadurch nicht das ihm zustehende Erbfolgerecht. Klein, Annal. V. p. 196.

Nichtigkeit des Testaments, wenn es aus Furcht oder Zwang eingegangen ward. Hohnhorst, I. p. 270.

Ein durch Schläge oder Drohungen erpreßtes Testament ist nich-

tig, wenn gleich die Zwangsmittel einige Zeit vor dessen Errichtung gebraucht worden. Strube, II, 316. p. 82.

Nicht blos denjenigen, welcher den Erblasser an der Errichtung seines Testaments durch physischen Zwang verhindert, sondern auch denjenigen, der sich hierzu psychologischen Zwangs bedient hat, trifft der Verlust aller Vortheile aus der gesetzlichen Erbfolge, oder aus einem frühern Testamente. Dagegen findet der Verlust nicht statt, wenn die Errichtung des Testaments durch Bitten oder durch Betrug verhindert worden ist. Simon und Strampff, Rechtsspr. IV. 1. Abth. 8. p. 81.

Kann ein Testament umgestoßen werden, zu dessen Errichtung der Testator durch falsche Vorspiegelungen, durch Suggestion oder Captation veranlaßt wurde? — Findet diese Umstoßungsklage auch dann statt, wenn die falschen Vorspiegelungen nicht von dem eingesetzten Testamentserben, sondern von Dritten herrühren? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 11.

Das von einer schwangern Frau errichtete Testament, worin dieselbe auf den Fall, wenn sie nach ihrem zu gebährenden Kinde versterben sollte, ihren Mann zum Erben einsetzt, ist an sich nicht ungültig. Geiger und Glück, III. p. 1.

Ueber die Wirkung der vom Testirer mit der Uebertretung seines letzten Willens verknüpften Strafe der Privation. *Ibid.* III. p. 47.

Ueber ein im Zorn errichtetes Testament. Berg, I. p. 187.

Kann ein Testament als ungültig angefochten werden, weil der Testator zur Zeit der Errichtung des Testaments nicht bei gesundem Verstande gewesen seyn soll, wenn vor dessen Ableben dessen Entmündigung weder ausgesprochen noch nachgesucht worden war? Lauckhard, Rechtsf. I, 1. p. 1.

Ueber die Gültigkeit einer von einem Sterbenden auf lauter Fragen, welche ein Dritter an ihn gestellt hatte, gegen dessen Absicht errichteten Disposition. Geiger und Glück, III. p. 174.

De vi et efficacia clausulae privatoriae, qua testator quascunque de sua dispositione controversias ac lites prohibuit. Kind, I. c. 62.

Ein pactum de non mutando testamento ist nicht rechtsgültig. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 330.

Wenn der Testator seine Geschwister und Geschwister-Kinder zu Erben berufen hat, und aus den Umständen erhellt, daß in der Intestat-Erbfolge nichts hat geändert werden sollen, ohne daß je-

doch für den Fall, da der eingesetzte Bruder oder die eingesetzte Schwester vor dem Testator mit Tode abgeht, eine Bestimmung im Testamente enthalten ist, treten in diesem Fall die Kinder des Verstorbenen an dessen Stelle, oder findet das Zuwachsrecht der Testamentserben statt? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 4. p. 56.

Zurücknahme des letzten Willen.

Jure Saxonico an et qnatenus repetitione tabularum in judicio depositarum ipsum infirmetur testamentum? Gottschalk, anal. c. 8.

Ein aus dem Gericht vom Testator zurückgenommenes Testament wird durch das bloße factum der Zurücknahme nicht unkräftig. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 249.

Ein gerichtliches Testament wird dadurch nicht ungültig, wenn es der Testirer aus den Gerichten zurücknimmt. Overbeck, I. p. 1.

Das erste Testament wird immer durch ein zweites gültiges aufgehoben, wenn auch gleich dem ersten die clausula derogatoria angehängt, und im letzten nicht widerrufen ist. *Ibid.* I. p. 7.

Zur Lehre von dem stillschweigenden Widerrufe einer letztwilligen Anordnung. Wagner, Zeitschr. IX, 1. p. 36.

Testament überhaupt.

Rechtsfall, die stillschweigende Anerkennung eines Testaments betreffend. Elvers, Zeit. I. p. 355. *Ibid.* I. p. 361.

Rechtsfall, die Eröffnung und Publication eines Testaments betreffend. *Ibid.* II. p. 61.

Von den Wirkungen der einer fremden Obrigkeit übertragenen Testamentsvollstreckung, in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeitrechte der ordentlichen Obrigkeit. v. Berg, I. p. 174.

Rechtliche Anfrage über Nullität eines Testaments. Elvers, Zeit. I. p. 7. *Ibid.* I. p. 29.

Streitige Auslegung eines Testaments. Klein, Annal. IV. p. 13.

Zur Erläuterung der Auth. quod obtinet. C. de probationibus. v. Berg, IV, 20. p. 253.

Die Verschiedenheit der Handschrift, Dinte und des Papiers erweiset nicht immer die Verfälschung eines Testaments. Strube, II, 317. p. 83.

Rechtsfall, einen letzten Willen betreffend, worin der Testator den Namen des Erben angeblich verwechselt hatte. Elvers, Zeit. III. p. 113.

Rechtliche Bedenken über die Gültigkeit mehrerer Nachträge zu einem Testament, in welchem ausdrücklich Nachträge vorbehalten sind. Thon, Rechtsf. V. p. 50.

Von dem Widerruf einer donationis mortis causa durch ein nachheriges Testament und dessen Gültigkeit. Duysing, Annal. I, 3. p. 77.

Behauptete Nichtigkeit eines Testaments wegen angeblichen Irrthums in den Familien- und Verwandtschafts-Verhältnissen des eingesetzten Erben. Hohnhorst, I. p. 184.

Anfechtung mehrerer Testamente aus verschiedenen Nichtigkeitsgründen. *Ibid.* VIII. p. 267.

Kommt ein von einem der Intestaterben erfochtenes Nichtigkeitserkenntniß eines Testaments auch den übrigen Intestaterben zu Gute, und wenn dieses nicht: — Wem fällt der vacant gewordene Erbtheil zu? *Ibid.* III. p. 297.

Wenn auch der Testirer die freiwillig veräußerte, vorher schon einem Andern vermachte Sache nachher wieder an sich gebracht hat; so ist der Erbe doch nicht schuldig, sie dem Vermächtnißnehmer abzutreten. Overbeck, X. p. 34.

Wie ist der Satz zu verstehen, daß das Recht, die Erklärung eines letzten Willens umzustoßen, in drei Jahren verjährt werde? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 78. p. 115.

Ob der Richter eine Erklärung des letzten Willens als ungültig von Amtswegen zurückweisen dürfe? *Ibid.* Misc. 5. H. §. 79. p. 117.

Kann ein Intestaterbe, welcher ein ungültiges Testament vollzogen hat, nachdem ihm dasselbe vorgelesen worden war, und nachdem er eine Abschrift des Testaments erhalten hatte, dieses Testament noch als ungültig anfechten, wenn er zur Zeit, als ihm das Testament vorgelesen wurde, und er dasselbe vollzog, dessen Mängel nicht kannte, und diese Mängel in der ihm zugefertigten Abschrift verdeckt waren? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 75.

Ist ein Intestaterbe noch berechtigt, ein zu seinem Nachtheil errichtetes Testament als ungültig anzufechten, wenn er in einer ohne Mitwirkung der Testamentserben errichteten Urkunde erklärte, daß er das Testament bestätige, und zum Vollzug kommen lassen wolle, ohne daß jedoch in dieser Urkunde der Grund, aus welchem

das Testament als ungültig angefochten werden könnte, und die Absicht ausgedrückt ist, diesen Grund durch die Bestätigung des Testaments zu beseitigen? Lauckhard, Rechtsf. I, 1. p. 90.

Das Recht des Landesherrn, als höchster Gesetzgeber testamentarische Verfügungen abzuändern und aufzuheben. Gans, Zeitschr. I, 3. p. 378.

Zur Erläuterung der Hofdecrete vom 6. Oct. 1783 lit. f., 15. Oct. 1792 und 12. Aug. 1812 in Verbindung mit dem §. 1487 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. (In wiefern die Richter Testamentsmängel rügen dürfen, und wann eine ursprünglich ungültige letztwillige Erklärung durch Verjährung gültig werde.) Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 79.

Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters. Pratobevera, Mater. VI. p. 318.

De differentiis inter testamentum nullum et inofficiosum. Haubold, opusc. I, 1. p. 1.

Ueber c. 21. §. 3 C. 6. 23. (Aufhebung eines Testaments durch ein späteres unvollkommenes.) Grolmann, Magaz. IV, 11, 4. p. 173.

Ein, bei Errichtung des Testaments geschlossener Contract macht das Testament ungültig, es mag nun ein schriftliches oder ein mündliches Testament seyn. Overbeck, X. p. 276.

Giebt es mehrere Fälle als die in der l. 2. D. de injust. rupt. irr. fact. testam. angeführt sind, wo das testamentum perfectum durch ein zweites imperfectum aufgehoben wird? *Ibid.* X. p. 301.

Ist es zur Aufhebung des ersten vollkommenen Testaments nothwendig erforderlich, daß in dem zweiten unvollkommenen, vor fünf Zeugen errichteten Testamente die nächsten, im gleichen Grade stehenden Verwandten zu Erben eingesetzt werden müssen, und erhalten die eingesetzten nächsten Verwandten blos allein die Erbschaft? *Ibid.* X. p. 305.

In wiefern kann man letztwillige Verfügungen gültig der Bestimmung Anderer überlassen? Schrader, Abh. I. p. 44.

Auslegung des letzten Willens, wenn der Erblasser mehr als ein Ganzes vertheilt hat, mit besonderer Rücksicht auf Cod. lib. b. tit. 37. de legatis. 1. 23. *Ibid.* II. p. 221.

Ueber gerichtliche Eideszuschiebung wegen unerlaubter Handlungen des Testamentserben gegen den Testirer. v. Batz, Abhandl. XIII. p. 160.

Testament, mystisches, s. Form der Testamente (sub a).

Beantwortung mehrerer Fragen, die Gültigkeit der Aufschriftacte der mystischen Testamente betreffend. v. Strombeck, Entsch. XV. (LXIX.) p. 176.

Ein mündlich mystisches Testament ist ungültig. Overbeck, V. p. 268.

Testamente, gegenseitige.

In wiefern testamenta reciproca von dem Letztlebenden abgeändert werden können? Schirach, Beitr. IX.

Ueber wechselseitiges Testament. Rhein. Mus. II, 2. p. 242.

Von wechselseitigen Testamenten. *Ibid.* III, 2. p. 239. *Ibid.* III, 4. p. 490.

De testamentis reciprocis. Biener, quaest. II, 40 et 41. p. 182.

De fideicommissaria ex testamento reciproco successione. *Ibid.* II, 44 et 45. p. 191.

Ueber das Gebundenseyn eines überlebenden Ehegatten in das gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Ehetheile errichtete Testament. Zu Rhein und Sartorius, Samml. I, 9. p. 244.

Einseitige Disposition nach einem reciproken Testamente. Schmalz, Samml. I, 23. p. 259.

De testamentis conjugum correspectivis eorumque revocatione. *Decis. Cassell.* II, 43. p. 19.

De eodem argumento et quatenus revocari possint ejusmodi testamenta, quoad lucra propriis cognatis ab alterutro conjugum assignata. *Ibid.* II, 44. p. 38.

De revocatione testamenti correspectivi ante aditionem hereditatis. *Ibid.* VIII, 207. p. 25.

De successione fideicommissaria ex testamento reciproco. *Ibid.* XI. 277. p. 14.

Die gemeinschaftlich errichtete Disposition, wodurch zwei Personen sich ein gegenseitiges Erbrecht zugesichert haben, kann von einem Theile zum Nachtheile des andern nicht einseitig abgeändert oder wieder aufgehoben werden. v. Bülow und Hagemann, Erört. IV. p. 169.

Wenn in der Kur- und Neumark der, in einem wechselseitigen Testamente als Erbe eingesetzte überlebende Ehegatte, ohne dasselbe publiciren zu lassen, und die Legate auszuzahlen, im Besitze des Nachlasses bleibt, über diesen willkührlich disponirt, und sich

über die Erbesantretung nicht erklärt, können, nach seinem ebenfalls erfolgten Tode, seine Beneficialerben sich gegen die, auf Auszahlung dringenden Legatarien des ersten Ehegatten, durch Verzichtleistung auf dessen Nachlaß schützen? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 74. p. 277.

Ueber den Anfall eines in einem wechselseitigen Testamente von beiden Testatoren gemeinschaftlich verordneten Fideicommisses oder Vermächtnisses. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 1. p. 48.

Wechselseitige Testamente sind ungültig. Eine Ausnahme davon hat unter Eheleuten statt. Scheidlein, Misc. 3. H. 2. Abth. §. 109 p. 35.

Wenn Eheleute ein wechselseitiges Testament errichten, kann jeder Theil dasselbe ganz oder auch einseitig widerrufen. Aus welchen Gründen gestattet also das Gesetz den Eheleuten, ein wechselseitiges Testament zu errichten, aus welchen erklärt es wechselseitige Testamente, die von Andern errichtet werden, für ungültig? *Ibid.* 3. H. 2. Abth. §. 110—112 p. 36.

Kann nach gemeinem Rechte ein testamentum reciprocum et correspectivum revocirt werden? Mathis, Monatsschr. I. p. 416.

Testamente, privilegirte.

Testamentum parentum inter liberos.

Von den letztwilligen Verordnungen der Eltern unter ihren Kindern. v. Bülow, Abh. I, 6. p. 173.

Von der Aufhebung des elterlichen Testaments durch einen spätern letzten Willen oder Widerruf. *Ibid.* II, 14. p. 123.

Beitrag zur Lehre vom testamento parentum inter liberos. Arch. f. civ. Prax. IV, 3. p. 370.

In den Testamenten der Eltern unter Kindern findet auch Enterbung statt. Overbeck, VII. p. 142.

Testamentum parentum inter liberos ist ungültig, wenn Jahr, Monat und Tag nicht darin ausgedrückt ist. *Ibid.* IV. p. 18.

Dazu werden keine Zeugen erfordert, wenn die Eltern das Testament eigenhändig geschrieben haben. *Ibid.* IV. p. 22.

Das Recht des Vaters unter seinen Kindern ein privilegirtes Testament zu machen, geht nicht auf natürliche Kinder. *Ibid.* IV. p. 26.

Ein solches Testament ist nicht gültig, wenn die darin vermachte Summe mit Ziffern ausgedrückt ist. *Ibid.* IV. p. 30.

Wenn Eltern in einem solchen Testamente einer fremden Per-

son etwas vermachen, so muß es vor fünf Zeugen geschehen. Overbeck, IV. p. 33.

Das in einem solchen Testament der Frau ausgesetzte Vermächtniß ist nicht anders als vor fünf Zeugen gültig. *Ibid.* IV. p. 37.

Ein testamentum patris inter liberos, welches einem Kinde zur Verwahrung gegeben, und nach des Vaters Tode von dem Kinde producirt wird, ist deshalb nicht ungültig. *Ibid.* V. p. 130.

Ein blinder Vater, der unter seinen Kindern testirt, muß zu seinem Testamente drei Zeugen zuziehen. *Ibid.* IV. p. 313.

Zu einem mündlichen Testamente der Eltern unter Kindern sind zwei Zeugen nöthig. *Ibid.* IV. p. 317.

Das den Eltern ertheilte Privilegium, unter ihren Kindern ein privilegirtes Testament zu machen, steht den Kindern nicht zu. *Ibid.* IV. p. 40.

De solemnibus testamenti parentum inter liberos. *Decis. Cassell.* I, 21. p. 75.

De revocatione testamenti parentum inter liberos. *Ibid.* II, 68. p. 164.

De testamento parentum inter liberos et quatenus etiam quoad materna valeat? *Ibid.* X, 322. p. 81.

De testamento minus solemni parentum, num liberi possint exheredes scribi? Kind, I. c. 47.

Ueber Aufhebung und Abänderung eines unter den Kindern errichteten elterlichen Testaments durch eine spätere testamentarische Disposition. v. Bülow und Hagemann, Erört. III. p. 121.

Von der Gültigkeit eines erstlich post mortem testatoris gerichtlich insinuirten testamenti paterni. Duysing, Annal. I, 3. p. 75.

Ob ein Testament der Eltern unter ihren Kindern gültig ist, wenn die darin vermachten Summen mit Ziffern geschrieben worden? Strube, II, 327. p. 94.

Ob bei Testamenten der Eltern die Namen der Kinder ausgedrückt werden müssen? Richter, Aufs. XLV. p. 150.

In einem Testamente der Eltern unter den Kindern sind Enkel, deren noch lebenden Eltern die Intestat-Erbfolge zustehet, als fremde Personen zu betrachten, und ihnen kann darin, ohne Zuziehung von fünf Zeugen, kein Vermächtniß gültig hinterlassen werden. Overbeck, XI. p. 96.

Ein feierliches Testament der Eltern unter ihren Kindern wird durch ein zweites, nicht feierliches aufgehoben. Overbeck, XI. p. 195.

Kennt das A. L. R. ein testamentum parentum inter liberos? Jur. Zeitung, III. p. 422.

Von den Erfordernissen einer gültigen Disposition der Eltern unter ihren Kindern. Netelbladt, Rechtsspr. IV. p. 80.

Von der Gültigkeit einer von einem Notar aufgesetzten mütterlichen Verordnung unter ihren Kindern, welche von den Zeugen an einem dritten Orte, ohne die Disponentin gesehen, noch, wer sie sey, gewußt zu haben, unterschrieben worden ist, und welche der Notar in der Folge, blos auf die seinem Protocolle einverleibte Versicherung eines erhaltenen mündlichen Auftrags, gerichtlich übergeben hat. Geiger und Glück, I. p. 43.

Testamentum ad pias causas.

Ueber die Frage: Ob zur Gültigkeit einer schriftlichen letzten Willensverfügung ad pias causas nach gemeinem Rechte und nach dem Landrecht der Grafschaft Katzenellenbogen die Zuziehung von Zeugen erforderlich — certitudo voluntatis testatoris. Bopp, Mittheil. IV, 3, C. p. 67.

Testamentarische Verfügungen zum Besten milder Stiftungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach dem canonischen Rechte und dem hierauf gegründeten Gerichtsbrauche keiner besondern Förmlichkeiten. Pfeiffer, Ausf. II. p. 338.

Testamentum ruri conditum.

Das testamentum ruri conditum in Deutschland. Linde, Zeitschr. V, 1. p. 22.

Ueber das sogenannte testamentum rusticorum. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 297.

Ueber das testamentum rusticorum. Rhein. Mus. II, 2. p. 242.

Zur Gültigkeit eines Testaments auf dem Lande ist Untersiegelung der Zeugen nicht erforderlich. Klein, Annal. II. p. 283.

Testamentum pestis tempore conditum.

Ueber das sogenannte Testament zur Pestzeit. Moser, Vers. II. p. 25.

Testamentsverfälschung.

Testamentsverfälschung. Pfister, Criminalf. V. p. 1.

Zur Lehre von der Unterschiebung falscher Testamente. Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 180.

Testamentsvollstrecker.

Ueber Testamentsexecutoren. Roßhirt, Zeitschr. 2. H. p. 217.

Ein executor testamenti kann die Capitalien, wovon den Armen Zinsen vermacht sind, gegen Empfang des Geldes Jemandem cediren. Strube, II, 329. p. 95.

Testamentszeuge, s. Testament, Zeuge.

Teutscher Bund.

Von welchem Einfluß ist die den Rechtsweg der Privaten gegen Mitglieder des teutschen Bundes betreffende Verfügung Art. 30 der Wiener Schlußacte von 1820 auf die Competenz der Landesgerichte in den dazu geeigneten Fällen? Pfeiffer, Ausf. II. p. 405.

Thatbestand.

Ueber den Mangel am Thatbestande. Tausch, Rechtsf. I, 1, 5. p. 144.

Ueber den Einfluß des Mangels am Thatbestand auf das Strafurtheil. N. Arch. d. Crim. R. III, 3. p. 394.

Ein Beitrag zur Lehre von Berichtigung des Thatbestandes der Tödtung. Feuerbach, Rechtsf. II. p. 215.

Merkwürdiger Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Thatbestand der Tödtung. N. Arch. d. Crim. R. II, 2. p. 315.

Etwas über den Thatbestand bei Tödtungen. *Ibid.* IV, 3. p. 387.

Ob der Thatbestand allein aus dem Geständnisse des Verbrechers ohne weitere Zeugnisse hergestellt werden kann? Hohnhorst, III. p. 80.

Beiträge zu der Lehre von den formellen und materiellen Erfordernissen der Constatirung des Thatbestandes einer Tödtung. Hitzig, Annal. 13. H. p. 3.

Ueber die Nothwendigkeit der Feststellung des objectiven Thatbestandes bei Untersuchung von Verbrechen, namentlich bei Denunciationen. *Ibid.* 26. H. p. 283.

Von den Erfordernissen zu Feststellung des corporis delicti. Retelbladt, Rechtsspr. I, 12. p. 66. Hitzig, Annal. 14. H. p. 292. Zachariä, Annal. I. p. 214.

De corpore delicti. Biener, quaest. II, 59. p. 236.

Etwas über die Lehre vom corpus delicti im Allgemeinen. Arch. d. Crim. R. III, 1, 3. p. 38.

Wie weit der Thatbestand eines Verbrechens, insonderheit des Kindermords, bei dem vorhandenen Geständnisse des Verbrechers, erhoben werden müsse? Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 195.

Zwei Criminalfälle, nebst einer vorläufigen Betrachtung über die Gewißheit des Thatbestandes. v. Zeiller, Vorber. II. p. 131.

Die eidliche Bestärkung des corpus delicti bei einem Diebstahle braucht nicht in Gegenwart des Inquisiten zu geschehen. v. Bülow und Hagemann, I. p. 133.

Kann der untersuchende Richter, wenn die entwendeten Sachen zur Zeit der angestellten Diebstahlsuntersuchung noch in Natur und unverändertem Werthe vorhanden sind, letztern nach Willkühr durch das Gutachten Sachverständiger, oder die eidliche Angabe des Bestohlnen ausmitteln? Zachariä, Annal. I. p. 221.

Theater, s. Schauspieler.

Theilbarkeit.

Ueber die Theilbarkeit der Sachen und Rechte. v. Buchholz, Vers. IV. p. 47.

Theilnahme am Verbrechen, s. Verbrechen (Theilnahme an demselben).

Theilung, s. Erbschaft.

Theilungsklage, s. Actio communi dividundo.

Thiere.

Rechtsverhältnisse in Beziehung auf fremde Thiere. Linde, Zeitschr. IV, 2. p. 261.

Ueber den durch ein Thier secundum naturam verursachten Schaden. Thibaut, Vers. II. p. 208.

Ueber die Bestrafung der Mißhandlung von Thieren. N. Arch. d. Crim. R. XII, 4. p. 620. *Ibid.* XIV, 1. p. 620.

Ueber Thierquälerei. Hitzig, Zeitschr. 39. H. p. 194. *Ibid.* 40. H. p. 428.

Ob, wenn Jemand durch ein Thier beschädigt wird, ein Dritter oder der Eigenthümer des Thieres den Schaden zu ersetzen habe, oder ob der Beschädigte denselben tragen müsse? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 67—70 p. 127.

Was Rechtens sey, wenn Jemand durch fremdes Vieh auf seinem Grund und Boden beschädigt wird? *Ibid.* 4. H. §. 71 u. 72 p. 134.

Tischtitel.

Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der katholischen Priester in Würtemberg. Weiß, Arch. II, 7. p. 137.

Titulus mensae. Lippert, Annal. I. 4. H. p. 132.

Titel.

Ueber den eigentlichen Unterschied zwischen Titulus und Modus adquirendi. Thibaut, Vers. I, 11. p. 216.

Ersetzt die dreißigjährige Verjährung den Mangel an Titel oder nur die Mangelhaftigkeit desselben? Jur. Zeitung I. p. 854.

Titulus mensae, s. Tischtitel.

Tod.

Ueber die Priorität des Todes. Arch. f. civ. Prax. IV, 3. p. 391.

Ueber die Vermuthung des Todes bei Verschollenen. Gesterding, Nachf. I. p. 338.

Ueber den bürgerlichen Tod, als Criminalstrafe. N. Arch. d. Crim. R. II, 1. p. 65.

Giebt es nach den österr. Gesetzen einen bürgerlichen Tod? Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 161.

Todtenschein.

Form der Beurkundungen des bürgerlichen Standes, insbesondere der Todtenscheine in den Spitälern zu den L. R. Sätzen 78, 79, 96 und 97. Hohnhorst, V. p. 79.

Todeserklärung, s. Abwesenheit.

Ueber die Erfordernisse einer auf Wiederverehelichung abzweckenden Todeserklärung zur Erläuterung des §. 112 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 181.

Ueber das Verfahren bei Todeserklärungen zur Erläuterung der §. 113 u. 114 des allg. bürgerl. Gesetzbuches. *Ibid.* II, 1. p. 248.

Erörterung zweier, die Todeserklärung verschollener Ehegatten betreffender Fragen. *Ibid.* II, 1. p. 293.

Ueber die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung. *Ibid.* II, 2. p. 28. *Ibid.* III, 2. p. 185.

Ueber die Todeserklärung der zum Militairkörper gehörigen Personen zum Zwecke der Wiederverehelichung. *Ibid.* II, 2. p. 56.

Todesstrafe, s. Testament.

Ueber die rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte. Arch. d. Crim. R. IV, 3, 5. p. 86. *Ibid.* IV, 4, 1. p. 1.

Einige Worte über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Hudtwalker und Trummer, Beitr. II, 1, 5. p. 187. *Ibid.* III, 1, 1. p. 3. *Ibid.* III, 1, 2. p. 29.

Ueber Staat, Strafrecht und Todesstrafe. Elvers, Zeit. I. p. 205, 209 und 213.

Ueber die Wahl der Todesstrafe. N. Arch. d. Crim. R. IV, 1. p. 56. *Ibid.* IV, 3. p. 343. *Ibid.* VI, 1. p. 65.

Das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafe. *Ibid.* VI, 4. p. 584.

Giebt es Gründe, welche das Recht des Staats, Todesstrafen zu verfügen, zweifelhaft machen? *Ibid.* VIII, 3. p. 470.

Ueber die angebliche Rechtlosigkeit der zum Tode Verurtheilten. *Ibid.* IX, 4. p. 625.

Gefahr einer schändlichen Todesstrafe. Klein, Annal. XX. p. 246.

Theros und Consorten. (Ob Lebensüberdruß ein Grund zur Ausschließung der Todesstrafen.) Hitzig, Annal. 10. H. p. 223.

Franz Casina, Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 49.

Darf des Verbrechers bedingtes Geständniß getrennt werden; und kann, wenn derselbe zwar die That eingestehet, aber die böse liche Absicht dabei läugnet, der Beweis durch Inzichten bis zur Erkennung der Todesstrafe hinreichen? in Bezug auf Art. 22 d. p. H. G. O. u. §. 10 u. 14 des Straf-Edicts. Hohnhorst, I. p. 142.

Ueber den neuesten Stand der Ansichten in England, Nordamerika, Frankreich, Italien und Deutschland, über Aufhebung der Todesstrafe. N. Arch. N. Folge I, 2. p. 195.

Zur Berichtigung der Urtheile über die zu einer Todesstrafe nöthige Gewißheit des Thatbestandes. Tittmann, Straff. III. p. 57. *Ibid.* IV. p. 89.

Das Bekenntniß einer Inquisitin, daß sie ihr Kind um das Leben gebracht habe, ist nicht immer hinlänglich, sie zum Tode zu verdammen. Strube, III, 799. p. 469.

Wegen eines widerrufenen Bekenntnisses ist Niemand zum Tode zu verdammen. *Ibid.* III, 800. p. 412.

Ob derjenige, welcher eines begangenen Verbrechens höchst verdächtig ist, es aber nicht bekennen will, mit der Todesstrafe belegt werden könne? *Ibid.* III, 806. p. 480.

Muß in Ländern, wo das gemeine deutsche Strafrecht Anwendung findet, im Falle einer durch eine absolut tödtliche Verletzung

verursachten Tödtung gegen den geständigen Thäter unbedingt auf Todesstrafe nach Art. 137 der C. C. C. erkannt werden? Hitzig, Annal. 6. H. p. 265.

Der Schneider F. wird in zwei Jahren zweimal zum Tode verurtheilt. *Ibid.* 18. H. p. 355.

Ueber die Todesstrafe und deren Unstatthaftigkeit nach ihrem Zwecke und den nothwendigen Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit. Jur. Zeitung, I. p. 5.

Kann beim Mangel einer vollständigen Leichenöffnung auf Todesstrafe erkannt werden? Mathis, Monatsschr. IX. p. 478.

Erläuterung des §. 430 1. Theils des österr. St. G. B. (Erfordernisse.) Pratobevera, Mater. III. p. 250.

Ist es rathsam, durch ein Gesetz zu verordnen, daß, wer in der Absicht hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden soll? Hurlebusch, Beitr. 1. H. p. 46.

Ueber Todesstrafe. Hitzig, Annal. 22. H. p. 476.

Todtschlag.

Ueber den Pfandnutzungsvertrag auf den sogenannten Todtschlag. Gans, Zeitschr. I, 1. p. 1.

Tödtung, s. Thatbestand, Verletzung, Verwandtenmord, Mord, Kindermord, Trunkenheit.

Beabsichtigte.

Beabsichtigte Tödtung durch gestoßnes Glas. Hitzig, Annal. 19. H. p. 3.

Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Frage: In wiefern bei einer gegen die körperliche Sicherheit unternommenen, aber nicht vollbrachten Handlung die Absicht zu tödten nach dem Gesetz vermuthet werden könne? *Ibid.* 9. H. p. 3.

Zur Erläuterung der §§. 121 und 136 in Verbindung mit §. 413 des 1. Theils d. Str. G. G. über die Frage: In wiefern bei einer, gegen die körperliche Sicherheit unternommenen, aber nicht vollbrachten Handlung die Absicht zu tödten nach dem Gesetze vermuthet werden könne? Wagner, Zeitschr. V, 1. p. 83.

Culpose.

Ein Todtschlagsfall von der äußersten Gränze zwischen dolus und culpa. Hitzig, Zeitschr. 39. H. p. 94.

Gutachten über einen Todtschlag und den Unterschied des Vorsatzes und der bloßen Schuld. Klein, Annal. XII. p. 159.

Culpose Tödtung im Streite. Hitzig, Annal. 8. H. p. 344. *Ibid.* 8. H. p. 358.

Num ob homicidium culposum praeter Werigeldum etiam alimenta eorum, quos occisus alere debebat, exigi queant? Kind, II. c. 78.

Von einer auf geschehenes Aderlassen erfolgten Verblutung und Tod. Overbeck, III. p. 72.

Zur Erläuterung des §. 72 des Strafedicts. Hohnhorst, I. p. 291.

Tödtung durch Handlungen, die den Tod nicht zur Absicht haben. Klein, Annal. XVI. p. 3.

Tödtung, die zwischen der vorsätzlichen und blos schuldhaften in der Mitte liegt. *Ibid.* XV. p. 154.

Tödtung, durch einen Flintenschuß auf der Jagd verursacht. *Ibid.* IX. p. 325.

Culposer Todtschlag mit der Absicht, zu verletzen, nebst Bemerkungen über culpose Tödtung. *Ibid.* XVII. p. 20.

Tödtung durch Unvorsichtigkeit eines Apothekers und seiner Leute. *Ibid.* XVII. p. 268.

Tödtung eines Kindes durch Züchtigung. *Ibid.* XXI. p. 3.

Bei der muthwilligen Tödtung wird, um das volle Strafmaaß dabei anzuwenden, erfordert, daß der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten seyn müsse. Ad §. 71. lit. h. des 8. Org. Edicts. Hohnhorst, II. p. 317.

Culpose Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäcker M. Pfister, Criminalf. II. p. 1.

Zur Lehre von der fahrlässigen Tödtung. Hitzig, Zeitschr. 27. H. p. 125.

Fahrlässige Tödtung ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Gesetzes. *Ibid.* 27. H. p. 148.

Der gefährliche Nasenstüber, ein Fall unverschuldeter Tödtung. Hitzig, Annal. 29. H. p. 185.

Tödtung dreier Menschen durch culpa eines Miethers und Vermiethers. Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 220.

Praktische Fälle der Bestrafung culposer Tödtung. Elvers, Zeit. II. p. 165.

Culpose Tödtung. Hitzig, Annal. 8. H. p. 331. Hohnhorst, III. p. 80. Hitzig, Annal. I, 1. p. 112.

Aus besondern Gründen.

Tödtung eines Mädchens aus schwärmerischer Liebe, mit Eifer-

sucht verbunden, und aus verkehrten religiösen Ansichten. Hohnhorst, I. p. 345.

Tödtung in Zornwuth. Hitzig, Annal. 25. H. p. 127.

Todtschlag aus Zornheftigkeit. Klein, Annal. XIV. p. 283.

Todtschlag aus Mißmuth an einem Unschuldigen. *Ibid.* XIV. p. 283.

Tödtung mit Einwilligung der Getödteten. Hitzig, Annal. 8. H. p. 197.

Tödtung des Gefangenwärters beim Entspringen. Bopp, Rechtsf. I, 1. p. 5.

Criminalfall (Tödtung eines Diebes durch seinen Diebsgenossen, welcher sich vom Erstern verfolgt wähnt). Hofacker, Jahrb. I. 2. H. 16. p. 295.

Medicinisch-gerichtliches Gutachten und Urtheil der Juristen-Facultät zu Göttingen über im Zornanfall verübten Todtschlag und gefährliche Verwundung. Gans, Zeitschr. I, 1. p. 34.

Analoge Anwendung des §. 71 Lit. h. Straf-Edicts auf Todtschläge aus Jachheit und Zorn. Hohnhorst, IX. p. 230.

Mit mildernden Umständen.

Todtschlag mit einigen Requisiten der Nothwehr. Hitzig, Annal. 8. H. p. 271.

Tödtung des N., der N. ermorden wollte. Klein, Annal. XIX. p. 117.

Tödtung, verübt im Zustande des temporellen Wahnsinns, der Melancholie und des Blödsinns. Hitzig, Zeitschr. II. 1. H. p. 146.

Tödtung (giebt es eine momentane Melancholie?). *Ibid.* 7. H. p. 164.

Tödtung in Betrunkenheit. *Ibid.* 5. H. p. 60.

Der Exceß einer Pfändung mildert die Strafe des dadurch veranlaßten Todtschlags. Strube, II, 575. p. 30.

Tödtung aus Nothwehr. Hitzig, Annal. 31. H. p. 126.

Prieme oder Tödtung in höchster Trunkenheit. Feuerbach, Darstell. II. p. 667.

Todtschlag, im Zustande der temporellen Tobsucht, des Wahnsinns und des Blödsinnes. Hitzig, Zeitschr. 2. H. p. 441.

Verbunden mit andern Verbrechen.

Joseph K., Falschmünzer und Todtschläger. Pfister, Criminalf. II. p. 66.

Muthwillige Tödtung, schwere Verwundung und Beraubung,

verübt an zwei Personen durch einen siebenzehnjährigen Burschen. Hohnhorst, VIII. p. 323.

Todtschlag, mit hinterher verübter Entwendung. Hitzig, Annal. 8. H. p. 277. *Ibid.* 8. H. p. 296.

Concurrenz von Todtschlag, Brandstiftung und drittem Diebstahl. *Ibid.* 31. H. p. 3.

Holzinger, aus Liebe und Eifersucht erst Todtschläger, dann Mörder und Selbstmörder. Feuerbach, Darstell. II. p. 217.

Geschichte eines wegen Tödtung und Brandlegung behandelten neunjährigen Mädchens. Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 151.

Ueberhaupt.

Ueber Verbrechen wider das Leben Anderer. Escher, Abh. IV. p. 259.

Ueber die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung und ihr Zusammenfassen in einen Gattungsbegriff, mit Rücksicht auf den Begriff der Entwendung, insbesondere von der fahrlässigen Tödtung und von dem Unterschied zwischen Criminal- und Civilverbrechen nach gemeinem deutschem, in Vergleichung mit französischem Rechte. N. Arch. d. Crim. R. XIII, 1. p. 88. *Ibid.* XIII, 2. p. 249. *Ibid.* XIII, 3. p. 416.

Ueber die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung, insbesondere über die Grundsätze, welche in den verschiedenen die lex Cornelia de sicariis betreffenden Fragmenten enthalten sind. *Ibid.* XIV, 4. p. 492.

Die Lehre vom Todtschlag, erläutert an dem Todtschlag, den ein Mann am unehelichen Kinde seines Vaters beging. Klein, Annal. XVIII. p. 50.

Ueber den Thatbestand des Todtschlags nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts. Hitzig, Zeitschr. 32. H. p. 286.

Ueber die Nothwendigkeit bei Tödtungen, und besonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft ist, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten. Zu Rhein, Zeitschr. 1. H. p. 61.

Beitrag zur Auslegung des Art. 148 d. P. G. O. N. Arch. d. Crim. R. XIV, 1. 5. p. 102.

Die unterlassene Besichtigung und Untersuchung der Wunde hebt die ordentliche Strafe des Todtschlags nicht auf, wenn der Verwundete gleich nach erhaltener Wunde gestorben ist. Overbeck, III. p. 75.

Gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustands des wegen ver-

übten Todtschlages zum Tode verurtheilten L. Hitzig, Zeitschr. II, 2. p. 265.

Soll noch der Todtschlag mit der Todesstrafe belegt werden? N. Arch. d. Crim. R. VIII, 2. p. 324.

Todtschlag an einem eigenmächtig Pfändenden, nebst Bemerkungen über Strafabstufungen. Klein, Annal. XVII. p. 3.

Zu den Lehren vom Todtschlage, ingleichen vom Widerruf des Geständnisses. Hitzig, Zeitschr. 37. H. p. 160.

Tödtung des Schornsteinfegers Krause von seinem Fegerburschen, anfänglich ohne eigentliche Absicht zu tödten. Klein, Annal. XVII. p. 52.

Unterschied zwischen einem gehabten flüchtigen Einfall und vorüberlegter That, bei einem an einem Kinde verübten Todtschlag. *Ibid.* XVIII. p. 99.

Tödtliche Behandlung eines Tagelöhners. *Ibid.* XX. p. 230.

Todtschlag des Bauers Orthmann an seinem Nachbar. *Ibid.* XXII. p. 73.

Erzählung des von dem Schäferknecht Johann Brauer an dem Juden Raphael Michaelis begangenen Todtschlags, nebst einigen Bemerkungen über die Form der Criminalprocedur überhaupt und die Beschleunigung des ersten Verhörs insbesondere. *Ibid.* XXII. p. 90.

Martin von Tröer tödtet seine Geliebte. *Ibid.* XXII. p. 245.

Ein Schuß des Försters veranlaßt den Tod. *Ibid.* XV. p. 142.

Vorsätzlicher Todtschläger. Hitzig, Annal. I, 1. p. 112.

Tödtung eines Verfolgenden durch einen Wilddieb. *Ibid.* 8. H. p. 314.

Todtschlag der Geschwängerten von dem Schwängerer. Klein, Annal. XX. p. 158.

Angebliche Tödtung durch einen einzigen Schlag mit einem dünnen Stock. Hohnhorst, VI. p. 78.

Von der Bestrafung desjenigen, der mit einem Zaunpfahl Jemandem einen Schlag gegeben, wovon er gestorben. Strube, II, 572. p. 24.

J. Hahn tödtet seine von ihm schwangere Geliebte. Feuerbach, Darstell. I. p. 228.

Tödtung. Klein, Annal. XXII. p. 141. *Ibid.* XII. p. 261. *Ibid.* XIX. p. 88. Hitzig, Annal. 13. H. p. 167. Pfister, Criminalf. I. p. 445.

Verdacht.

Erkenntniß auf eine schwere peinliche Strafe aus Indicien, in Ermangelung eines directen Beweises des Todtschlags. Hohnhorst, VII. p. 104.

Tödtung in turba.

Todtschlag in turba. Hitzig, Annal. 8. H. p. 265. Pfister, Criminalf. III. p. 87.

Homicidium in turba commissum. Hohnhorst, II. p. 313.

Wer ist unter mehrern tödtlichen Verwundern — von denen man insbesondere den ersten tödtlichen Verletzer nicht weiß — der wahre Mörder, und welche Bestrafungsart tritt alsdann für alle ein? Arch. d. Crim. R. V, 3. p. 63.

Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Todtschlage in turba. Hitzig, Zeitschr. 8. H. p. 271.

Von der Tödtung in turba. *Ibid.* 12. H. p. 391.

Todtschlag des Gardisten B. in turba. Pfister, Criminalf. XVI. p. 1.

Ueber den 148sten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung. Hofacker, Jahrb. I. 1. H. 15. p. 288.

Zur Erläuterung der §§. 123 und 126 des 1. Thls. des Str. G. B. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 10.

Torf.

Vom Torf- und Schollenstich oder Plaggenhieb. Duysing, Annal. I, 1. p. 88.

Tortur.

Die Tortur setzt denjenigen, welcher sie überstanden, nicht immer in Freiheit. Strube, III, 801. p. 473.

Wegen verheimlichter Schwangerschaft ist die Tortur nicht zu erkennen, wenn sich weder eine Verletzung an dem Körper des todten Kindes gefunden, noch zu vermuthen ist, daß solches der Verblutung halber gestorben. *Ibid.* III, 802. p. 474.

Wenn ein Weibsbild ihre Schwangerschaft zwar verläugnet, jedoch die Niederkunft nicht dergestalt vorsätzlich veranstaltet hat, daß sie ohne Hülfe geschehen, so ist keine Tortur zu erkennen. *Ibid.* III, 805. p. 477.

Traditio, s. Uebergabe.

Transactio, s. Vergleich.

Transmission, s. Erbantritt.

Zu der Lehre von den sogenannten Transmissionsfällen. Linde, Zeitschr. II, 1. p. 54.

Ueber das Transmissionsrecht bei Universalfideicommissen, insonderheit, wenn der fideicommissarische Erbe zwar den Erblasser, aber nicht den Fiduciar überlebt hat. Geiger und Glück, I. p. 111.

Trauerkleider.

Gehören Trauerkleider unter die Leichenkosten? v. Bülow und Hagemann, III. p. 221.

Traufe.

Versuch einer Erörterung der Grundsätze vom Traufrecht. Weiske, Behandl. p. 83.

Trauschein.

Von den Ehezetteln und Trauscheinen. v. Bülow und Hagemann, VIII. I. Abth. p. 88.

Von Trauzetteln oder Trauscheinen. Gans, Zeitschr. I, 4. p. 734.

Trauungsbuch.

Ueber die Anmerkung der Ungültigkeitserklärung und Trennung einer Ehe im Trauungsbuche, zur Erläuterung des §. 122 des b. G. B. Wagner, Zeitschr. III, 1. p. 241.

Tresorschein.

Müssen Tresorscheine gegenwärtig al pari ihres Nominalwerthes in Zahlung angenommen werden? Mathis, Monatsschr. IV. p. 109.

Tretmühle.

Ueber die Tretmühlen. Hudtwalker und Trummer, I, 1. 3. p. 59. *Ibid.* II, 2. 11. p. 407.

Trift, s. Hut.

Trödelcontract.

Wem etwas für einen gewissen Preis zu verkaufen gegen einen bedungenen Lohn aufgegeben ist, der muß dem Eigenthümer liefern, was er mehr erhalten hat. Strube, II, 437. p. 239.

De contractu aestimatorio ejusque criteriis. *Decis. Cassell.* I, 18. p. 64.

Trunkenheit.

In wieweit bei Tödtung Trunkenheit und Zorn die Zurechnung aufheben, oder rechtliche Milderungsgründe abgeben? Hohnhorst, I. p. 236.

Ob die Trunkenheit einen gültigen Grund zur Annullirung eines Vertrags abgiebt? Hohnhorst, VIII. p. 207.

Ueber Zurechnung der Betrunkenen. Jur. Zeitung, III. p. 180.

Ueber die Willenserklärungen der Betrunkenen. *Ibid.* III. p. 994.

Tumult, s. Aufruhr, Störung.

Ueber einige Stellen des Mandats vom 18. Jan. 1791 wider Tumult und Aufruhr. Zachariä, Annal. II. p. 182.

Tumult wegen Korntheuerung. Schmalz, Rechtsf. I, 27. p. 287.

Tumult, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Aufstand. Characteristische Merkmale dieser Verbrechen. Hohnhorst, VIII. p. 153.

Ausführung des Criminal-Senats des Kammergerichts über ein Complott von Strafgefangenen zur Entweichung aus der Strafanstalt und Tumult. Zugleich über die Frage: wie solche Theilnehmer am Tumult zu bestrafen, welche eine lebenswierige Strafe abbüßen? Hitzig, Zeitschr. 40. H. p. 364.

Turpis causa.

Ein auf Uebertretung der Steuergesetze des fremden Staats abzweckender Vertrag ist als pactum turpe unwirksam. Pfeiffer, Ausf. III. p. 83.

Bemerkungen über den Begriff justa causa bei der Tradition. Arch. f. civ. Prax. VI, 1. p. 111.

Uebergabe.

Der Vorbehalt des Nießbrauchs an der verschenkten Sache hat mit der sofortigen Tradition derselben gleiche Wirkung. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 22.

Von der Uebergabe und Belehnung. Westphal, Abh. I. p. 5.

De traditione, inter possessionis et proprietatis transferendae modum fluctuante. Wenck, opusc. c. 3. p. 128.

Ueber symbolische Uebergaben durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums oder Pfandrechts auf bewegliche Sachen. Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 97. *Ibid.* III, 2. p. 312.

Ueber symbolische Uebergaben durch Urkunden. *Ibid.* V, 1. p. 36.

Uebergehung, s. Pflichttheil.

Kinder dürfen ihre Eltern nicht stillschweigend übergehen, wenn sie über ihr peculium quasicastrense testiren. Overbeck, II. p. 195.

Ein Testament, worin die Kinder übergangen sind, besteht nicht als ein Fideicommiß, wenn gleich demselben die clausula codicillaris angehängt worden. Strube, II, 313. p. 76.

Ein Testament, worin die Mutter übergangen worden, ist nicht nullum, sondern inofficiosum. *Ibid.* II, 314. p. 77.

Was ist Rechtens, wenn ein Kind wissentlich übergangen wird? Scheidlein, Misc. 2. H. §. 30. p. 38.

Was ist Rechtens, wenn von mehrern Kindern Eines aus Irrthum übergangen wird? *Ibid.* 2. H. §. 31 u. 32. p. 40.

Was ist Rechtens, wenn das aus Irrthum übergangene Kind das einzige ist? *Ibid.* 2. H. §. 33—35. p. 44.

Der Notherbe kann nicht als übergangen angesehen werden, wenn der Erblasser nur ein Codicill errichtet, oder in seinem Testamente einen Erben nur in einen Theil der Verlassenschaft eingesetzt hat. *Ibid.* 2. H. §. 36. p. 48.

Was ist Rechtens, wenn ein Abkömmling eines entfernten Grades übergangen wird? *Ibid.* 2. H. §. 37. p. 49.

Ob die letzte Willensmeinung, worin ein Enkel von seinem Großvater übergangen worden, von ersterm angefochten werden könne, mit welchem Rechtsmittel, und ob die der Disposition angehängte clausula cassatoria von rechtlicher Wirkung sey? Baurittel, Magaz. I, 1. p. 109.

Ufer.

Defensionswerke und Uferbau. v. Bülow und Hagemann, V. p. 236.

Ueber die rechtliche Begründung der Verbindlichkeit zum Uferbau an schiffbaren Flüssen. Pfeiffer, Ausführ. III. p. 122.

Ueber die Rechte der Ufer-Eigenthümer von Privat-Gewässern nach der Preußischen Gesetzgebung. Jur. Zeitung, I. p. 803.

Unbescholtenheit.

Von der vorsichtigen Auslegung und Anwendung des Rechts der Unbescholtenheit. Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 42.

Unbilden, s. Injurie.

Ueber Unbilden. Zum Bach, Bemerk. VI. p. 264.

Unfreie, s. Leibeigne.

Ungehorsam.

Ueber Ungehorsamsstrafen und Zwangmittel zu Erforschung der Wahrheit gegen anwesende Angeschuldigte. N. Arch. d. Crim. R. XII, 4. p. 519.

Ungehorsamsbeschuldigung, s. Contumaz.

Universitas juris.

Ueber die sogenannten juris et facti universitates. Arch. f. civ. Prax. XVII, 3. p. 321.

Universitas personarum, s. Gemeinheit.

Universitas rerum, s. Gemeinheitssachen.

Universität.

De jurisdictione academiarum in realibus. *Decis. Cassell.* V. 148. p. 109.

Unmöglichkeitsklage.

Bei ungemessenen Diensten ist die Unmöglichkeitsklage begründet, wenn nachgewiesen wird, daß die Unterthanen bei den bisher geleisteten Diensten nicht bestehen können. — Bei deren Herunterfetzung und bei Feststellung derselben auf gemessene Dienste muß theils auf die Nothdurft der Herrschaft, theils auf das Bedürfniß der Unterthanen gesehen werden. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 16. p. 55.

Unmündige, s. Minderjährige.

Untergangssache.

Ueber das Verfahren in Untergangssachen. Hofacker, Jahrb. II. 2. H. 8. p. 218.

Unterhändler.

Ueber das Zeugniß eines Unterhändlers. Gesterding, Ausb. IV, 15. 2. p. 213.

Unterschiebung.

Beitrag zur Erörterung der Lehre von Unterschiebung eines Kindes und Wiederholung der Taufe. N. Arch. d. Crim. R. XI, 4. p. 580.

Unterschlagung, s. **Depositum, Kirchengelder.**

Ist Unterschlagung Diebstahl? Hepp, Vers. p. 1.

Einiges zur Lehre vom crimen de residuis. N. Arch. d. Crim. R. X. 3. p. 453.

Ueber die Unterschlagung anvertrauten Staatsvermögens (crimen de residuis). Arch. d. Crim. R. III, 4. 5. p. 103.

Von der Strafe derjenigen, die eines Andern, ihnen anvertraute Sachen unterschlagen. Strube, III, 612. p. 107.

Derjenige ist weniger strafbar, welcher geglaubt hat, das verbrauchte fremde Geld ersetzen zu können, und vermuthlich die Ab-

ficht gehabt, solches zu thun, als wer mit Vorsatz Jemand um das Seinige bringt. Strube, III, 625. p. 125.

Von der Strafe untreuer und ihr Amt mißbrauchender Bedienter. *Ibid.* III, 626. p. 125.

Von der Milderungsursache der Strafe des criminis de residuis. *Ibid.* III, 627. p. 130.

Angriff der herrschaftlichen Casse und Unterschlagung anvertrauter Habe. Pfister, Criminalf. II. p. 40.

Veruntreuungen. Hitzig, Annal. 32. H. p. 211.

Unterschlagung von Depositengeldern. *Ibid.* 20. H. p. 302. Meister, Gutacht. V. p. 83.

Unterschlagung. Hofacker, Jahrb. II. 3. H. 15. p. 406. Hitzig, Annal. 23. H. p. 25.

Unterschrift.

Ist ein Beamter, der die Aechtheit einer Unterschrift beglaubigt, zum Ersatz des durch die unächte Unterschrift entstehenden Schadens verbunden? Elvers, Zeit. I. p. 467.

Untersuchung.

Ueber zweckwidrige Beschränkung der freien Thätigkeit des Inquirenten bei dem ersten Verhöre des Angeschuldigten. N. Arch. d. Crim. R. IV, 3. p. 436.

Ueber die zweckmäßigste Benutzung des Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht, nebst einem Criminalfalle, als Beleg der aufgestellten Grundsätze. Arch. d. Crim. R. V, 1. p. 72.

Der Einfluß der Untersuchung auf die Entscheidung; in einem Beispiel gezeigt. Elvers, Zeit. II. p. 361.

Ueber die Veranlassung, eine Generaluntersuchung anzustellen, insbesondere über Denunciationen und Gerüchte. Arch. d. Crim. R. IV, 2. p. 1.

Begriff der General- und Special-Inquisition. Schmalz, Rechtsf. II, 19. p. 131.

Im inquisitorischen Processe werden Urtheile, insoweit sie eine Freisprechung enthalten, sofort rechtskräftig, hiervon tritt keine Ausnahme ein, wenn ein Urthel in den Punkten, die eine Verurtheilung enthalten, durch weitere Vertheidigung angefochten wird. Brinkmann, Rechtsk. I, 62. p. 342.

Ueber den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition. Arch. d. Crim. R. I, 1. p. 70.

Ueber General- und Special-Inquisition, derselben Begriffe, Theile und Verhältnisse gegen einander. Arch. d. Crim. R. III, 1. p. 20.

Einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Special-Inquisition und der letzteren Form und Nutzen. *Ibid.* V, 2. p. 95.

Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungsprocesses gegen einander, nebst Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Processes im Allgemeinen. *Ibid.* II, 4. p. 1. *Ibid.* III, 4. p. 72.

Ueber die gegen öffentliche Beamte geführte Disciplinaruntersuchung mit ihrem Unterschied von der Generaluntersuchung. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 486.

Ob wider denjenigen, welchen ein Missethäter eines Verbrechens beschuldigt und bei seiner Aussage bis in den Tod verharrt, die peinliche Frage erkannt werden mag? Strube, III, 803. p. 475.

Derjenige, bei welchem man gestohlene Sachen findet, und der nicht darthun kann, wie er dazu gekommen, ist peinlich zu befragen, wenn er gleich sonst keines Verbrechens verdächtig ist, dafern nicht besondere Vermuthungen der Ehrlichkeit ihm zu statten kommen. *Ibid.* III, 804. p. 476.

Ueber Untersuchungsführung in Criminalfällen. *Ibid.* VII, 1. p. 97.

Soll die Untersuchung bei Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte, wenn sie nicht mit gemeiner Gefahr verbunden sind, von Amtswegen, oder nur auf Anzeige des Beleidigten eintreten? *Ibid.* VII, 3. p. 459.

Darf der Richter sich einer List bedienen, um Verbrechen zu entdecken? Arch. d. Crim. R. I, 2. p. 54.

Ueber die Befugniß und Fähigkeit des Criminalrichters, den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforschen. *Ibid.* V, 3. p. 107.

Rechtspractikanten dürfen unter Aufsicht der Beamten Untersuchungen führen. Hohnhorst, II. p. 310.

Erforschungsmittel der Wahrheit nach §. 11 des Strafedicts. *Ibid.* II. p. 311.

Zur Ueberweisung des läugnenden Verbrechers genügt es nach der Badischen Gesetzgebung nicht, wenn die gestohlene Sache bei ihm gefunden wird. *Ibid.* V. p. 269.

Reicht die Aussage des Vaters eines Inculpaten, verbunden

mit mehrern Inzichten hin, um gegen denselben das „Schuldig" auszusprechen? Hohnhorst, VIII. p. 340.

Es entschuldigt ein ungewisses Gerücht den Richter nicht, der dessentwegen wider einen Unschuldigen zur Inquisition schreitet. Strube, III, 796. p. 464.

Zur Erläuterung des Begriffes eines versperrten Gutes und zur Lehre von der Wiederaufnahme der Criminaluntersuchung. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 377.

Beitrag zur Erläuterung des §. 306ª. des Strafgesetzes I. Thls. (Der Beschuldigte auf freiem Fuß.) *Ibid.* IV, 1. p. 47.

Zur Erläuterung des 14. Hauptstückes des I. Thls. d. Str. G. B. von Wiederaufnehmung der Untersuchung. *Ibid.* IV, 2. p. 85.

Kann eine gegen ein bestimmtes Individuum wegen einer schweren Polizei-Uebertretung geführte Untersuchung auch dahin erledigt werden, daß sie wegen Mangels rechtlicher Inzichten aufzulassen sey? *Ibid.* VIII, 1. p. 278.

Untersuchungskosten.

Die Erben sind nicht schuldig, die auf die Untersuchung gegangenen Kosten aus des Entleibten Erbschaft zu erstatten. Overbeck, III. p. 271.

Kann nach Preußischem Rechte vor beendigter Criminal-Untersuchung zur Sicherstellung der Untersuchungskosten ein Protestations-Vermerk in das Hypothekenbuch auf die Grundstücke des Angeschuldigten eingetragen werden? Elvers, Zeit. II. p. 53.

Unterthan.

Von den Pflichten unter des Feindes Bothmäßigkeit gerathener Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Herrn. Strube, I, 26. p. 50.

Unveräußerliches Gut.

Ueber die Natur der Handlung, wenn Jemand ein nach dem Sittengesetz unveräußerliches Gut dem andern mit dessen Einwilligung beschädigt oder demselben ganz entzieht, in strafrechtlicher Hinsicht. N. Arch. d. Crim. R. IX, 4. p. 551.

Unzucht.

Welche Weibspersonen verfallen in die §. 1023 des A. L. R. II, 20. verordneten Strafen der Unzucht? Hitzig, Zeitschr. 46. H. p. 378.

Urheber, s. Auctor.

Urkunde, s. Abschrift, Beweis durch Urkunden, Diffession, Edition, **Comparatio literarum.**

Ueberhaupt.

Von Urkunden mit Interlineaturen und Zusätzen am Rande. Heise und Cropp, Abh. p. 104.

Ueber Gültigkeit der Urkunde in Ansehung der Form. Jur. Zeitung, III. p. 158.

Instrumentum referens et relatum, beziehende und bezogene Urkunde. Hohnhorst, I. p. 277.

Quae documenta in jure impertinentia appellentur? Bauer, I, 11. p. 55.

Ist eine angeblich von einem Schreibunkundigen unterkreuzte Urkunde irrecognoscibel? Elvers, Zeit. II. p. 362.

Kann auf Urkunden, welche der Klage in Abschrift beigelegt werden, Einlassung gefordert, und über jene der Eid angetragen werden? Arch. f. Rechtsk. I. p. 83.

Ob es eine Recognition der Unterschrift bedarf, wenn das Document besiegelt ist? Strube, III, 708. p. 347.

Können Urkunden, welchen der im L. R. Satz 1326 vorgeschriebene Beisatz: „gut oder gut geheißen" fehlt, als Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen werden? Und hat eine mit Handzeichen statt der Namensunterschrift versehene Urkunde Beweiskraft? Hohnhorst, VII. p. 154.

In processu ordinario nulla habetur ratio documenti causae debendi specialis expertis, nisi de ea aliunde constet. Kind, III. c. 49.

Documentorum exempla in archivo publico recondita accedentibus aliis adminiculis fidem in probando faciunt. *Decis. Cassell.* XVI, 144. p. 142.

Findet die Ausnahme, welche der L. R. Satz 1326 von der Verbindlichkeit, die Worte „gut oder gut geheißen" der Unterschrift beizufügen, macht, auch bei bloßen Gutsbesitzern statt, und würde durch den fehlenden Beisatz die Urkunde ganz nichtig, oder macht sie dennoch den Anfang eines schriftlichen Beweises aus? Hohnhorst, V. p. 30.

Instrumento a pluribus obsignato ac judici conjunctim oblato num singulis sit jus facta resignatione illud inspiciendi describendique contradicentibus licet caeteris? Kind, II. c. 79.

Ist beim Nachsuchen eines Kündigungs- oder Zahlungsman-

dats die Production der Originaldocumente schlechterdings erforderlich? Mathis, Monatsschr. V. p. 100.

Von verlorenen Documenten. Strube, III, 706. p. 345.

Kurze Begründung und Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wegen Amortisation von Urkunden nach gemeinem teutschen und würtembergischen Gerichtsbrauche. Hofacker, Jahrb. II, 2. 6. p. 155. *Ibid.* II, 3. 14. p. 347.

Von der Amortisirung im Allgemeinen, und von der Amortisirung der Privaturkunden insbesondere. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 102.

Privat-Urkunde.

Eine Privat-Urkunde über eine einseitige Zusage, welche nicht von dem Aussteller geschrieben wurde, ist auch ohne den sonst nach Art. 1326 des Code civil erforderlichen Beisatz: gut oder gut geheißen für ꝛc., gültig, wenn der Gegenstand der Zusage zur Zeit der Ausstellung der Urkunde so unbestimmt war, daß er nicht in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt werden könnte. Lauckhard, Rechtsf. I, 1. p. 32.

Kann eine Privat-Urkunde außer den in dem Art. 1328 des Code civil benannten drei Fällen auch noch durch andere Umstände in Bezug auf dritte Personen sicheres Datum erhalten, sind mithin diese drei Fälle blos exemplicative oder restrictive zu verstehen? *Ibid.* I, 1. p. 57.

Ist eine Privat-Urkunde, welche durch ein bloßes Handzeichen unterzeichnet ist, recognoscibel? Linde, Zeitschr. IV, 2. p. 297.

Ein Privatdocument wird dadurch nicht verdächtig, wenn ohne Inhalt und Unterschrift zu verletzen, etwas darunter weggeschnitten ist. Overbeck, VI. p. 182.

Die Nichtbeobachtung des Art. 1325 des Gesetzbuchs Napoleons, wonach eine Privat-Urkunde die Bemerkung enthalten soll, daß davon so viele Originalien als Contrahenten gemacht worden sind, hat die Nichtigkeit, sowohl der Urkunde als des ganzen Geschäftes zur Folge. v. d. Nahmer, Samml. II, 19. p. 219.

Oeffentliche Urkunde.

Ob die Unterschrift des Beamten einer öffentlichen Urkunde zu ihrer Aechtheit durchaus erforderlich sey? Hohnhorst, I. p. 281.

Von öffentlichen Urkunden. Gesterding, Nachf. I, 8. p. 221.

Ueber den Unterschied zwischen öffentlicher und Privaturkunde. *Ibid.* II. p. 443.

Quarentigiirte Instrumente. Schmalz, Rechtsf. II, 10. p. 61.

Instrumentum in quo scriptum est debitorem promisisse, quod soluturus esset cuilibet ejus instrumenti legitimo exhibitori, num vim documenti quarentigiati habeat? Kind, III. c. 48.

Urkunden=Recognition.

Ueber Anerkennung schriftlicher Urkunden — Anerkennung durch Zeugen — Diffessionseid — comparatio litterarum. Arch. f. civ. Prax. II, 3. p. 318. *Ibid.* II, 3. p. 333.

Urkundenanerkennung durch Zeugen. Böhmer, Zeitschr. I, 4. p. 468.

Kurzer Beitrag zur Auslegung der §§. 123 u. 125 d. a. G. O. über die Recognoscirung der Urkunden. Wagner, Zeitschr. X, 1. p. 329.

Gegenansicht über die Frist, binnen welcher der Product, im schriftlichen Verfahren nach der Josephinischen G. O. um die gerichtliche Einsicht (Recognoscirung) der Urkunde ansuchen kann, wenn er die außergerichtliche vorzunehmen nicht Willens ist. *Ibid.* X, 2. p. 255.

Deren Beweiskraft.

Ueber die Beweiskraft alter Privaturkunden. Linde, Zeitschr. VI, 2. p. 254.

Von der Beweiskraft einer Privaturkunde gegen einen Dritten, besonders in Hinsicht auf Cession. Arch. f. civ. Prax. II, 1. p. 1.

In wiefern beweisen Privaturkunden für den Aussteller? Zu Rhein, Jahrb. I, 1. p. 42.

Beweiskraft einer Urkunde gegen den Producenten. Heise und Cropp, Abh. p. 113.

Ueber die Beweiskraft von Urkunden, welche in einem fremden Welttheile ausgestellt worden, und von Zeitungsblättern, welche daselbst erschienen sind. Brinkmann, Rechtsk. I, 42. p. 204.

Beweiskraft und Edition der Urkunden. Hohnhorst, I. p. 284.

Ueber die Beweiskraft archivalischer Urkunden. Arch. f. civ. Prax. XXI. p. 87.

Urkundenfälschung, s. Fälschung, Betrug.

Thatbestand einer Urkundenfälschung. Hohnhorst, VI. p. 197.

Angebliche Fälschung einer Urkunde. *Ibid.* I. p. 205. *Ibid.* I. p. 295.

Ueber das Verbrechen des Betrugs durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 1.

Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Hitzig, Zeitschr. 37. H. p. 69.

Urphede, s. Landesverweisung.

Wie ein Inquisit zu strafen, der sich weigert, die Urphede abzuleisten? v. Bülow und Hagemann, I. p. 252.

Urthel, s. Rechtskraft, Entscheidungsgründe.

In causa civili.

Erkenntniß ultra petita. Schmalz, Rechtsf. II, 36. p. 273.

Darf der Richter nie ultra petita erkennen? v. Bülow und Hagemann, III. p. 250.

Der Richter erkennt nicht ultra petitum, wenn er bei vollständig geführtem Beweis, auch ohne Eid nach den Anträgen einer Partei erkennt, die sich zu einem nothwendigen Eid erboten hat. Simon und Strampff, Rechtsspr. III. p. 80.

Der Richter kann einer Partei mehr zuerkennen, als sie gebeten hat. Strube, III, 684. p. 319.

Kann der Richter das condemnatorische Erkenntniß über die Klagbitte hinausrichten, wenn im Laufe des Processes mehr ausgeführt wurde, als die Schlußbitte umfaßt? v. Langenn und Kori, I, 17. p. 148.

Von der Befugniß des Oberrichters, untergerichtliche Erkenntnisse in pejus zu reformiren. v. Berg, Beob. IV, 8. p. 123.

Ueber die reformatio in pejus. Arch. f. civ. Prax. VII, 1. p. 86.

Die reformatio in pejus ist auch dann statthaft, wenn keine Processe erkannt worden sind, auch der Appellat der Berufung nicht ausdrücklich adhärirt hat, und wenn die Berufung pure abgeschlagen wird. v. d. Nahmer, Samml. II. p. 11.

Selbst dann kann in pejus reformirt werden, wenn der Appellant die Rechtfertigungsfrist versäumt hat und er dagegen restituirt wird. *Ibid.* II. p. 24.

Ueber die das Erkenntniß voriger Instanz reformirende Devolutor-Urthel. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 14. p. 43.

In summarischen Sachen findet kein förmliches Devolutor-Urthel statt. *Ibid.* I, 59. p. 141.

Ueber die Devolutor-Urthel bei Hof- und Landgerichtlichen Appellationen. *Ibid.* II, 131. p. 72.

Fälle, in welchen auch durch die Devolutor-Urthel reformatorie erkannt werden kann. Dieses ist auch bei Appellationen von den Erkenntnissen der Justizcanzleien zulässig. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 136. p. 82.

Kann ein untergerichtliches Erkenntniß in der Appellations-Instanz auch mit bloßen neuen Gründen angefochten werden? Und ist dies namentlich der Fall, wenn es sich nur davon handelt, die in der vorigen Instanz vom Gegner benutzten Beweisurkunden als verfälscht darzustellen? Bolley, Auff. I, 21. p. 340.

In wieweit dürfen alte aufgefundene Proceßacten bei der Decision eines pendenten Processes gebraucht, und in wiefern können überhaupt Hülfsacten dabei benutzt werden? v. Bülow und Hagemann, VII. p. 259.

Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile. Arch. f. civ. Prax. VIII, 2. p. 301.

Ein in Rechtskraft getretenes Urthel kann wegen neu aufgefundener Documente nicht immer aufgehoben werden. Overbeck, XI. p. 278.

Ob ein Richter sein Erkenntniß wieder ändern kann, wenn gleich kein Rechtsmittel dawider zur Hand genommen? Strube, III, 683. p. 318.

Wie nachtheilig es sey, definitive zu erkennen, bevor von allen Beweismitteln Gebrauch gemacht ist. Hurlebusch, Erört. II. p. 206.

Usuelle, d. h. vom Civil-Senat des K. Ober-Tribunals angenommene Erklärung des §. 154 des IV. Edicts vom 31. Dec. 1818 bedingte Erkenntnisse betreffend. Bolley, Auff. I, 23. p. 358. *Ibid.* I, 24. p. 343.

Ueber den Grund der Rechtskraft der Urtheile, mit Anwendung auf Adhäsion der Appellation. v. Batz, Abh. XX. p. 255.

Ueber die Besetzung des Gerichts bei Eröffnung eines oberamtsgerichtlichen Civilerkenntnisses. Hofacker, Jahrb. I. 2. H. 17. p. 334.

Wie muß das interlocutorische Erkenntniß auf Beweis abgefaßt werden, wenn die Frist zu Antretung des Gegenbeweises nicht eher ablaufen soll, als die Frist zur Antretung des Beweises? v. Strombeck, Abh. 2. H. p. 16.

Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civilurtheile im österr. Kaiserstaate. Wagner, Zeitschr. IX, 1. p. 103.

In causa criminali.

Zur Erläuterung des Einflusses einer Criminalsache auf die Entscheidung der Civilsache, und der Anwendung des Hofdecrets vom 26. (6.) März 1821. Pratobevera, Mater. VIII. p. 433.

Ueber Stimmenmehrheit bei Criminal-Urtheilen. Paalzov, Magaz. VII. p. 356.

Ueber Stimmenmehrheit in Criminalsachen. N. Arch. d. Crim. R. III, 4. p. 665.

Ob es anständig sey, in demselben Urtheile über Leben und Tod und über Untersuchungskosten zu erkennen? Klein, Annal. XIII. p. 139.

Ist der Richter verbunden, das Gutachten der Sanitäts-Commission unbedingt seinem Erkenntnisse zum Grunde zu legen, oder darf er es einer Kritik unterwerfen, und darnach seinen Spruch modificiren? Hohnhorst, IV. p. 278.

Form des Strafurtheils gegen einen abwesenden Verbrecher. *Ibid.* IV. p. 193.

Ein Beitrag zu Beurtheilung des Einflusses ungegründeter Entschuldigungen auf Urtheilssprüche. Tittmann, Straff. VI. p. 143.

Ob 1) nach geschlossener Untersuchung und einmaliger Entscheidung noch ein interlocutorisches Urthel abgefaßt, und 2) dem Angeschuldigten der Inhalt eines Urtheils verheimlicht werden könne? *Ibid.* p. 198.

Ist gegen ein contra legem claram ergangenes Criminal-Urthel die Nullitätsklage zulässig? — Darf ein solches Urthel in foro civili gegen die Entschädigungsklage des Damnificaten excipiendo als unrichtig angefochten werden? Hitzig, Zeitschr. 27. H. p. 113.

Kann das Strafgericht oder die politische Behörde in dem Strafurtheile zugleich auf den Schadenersatz erkennen? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 114. p. 221.

Welche die in den Strafgesetzbüchern enthaltenen Fälle seyen, in denen das Criminalgericht oder die politische Obrigkeit auch auf Ersatz zu erkennen berechtigt ist? *Ibid.* 4. H. §. 116. p. 223.

Was bei geringern Vergehen in dieser Hinsicht Rechtens sey? *Ibid.* 4. H. §. 117. p. 225.

Ueber die öffentliche Bekanntmachung der in Straffachen erlassenen Urtheile. Samhaber, Abh. IV. p. 30.

Ueber die Aufbewahrung der Criminalerkenntnisse in den Gemeinderegistraturen. Hofacker, Jahrb. I. 1. H. 9. p. 147.

Ueber die Verurtheilung bei unvollständigem Beweise, und insbesondere die Form des Urtheils. Abegg, Erört. I, 3. p. 235.

Beitrag zur richtigeren Anwendung des §. 425 des Str. G. B. 1. Theils, in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: Ob es zweckmäßig sey, den Inquirenten zugleich auch als Referenten über die geschlossene, zur Urtheilsschöpfung übergebene, Untersuchung zu bestimmen? Wagner, Zeitschr. IX, 1. p. 17.

Ueberhaupt.

Was sind gleichförmige Erkenntnisse im Sinne der provisorischen Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 13, Satz III. und §. 28. Bolley, Auff. I, 26. p. 425.

De tribus sententiis conformibus. *Decis. Cassell.* X, 259. p. 70.

Ueber das in Hamburg geltende Princip, wonach gleichförmige Entscheidungen Rechtskraft bilden. Heise u. Cropp, II. p. 153.

Ueber das Erkenntniß, welches auf eine nach dem Actenschlusse eingebrachte Schrift abzugeben ist. v. Bülow und Hagemann, III. p. 566.

Wie ist ein Urtheil anzusehen, welches über einen und denselben Punkt widersprechende Entscheidungen enthält? Elvers, Zeit. I. p. 158.

Wie der Richter sich zu verhalten, in Fällen, wo ein Gesetz anzuwenden, wovon er glaubt, daß es nie Gesetz hätte werden sollen? Klein, Annal. XVI. p. 384.

Dürfen die obersten Gerichtshöfe in ihren Urtheilen Schriftsteller allegiren? Waldeck, Entsch. I. p. 1.

Von der Vollstreckung eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Urtheils. Arch. f. civ. Prax. XIV, 1. p. 83.

Ein bei Publication der Urtheile unterlaufener Fehler begründet in der Regel keine Nichtigkeitsbeschwerde. Hohnhorst, III. p. 146.

In wiefern ist ein Richter befugt, von der, in Rechtskraft übergegangenen formellen Entscheidung, von den Worten des tenor sententiae abzuweichen, und der klar ausgesprochenen materiellen Entscheidung zu folgen? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 18. p. 62.

Von Vollziehung der Urtheile. Jur. Zeitung, II. p. 1191.

Usucapio.

Von der Lehre der Ersitzung und insbesondere über die usucapio pro herede. Arch. f. civ. Prax. IX, 1. p. 1.

Geht die usucapio pro herede gegen den verus heres? Roßhirt, Zeitschr. I. p. 120.

Zur Lehre von der usucapio pro herede. Rhein. Mus. V, 1, 2. p. 28.

Ueber die usucapio pro herede. *Ibid.* II, 2. p. 125.

De origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae. Haubold, opusc. II, 2. p. 37.

Usurpatio.

De usurpationibus observationes nonnullae. Biener, interpr. II, 23. p. 409.

Ususfructus, s. Nießbrauch.

Vagabonden.

Ist das Verfahren gegen Vagabonden nach Grundsätzen der französischen Gesetzgebung lediglich Justizsache? v. Kamptz, Jahrb. VIII. p. 309.

Gesetzlicher Thatbestand des Verbrechens der Landstreicherei, insbesondere von einem Ausländer begangen. Jur. Zeitung, I. p. 1137.

Variation.

Ueber die freiwillige privative Variation. Weiß, Arch. III, 4. p. 93.

Vasa Murrina.

Vasa Murrina ad l. 3. §. 4. D. de supellectile legata. v. Bülow und Hagemann, I. p. 104.

Vasall, s. Beneficium competentiae, Lehn.

Von des Adels Lehnleuten. Strube, I, 119. p. 180.

Auch des in Verfall gerathenen Lehnmanns Kindern sind bei dessen Lebzeiten Alimente zu reichen, nicht aber nach seinem Tode, wenn nicht das Lehn auf sie verabfällt worden. *Ibid.* I, 122. p. 186.

Ob die Gläubiger des Cridars Kinder aus dessen Vermögen dotiren, alimentiren und beerdigen lassen müssen? *Ibid.* I, 125. p. 188.

Kann wegen begangener Blutschande ein Vasall seines Lehns nicht verlustig werden? Overbeck, IV. p. 59.

De jurisdictione criminali Rotenburgica in subvasallos non nobiles. *Decis. Cassell.* VIII, 215. p. 71.

Das testamentarische Dispositionsrecht eines Vasallen nach öster. Lehnrecht. Pratobevera, Mater. V. p. 354.

Vater.

Ein zwischen Vater und Sohn, der noch in väterlicher Gewalt ist, eingegangener Contract ist auch heut zu Tage unverbindlich. Overbeck, III. p. 102.

Ueber die Geltendmachung der aus der unehelichen Vaterschaft entstandenen Rechte gegen die Concursmasse des Schwängerers. Zu Rhein und Sartorius, Samml. II. p. 282.

Väterliche Gewalt.

Nicht immer ist für die väterliche Gewalt zu präsumiren. Madihn, Misc. IV. p. 27.

Von dem Umfang der väterlichen Rechte über das Vermögen der Kinder. Netelbladt, Rechtsspr. II. p. 57.

Die Kinder können ihr mütterliches Vermögen vom Vater abfordern, wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 362.

Ueber fr. 16. §. 2 und 3 D. XXVII, 10. Linde, Zeitschr. V, 3. p. 435.

Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Anstellung einer eignen Haushaltung. Weiske, Abh. p. 45.

Der Eintritt in den Soldatenstand oder in Staatsdienste bewirkt an sich keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt. v. Bülow und Hagemann, VIII. p. 36.

De usufructu paterno in bonis, quae uni filiorum ex hereditate fratris obtigit. *Decis. Cassell.* I, 7. p. 29.

Ueber zwei angebliche Fälle des Verlustes der väterlichen Gewalt. v. Buchholz, Abh. XVI. p. 221.

Von dem Rechte der Väter, ihre Kinder in einer der drei Religionen erziehen zu lassen, welche im deutschen Reiche angenommen sind. Strube, I, 76. p. 110.

Ob es in gewissen Fällen nöthig oder nützlich, die Kinder zu emancipiren? *Ibid.* I, 77. p. 112.

Ein Vater kann seiner Kinder unbewegliche Güter veräußern, wenn deren Besitz ihnen schädlich. *Ibid.* I, 78. p. 114.

Von der Befugniß eines Vaters, seiner Kinder mütterliche unbewegliche Güter zu veräußern. *Ibid.* I, 79. p. 115.

An institutio oeconomiae separatae sit modus solvendi patriam potestatem moribus nostris? *Decis. Cassell.* VI, 177, p. 3.

Kann ein großjähriger, unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, ohne Zuziehung eines Curators, mit seinem Vater rechtsbeständig

contrahiren, und in dem Contracte Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 26. p. 257.

Vatermord, s. Verwandtenmord.

Vaterschaft, s. Kinder.

Ob das außergerichtliche Geständniß dessen, der §. 163 des a. b. G. B. erwähnt, mit den Erfordernissen der Gerichtsordnung versehen seyn müsse? Wagner, Zeitschr. VII, 1. p. 69.

Vellejanum SCtum, s. Intercession.

Venia aetatis.

Die ertheilte venia aetatis wirkt über das territorium des Verleihers hinaus. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 243.

Ueber c. 2. C. 2, 45. (Erlangung der venia aetatis.) Grolmann, Mag. IV, 19, 13. p. 397.

Qui veniam aetatis a principe impetravit, sua cessione nomen, cui hypotheca accessit, in cessionarium sine tutelaris judicii decreto transfert. Bauer, II, 51. p. 19.

Ueber Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf diejenigen, welche schon vor dem 1. Juli 1828 Dispensation von der Minderjährigkeit erhalten haben. Hofacker, Jahrb. III, 2, 8. p. 151.

Veräußerung.

Die Veräußerung einer im Proceß befangenen Sache ist in den hiesigen Landen als erlaubt anzusehen. v. Bülow und Hagemann, VIII. Abth. 2. p. 75.

De licita rei, generali hypothecae obnoxiae interdum alienatione. *Decis. Cassell.* V, 150. p. 137.

Bei Veräußerungen mittelst Verpflegungsvertrags findet auch Jus retractus statt, wenn der zu Verpflegende darein gewilligt. Klein, Annal. IV. p. 161.

Quid praestare teneantur heredes ejus, qui rem illicite alienavit? *Decis. Cassell.* II, 45. p. 50.

Ueber die von dem Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwei verschiedene Personen, und das Vorzugsrecht unter denselben, nach den §§. 430 und 440 des Gesetzbuches. Pratobevera, Mater. VI. p. 220.

Veräußerungsverbot.

Welches sind die Wirkungen der gesetzlichen testamentarischen und vertragsmäßigen Veräußerungsverbote nach röm. R.? Linde, Zeitschr. V, 1. p. 1.

Ueber den Unterschied zwischen dem Verbot der Veräußerung judicii mutandi causa, und einer litigiosen Sache. Hofacker, Jahrb. IV, 2. p. 12.

Verbannung.

Rechtsverhältniß Verbannter. Gesterding, Nachf. I. p. 369.

Ueber die Strafe der Verbannung bei den Römern. N. Arch. d. Crim. R. XI, 3. p. 523.

Verbindlichkeit.

Ueber die Eintheilung der Verbindlichkeiten in mittelbare und unmittelbare. Thibaut, I, 12. p. 223.

Ueber die Umwandlung der obligatio in solidum in eine obligatio pro parte durch den Gebrauch des auxilii divisionis. Linde, Zeitschr. IV, 3. p. 382.

Giebt es noch stricti juris obligationes im gemeinen deutschen Recht? Roßhirt, Zeitschr. I. p. 71.

Ueber die obligatio naturalis mit besonderer Rücksicht auf die Wirksamkeit des Pfandrechts bei einer solchen obligatio. Roßhirt, Zeitschr. II. p. 123.

Obligatio conditionalis an, si pro parte ei satisfactum in puram transeat? Bauer, II, 96. p. 247.

In dem freiwilligen Vollzug einer Verbindlichkeit, welche als nichtig angefochten werden könnte, liegt nur dann eine gültige Bestätigung dieser Verbindlichkeit, wenn dem Schuldner zur Zeit, als er dieselbe vollzog, deren Mängel und Fehler bekannt waren. Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 66.

Die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, welche als nichtig angefochten werden könnte, hat zwar rückwirkende Kraft, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen. *Ibid.* I, 1. p. 95.

Verbotene Grade, s. Dispensation.

Verbrechen, s. conatus delinquendi, Polizeivergehen, Strafe.

Ueber die gesetzliche Eintheilung der strafbaren Handlungen. Escher, Abh. II. p. 135.

Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 385.

Ueber die Eintheilung der Verbrechen und die Folgerungen daraus für die Gesetzgebung. N. Arch. d. Crim. R. X, 1. p. 47. *Ibid.* X, 2. p. 205.

Ist der Unterschied der Verbrechen und Vergehen von praktischem Nutzen? Hudtwalker u. Trummer, Beitr. I, 1. 1. p. 1.

Ueber die Eintheilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen. Hudtwalker und Trummer, Beitr. I, 4, 16. p. 469.

Etwas über den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. N. Arch. d. Crim. R. VII, 4. p. 662.

Bemerkungen über einige zum Behuf der Lehre von der Rechtskenntniß gemachte Eintheilungen von Verbrechen und Strafgesetzen. *Ibid.* XI, 1. p. 101.

Beitrag zur richtigen Anwendung des Begriffes eines Verbrechens auf dessen Arten. Wagner, Zeitschr. VI, 2. p. 27.

Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen. N. Arch. d. Crim. R. II, 2. p. 238.

Von der Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe. *Ibid.* II, 4. p. 578.

Ueber Verbrechen (besonders Todtschlag) aus Irrthum in Ansehung der Person. — Wiefern kann Wiederholung der Verbrechen einen Grund enthalten, die Strafe zu schärfen? Gesterding, Ausb. III. p. 309.

Ueber bösen Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch und fortgesetzte Verbrechen. Escher, Abh. II, 4. p. 158.

Nähere Entwickelung meiner (Webers) Ansichten über die Zurechnung der Verbrechen und den obersten Grundsatz und Maßstab peinlicher Strafen. Arch. d. Crim. R. VII, 2, 2. p. 223.

Ueber Strafgesetzgebung und Verhütung der Verbrechen. Elvers, Zeit. II. p. 337.

Von der Strafbarkeit der Nichthinderung eines Verbrechens. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 233.

Ueber Unterlassungsverbrechen. N. Arch. d. Crim. R. IV, 4. p. 527.

Ueber das delictum perfectum und dessen angemessene Bestrafung. *Ibid.* IV, 1. p. 24.

Von dem Zusammenflusse der Verbrechen. Escher, Abh. II, 5. p. 183.

Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen. N. Arch. d. Crim. R. VI, 1. p. 45.

Ueber die natürlichen Verbrechen. Hepp, Vers. p. 26.

Ueber den Unterschied zwischen delicta juris gentium et civilis. N. Arch. d. Crim. R. XII, 1. p. 58.

Ob nur Rechtsverletzungen vom Staate als Verbrechen bestraft werden dürfen? *Ibid.* IX, 4. p. 600.

Einige Bemerkungen über die Untersuchung bei Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte. N. Arch. d. Crim. R. IX, 2. p. 247.

Von den Verbrechen, welche von Amtswegen nicht untersucht werden. v. Berg, Beob. II, 5. p. 48.

Kann auch nach hessischen Rechten ein überführter Verbrecher gestraft werden? und durch welchen Beweis muß er überführt seyn? Duysing, Annal. I, 3. p. 44. *Ibid.* I, 4. p. 159.

Vom Beweise der Verbrechen in Hinsicht auf die Mittel, die Art und die Stärke des Beweises. *Ibid.* I, 4. p. 131.

Ueber die Wahl des Gerichtsstands bei, dem Orte nach, verschieden verübten Verbrechen. Elvers, Zeit. III. p. 101.

Von dem Unterschied der subjectiven und objectiven Gefährlichkeit des Verbrechens und des Verbrechers. Arch. d. Crim. R. II, 4, 8. p. 149.

De vi transactionis super delicto haud capitali. *Decis. Cassell.* I, 3. p. 20.

Ueber Verbrechen aus Leidenschaft, besonders Zorn. Klein, Annal. XIII. p. 51.

Verbrechen aus Leichtsinn und Freundschaft. Gans, Zeitschr. I, 3. p. 456.

In wiefern begründet die Verletzung der l. 9. Cod. de accus. eine Nichtigkeit? (Wenn von mehrern Verbrechen nicht alle untersucht.) N. Arch. N. Folge I, 3. p. 384.

Zur Erläuterung der §§. 218 und 219 des Strafgesetzbuchs des 1. Theils über die Frage: welchem Criminalgerichte die Entscheidung, ob sich eine That als Verbrechen darstelle, für den Fall zustehe, wenn die Thatbestanderhebung und das Verfahren mit dem Beschuldigten zwischen zwei Criminalgerichten getheilt ist? Wagner, Zeitschr. V, 1. p. 160.

Ueber das Verhältniß der östr. Staatsbürger zur Anzeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. *Ibid.* VI, 2. p. 147.

Erklärung des §. 7 des Strafgesetzbuchs 1. Theiles (Versuch des Verbrechens). *Ibid.* VIII, 1. p. 161.

Ueber die Begriffe, Arten und die Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer an den, nach dem österr. Str. G. B. bestimmten Verbrechen, mit Rücksichtnahme auf das Verbrechen der Vorschubsleistung. *Ibid.* IX, 1. p. 295.

Die Verjährung der Verbrechen aus ihrer einzigen rechtlichen

Grundlage, und in ihrer politischen Nothwendigkeit dargestellt. Vollgraff, Abh. II. p. 79.

Beabsichtigtes Verbrechen.

Ueber den Unterschied vollendeter und versuchter Verbrechen, und die Grade des Versuches. N. Arch. d. Crim. R. IV, 1. p. 1.

Ueber das vollendete und unternommene Verbrechen. Hepp, Vers. p. 256.

Ueber bösen Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch und fortgesetzte Verbrechen. Escher, Abh. II. p. 158.

Von der Strafe unvollendeter Verbrechen nach französischen Gesetzen. Arch. d. Crim. R. I, 3. p. 110.

Ueber die Strafzumessungsgründe beim conatus delinquendi. Elvers, Zeit. III. p. 93. *Ibid.* III. p. 97.

Ueber den Anfangspunkt der Strafbarkeit bei Versuchshandlungen. N. Arch. d. Crim. R. II, 4, 33. p. 602.

Beiträge zur Lehre vom Versuch der Verbrechen. *Ibid.* I, 2. p. 163.

Ueber den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzter strafbarer Handlungen. *Ibid.* II, 2. p. 348.

Ueber den criminellen Versuch. Tausch, Rechtsf. I, 1. p. 66.

Erörterung der Streitfrage, ob der Versuch des Verbrechens auch dann strafbar sey, wenn das gewählte Mittel zur Ausführung untauglich war. Elvers, Zeit. III. p. 351. *Ibid.* III. p. 355.

Der Versuch eines Verbrechers — selbst ein Verbrechen. Samhaber, Abh. VII. p. 41.

Verbrechen gegen Geisteskräfte.

Von den sogenannten Verbrechen gegen die Geisteskräfte, und namentlich vom den sogenannten Verbrechen am Seelenleben des Menschen. Roßhirt, Zeitschr. II. p. 244.

Theilnahme am Verbrechen.

Ueber den Unterschied zwischen dem Urheber und Gehülfen eines Verbrechens. Escher, Abh. II, 3. p. 139.

Ueber Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen. Tausch, Rechtsf. I, 1, 3. p. 121.

Ueber die Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einem Strafgesetzbuch. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 369. *Ibid.* III, 3. p. 415.

Ueber die Theilnahme an einem Verbrechen und die Nothwen-

digkeit, deren verschiedene Arten und Abstufungen näher zu unterscheiden. N. Arch. d. Crim. R. VII, 4. p. 670.

Die Erben eines Verbrechers, welcher vor angestellter Untersuchung gestorben ist, haften nicht für die Kosten der wider die Theilnehmer angestellten Untersuchung. Brinckmann, Rechtsk. I, 59. p. 336.

Machen die Bezüchtigungen mehrerer Mitinquisiten einen vollen Beweis gegen einen dritten Angeschuldigten aus? Hohnhorst, VI. p. 273.

Verbrechen im Auslande oder durch Ausländer.

Verbrechen von Fremden in Preußen verübt gegen einen fremden Staat. Hitzig, Zeitschr. 36. H. p. 193.

Ueber die Bestrafung der concurrenten, in verschiedenen Staaten begangenen Verbrechen. Reichard, Abh. I. p. 1.

Ueber Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen. Escher, Abh. II, 1. p. 123.

Ob ein außer Landes begangenes Verbrechen im Lande nach den Gesetzen des Ortes zu bestrafen, wo es verübt worden? Struve, III, 562. p. 3.

Ueber ausländische Verbrechen. Thüsing, Abh. p. 72.

Bruchstücke über das Recht eines Staats, die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen. v. Kamptz, Jahrb. XXIV. p. 19.

Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden, mit Rücksicht auf das österr. Strafgesetzbuch. v. Zeiller, Vorber. IV. p. 44.

Verbrechen einer Universitas.

Ueber Universitäts-Verbrechen. Thüsing, Abh. p. 72.

Verdacht, s. Mord, Tödtung, Kindermord.

Einige allgemeine Regeln, die von dem Richter zur Bestimmung des gegen einen Angeschuldigten obwaltenden Verdachts bei der Untersuchung anzuwenden sind. Zachariä, Annal. I. p. 239.

Von Strafen und Sicherheitsmaßregeln bei bloßem Verdachte. N. Arch. d. Crim. R. VII, 4. p. 581. Gesterding, Ausb. III. p. 332.

Verfahren.

Können die Sachwalter, wenn sie bei den Verfahren, die ehedem vom Mund aus in die Feder vorgebracht werden mußten, die

Sätze in der Reinschrift übergeben, die Abschreibegebühren verlangen? Zachariä, Annal. I. p. 257.

Ueber die Vorzüge des civilrechtlichen Verfahrens in gewechselten Schriftsätzen vor den protokollarischen, besonders in wichtigen Sachen, und über die mögliche Verbesserung der Mängel des ersten. Arch. f. civ. Prax. XVII, 3. p. 379.

Verfahren, dessen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens von Collegiatgerichten nach dem XLIII. Titel des Entwurfs der Prozeßordnung für Baden. Arch. f. d. Rechtspfl. Badens II, 2, 12. p. 200.

Gutachten der königl. preuß. Immediat-Justiz-Commission über das öffentliche Verfahren in Civilsachen. *Ibid.* I. Beilageh. p. 227.

Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Civilsachen, mit Rücksicht auf die Schrift von Dr. Wigand: „Auch ein Wort über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und über die Wünsche der Rheinprovinzen wegen Einführung und Revision der königl. preuß. Gesetzgebung. Elvers, Zeit. I. p. 133. *Ibid.* I. p. 141. *Ibid.* I. p. 401.

Ueber Offenkundigkeit der Rechtspflege durch die Tagesblätter, und über die Gazette des Tribunaux. *Ibid.* I. p. 417.

Ueber Oeffentlichkeit der Justizverwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die von dem Herrn Präsident von Feuerbach diesem Gegenstand gewidmete Schrift. *Ibid.* III. p. 173. *Ibid.* III. p. 177.

Das römische öffentliche Verfahren in einem Criminalfalle aus Justinians Zeitalter. N. Arch. d. Crim. R. VII, 4. p. 596.

Ueber die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Straffachen. *Ibid.* IX, 3. p. 475.

Das mündliche Verfahren über mehrere Punkte. Ulrich, N. Arch. 1. H. p. 900.

Verfälschung, s. Fälschung.

Vergehen, s. Verbrechen, Polizeivergehen.

Vergiftung, s. Verwandtenmord.

Der einzige unumstößliche Beweis einer geschehenen Vergiftung ist das in dem Körper wirklich gefundene Gift. Paalzov, Mag. III. p. 313.

Ist das rohe Queckſilber als ein Gift zu betrachten? Paalzov, Magaz. I. p. 353.

Mißlungene Vergiftung durch Queckſilber. Klein, Annal. IV. p. 59.

Gift vom Seelſorger, als Mittel wider die Eiferſucht des Ehemannes. *Ibid.* XV. p. 31.

Vergiftung. *Ibid.* XV. p. 8.

Strafe des Rades von unten an einem Giftmiſcher, nebſt Bemerkungen über die Radſtrafe. *Ibid.* XIII. p. 193.

Von der Giftmiſcherei. Strube, III, 584. p. 49.

Gutachten des Ober-Medicinalraths und Phyſicus D. Welper, eine Birnenvergiftung betreffend. Paalzow, Magaz. III. p. 324.

Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts aus den wider den Schneidergeſellen Hindenburg, wegen angeſchuldigter Vergiftung ſeiner angeblichen Braut verhandelten Unterſuchungsacten. *Ibid.* V. p. 192.

Nachrichten von der Giftmiſcherin in Bremen. Hitzig, Annal. I, 3. p. 85. *Ibid.* II, 4. p. 257. *Ibid.* 21. H. p. 3. *Ibid.* 22. H. p. 209.

Wiederholter Verſuch des Giftmords an der eignen Mutter. — Tödtung zweier Perſonen durch das jener beſtimmte Gift. — In wiefern letztere zum dolus oder blos zur culpa zu rechnen? *Ibid.* 7. H. p. 3.

Der Giftmörder von Turek. *Ibid.* 11. H. p. 3.

Der ehemalige Gerichts-Aſſeſſor X — ein Giftmörder. Hitzig, Zeitſchr. Beilageh. ad 24 p. 36.

Unmenſchliche Behandlung einer kranken Ehefrau durch ihren Mann, und wiederholte Verſuche, ſie zu tödten, durch Vergiftung, und eine ſeltſame Art von Verwundung; vornehmlich über die Beſtrafung der attentirten Vergiftungen, welche keine bleibende Beſchädigung zur Folge hatten, nach gemeinem peinlichen Rechte, und beſonders nach der Badiſchen Verordnung vom 20. Dec. 1805. Hohnhorſt, I. p. 356.

Vergiftung einer Haushaltung durch einen ſechszehnjährigen Burſchen. *Ibid.* VIII. p. 59.

Giftartige Wirkungen eines Mittagseſſens auf das Hofgeſinde zu D — und des daraus erfolgten Todes des Hofgärtners Schneider. Meiſter, Gutacht. III. p. 57.

Von den Anzeigen einer Vergiftung. Strube, III, 585. p. 50.

Beabſichtigte Vergiftung. Hitzig, Annal. 17. H. p. 3.

Aus einem Erkenntniſſe wider den nebſt vielen andern Verbre-

chen auch der Vergiftung angeschuldigten L. H. v. N. N. Hitzig, Zeitschr. 9. H. p. 1.

Der Giftmischer Georg L. (Vergiftungsversuch.) Pfister, Criminalf. IV. p. 171.

Ob in Vergiftungsfällen der preußische Richter den Thatbestand für ermittelt ansehen könne, wenn der Gerichtsarzt ihm zwar mit Bestimmtheit sagen kann, daß eine Tödtung durch Gift statt gefunden, jedoch ohne genaue Bestimmung des zur Vergiftung angewandten Stoffes? Hitzig, Zeitschr. 18. H. p. 402. *Ibid.* 20. H. p. 451. *Ibid.* 21. H. p. 208.

Versuchte Vergiftung einer Dienstmagd an ihrer Brodherrin und dadurch bewirkte Tödtung eines Kindes. *Ibid.* 26. H. p. 300.

Vergiftung durch Aloe. *Ibid.* 44. H. p. 390.

A. M. Zwanziger, die deutsche Brinvillier (Giftmischerin). Feuerbach, Darstell. I. p. 1.

M. Rehder, Giftmischer und Todtschläger. Schirach, Rechtsf. II. p. 45.

Eine intendirte Vergiftung. Hundrich, Darstell. p. 262.

Ist ein durch Beibringung von Vitriolöl verübter Mord für eine Vergiftung zu achten? Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 239.

Beabsichtigte Vergiftung durch vermeintliches Gift; zur Erläuterung des §. 7 des Strafgesetzbuches, und über die Merkmale des criminellen Versuches. Pratobevera, Mater. VI. p. 358.

Vergleich, s. Concurs, **Laesio.**

Ueber Vergleiche. v. Zeiller, Vorber. IV. p. 12.

Ein unter streitigen Parteien getroffener Vergleich ist einschränkend zu erklären, und darf nicht weiter, als worüber er eingegangen, ausgedehnt werden. Overbeck, IV. p. 183.

Die Entgegenhandlung eines dem Vergleich angehängten Bedingnisses hebt nicht gleich den Vergleich auf. *Ibid.* IV. p. 247.

Ueber ein wesentliches Erforderniß eines Vergleichs. v. Berg, Beob. III, 14. p. 142.

Zur Erläuterung der l. 78. §. 16 D. ad S. C. Trebell. *Ibid.* III, 15. p. 152.

Ein Vergleich muß erfüllt werden, wenn keine so wichtige Veränderung sich begeben, welche seine Genehmigung verhindert hätte, wenn man sie vorher gesehen. Strube, II, 452. p. 263.

Ob und in wiefern eine Gewährsleistung desjenigen erfordert wird, was Jemandem durch einen Vergleich übertragen worden? *Ibid.* II, 453. p. 264.

Die l. 41. Cod. de transact. findet nicht bei andern Contracten statt. (Wer einen eidlich eingegangenen Vergleich bricht, ist ehrlos.) Overbeck, IV. p. 1.

Ueber öffentliche Vergleichseinrichtungen im Allgemeinen. Elvers, Themis I, 3. p. 405.

Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile. Arch. f. civ. Prax. IX, 3. p. 393. *Ibid.* VIII, 3. p. 301.

Ueber Vergleiche nach rechtskräftigen Erkenntnissen. *Ibid.* IX, 1. p. 76.

Ueber die Verletzung bei Vergleichen. Bolley, Aufs. I, 17. p. 305.

Ob ein Vergleich ob laesionem über die Hälfte aufgehoben werden könne? Klein, Annal. I. p. 317.

Kann ein Vergleich wegen unzweckmäßiger Verletzung angefochten werden? Thibaut, II, 11. p. 249.

Transactio judicialis an jure Saxon. ob laesionem enormem rescindi queat? ad interpr. Const. XXXIV. P. II. Kind, III. c. 98.

De laesione ultra dimidium contra transactionem non allegauda. *Decis. Cassell.* VII, 179. p. 24.

Beim Vergleich findet das beneficium l. 2. Cod. de resc. vend. nicht statt. Overbeck, I. p. 44.

Gegen einen Vergleich findet das remedium l. 2. C. de resc. emt. vend. keine Statt. Duysing, Annal. I, 2. p. 120.

De lege commissoria transactioni adjecta. *Decis. Cassell.* VII, 170. p. 28.

In wiefern kann ein Transigent, der seinerseits den Transact erfüllt hat, von der Vereinbarung zurücktreten, und dieselbe einseitig um deswillen aufrufen, weil der Gegentheil den Bedingungen nicht zu gehöriger Zeit Genüge geleistet hat? v. Bülow und Hagemann, IV. p. 22.

De confirmatione judiciali transactionis inter litigantes ejusque effectu quoad tertium non auditum. *Decis. Cassell.* XI, 290. p. 80.

Ueber die Gewährleistung bei einem Vergleiche. Arch. f. civ. Prax. I, 1. p. 142.

Ist die schriftliche Abfassung eines Vergleichs zu dessen Gültigkeit durchaus erforderlich, und findet eine Ergänzung seines Inhalts durch Eidesdelation statt? Hohnhorst, VI. p. 189.

Ist die schriftliche Abfassung eines Vergleichs und die doppelte

Ausfertigung der darüber errichteten Privaturkunde zu dessen Rechtsgültigkeit erforderlich? Hohnhorst, VIII. p. 134.

An error calculi noceat transactioni? Freiesleben et Hoepfner, dub. p. 14.

Transaction und enorme Läsion sind unvereinbare Begriffe. v. Batz, Abh. XV. p. 206.

Von der Aufhebung der Vergleiche wegen Verletzung über oder unter der Hälfte. Martin, Jahrb. III, 1. p. 73.

In wiefern tritt nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche der Fall der Gewährleistung bei Vergleichen ein; und welche Wirkung hat die Vindication des Vergleichsgegenstandes durch einen Dritten? Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 137.

Ist der Vergleich ein Neuerungsvertrag und gegenseitig verbindlich? *Ibid.* VI, 1. p. 313.

Vergütung.

Kann Jemand für Vortheile, die er dem Andern factisch zukommen ließ, ohne dazu rechtlich verbunden zu seyn, oder ein Versprechen der Vergütung für sich zu haben, Entschädigung fordern? v. Langenn und Kori, I, 1. p. 1.

Vergütungsbetrag, s. Conventionalstrafe.

Verhaftung.

In wiefern ist die Verhaftung wegen Gefahr der Collusion zu rechtfertigen? N. Arch. N. Folge, I, 2. p. 276.

Verhör, s. Untersuchung.

Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und die Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen. Arch. d. Crim. R. I, 1, 1. p. 1. *Ibid.* I, 2, 11. p. 67.

Ueber die nachtheilige Abkürzung und Beschränkung des summarischen Verhörs. N. Arch. d. Crim. R. III, 1. p. 173.

Ueber das articulirte Verhör. Hurlebusch, Beitr. 2. H. p. 168.

Die wichtigern Criminalverhöre müssen in Gegenwart zweier Beamten vorgenommen werden. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 53.

Ist die Vernehmung über gewisse Punkte eine zulässige Proceßart in peinlichen Fällen? Arch. d. Crim. R. III, 3, 1. p. 1.

Ueber die Anwendung der Psychologie im Verhör mit dem peinlich Angeschuldigten. Snell, Abh. 1. H. p. 1.

Verjährung, s. **Exceptio praescriptionis**, Fiscus.

Ueber den Unterschied der acquisitiv und extinctiv Verjährung auch der letztern und des non usus. Pfeiffer, Auff. **VII.** p. 272.

Begriff der Verjährung. Wagner, Zeitschr. **VI, 2. p. 51.**

Die Verjährung nach dem österr. bürgerlichen Rechte. Pratobevera, Mater. **VIII.** p. 1.

Geht durch die erlöschende Verjährung wirklich nur die Klage oder auch das derselben zu Grunde liegende Recht unter? Linde, Zeitschr. **II, 2. p. 319.**

Bona fides bei der Extinctiv-Verjährung. Bopp, Mittheil. IV, 4. C. 119.

Ueber die Verjährung aus dem §. 1480 d. b. G. B. Tausch, Rechtsf. **I, 1, 6. p. 59.**

Die Verjährung eines dritten Besitzers entkräftet es nicht, daß sein Vorfahr eine fremde Sache wider besser Wissen verkauft hatte. Strube, **I,** 206. p. 328.

Ein außergerichtlicher Widerspruch, woran sich Niemand gekehrt, interrumpirt keine praescriptio rerum incorporalium. *Ibid.* **I,** 208. p. 331.

Interpellatio extra judicium facta num prosit ad interrumpendam praescriptionem actionum extinctivam? Gottschalk, disc. II. c. 35.

Coepta adversus privatum praescriptio quonam tempore absolvatur adversus fiscum principis, qui illi successit? *Ibid.* III. c. 22.

Constitutio imperatorum Zenonis et Justiniani in l. 2. et 3. Cod. de quadriennii praescriptione obvia num in foro Sax. recepta sit? Kind, III. c. 29.

Ueber die Frage: Ist die Verjährung auch als Verpflichtungsgrund zu Zinszahlung zu betrachten? Müller, Abh. **I,** p. 232.

De praescriptione contra legem. Duysing, Annal. I, 2. p. 121.

Ueber den Einfluß des tempus hostilitatis auf die Verjährung. Linde, Zeitschr. **VII, 2. p. 274.**

Num ad implendam praescriptionem prosit possessio pendente ac finito judicio possessorio continuata, si possessor in eo vicerit? Kind, III. c. 32.

Außergerichtliche Klagen über ihre Obrigkeit hemmen in den Churbraunschweigischen Landen den Lauf der Verjährung nicht. Strube, **I,** 210. p. 333.

Wiefern während des Krieges die Verjährung läuft? Strube, I, 211. p. 334.

Die Unwissenheit der Rechte hindert nur alsdann den Lauf der Verjährung, wenn solche keinem Zweifel unterworfen sind. *Ibid.* I, 212. p. 336.

Testes singulares erweisen keine Verjährung. *Ibid.* I, 214. p. 338.

Monitoria an ad interrumpendam praescriptionem prosint? *Ibid.* III. c. 36.

Initium ac finis praescriptionis per testes probatae definitur. *Ibid.* III. c. 34.

Von der Unterbrechung der Verjährung durch litis contestatio. Buchholz, Vers. XI. p. 129.

Findet in Schlesien die Verjährung nach Sachsenrecht oder nach Allg. Landrecht statt? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 96. p. 396.

Ist die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, daß von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn anfange, auch auf Processe anwendbar, welche bei dem Reichskammergericht geschwebt haben, und bei demselben vom Kläger nicht sollicitirt worden, oder welche deshalb liegen geblieben sind, weil der Kläger weder zum Erkenntniß submittirt, noch auf die Submission des Beklagten gedrungen hatte? *Ibid.* III, 9. p. 114.

Ueber den Begriff der Verjährung durch Nichtgebrauch nach dem A. L. R. Jur. Zeitung, I. p. 523.

Wann nimmt eine Verjährung ihren Anfang? *Ibid.* I. p. 526.

Ist bei der Extinctiv-Verjährung des Preußischen Rechts bona fides nöthig oder nicht? *Ibid.* III. p. 111.

Ueber die Wirkung der Unterbrechung der Extinctiv-Verjährung durch processualische Handlungen. *Ibid.* III. p. 249.

Ueber die Verjährungsfrist eines Rechts, wenn wegen desselben eine Klage angebracht, nachher aber nicht fortgestellt worden ist. *Ibid.* III. p. 949.

Binnen welchem Zeitraume läuft die Verjährung durch Nichtgebrauch ab, wenn dieselbe durch Klaganmeldung unterbrochen ist? *Ibid.* III. p. 1019.

Die Verjährung im Strafrechte wird durch die General-Inquisition allerdings aufgehoben. Vollgraff, Abh. II. p. 197.

Einleitung zur Erklärung der Verjährung und Ersitzung. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 1. p. 1.

Gründe, aus welchen die Verjährung und Ersitzung durch die positiven Gesetze eingeführt worden ist. *Ibid.* 5. H. §. 2. p. 8.

Definition der Verjährung und Eintheilung derselben in die eigentliche Verjährung und in die Ersitzung. *Ibid.* 5. H. §. 3. p. 9.

Erfordernisse zur eigentlichen Verjährung. Erfordernisse zur Ersitzung. Welche Personen sind fähig, ein Recht zu ersitzen? *Ibid.* 5. H. §. 4. p. 11.

Begünstigungen der längern Verjährungszeit haben auch gegen Andere als moralische Personen Statt. *Ibid.* 5. H. §. 43. p. 68.

Ob die Begünstigung der außerordentlichen Verjährungsfrist auf einen unbegünstigten Nachfolger übergehe? *Ibid.* 5. H. §. 44. p. 69.

Auch die Zeit der eigentlichen Verjährung ist eine ordentliche, oder eine außerordentliche, und diese entweder eine längere, oder eine kürzere. *Ibid.* 5. H. §. 56. p. 85.

Ob zur eigentlichen Verjährung der Besitz der Sache erforderlich sey? *Ibid.* 5. H. §. 57. p. 86.

Was wird jedoch zur eigentlichen Verjährung außer dem Nichtgebrauch eines Rechts erfordert? *Ibid.* 5. H. §. 58. p. 87.

Sind alle Rechte verjährbar, und wird ein dreißigjähriges Stillschweigen einem dreißigjährigen Nichtgebrauche gleich gehalten? *Ibid.* 5. H. §. 59. p. 89.

Welche ist die Wirkung der Verjährung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechts und insbesondere eines eingetragenen Pfandrechts, wenn dasselbe aus den öffentlichen Büchern nicht gelöscht worden ist? *Ibid.* 5. H. §. 60. p. 90.

Welche ist die außerordentliche längere, und welche die außerordentliche kürzere Verjährungszeit? Welchen Personen kommt die außerordentliche längere Verjährungszeit zu Statten? *Ibid.* 5. H. §. 76. p. 113.

Von dreijährigen und einjährigen Verjährungen, die in dem Hauptstücke des Gesetzbuchs von der Verjährung und Ersitzung nicht vorkommen. *Ibid.* 5. H. §. 93. p. 134.

Welche Rechte werden in einer noch kürzern Zeit, als in drei und einem Jahre verjährt? *Ibid.* 5. H. §. 94. p. 135.

Ob die Ersitzungs- und Verjährungszeit des Vorfahrers in jene des Nachfolgers eingerechnet werde? *Ibid.* 5. H. §. 95. p. 137.

Ob zur Einrechnung erfordert werde, daß der Nachfolger einen gültigen Titel seines Besitzes habe? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 96. p. 139.

Was für ein Unterschied zwischen der Hemmung und der Unterbrechung der Ersitzung oder Verjährung? *Ibid.* 5. H. §. 102. p. 148.

In welchen Fällen wird die Ersitzung oder Verjährung gegen solche Personen, die aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, gehemmt? *Ibid.* 5. H. §. 103. p. 150.

Welche ist hinsichtlich dieser Personen die Wirkung der Hemmung? *Ibid.* 5. H. §. 104. p. 152.

Ob gegen die Personen auch dann, wenn ihnen ein Vertreter bestellt ist, die angefangene Ersitzung oder Verjährung nicht früher als in zwei Jahren nach gehobenem Hindernisse vollendet werden könne? *Ibid.* 5. H. §. 105 u. 106. p. 153.

Welche die Arten seyen, auf welche die Ersitzung, und welche die Arten seyen, auf welche die Verjährung unterbrochen wird? *Ibid.* 5. H. §. 117. p. 170.

Wie das Recht des Andern vor Verlauf der Verjährungszeit stillschweigend anerkannt werde? *Ibid.* 5. H. §. 118. p. 171.

Ist eine außergerichtliche Einmahnung zur Unterbrechung der Verjährung hinreichend, oder wird erfordert, daß der Verpflichtete gerichtlich belangt werde? *Ibid.* 5. H. §. 119. p. 173.

Die überreichte Klage muß auch gehörig fortgesetzt werden. *Ibid.* 5. H. §. 120. p. 174.

Ist sie nur bis zum Urtheile fortzusetzen, oder muß auch nach ergangenem Urtheile mit der Execution fortgefahren werden? *Ibid.* 5. H. §. 121. p. 175.

Wird nicht das Gesuch um Ertheilung einer Frist zur Ueberreichung der Klage der überreichten Klage gleich gehalten? *Ibid.* 5. H. §. 122 u. 123. p. 176.

Was ist Rechtens, wenn die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt wird? *Ibid.* 5. H. §. 124. p. 179.

Das durch die Ersitzung oder Verjährung auf eine unbewegliche Sache erworbene Recht kann, so lange es den öffentlichen Büchern nicht einverleibt ist, gegen den Dritten, der die Sache an sich gebracht hat, nicht geltend gemacht werden. *Ibid.* 5. H. §. 129 u. 130. p. 189.

Ob, wie, und in wie weit auf ein ersessenes, ob, wie und in

wie weit auf ein aus der Verjährung entspringendes Befreiungsrecht Verzicht geleistet werden könne, und ob der Richter von Amtswegen auf die Ersitzung oder Verjährung Bedacht nehmen dürfe? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 131. p. 191.

Ueber den Einfluß landesherrlicher Hindernisse der Verjährung auf laufende Verjährungen in dem Falle, wo das Hinderniß zur Zeit der Einführung des allgem. Landrechts nicht mehr factisch und zur Zeit des frühern Rechts nicht rechtlich bestand. Ulrich, N. Arch. 3 H. p. 455.

Ueber die bona fides bei der Verjährung durch non-usus. Gans, Beitr. p. 28.

Verjährung, erwerbende.

Bemerkungen zu der Lehre von der erwerbenden Verjährung solcher Rechte, welche keine fortwährende und nur eine von ungewissen Zufällen abhängende Ausübung zulassen, nach den im Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen. Kurz, Rechtsf. p. 22.

Ueber den Anfang der vierzigjährigen erwerbenden Verjährung solcher Rechte, die nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können. Simon und Strampff, Zeitschr. II, 1. p. 40.

Von der erwerbenden Verjährung solcher Realrechte, welche nicht fortwährende Ausübung zulassen, in Beziehung auf die Frage: wie weit Besitzhandlungen den Beweis einer solchen Verjährung umfassen müssen und wie weit die vom Gegner nachgewiesene Unterlassung der Ausübung in der Zwischenzeit diese Verjährung unterbrechen? v. Langenn und Kori, I, 2. p. 14.

Ob ein Erbe zu präscribiren anfangen kann, was sein Erblasser wissentlich ungerechter Weise an sich gebracht, wenn gleich jenes solchen unbekannt geblieben? Strube, I, 207. p. 330.

Muß ein rechtskräftiges Urthel als genügender Grund zur Ersitzung gelten? Arch. f. civ. Prax. XIII, 2. p. 283.

Sind die Erfordernisse der sogenannten außerordentlichen Eigenthumsersitzung nach den Regeln zu bestimmen, die von der ordentlichen Eigenthumsersitzung gelten, oder nach denjenigen, welche von der Klagverjährung gelten? Linde, Zeitschr. III. p. 435.

De conditione actuum qui ad adquirendam quasi possessionem juris prohibendi requiruntur. Kind, IV. c. 64.

Die Vorschrift, daß bei der Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung nachgewiesen seyn müsse, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen

habe, ist nur von der praescriptio ordinaria zu verstehen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 19. p. 64.

Bei der dreißigjährigen Verjährung durch Besitz ist die Existenz eines Titels durchaus gleichgültig. Jur. Zeitung, III. p. 110.

Gegen welche Personen kann ein Recht ersessen werden? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 5. p. 13.

Welche Gegenstände können ersessen werden? *Ibid.* 5. H. §. 6. p. 14.

Ob derjenige, der sich auf die Ersitzung beruft, das Daseyn eines gültigen Titels beweisen müsse? *Ibid.* 5. H. §. 18. p. 33.

Der Universal-Nachfolger kann die Sache nicht ersitzen, die der Vorfahrer aus Mangel eines gültigen Titels nicht ersitzen konnte, wohl aber ein Particular-Nachfolger. *Ibid.* 5. H. §. 19 u. 20. p. 34.

Der Besitz muß redlich seyn und zwar von Anfang bis zur Vollendung der Ersitzungszeit. Die Redlichkeit des Besitzes wird jedoch vermuthet. Ein unredlicher Besitzer kann die Sache auch nicht in der außerordentlichen Zeit ersitzen. *Ibid.* 5. H. §. 21. p. 36.

Die Unredlichkeit des Vorfahrers kann aber dem redlichen Nachfolger nicht nachtheilig seyn, und zwar weder einem Singular-, noch einem Particular-Nachfolger. *Ibid.* 5. H. §. 22. p. 38.

Endlich muß der Besitz ächt seyn. In welchen Fällen der Besitz unächt sey? *Ibid.* 5. H. §. 23. p. 40.

Die Erben eines unächten Besitzers können die Sache so wenig als der Erblasser ersitzen, wohl aber ein Particular-Nachfolger. *Ibid.* 5. H. §. 24. p. 41.

Von der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzungszeit überhaupt. *Ibid.* 5. H. §. 25 und 26. p. 43.

Von der Zeit, in welcher bewegliche Sachen ersessen werden. Ob sie auch in eben dieser Zeit ersessen werden, wenn sie im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten werden? *Ibid.* 5. H. §. 27. p. 47.

Von der Zeit, in welcher unbewegliche Sachen ersessen werden, die auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind. *Ibid.* 5. H. §. 28. p. 49.

Ob auch derjenige, der eine Pränotirung des Eigenthumsrechtes auf eine unbewegliche Sache bewirkt hat, dieselbe in eben dieser Zeit ersitzen könne? *Ibid.* 5. H. §. 29. p. 50.

Ob die Ersitzungszeit desjenigen, auf dessen Namen das Gut

den öffentlichen Büchern einverleibt ist, in die Ersitzungszeit des Nachfolgers, auf dessen Namen das Gut nachher einverleibt wird, eingerechnet werde? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 30. p. 51.

Ob es nur einer Einverleibung bedürfe, wenn derjenige, auf dessen Namen das Gut den öffentlichen Büchern einverleibt ist, das Eigenthum desselben ersessen hat? *Ibid.* 5. H. §. 31. p. 52.

Welche die Gränzen der Ersitzung in dem angeführten Falle seyen? *Ibid.* 5. H. §. 32. p. 53.

Von der Zeit, in welcher unbewegliche Sachen ersessen werden, die auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, den öffentlichen Büchern einverleibt sind. *Ibid.* 5. H. §. 33. p. 53.

Welche die Wirkung der Ersitzung in dem Falle sey, als das unbewegliche Gut auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist? *Ibid.* 5. H. §. 34. p. 54.

Von der Zeit, in welcher Rechte (außer Servituten) ersessen werden, die Jemand auf einem fremden Grunde ausübt. *Ibid.* 5. H. §. 37. p. 59.

Was zur Ersitzung solcher Rechte erfordert werde, die nur selten ausgeübt werden können? *Ibid.* 5. H. §. 38. p. 60.

Von der außerordentlichen Ersitzungszeit. Gegen welche Personen die Ersitzung nur in einer außerordentlichen Zeit statt habe? *Ibid.* 5. H. §. 39. p. 63.

Welche die Gegenstände seyen, denen das Gesetz die Begünstigung einer außerordentlichen Ersitzungszeit zukommen läßt? *Ibid.* 5. H. §. 49. p. 77.

Ist es denn zur Erwerbung des vollständigen Eigenthums erforderlich, daß die Umgestaltung des bisher unvollständig gewesenen Eigenthums in ein vollständiges den öffentlichen Büchern einverleibt werde? *Ibid.* 5. H. §. 50. p. 78.

In welchen Fällen derjenige, welcher eine Sache von einem unächten oder unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, sie in der ordentlichen, in welchen Fällen er sie in der außerordentlichen Zeit ersitzen könne? *Ibid.* 5. H. §. 51 und 52. p. 79.

Auch der, welcher seinen unmittelbaren Vormann anzugeben nicht vermag, wird so betrachtet, als wenn er die Sache von einem unächten oder unredlichen Besitzer an sich gebracht hätte. *Ibid.* 5. H. §. 53. p. 81.

Derjenige, welcher die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreißig

oder vierzig Jahren stützet, bedarf nicht der Angabe eines gültigen Titels. Scheidlein, Misc. 5. H. §. 54. p. 82.

Ein unredlicher Besitzer kann die Sache nie ersitzen, die Unredlichkeit muß aber bewiesen werden. *Ibid.* 5. H. §. 55. p. 84.

Läuft, wenn der Erbe die Ersitzungszeit des Erblassers einrechnet, die noch übrige zur Ersitzung erforderliche Zeit von dem Tode des Erblassers, oder läuft sie von Einantwortung der Erbschaft? *Ibid.* 5. H. §. 97. p. 140.

Bei einer Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren hat die Einrechnung auch ohne Angabe eines gültigen Titels statt. *Ibid.* 5. H. §. 98. p. 142.

Ob jedoch in diesem Falle die Vermuthung des Vorhandenseyns eines gültigen Titels nicht den Beweis des Widerspiels zulasse? *Ibid.* 5. H. §. 99. p. 143.

Ohne Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahren in jene des Nachfolgers wird nicht nur kein gültiger Titel, sondern nicht einmal ein guter Glaube erfordert. *Ibid.* 5. H. §. 100. p. 144.

Ob derjenige, welcher die Ersitzung oder Verjährung vor eingetretener Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuches angefangen hat, sie in der kürzern durch dieses Gesetzbuch eingeführten Ersitzungs- oder Verjährungszeit vollenden könne? *Ibid.* 5. H. §. 101. p. 145.

Welche ist die Wirkung der Ersitzung, wenn die ersessene Sache ein Gegenstand der öffentlichen Bücher ist? *Ibid.* 5. H. §. 126. p. 183.

Welche ist die Wirkung der Verjährung, wenn das erloschene Recht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist? *Ibid.* 5. H. §. 127. p. 184.

Und worin besteht sie, wenn das erloschene Recht in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen ist? *Ibid.* 5. H. §. 128. p. 187.

Ueber die Frage: ob die gegen eine begünstigte Person angefangene Ersitzung bei erfolgter Veräußerung der Sache an eine nicht begünstigte in der ordentlichen oder außerordentlichen Ersitzungszeit vollendet werde? Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 257.

Ein seltener Executionsfall, zur Beantwortung der Frage: Giebt es wirklich in Oesterreich eine Ersitzung gegen den Besitzer? *Ibid.* IX. 2. p. 232.

Verjährung, unvordenkliche.

Vom Beweise des unvordenklichen Besitzstandes. Götz, Entsch. XVII. p. 243.

De probatione praescriptionis immemorialis. Weiske, quaest. IV. p. 70.

De praescriptione immemoriali, num jusjurandum recte deferatur? Kind, III. c. 66.

De probatione praescriptionis immemorialis non per documenta sed testibus facienda. *Decis. Cassell.* VIII, 226. p. 131.

Ueber den Beweis der unvordenklichen Verjährung, besonders nach Hessischen Rechtsgrundsätzen. Duysing, Annal. I, 1. p. 39. *Ibid.* I, 2. p. 84.

Ob die praescriptio immemorialis durch ein Gesetz interrumpirt wird? Strube, I, 209. p. 332.

Die Verjährung von unvordenklichen Jahren kann mit Documenten erwiesen werden. *Ibid.* I, 213. p. 337.

Praescriptio immemorialis, quatenus documento antiquo contrariam possessionem testante elidatur? *Decis. Cassell.* XVI, 144. p. 142.

Von der rechtlichen Natur und Wirksamkeit der Verjährung durch unvordenklichen Besitz. Pfeiffer, Ausf. II. p. 3.

Ueber langjährige Ersitzung der jura in re. — Ueber Unvordenklichkeit im Röm. Rechte. Neustettel und Zimmern, Unterf. V. 102. *Ibid.* VI. p. 129.

Ueber unvordenkliche Verjährung. Kritz, Abh. p. 146.

Verkauf, s. Kauf.

Verlagsrecht.

Si quis libros plures alibi separatim jam editos, denuo typis ita repetere velit, ut iidem ceu partes totum constituant corpus, num librariis, quorum sumtibus singuli isti libri antea impressi editique fuerant, Jus prohibendi competat? Kind, II. c. 46.

Verlags-Vertrag. Hohnhorst, VII. p. 289.

Verlassenschafts-Abhandlung, s. Erbantritt.

Verlassenschaftsverzeichniß, s. Inventarium.

Verleumdung.

Abhandlung über das Verbrechen der Verleumdung. Wagner, Zeitschr. X, 1. p. 151.

Verletzung, s. Laesio.

Verletzungen.

Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Arch. d. Crim. R. VI, 4. 5. p. 80.

Muß in Ländern, wo das gemeine deutsche Strafrecht Anwendung findet, im Fall einer durch eine absolut tödtliche Verletzung verursachten Tödtung gegen den geständigen Thäter unbedingt auf Todesstrafe nach Art. 137. der C. C. C. erkannt werden? Hitzig, Annal. 6. H. p. 263.

Einige Erinnerungen über die Zurechnung tödtlicher Verletzungen. N. Arch. d. Crim. R. IV, 2. p. 217.

Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung. *Ibid.* I, 3. p. 445. *Ibid.* I, 4. p. 534.

Tödtliche Verletzung eines Postillons von einem Zolleinnehmer. Paalzow, Magaz. II. p. 19.

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin, über die Tödtlichkeit der an dem Leichnam des Leinweber K. vorgefundenen Verletzungen und über die Ursache seines Todes. Hitzig, Zeitschr. 14. H. p. 336.

Ist der von den Aerzten von einer Verwundung gebrauchte Ausdruck „unbedingt tödtlich" gleichbedeutend mit „allgemein tödtlich"? Hohnhorst, II. p. 308.

Ist das Superarbitrium des Medicinal-Referenten nothwendig, um bei Verwundungen nach §. 71 des Straf-Edictes zu ermessen, ob sie zu den peinlichen Verbrechen zu zählen sind? *Ibid.* VIII. p. 236.

Zur Erläuterung der Begriffe, nothwendige und zufällige Tödtlichkeit. Hitzig, Zeitschr. 40. H. p. 370. *Ibid.* 41. H. p. 213.

Tödtung der unverehel. Barth. (Zur Lehre von der Letalität der Verletzungen.) *Ibid.* 44. H. p. 281.

Zur Lehre der gerichtsärztlichen Untersuchung der Verletzungen bei Lebenden, mit besonderer Beziehung auf §. 71 des großh. Badenschen Strafedicts. Annalen f. Baden, II, 2. p. 10.

Eine von der Ehefrau und dem Schwiegervater dem Ehemann und Schwiegersohn zugefügte tödtliche Verwundung. Geiger und Glück, III. p. 306.

Ueber die Verbindlichkeit der Schiffs- und Ladungseigenthümer gegen die Schiffsleute, welche im Dienste des Schiffs verwundet und verstümmelt worden. Arch. d. Handelsr. II, 4. p. 469.

Einige Fragen über das Verbrechen der Verwundung, zur Erläuterung des §. 136 des I. Thls. des Str. G. B. Wagner, Zeitschr. VI, 1. p. 189.

Körperverletzung. Böhmer, Zeitschr. I, 1. p. 21.

Verwundung. Pfister, Criminalf. I. p. 429. *Ibid.* II. p. 399.

Was ist eine strafbare körperliche Verletzung im Sinne des §. 797 seq. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 214.

Verlöbniß, s. Ehegelöbniß.

Vermächtniß, s. Legat.

Vermögens-Untersuchung.

Findet, wenn das Amt eine Vermögens-Untersuchung erkannt hat, dagegen ein Recurs an das Hofgericht statt? Hohnhorst, V. p. 198.

Vernehmung, s. Verhör.

Verneinung.

Von dem rechtlichen Beweise der Verneinung. Westphal, Abh. II. p. 3.

Verrätherei.

Strafe des Verräthers, eines Preußischen Unterthanen an die Oesterreicher. Klein, Annal. XVI. p. 265.

Verschollner, s. Abwesenheit.

Verschwender, s. Ehevertrag.

Vom Verfahren bei Erklärung eines Menschen für einen Verschwender. Lotz, Abh. VI. p. 201.

Ueber Prodigalitätserklärung. v. Bülow und Hagemann, III. p. 270.

Cura prodigi. Gesterding, Nachf. I. p. 27.

Ein Verschwender kann, ehe er gerichtlich für einen solchen erklärt worden, gültig contrahiren. Overbeck, V. p. 1.

Ueber die Anwendbarkeit des Landesvergleichs §. 192 auf gerichtliche Creditlosigkeit. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 15. p. 52.

Ein Prodigus hat auf den Gütern seines Curatoris eine stillschweigende Hypothek. Overbeck, V. p. 7.

Das Testament eines Verschwenders ist ungültig, wenn solches gleich zum Besten seiner Verwandten eingerichtet ist. *Ibid.* VIII. p. 170.

Ein Verschwender ist kein gültiger Beweiszeuge. *Ibid.* VIII. p. 166.

Ob die Hemmung der Ersitzung oder Verjährung auch Verschwen-

dern zu Statten komme? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 107. u. 108. p. 156.

Versicherung.

Ueber die Einrechnung der Prämie in die Versicherungssumme. Heise und Cropp, II. p. 479.

Versiegelung.

Begründet die Versiegelung eine Prävention in Ansehung der Vormundschaft? v. Kamptz, Rechtsspr. I, 36. p. 91.

Versio in rem.

Zur nützlichen Verwendung der einem Eigenbehörigen vorgeschossenen Gelder gehört nicht damit geschehene Bezahlung der Brautschatzgelder und Ankauf nöthiger Pferde. Overbeck, VI. p. 14.

Actio utilis de in rem verso datur, etiamsi tantum mediate quid in alterius rem versum fuerit. Kind, III. c. 21.

Beweis der versio in rem. Hohnhorst, I. p. 285.

Versio in rem. Auslegung des L. R. Satzes 1239. *Ibid.* IV. p. 305.

Einem gutgläubigen Besitzer müssen die auf die Sache verwandten, nothwendigen und nützlichen Kosten erstattet werden, wenn auch gleich die Sache nicht mehr da ist. Overbeck, XI. p. 190.

Steht dem redlichen Besitzer auf Vergütung seiner Verwendungen blos eine Einrede, oder unter gewissen Bedingungen auch eine Klage zu? Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 210.

Vom Ersatz der Verwendungen, die der dritte Besitzer fordern darf, wenn der Pfandgläubiger ihm die verpfändete Sache abfordert. *Ibid.* IV, 2. p. 225.

Versorgungsanstalt.

Civilrechtliche Erörterung des §. 1287 des a. b. G. B. über die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten. Wagner, Zeitschr. IV, 2. p. 97.

Versprechen.

De actione ex promisso indeterminato. *Decis. Cassell.* XVII, 176. p. 88.

Die fehlende Einwilligung des Promittenten in die geschehene Acceptation berechtigt denselben nicht, von seinem Versprechen zurückzugehen. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 20.

Gehört zur Gültigkeit der Pollicitation die persönliche Gegenwart des Pollicitanten? Linde, Zeitschr. I, 3. p. 370.

Wenn eine versprochene Leistung der Hauptsache nach erfüllt, und das, was ihr der Strenge des Vertrags nach noch abgehet, durch anderes Geleistete ex bono et aequo völlig ausgeglichen ist, so kann mit Recht auf die Erfüllung der ganzen versprochenen Gegenleistung geklagt werden. Elvers, Zeit. I. p. 297.

Promissio facti alieni. Gesterding, Irrth. XI. p. 391.

Versuch, s. Conatus.

Vertheidigung, s. Defension.

Vertrag, s. Contract, Bedingung.

Vertretung.

Ueber das Versprechen gerichtlicher Vertretung. Heise und Cropp, Abh. p. 225.

Veruntreuung, s. Unterschlagung, Diebstahl.

Verwahrungsvertrag, s. Depositum.

Verwaltung, s. Gerichtsstand.

Ueber die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten. Pratobevera, Mater. II. p. 361.

Verwandtendiebstahl, s. Entfremdung, Diebstahl.

Verwandtenmord, s. Kindermord, Vergiftung.

Beabsichtigt.

Parricidium attentatum. Meister, Gutacht. XXV. p. 404.

Wiederholter Versuch, eine bejahrte Ehefrau auf verschiedene Art um das Leben zu bringen. Hohnhorst, III. p. 257.

N. will ihren Ehemann durch gestoßenes Glas und sodann durch Queckſilber vergiften. Klein, Annal. IV. p. 55.

Versuchte Vergiftung des Ehegatten. Hitzig, Annal. 8. H. p. 256.

Wiederholter Versuch der Vergiftung der eignen Mutter. *Ibid.* 7. H. p. 3.

Unmenschliche Behandlung einer kranken Ehefrau durch ihren Mann und wiederholte Versuche, sie zu tödten, durch Vergiftung und eine seltsame Art von Verwundung. Hohnhorst, I. p. 356.

Mehrfache Vergiftungsversuche der Ehegatten. Bopp, Rechtsf. I, 1. p. 70.

Intendirte Vergiftung seiner Ehefrau durch den Uhrmacher Link. Hitzig, Zeitschr. 10. H. p. 335.

Versuchter Banditenmord eines Ehemanns an seiner Ehefrau,

ad Art. 178 d. p. G. O. und des Art. 71 des Großherz. Badenschen Strafedicts. Brauer und Zachariä, Jahrb. I. p. 387.

Culpos.

Ein Vater tödtet seinen fünfjährigen Sohn bei Gelegenheit einer Züchtigung. Klein, Annal. IX. p. 334.

Einstweilige Freisprechung der N. von vorsetzlicher Tödtung ihres Kindes und Bestrafung derselben, wegen des gewissen, wenigstens culposen Todtschlags. *Ibid.* XXI. p. 68.

Tödtung des Stiefsohns durch Sichelwurf. *Ibid.* IV. p. 66.

Von eines Ehemanns an seiner Ehefrau durch den Wurf mit einer Barte verübtem Todtschlage und den sehr unterschiedenen Meinungen der Richter, was in diesem Fall zu erkennen sey? Struve, III, 573. p. 25.

Aus besondern Gründen.

Ein Organist tödtet sein Kind auf Veranlassung des Ruins seiner Orgel. Klein, Annal. IX. p. 20.

L. v. D., Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation. Feuerbach, Rechtsf. II. p. 31. Paalzov, Magaz. IV. p. 1. *Ibid.* III. p. 179. Feuerbach, Darstell. I. p. 308. Büttner, Beiträge I. p. 1. *Ibid.* II. p. 79.

Vorsetzliche Tödtung seines Eheweibes, um zum innern Licht zu gelangen. Klein, Annal. XVI. p. 185.

Mit mildernden Umständen.

Mörder seines eigenen Kindes aus Melancholie. Klein, Annal. X. p. 224.

Todtschlag des Kaufmanns Hebbe an seinem fünfjährigen Sohn (Trunk, absichtslos). Schiller, Rechtsf. I. p. 3.

Der Landesälteste v. N. mordet im Wahnsinn seine Gattin und seine Tochter. Hitzig, Zeitschr. 33. H. p. 1.

A. tödtet im Wahnsinn seine Frau und seine Tochter. Paalzov, Magaz. IV. p. 38.

Ermordung des eigenen achtjährigen Kindes im Zustand der Unfreiheit des Geistes. Hitzig, Zeitschr. 6. H. p. 305.

Der von B. Sch. an seiner Ehefrau in Schlaftrunkenheit verübte Todtschlag. Klein, Annal. VIII. p. 9. Meister, Gutacht. I. p. 5.

Todtschlag, an einer Schwester verübt (Aufreizung). Hitzig, Annal. 31. H. p. 69.

Ueber die Imputationsfähigkeit bei einem nach plötzlichem Aus-

bruche eines Zustands von Tobsucht begangenen Verwandtenmorde. Gans, Zeitschr. I, 4. p. 639.

Tödtung des Vaters durch den angeblich nicht vollkommen zurechnungsfähigen Sohn. Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 273.

Parricidium mit angeblich zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. *Ibid.* 45. H. p. 1.

Ermordung einer Frau durch ihren Ehemann. Insbesondere von der Zurechnungsfähigkeit bei einem Geistesverwirrten. Hohnhorst, IX. p. 234.

Mit andern Verbrechen.

Petronella Jansen (versuchter Gattenmord und vorsätzliche Brandstiftung). Hitzig, Zeitschr. 40. H. p. 315.

Ueberhaupt.

Mord des Ehemanns durch die Ehefrau mit dem Kutscher. Klein, Annal. XX. p. 313.

Gegen den Haideläufer K. wird auf lebenswierige und gegen das Dienstmädchen D. auf zehnjährige Festungsstrafe angetragen, wegen des an der Ehefrau des Erstern verübten Todtschlags. *Ibid.* XXII. p. 133.

Von der Strafe einer Frau, die ihren Mann mit Fliegenstein vorsätzlich vergeben hat. Strube, III, 586. p. 51.

Criminalproceß wider Amalie Gräfin von Uregg und Conf. wegen Tödtung des Grafen von Uregg. Bischoff, Rechtsf. I. p. 69.

Ehegattenmord, mit Beihülfe des Ehebrechers. Hitzig, Annal. 8. H. p. 284 u. 289.

Zur Lehre vom Verwandtenmord und vom Widerruf des Bekenntnisses. *Ibid.* 32. H. p. 216.

Ein durch den Dissensus der Referenten merkwürdiger Fall von Verwandtenmord. Hitzig, Zeitschr. 37. H. p. 93.

Verwandtentodtschlag. *Ibid.* 45. H. p. 93.

Beurtheilung des von dem Schneider E. zu Wesel an seiner Ehefrau verübten Todtschlags. *Ibid.* 46. H. p. 320.

Gattenmord. Zweifelhafte Frage über den objectiven Thatbestand der Tödtung. Hohnhorst, IX. p. 317.

Ehegattenmord. Klein, Annal. IX. p. 46. *Ibid.* X. p. 128. *Ibid.* XVI. p. 108. *Ibid.* VI. p. 223. Hitzig, Annal. 1. H. p. 3. *Ibid.* 14. H. p. 292. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 111. v. Berg, Beob. IV, 24. p. 258. Paalzow, Magaz. IV. p. 38. Bopp, Rechtsf. I, 2. p. 179. Feuerbach, Darstell. I. p. 218.

Unmenschlichkeit ohne Bosheit in dem Todtschlage Köhlers an seinem achtzehnjährigen Sohne. Klein, Annal. XV. p. 53.

Die M. will sich mit ihrer zehnmonatlichen Tochter ersäufen, wird gerettet, das Kind aber ertrinkt. Paalzov, Magaz. V. p. 1.

Mord, am neugebornen ehelichen Kinde. Hitzig, Zeitschr. 7. H. p. 6.

Vertheidigungsschrift für die Mörderin ihrer einjährigen Tochter. *Ibid.* 13. H. p. 1.

Parricidium des Vaters und Großvaters an dem mit seiner Tochter in Blutschande erzeugten Enkel. *Ibid.* 47. H. p. 84.

Mord des eignen ehelichen Kindes. Paalzov, Magaz. I. p. 27. *Ibid.* I. p. 101. *Ibid.* I. p. 147. *Ibid.* III. p. 75.

Mord eines Schwiegervaters. *Ibid.* I. p. 1.

Eine unglückliche Versemacherin als Mörderin zweier unehelicher Kinder ihrer Schwester. Klein, Annal. II. p. 170.

Mord der Schwiegermutter. *Ibid.* X. p. 104. *Ibid.* XIX. p. 265.

Mord an der Stiefmutter begangen. Hitzig, Annal. 5. H. p. 3.

Brudermord. Feuerbach, Rechtsf. I. p. 125. Feuerbach, Darstell. I. p. 54.

Parricidium der Großmutter an einem unehelichen Enkelkinde. Hitzig, Annal. 8. H. p. 322.

Vatermord. Schmalz, Rechtsf. II, 19. p. 131.

Eine Tochter vergiftet ihren Vater. Paalzov, Magaz. I. p. 198.

Verwandtenmord, auf eine grausame Weise an einem fünfundachtzigjährigen Greise verübt. Hohnhorst, III. p. 263.

Mord an dem Stiefsohn begangen. Strube, III, 574. p. 29.

Vater- und doppelter Brudermord, verübt von einem neunzehnjährigen Knaben. Hitzig, Annal. 19. H. p. 188.

Außerordentliche Strafe eines Brudermörders. (Beweis durch Anzeigen.) *Ibid.* 25. H. p. 1.

Tödtung des Vaters durch den angeblich nicht vollkommen zurechnungsfähigen Sohn. Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 66. *Ibid.* 40. H. p. 256. *Ibid.* 41. H. p. 211.

Vatermord auf der Schwarzmühle im Sillethale. Feuerbach, Darstell. I. p. 358.

Erkenntniß wider Rödel, wegen Entleibung seines Schwiegersohns. Schiller, Rechtsf. VIII. p. 157.

Verwandten-Todtschlag. Hitzig, Zeitschr. 47. H. p. 13.

Ist es Verwandtenmord, wenn der Mörder ein von ihm ermordetes Kind als außer der Ehe von ihm erzeugt anerkannt hat? Hitzig, Zeitschr. 34. H. p. 239.

Ueber den Verwandtenmord nach französischem Gesetze. Arch. d. Crim. R. I, 3. p. 107.

Das Parricidium wird in zwanzig Jahren verjährt. Overbeck, IV. p. 5.

Verdacht.

Gutachten über Verdacht wegen Ermordung der Ehefrau. Klein, Annal. X. p. 1.

Außerordentliche Strafe der N., wegen Verdachts der Theilnahme an dem Morde ihres Ehemanns. *Ibid.* XXI. p. 262.

Muthmaßlicher Mörder seiner Ehefrau. Duysing, Annal. I, 1. p. 117.

Angeschuldigte Ermordung der Schwiegermutter. Meister, Gutachten, VI. p. 110.

Mord, verübt an der schwangern Ehefrau (wahrscheinlich durch den Ehegatten). Pfister, Criminalfälle, I. p. 114.

Vertheidigungsschrift wegen angeschuldeten Ehegatten-Mordes. Hitzig, Annal. 31. H. p. 135.

Merkwürdige Vergiftung, vermuthlich durch den Enkel. Klein, Annal. XIII. p. 312.

Verwendungen, s. **Versio in rem.**

Verwundung, s. Verletzung.

Verzeihung.

Muß eine Privatperson, welcher gesetzlich zusteht, ein Vergehen oder Verbrechen zu verzeihen, diese Verzeihung gerichtlich erklären? Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 145.

Verzicht.

Von dem Unterschied zwischen dem Verzichte auf das eingeklagte Recht selbst, und dem Fallenlassen der bisherigen Verhandlungen. Linde, Zeitschr. V, 3, 25. p. 412.

Ueber die Erfordernisse eines rechtsgültigen Verzichtes. Zu Rhein und Sartorius, Rechtsf. I, 9. p. 244.

Schließt die eidliche Entsagung der den Weibspersonen ertheilten Rechtswohlthaten oder des Rechts aus dem Scto. Macedoniano die Restitution wegen Minderjährigkeit an sich aus, oder muß der

Eid ausdrücklich auf diese gerichtet seyn? v. Bülow, Abh. I, 13. p. 297.

Beitrag zur Lehre vom stillschweigenden Verzicht. Elvers, Zeit. II. p. 274.

Töchter leisten gültig Verzicht auf das väterliche Erbe. v. Bülow und Hagemann, II. p. 366.

Ueber die Einrede des Verzichts und von der Restitution gegen einen gerichtlich erklärten Verzicht. Richter, XXI. p. 70.

Was wird zu einer stillschweigenden Verzichtleistung erfordert? Hohnhorst, III. p. 36.

Entsagungen wohlerworbener Rechte müssen ausdrücklich erfolgt seyn. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 37. p. 143.

Ueber die Gültigkeit einer allgemeinen Verzichtthuung auf Rechtswohlthaten und Einreden. Neuendorf, Erört. II. p. 91.

Verzug, s. Mora.

Verzugszinsen, s. Zinsen.

Von Verzugszinsen. Arch. f. civ. Prax. I, 2. p. 230.

De usuris morae. Fritzsche, comment. p. 15.

Dies interpellat pro homine. Elvers, Zeit. II. p. 375.

Gegen die Regel dies interpellat pro homine. Linde, Zeitschr. VII, 1. p. 84.

Ueber die Regel dies interpellat pro homine. Arch. f. civ. Prax. XVI, 2. p. 182.

Ist der Richter verbunden von Amtswegen auf Verzugszinsen zu erkennen? Bopp, Mittheil. I, 3. D. p. 105.

Beitrag zur Berichtigung der Frage: Von wann an laufen Verzugszinsen nach dem Landrecht? Arch. d. Rechtspfl. Badens II, 1, 8. p. 157.

Verzugszinsen gebühren seit dem Verfalltage auch ohne Mahnung. — Von Nadelgeldern, da sie keine eigentliche Schenkung sind, können Verzugszinsen gefordert werden. Brinkmann, Rechtsk. I, 8. p. 25.

Ueber die vom Schenker zu leistenden Verzugszinsen. Elvers, Zeit. II. p. 385. *Ibid.* II. p. 397.

Was ist erforderlich, um den Käufer in Bezug auf die Verzinsung des Kaufschillings außer Verzug zu setzen, und ihn von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen zu befreien? Bopp, Mittheil. IV, 4. G. p. 154.

Von Verzugszinsen als Entschädigung für verspätete Zahlungen aus einem Lieferungscontract. Hohnhorst, V. p. 142.

Nachzahlung angeblicher Verzugszinsen. Schmalz, Rechtsf. I, 16. p. 180.

Usurae quincunces ob moram peti possunt, etiamsi iis minores usque ad tempus solutionis definitum ex conventione debeantur. Kind, IV. c. 55.

Ueber die Nichtzuerkennung der Verzugszinsen von dem Rechnungsbestande eines herrschaftlichen Rendanten im Concurse. Overbeck, VIII. p. 15.

Ob der Gläubiger, wenn in dem Vertrage Zinsen bedungen worden sind, sich mit denselben auch, wenn der Schuldner mit der Zahlung zögert, begnügen müsse? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 100. p. 193.

Wie vielfach die Verzögerung sey, wenn eine gerichtliche, wie vielfach, wenn eine außergerichtliche Verzögerung eintrete, und ob die gesetzlichen Zinsen von dem Tage einer jeden Verzögerung zu laufen anfangen? *Ibid.* 4. H. §. 101—102. p. 196.

Verzögerungszinsen sind von dem Schuldner zu bezahlen, wenn die Verzögerung auch nicht aus seinem Verschulden entstanden ist. *Ibid.* 4. H. §. 103. p. 199.

Sie sind zu bezahlen, wenn er auch durch einen äußern Zufall gehindert worden ist, die Zahlung zur rechten Zeit zu leisten. *Ibid.* 4. H. §. 104. p. 200.

Nicht immer bringt eine geschehene Anmahnung die Verpflichtung des Schuldners zu Bezahlung von Verzugszinsen hervor. Gans, Zeitschr. I, 2. p. 348.

A quantitatis donatore an usurae ex mora jure hodierno exigi possint? Kind, IV. c. 49.

Quae de termino, a quo usurae ex mora pro pretio mercium tabernariarum in Decisione XV. d. a. 1746 cauta sunt, num etiam in aliarum mercium pretio tardius soluto locum habeant? *Ibid.* IV. c. 57.

Pensionibus annuis ac potissimum iis, quae dotalitii nomine ex moribus Saxonum debentur, justo tempore haud solutis, an usurae ex mora recte petantur? *Ibid.* IV. c. 48.

Auch außergerichtliche Mahnung wirkt Verbindlichkeit zur Zinszahlung. Klein, Annal. V. p. 122.

Debitor interpellatione ejus procuratori facta num ad solvendas usuras ex mora obligetur? Gottschalk, disc. III. c. 20.

Von welcher Zeit laufen die Zinsen der Waarenschulden? Duysing, Annal. I, 2. p. 119.

Ob ein Gläubiger, dem vier Procent Zinsen versprochen sind, fünf Procent fordern kann, wenn das Kapital nicht zu gehöriger Zeit abgeführt worden? Strube, II, 363. p. 142.

Die öffentlichen Landescassen müssen Zinsen entrichten, wenn sie mit der Zahlung säumig sind. *Ibid.* II, 370. p. 151.

Ob Zinsen von einem säumigen, sachfällig wordenen Schuldner von der Zeit zu bezahlen sind, da die Schuld noch illiquid war? *Ibid.* II, 372. p. 153.

Prohibitio, ne usurae sortem superent, usuras morae ex tempore litis motae computandas non excludit. Bauer, resp. II, 71. p. 99.

Accepta sorte, usuras, quae propter moram simul debentur, petere non licet. Bauer, II, 65. p. 76.

Usurae ex mora, quarum in concursu creditorum mentio fit, ex quo tempore debeantur? *Ibid.* II, 72. p. 104.

Können Verzugszinsen mittelst einer besondern Klage nachgefordert werden, wenn die Hauptschuld bereits bezahlt und darüber ohne Vorbehalt quittirt ist? Hohnhorst, VIII. p. 142.

Können Zögerungszinsen auch für einen mehr als zehnjährigen Zeitraum gefordert werden? Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 38. p. 147.

Von Verzugszinsen, worauf der Richter nicht gesprochen hat. v. Batz, Abh. XII. p. 147.

Ein executorisches Zinszahlungs-Mandat begründet nicht, gleich einem Urtheil das Recht des Gläubigers, von dem festgesetzten Zinsrückstande, vom Ablauf der bestimmten Frist an, Verzugszinsen zu fordern. *Ibid.* III, 14. p. 155.

Sind die Verzugszinsen der fünfjährigen Verjährung des Art. 2277 des Code civil unterworfen? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 149.

Viehschatz.

Ob der Viehschatz von der Länderei entrichtet wird? Strube, II, 511. p. 403.

Vierblattspiel, s. Häufeln.

Vindicatio, s. Eigenthumsklage.

Vis.

Ueber das crimen vis. N. Arch. d. Crim. R. XI, 4. p. 655. *Ibid.* XIII, 2. p. 195.

Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit. *Ibid.* XII, 3. p. 542. *Ibid.* XIII, 1. p. 1. *Ibid.* XIII, 3. p. 374.

Sind Gewalt, Zwang und Furcht nach der Theorie dem dolus und Irrthum bei Rechtsgeschäften gleich zu achten? v. Batz, Abh. XVI. p. 214.

Zum Beweise, daß Jemand durch Gewaltthätigkeiten zur Abschließung eines Vertrags bestimmt worden sey, können in allen den Fällen Zeugen und Vermuthungen zugelassen werden, in welchen nach Art. 1353 des C. c. diese Beweismittel zulässig sind, wenn eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird. Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 135.

Voigt.

Ueber die Voigte als Vollstreckungsbeamte nach dem Entwurf der neuen Proceßordnung. Arch. f. d. Rechtspfl. Badens. II, 2. 21. p. 289.

Voigtding.

Vom Voigtding. Strube, III. 645. p. 285.

Volljährigkeit.

Nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit zu beurtheilen sey? Klein, Annal. IV. p. 165.

Beitrag zur Lehre von der Wirksamkeit neuer Gesetze über die Volljährigkeit. Linde, Zeitschr. V, 1. p. 153.

Vollmacht, s. Mandat.

Vollstreckung, s. Hülfsvollstreckung.

Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse. Arch. f. civ. Prax. XIII, 3. p. 432. *Ibid.* XIV, 1. p. 136.

Von der Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils. *Ibid.* XIV, 1. p. 84.

Ueber die Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gericht gesprochenen Erkenntnisses in den hannöverschen Staaten. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 504.

In wiefern kann die Vollziehung der Urtheile auswärtiger Gerichte bei den Gerichten des Herzogthums nachgesucht werden? v. d. Nahmer, Samml. II, 27. p. 303.

Das Vollstreckungsverfahren nach dem XLII. Titel des Entwurfs der Prozeßordnung für Baden. Arch. f. Rechtspfl. Badens, II, 1. 6. p. 102.

Commissionsbericht über den XLII. Titel des Entwurfs der Proceßordnung, das Vollstreckungsverfahren betreffend. *Ibid.* I. Beilageh. p. 152.

An vornehmen Verbrechern ist ohne königl. Genehmigung nichts Peinliches zu vollstrecken. Strube, II, 480ª. p. 327.

Von einer Macht des Richters, welcher die Aussprüche eines andern vollzieht, ingleichen über die Verbindlichkeit zur Vollstreckung, besonders auch auf Seiten eines fremden Staats. Gesterding, Ausb. II. p. 307.

Ueber Vollstreckbarkeit eines von einem auswärtigen Gericht gesprochenen Erkenntnisses. Linde, Zeitschr. III. p. 423.

Von der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile. Elvers, Themis II, 1. p. 137.

Ein Richter ist unbefugt, seine Erkenntnisse wider die, dessen Gerichtszwang nicht Unterworfenen zu vollstrecken, wenn solche sein Gericht betreten. Strube, III, 755. p. 407.

Vorkauf, s. Näherrecht.

Das Vorkaufsrecht findet bei neuerworbenen Gütern nicht statt. Overbeck, V. p. 92.

Vom Vorkaufsrechte, und in wiefern es an einem Dritten abgetreten werden kann. *Ibid.* I. p. 103.

Ueber das testamentarische jus protimeseos. v. Berg, Beob. III, 20. p. 225.

Ein Erbzinsherr kann von dem bedungenen Vorkaufe und Näherrecht auch dann Gebrauch machen, wenn er das Erbzinsgut nicht selbst benutzen, sondern einem Dritten überlassen will. v. Bülow und Hagemann, III. p. 196.

Bei bedungenem Vorkauf und Näherrecht ist die Erfüllung alter Kaufbedingungen eines Dritten so wenig erforderlich, als die Erlegung des Kaufpreises, welchen ein Dritter zu geben bereit ist. *Ibid.* III. p. 191.

Gehört das gesetzliche Vorkaufsrecht zu den dinglichen Rechten? Jur. Zeitung, I. p. 1114.

Vormund, s. **Actio subsidiaria et tutelae**, Minderjährige, **Cura.**

Ueberhaupt.

Ueber die römischen Begriffe der Tutel und Curatel. Grolmann, Magaz. III, 1. p. 1. *Ibid.* III, 14. p. 455.

Ueber die Concurrenz gleich competenter Gerichte bei Vormundschaftsbestellungen. v. Berg, Beob. I. p. 362.

Ein Vormund ist dem Pupillen nicht an dem Ort zu bestellen, wo er sich aufhält, sondern wo sein Vater wohnhaft gewesen, und dessen Vermögen sich befindet. Strube, I, 82. p. 121.

Tutela pactitia war den Römern unbekannt. Overbeck, I. p. 84.

Können die nächsten Verwandten darauf dringen, daß den Kindern ein Curator zugeordnet werde, wenn der Vater das Vermögen derselben übel verwaltet? v. Ende, Abh. II. p. 201.

Einige Bemerkungen, welche sich auf Vormundschaftsbestellung beziehen. v. Bülow und Hagemann, II, 37. p. 286.

L. 14. D. de testam. tutela (personae non rei vel causae datur). Rhein. Mus. II, 4. p. 283.

Ueber den Begriff der Vormundschaft und Curatel. Wagner, Zeitschr. IV, 1. p. 135.

Kurze Bemerkungen zur Lehre von der Vormundschaft. Arch. f. civ. Prax. XI, 1. p. 1.

Von der cura über Unmündige. Grolmann, Magaz. III, 13. p. 433.

Ueber die Beschaffenheit und den heutigen Gebrauch der tutela fiduciaria. Thibaut, civ. Abh. XII. p. 285.

Ueber fiduciaria tutela. Neustettel und Zimmern, Unters. VIII. p. 142.

Zur Lehre von der Vormundschaft der Mutter und Großmutter. Linde, Zeitschr. V, 3, 17. p. 437. *Ibid.* III, 2. p. 201.

Weshalb muß die Mutter und Großmutter bei Uebernahme der Vormundschaft auf die Wohlthat des Senatus consultum Vellejanum verzichten? Elvers, Zeit. II. p. 1.

Ueber einige Controversen in der Lehre von der Tutel. Buchholz, Vers. p. 97.

Praktische Bemerkungen über die Vorschriften der Nov. 72. Arch. f. civ. Prax. XII, 3. p. 301.

Vergleichung einiger Hauptpunkte des teutschen und französischen Vormundschaftsrechts. v. Berg, Beob. IV, 30. p. 359.

Wann der Receß der Pfleger und Vormünder nach §. 90 des Strafedicts peinlich zu bestrafen sey? Hohnhorst, II. p. 320.

Unterschied zwischen einem eigentlichen Vormund oder Pfleger minderjähriger Kinder, und einem vormundschaftlichen Beistande, hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit aus L. R. Satz 450. *Ibid.* VIII. p. 191.

De tutore incerto. Haubold, opusc. I, 7. p. 349.

Ueber die Frage: Ob eine minderjährige Ehefrau oder Wittwe in denjenigen Theilen des preußischen Staats, in welchen das A. L. R. mit Ausschluß der drei ersten Titel des zweiten Theiles gilt, der

Bevormundung bedarf? Jur. Zeitung, II. p. 296. *Ibid.* II. p. 1164.

Ueber die Bevormundung derjenigen Personen, welche ihren Vermögens-Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können. Arch. f. Rechtsk. II. p. 54.

Ueber die Anordnungen von Vormundschaften und der Inventarisation nach dem Ableben der Väter in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, in welchen das Solmsische Landrecht gilt. Böhmer, Zeitschr. I, 2. p. 221.

Etwas über Pfleger und Vormundschaftsbeistände. Annal. f. Baden II, 3. p. 13.

Ueber Eintritt des Pfandrechts in das Vermögen des testamentarischen Vormunds. — Ueber das Pfandrecht in das Vermögen der Protutoren und Procuratoren. — Ob der von der teutschrechtlichen Bestätigung zur gestio schreitende Vormund nicht wenigstens als Protutor nach R. R. zu beurtheilen sey? Arch. f. civ. Prax. III, 17. p. 396.

Wenn ein Vater den von ihm seinen Kindern bestellten Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit hat, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Zuwendungen, welche später ein Anderer den Kindern vom Todestag des Vaters ab, verliehen hat, sofern dem Letztern diese Zuwendungen bekannt geworden sind. Simon u. Strampff, Rechtsspr. III. p. 3.

Beitrag zur zweckmäßigen Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens. Elvers, Zeit. II. p. 208.

Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gericht unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz oder die Approbation des Chefs der Justiz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz ihre Genehmigung versagt. Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 77. p. 300.

Ob bei der gestatteten Ausschließung der obervormundschaftlichen Einwirkung die Meinungsverschiedenheit mehrerer Vormünder von der obervormundschaftlichen Behörde zu schlichten? Ulrich, N. Arch. 2. H. p. 294.

Die gewöhnliche Rechnungsablage des Vormundes in unstreitigen Fällen gehört zwar vor den Gerichtsstand des Pflegbefohlenen, wenn es jedoch zum processualischen Verfahren hierüber kommt, ist

nur der Gerichtsstand der geführten Verwaltung für competent zu halten. Pfeiffer, Ausf. I. p. 19.

Ueber die Ermächtigung der Pfleger zur Führung der Rechtsstreite ihrer Pfleglinge in zweiter Instanz. Annal. f. Baden II, 14. p. 83.

Uebernahme der Vormundschaft.

Ob derjenige, welcher veniam aetatis erhalten, eines Andern Vormund seyn kann? Strube, I, 81. p. 119.

Eine Frauensperson und des Mündlings Schuldner kann dessen Curatel nicht führen. *Ibid.* I. 86. p. 123.

Von der Zahl der Kinder, wodurch die Entschuldigung, eine übertragene Curatel oder Tutel zu übernehmen, rechtlich begründet wird. v. Bülow und Hagemann, III. p. 14.

Drei Kinder befreien von der Uebernahme einer Vormundschaft. Brinkmann, Rechtsk. I, 13. p. 42.

Militairpersonen dürfen ohne Dispensation keine Vormundschaften übernehmen. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 311.

Milites et hodie in Hassia a tutela excusantur. *Decis. Cassell.* IX, 246. p. 114.

Quatenus tutor excusatione usus legatum adscriptum amittat? Haubold, opusc. I, 8. p. 377.

Niemand darf sich selbst im Testament als Vormund einschreiben. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 243.

Ueber die Verbindlichkeit der Mutter und väterlichen Großmutter eines Minderjährigen, die Vormundschaft über denselben, wenn sie die gesetzliche Ordnung trifft, zu übernehmen, nach dem österr. allg. bürg. Gesetzbuche. Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 289.

Ueber die Fähigkeit der Ordensgeistlichen, eine Vormundschaft zu übernehmen. *Ibid.* IV, 2. p. 324.

Rechte und Pflichten des Vormundes.

Bemerkungen über die Verbindlichkeit der Vormünder die Mündelcapitalien verzinslich auszuleihen. Arch. f. civ. Prax. IX, 1. p. 36.

Von der Verantwortlichkeit der Vormünder in Ansehung ausstehender, zum Vermögen des Mündel gehörigen Forderungen. Gesterding, Ausb. III. p. 7.

Von Verantwortlichkeit des Vormundes in Ansehung ausstehender Forderungen. Arch. f. civ. Prax. II. 2. p. 234.

Num tutor compromissum, quo judicii ambages in lite pu-

pillari praescindantur, absque decreto magistratus recte ineat? Kind, III. c. 13.

Ob ein Vormund erweisen muß, daß derjenige, welchem er seiner Pflegbefohlenen Geld geliehen, zur Zeit des Anlehns Credit verdient hat? Strube, I, 92. p. 131.

Ein Vormund, der das zum Behuf seiner Mündlinge geliehene Geld zu ihrem Besten nicht verwandt hat, muß dem Gläubiger aus dem Seinigen bezahlen. *Ibid.* I, 89. p. 127.

Tutor an et quatenus ad usuras pecuniae pupillaris foenori haud collocatae praestandas hodie obligetur? Kind, IV. c. 50.

Von Verpflichtung mehrerer Vormünder, den Pupillen wegen schlechter Administration zu entschädigen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 18.

Einem Vormund steht als Vormund kein Erbrecht an dem Nachlasse seines ohne Erben verstorbenen Pupillen zu. Overbeck, VII. p. 289.

Vormund als Gläubiger oder Schuldner.

Ein zum Vormund bestellter Gläubiger verliert seine Schuldforderung nicht, wenn sie allgemein bekannt gewesen ist, und er sie bei Uebernahme der Vormundschaft nicht angegeben hat. Overbeck, I. p. 260.

Derjenige, welcher sich als Vormund bestellen lassen, und nicht angegeben hat, daß er ein Gläubiger des Mündlings sey, verliert seine Schuldforderung. Strube, I, 87. p. 124.

Ueber die Vorschriften des römischen Rechts in Absicht der Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner der Pflegbefohlnen sind, und deren Anwendbarkeit. v. Bülow u. Hagemann, V. p. 144.

Gläubiger und Schuldner des Pflegbefohlnen dürfen die Vormundschaft nicht übernehmen, sollten auch die Forderung oder Verbindlichkeit klar seyn. Brinkmann, Rechtsk. I, 12. p. 39.

Ein Vormund ist nicht schuldig, Zinsen von Zinsen zu bezahlen, wenn er seinem Pupillen ein Capital schuldig ist, und davon keine Zinsen bezahlt hat. Overbeck, I. p. 212.

Ein Pflegbefohlner, der in seiner Großjährigkeit seinem gewesenen Vormund die Bezahlung einer von diesem beim Antritt der Vormundschaft nicht angegebenen Forderung versprochen hat, kann sich nachher von derselben nicht lossagen. *Ibid.* VI. p. 262.

Beendigung oder Entziehung.

Ueber die Aufhebung der Vormundschaft einer unehelichen Mut-

ter durch Verheirathung oder weitere Schwängerung. Elvers, Zeit. I. p. 415.

Kann die gesetzliche Vormundschaft der Eltern durch eine Bedingung in einer freigebigen Verfügung entzogen werden? Arch. f. Rechtspfl. Badens, II, 2, 16. p. 243.

Wer erzieht einen Pupillen, und wie endigt die Tutel? v. Buchholz, Abh. XX. p. 262.

Ueber das Anerkenntniß der Handlungen eines vorgehenden Pflegers durch den nachfolgenden, insbesondere in Bezug auf die Uebernahme von Schuldscheinen. Richter, Aufs. XLIII. p. 145.

Ein Vormund ist ob levem culpam seines Amts nicht zu entsetzen. Strube, I, 85. p. 122.

Der Vormund kann wegen einer geringen, in Verwaltung der Vormundschaft begangenen Nachlässigkeit nicht entsetzt werden. Overbeck, III. p. 244.

Ueber die Wirkungen der culpa lata in Ansehung der Infamie bei der Absetzung eines verdächtig gewordenen Vormundes. Guyet, Abh. p. 189.

Der wegen einer großen Nachlässigkeit seines Amtes entsetzte Vormund wird nicht ehrlos. Overbeck, III. p. 247.

Die Erben des Vormundes sind nicht schuldig, dem Pupillen den Schaden zu ersetzen, der ihm durch ein geringes Versehen des Vormunds ist zugefügt worden. *Ibid.* III. p. 251.

Ein bei der Sache nicht Interessirter mag den Vormund nach niedergelegter Vormundschaft weder belangen, noch während derselben ihm eine Cautionsleistung anmuthen. Strube, I, 93. p. 132.

Ueber die Dauer des gesetzlichen Unterpfandrechts der Minderjährigen an dem Vermögen ihres Vormundes nach geendigter Vormundschaft, auch ohne Inscription. Arch. f. Rechtspfl. Badens, II, 1, 1. p. 1.

Vorsatz, s. Dolus.

Vorschubleistung, s. Verbrechen.

Vortheilsgerechtigkeit.

Vortheilsgerechtigkeit. Hohnhorst, I. p. 264.

Vorzugsrecht, s. Concurs.

Waare.

Wenn ein Kaufmann Waaren verschickt, so geschieht deren Uebersendung auf seine Gefahr. Strube, II, 384. p. 167.

Was versteht die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 306 und §. 307 unter dem Ankommen der Waare? Klein, Annal. XXIV. p. 206.

De jure mercatorum quoad venditionem rei vitiosae. *Decis. Cassell.* VIII, 206. p. 18.

Von der Einrede der Unbrauchbarkeit der gelieferten Waaren. Götz, Entsch. IX. p. 108.

Ueber Waaren-Offerten unter Kauf- und Handelsleuten. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 56.

Von der Ausdehnung der Verbindlichkeit ex recepto auf die Unternehmer oder Administratoren der Packhäuser und Waaren-Niederlagen. *Ibid.* VI. p. 213.

Von den Einreden, die einer auf die Bezahlung einer Waarenschuld gerichteten Klage entgegengesetzt werden können. Zachariä, Annal. II. p. 268.

Der völlige Abschluß eines Waarenkaufs nach Mustern hängt nicht von der Vergleichung der bei dem Besteller angelangten Waaren mit den Mustern ab. — Wenn der Käufer die Bestellung nicht durch die augenblickliche und gleichzeitige Lieferung der ganzen bestellten Quantität bedingt hat, auch das Geschäft nicht von der Art ist, daß eine solche Bedingung vermuthet werden kann, so ist derselbe durch Annahme einer geringen Quantität zu verweigern nicht berechtigt. — Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht, nach völligem Abschluß des Kaufvertrags, mit der Wirkung, daß Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergeht, durch Ablieferung der Waaren an den Fuhrmann selbst, wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen worden ist, ohne daß es alsdann noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung bedarf. — Bei einer Waarenbestellung unter Kaufleuten ist die Art des Transports, wenn sie der Besteller unbestimmt läßt, dem Absender als stillschweigend überlassen anzusehen. Simon u. Strampff, Rechtsspr. III, 29. p. 313.

Wache.

Subsidi an in Saxonia ad custodiendos criminis reos lege obligentur? ad explic. §. 47 Res. Grav. de anno 1661 Tit. von Justizsachen. Kind, II. c. 32.

Vertheidigungsschrift eines Studiosi wegen eines Streites mit der Wache auf der Oderbrücke. Paalzov, Magaz. II. p. 156. *Ibid.* III. p. 171.

Von Bestrafung derjenigen, welche die Wache beleidigen. Strube, III, 591. p. 59.

Wachgericht.

Von dem vormaligen Wachgerichte in Hannover. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 55.

Wahlvater, s. Adoption, Ehehinderniß.

Wahnsinn, s. Cura.

Medicinisches gerichtliches Gutachten über Wahnsinn und Tollheit. Paalzov, Magaz. IV. p. 316.

Ueber unverschuldete Sinnenverwirrung als Strafaufhebungsgrund. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 421.

Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit. *Ibid.* VI, 2. p. 317.

Ueber die Zurechnung im lucido intervallo der Wahnsinnigen. *Ibid.* XIV, 2. p. 258.

Erklärung der l. 7. §. 2. C. de curatore furiosi. Reinhardt, Auff. I, 14. p. 148.

In wiefern können Personen, die in Rücksicht auf gewisse Gegenstände wahnsinnig sind, Testamente errichten, und Rechtsgeschäfte gültig eingehen? v. Bülow und Hagemann, VI. p. 230.

Ueber die subsidiarische Alimentationspflicht vermögensloser Wahnsinnigen nach fürstl. reussischen Gesetzen. Martin, Jahrb. I, 1, 9. p. 103.

Waise.

Was für Einfluß das Finanzpatent auf das Waisenvermögen genommen habe? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 15 u. §. 16 p. 24.

Wald.

Ueber das Verhältniß des Wald-Eigenthümers gegen die zu einer bestimmten Holzabgabe Berechtigten, im Fall eines verminderten Ertrags der Waldungen. Bolley, Auff. I, 7. p. 177.

Von der Verbindlichkeit einer Gemeinde zu Waldverbesserungsdiensten und deren Verjährung. Duysing, Annal. II, 7. p. 81.

Ueber das nach einem Haid- oder Waldbrande stattfindende Proceßverfahren. v. Bülow und Hagemann, VIII. 1. Abth. p. 81.

Waldrugstrafen.

Erwerbung des Bezugs der Waldrugstrafen durch unvordenkliche Verjährung. Hohnhorst, II. p. 271.

Wanderbücher.

Ueber die Zweckmäßigkeit der österr. Wanderbücher. Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 245.

Warnung, s. Interesse.

Wasser.

Vom Wasserrechte. Arch. f. civ. Prax. III, 1. 5. p. 60. *Ibid.* XII, 2. p. 274. *Ibid.* XII, 3. p. 432.

Wasserrecht. Zu Rhein u. Sartorius, Samml. II. p. 72.

Benutzung des Quellwassers. v. Bülow und Hagemann, VII, 65. p. 209.

Ueber den Unterschied des Eigenthums und des Benutzungsrechts der verschiedenen Arten des fließenden Wassers. *Ibid.* I. p. 47.

De modi aquarum mutatione ejusque jure. Weiske, quaest. III. p. 49.

Vom Wasserzufluß, welchen Jemand dulden muß. Gesterding, Ausb. III. p. 349.

Streit über Privatwassergerechtigkeit gehört vor Justizcollegien. Klein, Annal. VI. p. 123.

Bei Absonderung des Lehns vom Erbe können Wasserbaue den eigentlichen Gebäuden nicht gleich geachtet werden. v. Berg, Beob. I. p. 328.

Von dem Befugniß der freien Reichsstadt Bremen, den Weserstrom mit Tonnen und Barken zu versehen und Tonnen- und Barkengeld dafür zu erheben. v. Bülow und Hagemann, I, 1. p. 1.

Das Wasser eines Bachs, der eine Mühle treibt, ist Niemand berechtigt, so zur Bewässerung seiner Grundstücke zu stauen oder abzuleiten, daß der Betrieb der Mühle dadurch gehindert wird. *Ibid.* I. p. 61.

Das Verunreinigen der zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gewässer verdient eine strenge Ahndung. Brinkmann, Rechtsk. I, 65. p. 428.

Streit über Wässerung aus einem Privatwasser gehört vor das Justizcollegium. Klein, Annal. VI. p. 167.

Andeutungen zum Wasserpolizeirecht im Königreich Sachsen. Arch. f. Rechtsk. II. p. 15.

Wasserleitung.

Ueber die Anlage von Wasserleitungen und Abzugskanälen. v. Bülow und Hagemann, VII, 88. p. 274.

De aquae ductu per viam publicam. *Decis. Cassell.* IV, 114. p. 98.

Wassermaaß.

Proceß wegen streitigen Wassermaaßes wird ans Kammergericht gewiesen. Klein, Annal. VI. p. 144.

Wechsel, s. Concurs, Hypothek, Indossant.

Wechsel, Wechselrecht.

Einige Bemerkungen aus dem Wechselrecht. v. Bülow und Hagemann, V. p. 25.

Von der den Wechseln nach herzoglich Braunschweigischen Rechten beigelegten hyp. tacita. v. Bülow, Abh. II, 3. p. 33.

Ueber die Ansprüche des Inhabers einer Anweisung oder eines trassirten Wechsels auf die dafür vorhandene Deckung und von der Statthaftigkeit des Contremandirens. Heise und Cropp, II. p. 343.

Bedarf es in einem Staate, wo kein Wechselrecht gilt, nach gemeinrechtlicher Bestimmung, bei einem eigenen, auf den Aussteller selbst à ordre trassirten Wechsel, worin die Zahlungsfrist ausgedrückt ist, noch einer besondern Präsentation des Wechsels, um den Aussteller in moram solvendi zu versetzen? v. d. Nahmer, Samml. I, 21. p. 301.

Debitor cambialis debitum confessus nisi reddito cambio solvere non tenetur. Bauer, I, 14. p. 64.

Ob eigne nicht von Handelsleuten oder in Handelsgeschäften, auf Ordre ausgestellte Wechsel nach dem Badischen Landrecht zu beurtheilen seyen? Hohnhorst, II. p. 40.

Beitrag zur Lehre von den Wechselcopieen. Heise u. Cropp, I. p. 545.

De debitorum cambialium in solidum obligatione. Biener, quaest. II, 72. p. 278.

Merkwürdiger Anspruch aus einem fingirten Wechselgeschäft. Klein, Annal. XVIII. p. 190.

Conventioni, qua quis ad facti praestationem se obligat, num clausula cambialis utiliter adjiciatur? Kind, IV. c. 15.

Die Prolongation eines trockenen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen. — Kann der Wechselschuldner dem Einwande der Wechselverjährung rechtsgültig entsagen? Simon und Strampff, Rechtsspr. IV, 1, 14. p. 138.

In wiefern findet Solidar-Verbindlichkeit aus einem trockenen

Wechsel statt, welcher gemeinschaftlich von zwei ehemaligen Handlungsgesellschaften ausgestellt ward? v. Duve, Zeitschr. I, 2. p. 104.

Kurze Kritik des Entwurfes einer erneuten Wechselordnung für die freie Stadt Frankfurt. Elvers, Themis II, 1. p. 1.

De Lipsiensis ordinationis cambialis usu et auctoritate extra Lipsiam in foro Saxonico. Kind, III. c. 3.

Ueber das Wechselrecht der vereinigten Staaten von Nordamerica. Jacobsen, Handelsr. p. 129.

Wechsel ohne Wechselrecht. Schmalz, Rechtsf. II, 17. p. 17.

Trockene Wechsel in Ländern ohne Wechselrecht. *Ibid.* II, 22. p. 160.

Ist ein Wechselfall in einem Lande, wo keine Wechselgesetzgebung ist, nach Wechselrecht zu entscheiden, und nach welcher Wechselgesetzgebung? Zu Rhein und Sartorius, II. p. 197.

Gelten die bisherigen Wechselordnungen noch jetzt im Königreich Westphalen? v. Strombeck, Entsch. VII. (LXI.) p. 89.

In Mecklenburg findet kein Wechselrecht statt. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 98. p. 22.

Ist ein Wechsel, welchen ein Handlungshaus auf sein, an einem andern Orte, unter der nämlichen Firma befindliches Handlungs-Etablissement zieht, als ein gezogener, oder als ein trockener Wechsel zu erachten? Simon und Strampff, IV. 1. Abth. 13. p. 131.

Form der Wechsel.

Ob nach der würtembergischen Wechselordnung C. 1. §. 1. 2. die Bemerkung des Wohnortes des Wechselschuldners zur Gültigkeit des Wechsels erforderlich? Kapf, Rechtsspr. I, 88. p. 512.

Ob eine wechselmäßige Verpflichtung bestehe, wenn das Instrument selbst nicht mit dem Namen eines Wechsels belegt worden? Klein, Annal. I. p. 12.

Ist ein von einem Andern aus Auftrag des Wechselausstellers unterzeichneter Wechsel gültig? Reinhardt, Aufs. I, 4. p. 21.

Daß ein Wechsel, worin Zahlung gleich nach Ostern eines bestimmten Jahres versprochen wird, gültig, und der Zahlungstermin auf den Tag nach Ostern anzurechnen. Klein, Annal. I. p. 326.

Ist, wenn in einem Wechsel der Ausdruck vorkommt: „den Werth empfangen," der Wechselinhaber in einem Staate, wo kein Wechselrecht gilt, nach gemeinem Rechte verbunden, die causa

debendi zu beweisen? v. d. Nahmer, Samml. I, 22. p. 311. *Ibid.* I, 23. p. 314.

Ob in einem Wechsel die Zahlungstermine in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesetzt werden können? Kapf, Rechtsspr. I, 83. p. 490.

Ob die Erklärung des Wechselrechts und deren Vermerk zur Gültigkeit eines jeden von einer Frauensperson ausgestellten Wechsels erforderlich sey, wenngleich derselben die Wechselstrenge in andern Fällen bekannt geworden? Klein, Annal. I. p. 289.

In einem Wechsel darf eine Gegenleistung des Wechselgläubigers nicht bestimmt werden. — Das Bekenntniß des Wechselausstellers, Valuta durch eine für den ersten Wechselinhaber geleistete Bürgschaft empfangen zu haben, ist für ein gehöriges Bekenntniß der Valuta nicht zu achten. — Aus einem trockenen Wechsel, der ein solches Valuta-Bekenntniß enthält, kann der Einwand der nicht erhaltenen Valuta dem dritten Inhaber entgegengesetzt werden, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet, und der Aussteller unter die in den §. 718—724 d. A. L. R. Thl. 2, Tit. 8 benannten Personen gehört. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 1. p. 1.

Ist ein von dem Besitzer eines adelichen Gutes ausgestellter Wechsel zu Recht beständig, wenn der Aussteller darin bekennt, Valuta durch einen abgelaufenen Wechsel erhalten, auf letztern aber baare Zahlung empfangen zu haben? *Ibid.* II, 10. p. 112.

Ueber die Nothwendigkeit der eigenhändigen Namensunterzeichnung bei Ausstellung von Wechseln. Bobrick, Zeitschr. 1. H. p. 83.

Ist ein von einem Handelsmann zu Gunsten eines andern Handelsmanns ausgestellter eigener Wechsel (billet à ordre), für welchen dessen Ehefrau die Sammtverbindlichkeit übernommen hat, in Bezug auf Letztern gültig, wenn dieser den Wechsel weder geschrieben, noch denselben mit dem Beisatz: gut oder gutgeheißen, versehen und eben so wenig den Wechselvertrag in Worten ausgedrückt hat? Lauckhard, Rechtsf. I. 1. H. p. 47.

Wie muß das Bekenntniß der erhaltenen Valuta in einem von einem Kaufmann ausgestellten Wechsel befindlich seyn? Mathis, Monatsschr. II. p. 128.

Personen, welche durch Wechselcertificate für wechselfähig erklärt worden sind, sind in Ansehung des Bekenntnisses der erhaltenen Valuta den Kaufleuten gleich zu achten; bei Wechseln, wo die Valuta baar gegeben werden muß, ist es nicht nothwendig, daß solches

zur Zeit der Ausstellung des Wechsels, sondern nur überhaupt geschehen sey. Mathis, Monatsschr. II. p. 312.

Eine Rasur bei dem Datum eines Wechsels hebt dessen Wechselkraft nicht unbedingt auf. Simon und Strampff, I, 98. p. 401.

Wechselfähigkeit.

Ex cambio, in quo debitor se majorem viginti quinque annis professus est, an processui exsequutivo, jure Saxonico locus sit, si de exceptione minoris aetatis, actioni opposita, illico constet? Ad interpr. mand. wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung der Wechselbriefe und dabei mit unterlaufender Mißbräuche de d. 21. April 1724. §. 4. in append. O. P. R. Num. 26. Kind, IV. c. 12.

Ein Richter kann nicht nach Wechselrecht verfahren, wenn der Aussteller eines Wechsels zwar nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung, nicht aber nach den Gesetzen des Orts, wo geklagt wird, wechselfähig ist. In Churſachsen ist ein Doctor, welcher noch unter der väterlichen Gewalt steht, nur dann dem Wechselverfahren unterworfen, wenn er eigenes Vermögen besitzt, worüber er frei disponiren kann. Eichmann, Erört. IV. p. 113.

De fidejussione rusticorum pro nomine jure cambii contracto. Gottschalk, disc. II. c. 20.

Kann ein Fallit während des Concurses gültige Wechsel ausstellen? Götz, Entscheid. IV. p. 53.

Ob gegen den, der nicht wechselfähig ist, sich aber dolose dafür ausgegeben hat, der Wechselproceß statt finde? Kapf, Rechtsspr. I, 87. p. 509.

Rechtliche Wirkung eines Wechsels, welcher von einem Canonicus, der zugleich Pfarrer ist, auf Ordre ausgestellt worden. Klein, Annal. III. p. 252.

Sind wirkliche Besitzerinnen adlicher Güter für wechselfähig zu achten? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 47. p. 425.

Ueber die Wechselfähigkeit der Gutsbesitzer. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 1. p. 150.

Ist ein zünftiger Meister, der jedoch sein Gewerbe ins Große treibt, wechselfähig? Mathis, Monatsschr. III. p. 475.

Sind Weinhändler, welche nicht als Kaufleute bei der Gilde recipirt, sondern nur zum Weinhandel concessionirt sind, wechselfähig? *Ibid.* V. p. 110.

Trassant, Trassat.

Muß der Betrag eines wegen Nichtacceptation protestirten Wechsels dem Remittenten und Wechselinhaber vom Trassanten bezahlt werden? v. Kamptz, Jahrb. IV. p. 95.

Ueber das Recht eines Wechseltrassaten über das Vermögen des Trassanten, wenn über letzteres der Concurs eröffnet worden. Klein, Annal. I. p. 95.

Zwei Fälle über eine angebliche eigenthümliche Verbindlichkeit des Trassanten, dessen Schuldner der Trassat ist, gegen den Remittenten oder sonstigen Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels. Arch. d. Handelsr. I, 2. p. 113.

Was sind die Pflichten des Trassaten, wenn er auch Indossat wird, ehe er acceptirt hat? *Ibid.* I, 3. p. 321.

Der Trassat haftet dem Indossatar auch dann wechselmäßig, wenn der, zur Zeit der Klaganstellung vollständig vorliegende Wechsel zur Zeit seiner Acceptation von dem Aussteller nicht unterschrieben, mithin ein unvollständiger Wechsel war. Simon und Strampff, I, 43. p. 173.

Praesentation.

Bedarf es in einem Staate, wo kein Wechselrecht gilt, nach gemeinrechtlichen Bestimmungen bei einem eignen, auf den Aussteller selbst à ordre trassirten Wechsel, worin die Zahlungsfrist ausgedrückt ist, noch einer besondern Präsentation des Wechsels, um den Aussteller in moram solvendi zu versetzen? v. d. Nahmer, Samml. I, 21. p. 301.

Ob der Art. 14. der hamburgischen Wechselordnung, der das Verhalten des Inhabers bei der Präsentation zur Zahlung vorschreibt, durch ein Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt sey? Arch. d. Handelsr. II, 2. p. 177.

Muß der Inhaber einen acceptirten Wechsel bei Verlust des Regresses schon am Verfalltage zur Zahlung präsentiren, oder kann er, gleich wie mit dem Proteste, ebenfalls mit der Präsentation bis zum letzten Respit-Tage warten? *Ibid.* II, 2. p. 257.

Ob ein Wechsel bei demjenigen, bei dem er vom Acceptanten zahlbar gemacht ist, nothwendig vorzuzeigen sey, ehe man ihn einklagen kann? Jacobsen, Handelsr. p. 1.

Cambia trassata eademque pluries scripta num statim a remittente cum eo, cui solutio injuncta est, communicanda sint? Gottschalk, disc. II. c. 19.

Von dem Indossamente, der Acceptation und Protestation der gezogenen Wechsel. Hohnhorst, VII. p. 309.

Acceptation.

Von den Erfordernissen der Acceptation der Wechselbriefe nach der Würtembergischen W. O. Kapf, Rechtsspr. I, 84. p. 493.

Die bei den Londoner Kaufleuten gebräuchliche Art, die Wechsel mit dem Beisatz der Adresse ihres die Zahlung leistenden Banquiers zu acceptiren, ist für eine gesetzliche Acceptation, nicht für eine Assignation zu erachten. Simon und Strampff, Rechtsspr. III. p. 20.

Probabilia de differentiis, quae jure Saxonico inter pactum de futura cambii trassati acceptatione contractum ac ipsam ejus acceptationem intercedunt. Gottschalk, disc. III. c. 27.

Ist der Acceptant des Wechsels verbunden, zu haften, wenn nach geschehener Acceptation die im Wechsel ausgedrückte Summe betrügerisch höher gesetzt ist? Buchholz, Vers. p. 126.

Ob eine stillschweigende Annahme allemal darin liege, wenn der Trassat den Wechsel eine Nacht bei sich im Hause behielt? Arch. d. Handelsr. II. 1. p. 153.

Kann der Besitzer eines in Bianko indossirten Wechsels, wenn derselbe in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, über denselben verfügen? Mathis, Monatsschr. III. p. 105. *Ibid.* III. p. 418.

Ueber die Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten. Heise und Cropp, II. p. 1.

Von dem Indossamente, der Acceptation und Protestation des gezogenen Wechsels. Hohnhorst, VII. p. 309.

Wenn die, vom Präsentanten auf das Comtoir des zufällig nicht in demselben Bezogenen geschickte Tratte diesem selbst, nach seiner Rückkunft, von seinem Commis vorgezeigt und eingehändigt und von ihm ohne Erinnerung über Nacht behalten worden, so ist dies für eine stillschweigende Acceptation zu achten. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 10. p. 36.

Der Trassant und Indossant können sich so wenig als der Acceptant gegen die Bezahlung des Wechsels mit dem Einwande schützen, daß die Aushändigung des mit der Acceptation und der ganzen Folge der Indossamente versehenen Exemplare nicht genüge, vielmehr die sämmtlichen Wechsel-Exemplare, als Prima, Secunda, u. s. w., zurückgeliefert werden müßten. *Ibid.* III. p. 19.

Ist die bloße Unterschrift des Bezogenen unter einer Tratte als gültige Annahme anzusehn? Mathis, Monatsschr. X. p. 523.

Ueber die Nothadresse und die Ehren-Acceptation eines Wechsels. Wagner, Zeitschr. VIII, 1. p. 79.

Verliert, wenn ein von dem Bezogenen nicht angenommener Wechsel von dem letzten Inhaber zu Ehren eines der Indossanten angenommen wird, ein solcher Acceptant per honor dadurch das Wechselrecht, welches ihm als Inhaber gegen seine sämmtlichen Vormänner zustand? Mathis, Monatsschr. III. p. 493.

Ueber die Acceptation eines gezogenen Wechsels von Seiten eines wirklichen Besitzers adlicher Güter, oder eines Haupt- oder Generalpächters landesherrlicher oder prinzlicher Aemter. *Ibid.* II. p. 153.

Wechselprotest.

Ueber die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Protests entscheiden die Gesetze des Orts, wo geklagt wird. Simon und Strampff, Rechtsspr. III. p. 20.

Der Sicherheitsprotest nach §. 22. der Frankfurter Wechselordnung. Böhmer, Zeitschr. I, 1. p. 67.

Ein Fall über die Frage: ob der Wechselinhaber wegen durch höhere Gewalt verhinderte Protestlevirung seinen Regreß gegen den Trassanten und seinen Indossanten behalte? so wie die Frage: was in solchen Fällen unter höherer Gewalt zu verstehen sey? Arch. d. Handelsr. II, 1. p. 118.

Ob die gehörige Präsentation zur Protestation der Prima eines Wechsels hinlänglich sey, um die Regreßklage zu salviren, wenn auch die Präsentation und Protestation der girirten Wechselcopie oder Secunda verspätet ist? *Ibid.* II, 4. p. 522.

Ist ein gegen einen jüdischen Wechselschuldner, mit dessen Einwilligung an einem Sonntag, Sonnabend, christlichen oder jüdischen Feiertage aufgenommener Protest, worin sich derselbe über die Nichtannahme oder Nichtbezahlung bestimmt erklärt, von Wirkung zur Begründung des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller? Mathis, Monatsschr. VII. p. 549.

Ueber den Begriff des Wechselprotestes, mit seiner Exposition in Beziehung auf dessen Natur. Wagner, Zeitschr. III, 2. p. 95.

Ueber den Securitätsprotest. *Ibid.* IV, 1. p. 218. *Ibid.* IV, 2. p. 67.

Ueber den Protest, wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels. *Ibid.* IV, 2. p. 332.

Erörterung einiger problematischer Protestfälle. Wagner, Zeitschr. VII, 1. p. 337.

Praktische Anleitung zur Protestirung der Wechselbriefe. *Ibid.* VII, 2. p. 217.

Ueber die Lehre, daß der Inhaber eines Wechsels für die Fehler der Protestation haftet. Jacobsen, Handelsr. p. 45.

Ueber die Nothwendigkeit der Protesterhebung bei eigenen Wechseln. Zu Rhein und Sartorius, Samml. II. p. 245.

De protestatione cambiali. Biener, quaest. II, 43. p. 188.

Ob bei einem zu Hamburg von einem kaiserlichen Notar aufgenommenen Wechselproteste die in der Notariatsordnung von 1552 vorgeschriebenen Formalitäten und besonders die Einrückung der Regierungsjahre des Kaisers, der Stunde und des Orts, wo der Protest aufgenommen worden, zu dessen Gültigkeit wesentlich erfordert worden? Klein, Annal. I. p. 161.

Müssen auch bei einem Platzwechsel die Vormänner von dem erhobenen Protest benachrichtigt werden? Heise und Cropp, I. p. 535.

Wechselprotest. Hohnhorst, I. p. 265.

Ueber die Folgen eines verspäteten Protestes der Wechsel. *Ibid.* II. p. 40.

An einem Sonn- oder Feiertage kann ein Protest rechtsgültig nicht aufgenommen werden. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 58. p. 213.

Wenn der Wechsel mit dem Beisatz der Adresse des die Zahlung leistenden Banquiers acceptirt ist, der Banquier aber die Zahlung nicht leistet, so genügt die Aufnahme des Protestes gegen den Banquier, und es bedarf nicht der Annahme eines Protestes gegen den Acceptanten selbst. *Ibid.* III. p. 20.

Muß der Trassat, welcher einen mit einer Nothadresse versehenen Wechsel zu Ehren eines Wechselverbundenen acceptirt, den Wechsel erst der Nothadresse präsentiren und gegen dieselbe protestiren lassen? Arch. d. Handelsr. I, 4. p. 393.

Verfall, Zahlung.

Auch ein Jude ist an einem Sonntage Zahlung aus einem Wechsel zu leisten nicht schuldig. — Wenn der zweite und dritte Respittag Sonn- oder Feiertage sind, muß die Zahlung eines Wechsels am ersten Respittage erfolgen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 58. p. 212.

In wiefern Valuta verkaufte Wechsel nach Wechselrecht eingefordert werden können? Klein, Annal. I. p. 248.

Wann ist eine am Charfreitag erhaltene Tratte von einem jüdischen Wechselschuldner zahlbar? Mathis, Monatsschr. VII. p. 549.

Per rescriptum de debitore cambiali in carcerem deducendo impetratum (Capturbefehl), num praescriptio cambii extinctiva interrumpatur? Gottschalk, disc. III. c. 30.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Meßwechsels hängt nicht von dem wirklichen Eintritt des Meßhandel-Verkehrs ab, vielmehr bestimmen die Handlungsgesetze des Orts den Verfalltag. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 9. p. 33.

Wechsel-Regreß.

Ob die nicht zur gesetzlichen Zeit geschehene Zurücksendung des Wechselprotestes den Verlust des Regresses bewirke? Kapf, Rechtsspr. I, 86. p. 503.

Müssen auch bei einem Platzwechsel die Vormänner von dem erhobenen Protest benachrichtigt werden? Heise und Cropp, I. p. 535.

Qui in honorem vel trassantis vel indossantis nomen cambiale solutione sponte praestita expungit, num jure Saxonico sub jactura juris sui instrumentum de protestatione conditum quam primum ei, in cujus honorem solutio facta est, transmittere teneatur? Gottschalk, disc. I. c. 39.

An denjenigen Orten, wo keine besondere Wechselordnung, sondern nur die gemeine deutsche Wechsel-Ordnung gilt, ist der Inhaber eines protestirten Wechsels berechtigt, einen der vorherigen Indossanten nach seiner Wahl in Rückanspruch zu nehmen, und dies gilt selbst von dem Falle, wo die Bezahlung des Wechsels, jedoch nur zu Ehren eines der Indossanten, wirklich erfolgt ist. Pfeiffer, Ausf. I, 11. p. 120.

Jure Saxonico num auctor cambii trassati, cujus solutionem trassatus detrectavit indossante praetermisso ad solutionem nominis cum omni causa praestandum adigi possit? Gottschalk, disc. III, c. 28.

Wird der Wechselregreß gegen den Vormann dadurch erhalten, daß der Inhaber der acceptirten Tratte nur vor dem Verfalltage, und vor eröffnetem Concurs, aber nach erfolgter Insolvenz-Erklärung des Acceptanten, Behufs der Zahlung und Sicherstellung protestiren läßt, der Protest gehörig versendet, und den Nachweis führt,

daß eine anderweite Präsentation am Verfalltage vergeblich gewesen wäre? Simon und Strampff, I, 68. p. 248.

Unter welchen Voraussetzungen erhält sich der Inhaber eines Wechsels, der wegen gehemmten Postenlaufes nicht zur gehörigen Zeit zur Eincassirung versandt werden konnte, den Regreß gegen seinen Vormann? Welche Wirkung äußert das Indossament einer acceptirten, und zur Zeit des Indossaments bereits verfallenen Tratte? *Ibid.* I, 73. p. 268.

Hat der Aussteller eines trassirten Wechsels an eigne Ordre, als Inhaber desselben, Wechselrechte gegen den Acceptanten? Mathis, Monatsschr. I. p. 145. *Ibid.* V. p. 110.

Ist der Inhaber einer Tratte, nach Aufnahme des Protests wegen Mangel an Zahlung gegen den Acceptanten, verbunden, den Protest mit nächster Post an seinen Vormann zu remittiren, wenn eine Nothadresse auf dem Wechsel ist, und er bis zum Abgang der Post gegen die Nothadresse nicht protestiren lassen kann? *Ibid.* III. p. 121.

Wechselklage und Proceß.

Aus einer Secunde wird Zahlung verlangt, da die Prima verloren. Schmalz, Rechtsf. I, 6. p. 73.

Der, an welchem Wechsel auf Ordre ausgestellt worden, darf auch in separato intra biennium den Beweis der valutae nicht übernehmen. Klein, Annal. VI. p. 293.

Muß schlechterdings bei verloren gegangenen trocknen Wechseln vor Anstellung der Wechselklage der Betrag und übrige Inhalt des Wechsels im ordentlichen Proceß ausgemittelt werden, selbst wenn der Schuldner solche gerichtlich eingestanden hat? — Finden die gesetzlichen Vorschriften von verloren gegangenen Wechseln auf die jetzt mit den gerichtlichen Depositoriis weggeschickten Wechsel Anwendung? Mathis, Monatsschr. IV. p. 383.

De actione ex cambio cesso. *Decis. Cassell.* X, 266. p. 112.

Creditori, qui in concursu de bonis debitoris sui extra Saxoniam obmoto nomen cambiale petiit, num in Saxonia adversus eundem judicio cambiali experiri liceat? Gottschalk, disc. II. c. 34.

So lange aus einem Wechsel wechselmäßig geklagt werden kann, so lange findet auch die Wechselklage statt, wegen der darin versprochenen über Ein Jahr rückständigen Zinsen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 44. p. 175.

Ueber die Jurisdiction der österreichischen Wechselgerichte in Rücksicht der ungarischen Unterthanen. Wagner, Zeitschr. II, 1. p. 167.

De processu cambiali in Hassia nostra, item de jure ita dicto Avalli, obligatione cambiali correali, exceptione divisionis, exceptione non adimpleti contractus et interventione in processu executivo. *Decis. Cassell.* II, 50. p. 81.

De processu cambiali secundum leges Hassiacas. *Ibid.* VI, 175. p. 140.

Ausflüchte gegen Wechselklage.

Ist, wenn über eine Capital-Forderung ein Wechsel ausgestellt wird, und in dem Betrag des Wechsels ältere Zinsen aufgenommen werden, der Wechselinhaber befugt, die Verzinsung des ganzen Betrags, ohne Rücksicht darauf, ob darunter auch ältere Zinsen begriffen seyen, zu verlangen, oder erscheint die abermalige Verzinsung älterer Zinsen unstatthaft? v. d. Nahmer, I, 24. p. 322.

Kann derjenige, welcher einen Wechsel in gewöhnlicher Wechselform und mit dem Beisatz „auf Ordre" ausgestellt, wenn dieser Wechsel vor Gericht nur als eine einfache Schuldverschreibung angenommen worden, sich mit den Vorschriften der L. R. Sätze 1690 und 1691 über die Cession gegen die Zahlung schützen, wenn der Wechsel auf einen Dritten indossirt ward? - Hohnhorst, IV. p. 54.

Kann dem dritten Inhaber eines von dem Besitzer eines adlichen Gutes, oder von dem Haupt- und General-Pächter eines landesherrlichen oder prinzlichen Amts ausgestellten, auf Ordre lautenden trocknen Wechsels von dem Schuldner, welcher das Indossament schriftlich und ohne Vorbehalt genehmigt hat, der Einwand der nicht baar empfangenen Valuta, mit der Wirkung entgegengesetzt werden, daß kein wechselmäßiges Verfahren statt findet? — Ist der Einwand zulässig, daß ein solcher Indossatar nicht Eigenthümer des Wechsels sey? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 11. p. 119.

Daß die Einwendung nicht empfangener Valuta in Separatprocesse verwiesen werden müsse, wenn gleich der christliche Aussteller des einem Juden gegebenen Wechsels die Richtigkeit der empfangenen Valuta auch nur wenige Tage nach dessen Ausstellung anerkannt hat. Klein, Annal. I. p. 293.

Wann kann ein Aussteller eines Wechsels den Einwand der

nicht gezahlten Valuta einem dritten Inhaber nicht entgegensetzen? Mathis, Monatsschr. I. p. 139.

Kann im Wechselproceß dem Indossatario der Einwand gemacht werden, daß er ursprünglicher Wechselgläubiger sey? *Ibid.* I. p. 143.

Der Trassant und Indossant können sich so wenig als der Acceptant gegen die Bezahlung des Wechsels mit dem Einwande schützen, daß die Aushändigung des mit der Acceptation und der ganzen Folge der Indossamente versehene Exemplars nicht genüge, vielmehr die sämmtlichen Wechsel-Exemplare, als Prima, Secunda, u. s. w., zurückgeliefert werden müßten. Simon u. Strampff, Rechtsspr. III. p. 19.

Jure Saxonico num propter exceptionem non adimpleti contractus judicium cambiale differendum sit? Gottschalk, disc. III. c. 26.

Exceptio falsi cambii num in processu cambiali aut executivo indossatorio cum effectu opponatur? Kind, IV. c. 13.

Kann ein Gutsbesitzer im Wechselproceß dem dritten Inhaber den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta opponiren, wenn gleich er diese Cession acceptirt und den Cessionarium für seinen Gläubiger anerkannt hat? Mathis, Monatsschr. I. p. 508.

Quis praescriptione annali adversus cambium sese tueri queat? Ad illustr. Ord. Camb. Lips. §. 32. Kind, IV. c. 14.

Die unterbrochene Communication zwischen dem Ort, wo sich der Wechsel-Inhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Wechselverjährung, ohne daß es der Aufnahme des für andere Fälle vorgeschriebenen Protestes bedarf. Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 27. p. 105.

Die Wechselverjährung ist nach den Gesetzen des Orts, wo die Klage angestellt wird, zu beurtheilen. *Ibid.* I, 81. p. 321.

Wege, s. Servitus itineris.

Welche Wege, die über ein nach einem bestimmten Maaße verkauftes Grundstück gehen, werden zu diesem Maaße mitgerechnet? und wie verhält es sich hiermit bei der Theilung eines Grundstücks? Overbeck, IX. p. 150.

Von den Heerstraßen und andern öffentlichen Wegen, auch der Felder und Nebenwege Besserung. Strube, II, 546. p. 485.

Durch die Chur-Braunschweigische Wegeordnung sind, wenn

von Hauptreparationen der Heerstraßen die Frage entsteht, alle davon abweichende Observanzen, Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse aufgehoben. Strube, II, 547. p. 488.

Diejenigen, welche einen Weg vor andern gebrauchen, müssen ihn im Stande erhalten. *Ibid.* II, 548. p. 489.

Weiber.

Foeminae an hodienum a procuratione litium excludantur? Kind, III. c. 8.

Muß das weibliche mit dem männlichen Geschlecht durchgehends gleiche Rechte haben? Klein, Annal. XVII. p. 202.

Foeminae num jure Saxonico ob aes alienum petente creditore carceri publico a judice mancipari queant? Gottschalk, disc. III. c. 15.

Fragmenta commentarii ad mand. Sax. d. 18. Nov. 1722. emissum. *Ibid.* I. c. 4.

Ueber das Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht. N. Arch. d. Crim. R. VI, 1. p. 138. *Ibid.* VI, 2. p. 283.

Weichbildsrecht.

Einer Stadt gebührt, vermöge ihres Weichbildsrechts, das Eigenthum an den, innerhalb ihres Weichbilds belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören; — Fiscus kann daher dergleichen Güter nicht als ihm zuständig in Anspruch nehmen. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 66. p. 236.

Weide, s. Hut.

Wein, s. Weinverkauf.

Deklaration des eingeherbsteten Weins braucht nicht persönlich oder eigenhändig dem Accisor gemacht zu werden. Hohnhorst, IV. p. 256.

Wer Wein in den Patentkeller eines Andern legt, ohne Leistung der Accise, wird als Defraudant angesehen. *Ibid.* IV. p. 263.

Bei einem Nicht-Weinhändler kann die Schuldigkeit, Ohmgeld zu zahlen, nur erst dann eintreten, wenn sich die Bestimmung zum Detailverkauf aus des Eigenthümers Erklärung oder Handlung ergiebt. *Ibid.* V. p. 287.

Muß der Accisor gerufen werden, ehe die Weinfuhre in den verschlossenen Hof des Wirths eingeführt wird? *Ibid.* VI. p. 208.

Weinkauf.

Dafern bisher von einem Meiergut nur nach des Meiers Abgang der Weinkauf entrichtet worden, so ist selbiges nach Abgang des Gutsherrn damit nicht zu beschweren, wenn gleich aus Irrthum von dessen Nachfolger ein neuer Meierbrief angenommen, und etwas auf den Weinkauf bezahlt wird. Strube, I, 155. p. 237.

Von der Behandlung des Weinkaufs eines Gutsherrn mit seinem Meier. *Ibid.* I, 156. p. 238.

Ueber die bestrittene Schuldigkeit zur Bezahlung eines doppelten Weinkaufs von einem, an zwei Gutsherrn meierstättischen Bauergute. Overbeck, XI. p. 1.

Weinverkauf.

Weinverkauf außer der Reife. Hohnhorst, II. p. 322.

Werbofficier.

Von dem Gerichtsstande der Werbofficiere im Auslande. Martin, Gutacht. I, 6. p. 282.

Were.

Einige Bemerkungen über den Urbegriff der Were. Elvers, Zeit. III. p. 117.

Wergeld.

Ueber Wergeld und Buße und ihren Unterschied über das heut zu Tage vorkommende Lehngeld und die Sachsenbuse. Weiske, Abh. p. 83.

De Werigeldo et Emenda. Biener, quaest. II, 76. p. 289.

Werth, s. Taxe.

Worin besteht bei Kupferstichen, Gemälden und ähnlichen Kunstwerken der gemeine Werth, der außerordentliche Werth und der Werth der besondern Vorliebe? Simon u. Strampff, Rechtsspr. III, 30. p. 339.

Ueber den außerordentlichen Werth und den Werth der besondern Vorliebe. Siewert, Mater. 4. H. p. 99.

West-Galizien.

Ueber das Strafgesetzbuch für West-Galizien. Arch. d. Crim. R. I, 2, 12. p. 113.

Westphalen.

Statutarrecht des Herzogthums Westphalen. Ulrich, N. Arch. 3. H. p. 401.

Beiträge zum Provinzial- und statutarischen Rechte des Herzogthums Westphalen. v. Kamptz, Jahrb. XXXI. p. 235.

Wette.

Von der Rechtsverbindlichkeit der Wetten. v. Bülow und Hagemann, VII, 129. p. 393.

Wetten, über ganz indifferente Sachen eingegangen, sind gültig und verbindlich. Overbeck, II, 71. p. 90.

Ueber Spiele und Wetten. Gans, Beitr. p. 164.

Wettschlagung, s. Compensation.

Widerklage.

Ueber die Wirkung der Widerklage, wenn der Kläger die Hauptklage fallen läßt. Linde, Zeitschr. VI, 2. p. 249.

Reconventio fert interdum exceptiones haud connexas. Bauer, I, 25. p. 95.

Quae lex Sax. Jud. Tit. VI. §. 1. et rep. prael. §. 2 de reconventione cavent, ad separatam rei actionem non pertinent. *Ibid.* I, 30. p. 116.

Einem Beklagten, der unmittelbar vor dem Obergerichte belangt werden muß, kann das Recht der Widerklage gegen seinen Kläger nicht abgesagt werden, wenn dieser gleich in erster Instanz unter dem Untergericht steht. Overbeck, VII. p. 5.

Die Widerklage kann noch in der Appellationsinstanz angebracht werden. *Ibid.* VII. p. 10.

Ueber die vom Widerbeklagten zu stellende Caution im Processe mit Rücksicht auf einen besondern Rechtsfall. Elvers, Zeit. I. p. 457.

Erfordernisse zur Widerklage nach §. 118 der Ober-Gerichts-Ordnung. Hohnhorst, VI. p. 154.

Die Lehre von der Widerklage. Wagner, Zeitschr. III, 2. p. 123.

Widerlage, s. Concurs.

Was die Widerlage sey? Scheidlein, Misc. 3. H. I. Abth §. 44 u. §. 45. p. 69.

Ob die Widerlage bei Lebzeiten beider Eheleute eine rechtliche Wirkung hervorbringe, und ob und in welchen Fällen die Sicherstellung derselben gefordert werden könne? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 46. p. 72.

Was für eine rechtliche Wirkung die Widerlage nach dem Tode

des einen oder des andern Ehegatten hervorbringe? Scheidlein, Misc. 3. H. I. Abth. §. 47. p. 74.

Was die Gattin beweisen müsse, wenn sie nach dem Tode des Mannes die Widerlage anspricht, und ob sich eine Widerlage ohne Heirathsgut denken lasse? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 48. p. 75.

Wie also eine Widerlage ohne Heirathsgut angesehen werden müsse? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 49. p. 77.

Ob Eltern oder Großeltern schuldig seyen, den Sohn oder Enkel bei seiner Verehelichung auszustatten? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 51. p. 79.

Ob dieselben schuldig seyen, das dem Sohne oder Enkel verschriebene Heirathsgut zu widerlegen? *Ibid.* 3. H. I. Abth. §. 50. p. 78.

Ob die Ehefrau die Widerlage und Witthum im Concurse des Mannes fordern könne? Hohnhorst, I. p. 239.

Kann die Gattin die Erfolglassung, kann sie die Sicherstellung der Widerlage, kann sie den Genuß derselben bei der Lebenszeit des in Concurs verfallenen Mannes ansprechen? Scheidlein, Misc. 3. H. II. Abth. §. 138. p. 79.

Widerruf, s. Abbitte.

Ueber den Widerruf eines Geständnisses. N. Arch. d. Crim. R. IV, 2. p. 157.

Eines freiwilligen Geständnisses Widerruf. Klein, Annal. X. p. 71.

Ein zur Strafe des Rades Verurtheilter widerruft sein Bekenntniß. Paalzov, Magaz. VII. p. 1.

Widerrufsklage.

Ein Beitrag zur Lehre von der Widerrufsklage. Vermehren, Erinner. II. p. 26.

Widersetzlichkeit.

Ueber die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt durch Drohungen und mittelst Anwendung von gefährlichen Werkzeugen. Annalen für Baden, II, 14. p. 84. *Ibid.* II, 15. p. 85.

Wiederkauf, s. Kauf, **Reluitio.**

Die aus dem Wiederkauf entspringende Klage geht nicht gegen den dritten Besitzer. Overbeck, III. p. 304.

Wenn bei einem Wiederkauf die Contrahenten wegen des bei eintretendem Wiederkauf zu bezahlenden Preises nichts bestimmt haben, so ist der Wiederkäufer verbunden, die Sache für eben den Preis

wieder zurückzugeben, wofür er selbige ehedem erhielt. Overbeck, V. p. 208.

Jus retroëmendi indefinite concessum jure communi tempore longissimo praescribi. Bauer, II, 48. p. 1.

Wenn Jemand ein Grundstück auf bestimmte Jahre wiederkäuflich verkauft, und solches auf diese Zeit in Pacht genommen, nach verflossener Pachtzeit aber die Pacht stillschweigend fortgesetzt wird; so wird dadurch die zum Wiederkauf bestimmte Zeit nicht verlängert. Overbeck, X. p. 221.

Bei einer wiederkäuflich verkauften gemeinschaftlichen Sache kann einer von den Verkäufern das Wiederkaufsrecht ausüben. *Ibid.* XI. p. 275.

Wiedertaufe.

Ueber die Wiedertaufe der Apostel. Klein, Annal. XVII. p. 343.

Wiese, s. Servitus pascendi.

Von Benutzung der Wiese durch zweimaliges Abmähen. v. Bülow und Hagemann, I. p. 100.

Von dem Rechte, die Wiesen zu wässern. Strube, II, 540. p. 470.

Ueber die Zeit der Schonung der Wiesen, nach den herzoglich Braunschweigschen Landesgesetzen. Hurlebusch, Beitr. 2. H. p. 91.

Wildbahn.

Ueber den Ausdruck „Wildbahn, Wildfuhre." Arch. f. Rechtskunde, I. p. 90.

Wilddiebstahl, s. Diebstahl.

Wildschäden.

Ueber den Ersatz des Wildschadens. Waldeck, Entscheid. I. p. 82.

Von der Verbindlichkeit des Jagdeigenthümers, den in seinem Jagdbezirk durch Wild veranlaßten Schaden zu ersetzen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 29.

Von der Verbindlichkeit des Jagdberechtigten zum Ersatze des den Grundeigenthümern zugefügten Wildschadens. Pfeiffer, prakt. Ausf. III. p. 91.

Wildzaun.

Ueber das Recht, einen Wildzaun zu errichten. v. Berg, I. p. 239.

Wille.

Von der Freiheit des Willens und von der davon abhängenden Zurechnung der Handlungen. N. Arch. d. Crim. R. X, 3. p. 430.

Wie lange kann der Einwand der Unfreiheit des Willens wegen Trunkenheit und heftiger Leidenschaften gegen eine Willenserklärung geltend gemacht werden? Jur. Zeitung, II. p. 585.

Windbruch.

Ueber die Berechtigung zum Fallholz und zu den Windbrüchen und die verschiedenen Arten der letztern. v. Bülow und Hagemann, V. p. 111.

Wirthshaus, s. Gastwirth.

Witthum, s. Leibgeding.

Wittwe.

De juramento manifestationis a vidua praestando. *Decis. Cassell.* I, 16. p. 57.

Von dem Rechte der Wittwe auf ein von ihrem Ehemann im Amte Chorin hinterlassenes, für erblich erklärtes Domainen-Laßgut. Klein, Annal. I. p. 242.

Von dem Nov. 53. c. 6. und Nov. 117. c. 5. gegründeten Erbrecht der Wittwen an der Verlassenschaft ihrer Ehemänner. v. Bülow und Hagemann, II. p. 298.

Eine Wittwe, welche während des Trauerjahrs unehelichen Beischlaf begeht, verliert, was ihr vom verstorbenen Ehemann ex liberalitate und titulo lucrativo hinterlassen worden. *Ibid.* II. p. 373.

Vidua portionem statutariam accipiens num heres mariti censenda sit? Kind, I. c. 57.

Die lüderliche und ausschweifende Lebensart einer Wittwe, während des Trauerjahrs, ist kein hinreichender Grund, dieselbe des Brautschatzes zu verlustigen. Overbeck, IX. p. 286.

Eine Wittwe kann von dem Erben ihres verstorbenen Mannes nicht zur Ableistung des Manifestationseides angehalten werden, wenn über die Verlassenschaft des Verstorbenen bald nach dem Todestage ein Inventarium errichtet worden. v. Bülow und Hagemann, III. p. 233.

Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder des K. O. A. Gerichts stehen ohne alle Rücksicht auf ihren Wohnort in den Churlanden, so lange jene nicht heirathen, und diese nicht durch andere

Verhältnisse ihr forum verändern, in personalibus unter dem höchsten Tribunal. v. Bülow und Hagemann, III. p. 334.

In wiefern einer Ostpreußischen Adelwittwe die Cölnische Hälfte gebühre? Klein, Annal. IX. p. 259.

Findet an dem Wittwengehalte einer grundherrlichen Wittwe wegen Schulden Abzug statt? Hohnhorst, V. p. 216.

Beweis, daß das bei der letztwillig gemachten Bedingung der Viduität entstehende stillschweigende Pfandrecht in Justinians Novelle wirklich begründet sey. Linde, Zeitschr. VI, 2. p. 258.

Ueber die Hypothek aus der Novelle 22. c. 44. *Ibid.* VI, 2. p. 296.

Vidua ex bonis defuncti conjugis portionem statuto loci definitam capiens num bona sua conferre teneatur? Kind, II. c. 62.

Wittwe (arme), s. Erbfolge der armen Wittwe.

Wittwengehalt, s. Leibgeding.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gebührt im Concurse die vierte Classe. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 21. p. 71.

Einer Wittwe, deren zweite Ehe durch richterlichen Ausspruch ohne ihr Verschulden getrennt worden, ist wieder zur vollen Wittwenpension aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Casse berechtigt. *Ibid.* I, 64. p. 228.

Wohnsitz.

Ob ein Unterthan ohne der Landesobrigkeit Genehmigung und Vorbewußt, sich in ein anderes Land begeben, oder auch unter zweien Landesherrn einen Wohnsitz haben dürfe? Strube, II, 555. p. 497.

Vom nothwendigen domicilio. Roßhirt, Zeitschr. II, 1. p. 34.

Wucher, s. Zinsenwucher.

Erklärung des §. 1000 des allg. bürgerl. Gesetzb. (Wie ein in Absicht auf Capital oder Zinsenmaaß verübter Wucher zu behandeln.) Scheidlein, Misc. 1. H. §. 38. p. 55.

Vergleichung des §. 8 des Wuchergesetzes mit §. 991 und §. 1371 des Gesetzbuches. *Ibid.* 1. H. §. 43, §. 46, p. 63 u. p. 70.

Vergleichung des §. 3 des Wuchergesetzes mit §. 996 des Gesetzbuches. (Es ist Wucher, wenn der Schuldner sich verbindet, mehr an Capital zurückzuzahlen, als er erhalten.) *Ibid.* 1. H. §. 44. p. 66.

Die Verordnung vom 1. Febr. 1780 über Judenwucher auf dem Lande, erläutert durch einen Rechtsfall. Böhmer, Zeitschr. I, 3. p. 280.

Ueber Wucher und die gegen den Wucher erlassenen Gesetze. Wagner, Zeitschr. VIII, 1. p. 125.

Wuchergesetz, s. Darlehn, Obligation, Zinsen, Zahlung, Wucher.

Vergleichung des §. 9 des Wuchergesetzes mit §. 459 des Gesetzbuches. Scheidlein, Misc. 1. H. §. 39. p. 56.

Vergleichung dieses §. mit §. 997 u. §. 998 des Gesetzbuches. *Ibid.* I. §. 40. p. 58. *Ibid.* I. §. 41. p. 60.

In wie weit ist das Wuchergesetz auf Erwerbs-Gesellschaften anwendbar? *Ibid.* 1. H. §. 49. p. 76.

Ueber das österreichische Wuchergesetz vom Jahr 1803. v. Zeiller, Vorber. II. p. 158. *Ibid.* III. p. 1.

Wüstungen, s. Lehde.

Wunde, s. Verletzungen.

Zahl.

Ueber die bei gesetzlichen Zahlenbestimmungen zu beobachtende Gleichförmigkeit im Fortschritte. Schrader, Abh. I. p. 165.

Zählgeld.

Ueber das Zählgeld eines Actoris communis. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 145. p. 99.

Zahlung, s. Executivproceß, Condictio indebiti.

Von der Vermuthung geschehener Zahlung. v. Bülow, Abh. II, 21. p. 188.

Daß eine Zahlung oder Lieferung geschehen, erweiset eine starke praesumtio hominis in so fern, daß man denjenigen, welcher sich darin gründet, zum Erfüllungseid lassen kann. Strube, II, 361. p. 138.

Beweis der Zahlung, insbesondere der indirecten durch Vermuthungen. Hohnhorst, I. p. 267.

Kann der Beweis der Zahlung durch Vermuthungen geführt werden? v. Ende, Abh. II. p. 281.

Von dem Beweis der Zahlung durch Quittungen. Hohnhorst, I. p. 72.

Die Zurückgabe des Empfangscheines erweiset nicht immer die Bezahlung des Kaufgeldes. Strube, II, 389. p. 175.

Ueber die Regel: dies interpellat pro homine. Linde, Zeitschr. IV, 1. p. 100. Arch. f. civ. Prax. XVI, 2. p. 182.

Vertheidigung der Regel: dies interpellat pro homine, in ihrem herkömmlichen Sinn. Arch. f. civ. Prax. VI, 1. p. 45.

Ob nach Ablauf eines Zahlungstermins der Schuldner die gefälligen Gelder dem Gläubiger bringen, oder dieser sie abholen lassen muß, bevorab, wenn er an einem andern Orte wohnt? Strube, II, 358. p. 137.

Exceptio a regula, quae debitorem obligat, ut creditori offerat, eique domi praestet solutionem. Bauer, VII, 61. p. 65.

Welche Klagen stehen einem dritten Zahler gegen den, für welchen er bezahlt hat, zu? Annal. f. Baden II, 3. p. 20.

Ob derjenige, der von seinem Gläubiger angewiesen wird, die Schuld nicht an ihn, sondern an einen Dritten auszuzahlen, und welcher dem Dritten irrthümlich mehr als die Schuld beträgt, auszahlt, diesen Ueberschuß zurückfordern kann, wenn der Dritte bis auf die ganze empfangene Summe von dem Gläubiger zu fordern hat? Arch. d. Handelsr. II, 4. p. 450.

Wann wird der Schuldner durch Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers liberirt? Arch. f. civ. Prax. XV, 2. p. 263.

Ob die, vermöge eines ungerechten richterlichen Erkenntnisses einem Dritten geschehene Zahlung den Schuldner wider seinen wahren Gläubiger in Sicherheit stellt? Strube, II, 360. p. 138.

Ob die Ausflucht der an denjenigen geleisteten Zahlung, durch welchen Klägers Geld an Beklagten gelangte, dem Beklagten nützlich sey? Arch. f. Rechtsk. II. p. 41.

Ueber die Zahlung an einen Vormund ohne richterliches Decret. Elvers, Zeit. III. p. 251. *Ibid.* III. p. 255.

Ein Schuldner, der an den, von Gerichtswegen gegen ihn geordneten Commissarius seine Schuld bezahlt, oder einen Theil derselben, ist frei von weiterer Anforderung, wenn dieser nachher nicht zahlungsfähig ist. Overbeck, IX. p. 102.

Ist die an ein Gericht von einer Person, welche sich nicht am Orte desselben befindet, geleistete Zahlung für gültig zu erachten, wenn das Geld, an dasselbe addressirt, mit der Post übersandt ist, der Zahlende sich mit einer Bescheinigung des Gerichts über die erfolgte Zahlung begnügt, und eine förmliche Depositat-Quittung nicht verlangt hat, die Gelder auch nicht ad depositum gekommen, son-

dern von dem Dirigenten des Gerichts veruntreut worden sind? Simon und Strampff, Rechtsspr. II, 36. p. 332.

Wer an einen Boten ohne Vollmacht seines Gläubigers die Schuld bezahlt, wird dadurch nicht frei. Overbeck, IV. p. 268.

Ist derjenige, welcher auf gerichtliche Anweisung zahlt, vor doppelter Zahlung sicher? Elvers, Zeit. I. p. 147.

Wenn der Schuldner weiß, daß seine Schuld Jemandem verhypothecirt worden, und gleichwohl ohne dessen Vorbewußt diese dem Gläubiger bezahlt, so befreiet ihn solches nicht, sondern er muß demungeachtet den creditorem hypothecarium vergnügen. Strube, II, 357. p. 134.

Ueber den solutionis causa adjectus. Rhein. Mus. V, 3. p. 257.

Nov. 4. c. 3. über die datio in solutum. Grolmann, Magaz. IV, 11. p. 230.

De solutione die Solis sive Sabbathi promissa et de lege commissoria. Bauer, II, 53. p. 26.

Promissio solutionis in eventum quam primum creditori ea opus fuerit, quid operetur? *Ibid.* II, 67. p. 81.

Was Rechtens sey, wenn eine bis zum 14. März 1811 fällig gewesene Zahlung wegen Verzugs von Seiten des Gläubigers oder des Schuldners, oder wegen eines von der einen oder andern Seite eingetretenen Hindernisses bis dahin nicht geleistet worden ist? Scheidlein, Misc. I. §. 17. p. 26.

In welcher Währung ein Betrag zu bezahlen sey, welcher vor dem Finanzpatent in Reichswährung oder in baarem Reichs- oder Conventionsgelde nach dem 24 Fl. Fuß, oder in Conventionsmünze in Spezie, in natura, oder in Wiener Bankzetteln, aber mit der Aufgabe dessen, was diese im Course gegen jene (Conventionsmünze) zur Zeit der Zahlung in Wien verlieren, ausbedungen, und selbst durch gerichtliche Urtheile zuerkannt worden ist? v. Wagersbach, Arch. II. p. 64.

Was Rechtens sey, wenn in einem vor dem Finanzpatente geschlossenen Vertrage die Zahlung in der zur Zeit der Zahlungsfrist allgemein und gesetzmäßig im Lande gangbaren Währung ausbedungen wurde? *Ibid.* III. p. 32.

Ueber die Frage, nach welcher Scala eine Forderung zu berichtigen sey, welche Jemand in sein Zahlungsversprechen übernimmt, worüber er gegen Rückstellung der alten Schuldurkunde eine neue ausfertigt? *Ibid.* IV. p. 48.

Wenn Jemand Geld zahlet, um eine gerichtliche Klage, womit er bedroht wird, von sich abzuwenden, so liegt hierin keineswegs ein unbedingtes Zugeständniß des Klagegrundes seines Gegners. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 92.

Wer auf eine gewisse Zeit etwas zu bezahlen schuldig ist, und dieses vor der Zeit bezahlt hat, kann so wenig das Capital als die Zinsen von der mittlern Zeit wieder fordern. Overbeck, I. p. 141.

An welchen Forderungen der Empfänger Zahlungen des Schuldners abzurechnen habe? Richter, Aufs. XXX. p. 110.

Ueber das Recht des Schuldners, bei Zahlungen und Abschlagszahlungen zu bestimmen, worauf er sie gerechnet wissen wolle. Funke, Beitr. IV. p. 190.

Ueber die Berechnung der Abschlagszahlungen auf eine Gemeinschaftsschuld nach Landrecht Satz 1256. Hohnhorst, II. p. 11.

Auf was für eine Schuld wird eine bezahlte Summe angerechnet? v. Buchholz, Abh. XXVIII. p. 347.

Wer eine Rechnung ohne Widerrede annimmt, und darauf abschlägliche Zahlung leistet, begiebt sich dadurch keineswegs seiner Einrede wider die Richtigkeit der einzelnen Ansätze. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 89.

Ueber die Stückzahlung. Gesterding, Ausb. III. p. 410.

Von dem Rechte der Gerichte, Zahlungsfristen von Amtswegen festzustellen. v. Berg, Beob. IV, 22. p. 245.

Wenn ein Schuldner in seiner Schuldverschreibung fünf Procent Zinsen versprochen, sich aber nachher auf eine terminliche Bezahlung und geringere Verzinsung verglichen hat, und diese Termine nicht hält, so muß er nachher die zuerst versprochenen Zinsen bezahlen. Overbeck, IX. p. 106.

Ein terminlicher Abtrag der Schulden kann durch die mehrsten Stimmen der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderung gerechnet, bewilligt werden. v. Bülow und Hagemann, I. p. 309.

Zahlungsflüchtigkeit, s. Bankerott.

Zahlungsverbot.

Ueber die Wirkung eines, von einem nassauischen Gericht an solche Personen ergangenen Zahlungsverbots, welche nach ihrem Dienstverhältniß, oder nach ihrem privilegio fori, dem die Arrestanlage aussprechenden Gerichte nicht unterworfen sind. v. d. Nahmer, Samml. II, 28. p. 307.

De praeceptis de non solvendo eorumque requisitis. Kind, III. c. 89.

Zauberei, s. Hexen.

Von der Zauberei. Siegen, Abh. V. p. 123.

Zaun.

Befriedigung ländlicher Grundstücke. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 16.

Von Vorrichtung und Unterhaltung der Planken, Zäune, Hecken, Gräben. *Ibid.* I. p. 178.

Zaungericht.

Von Pfahl- und Zaungerichten. Strube, III, 643. p. 183.

Zehent.

Ueber das Zehentrecht. Lippert, Annal. I, 2. p. 69. *Ibid.* II, 3. p. 65.

Vom Zehentrecht im Amte Wildshausen. v. Bülow und Hagemann, III. p. 88.

Ob Zehentpflichtige, welche den von ihnen zu gebenden Zehent mit Geld bezahlt haben, sich dadurch von der Naturalprästation befreien können? *Ibid.* III. p. 214.

Beitrag zur Lehre von den Rechten des Zehentherrn bei veränderter Culturart, und bei Neubrüchen. Arch. d. Rechtspfl. Badens II, 2, 13. p. 221.

Wer die zwischen Katholischen und Evangelischen entstandenen Zehentstreitigkeiten zu entscheiden hat? Strube, III, 628ª. p. 134.

De jure decimandi progrediendo ex uno agro in alterum. *Decis. Cassell.* VIII, 220. p. 97.

Zehnten, welche verafterlehnt gewesen, und dem adelichen Lehnsherrn erledigt worden, sind nicht steuerfrei. Strube, II, 510. p. 402.

Ueber das Recht der Auslöse nach dem Gesetz des Landes Hadeln. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 345.

De obligatione decimas praestandi per praescriptionem extinctivam tollenda. Gottschalk, disc. II. c. 6.

Berechnung der Verjährungsfrist bei Erwerbung des juris decimandi. v. Kamptz, Jahrb. I. p. 129.

Ueber den Zehent in Galizien. Wagner, Zeitschr. II, 2. p. 223.

Ob Jemand vom Zehentherrn genöthigt werden kann, seine gesetzpflichtige Länderei zu ackern? Strube, I, 253. p. 392.

Von der angemaßten Zehentfreiheit in dem Falle, wenn von einem Stücke keine zehn Bund Früchte geerntet werden. *Ibid.* I, 255. p. 396.

Dem Zehentherrn gebührt nicht immer der zehnte Theil der Früchte. Strube, I, 256. p. 400.

Wie weit das Recht, künftige Gefälle, Zehenten, Pacht=Erb=zinsen zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werde? Klein, Annal. VI. p. 310.

Beeinträchtigung des auf Kämmereiäckern haftenden Zehentes wird zum Altmärkischen Obergericht gewiesen. *Ibid.* XIII. p. 347.

Erwerb der Zehentfreiheit durch Ersitzung. Hohnhorst, I. p. 168. *Ibid.* II. p. 95.

Vereinigung des Gutseigenthums und des Zehentrechts in einer Person. *Ibid.* I. p. 279.

Im Großherzogthum Posen sind auch nicht katholische Besitzer zehentpflichtiger Grundstücke den Zehenten oder das Meßkorn zu geben gehalten. Simon und Strampff, I, 93. p. 368.

Vom Kartoffelzehent in dem Fürstenthum Calenberg. v. Bülow und Hagemann, IX. p. 342.

Von dem Kartoffelzehent. *Ibid.* VII. p. 228. Hohnhorst, I. p. 276.

Vom Fleischzehenten. Strube, I, 258. p. 403.

Ob der Fleischzehent von dem Vieh zu entrichten sey, welches nach der Zählung, und ehe der Zehent wirklich gezogen worden, umgekommen? *Ibid.* I, 259. p. 404.

Ob der Zehentherr den Zehentpflichtigen nöthigen kann, den Fleischzehenten mit Geld zu bezahlen? *Ibid.* I, 261. p. 106.

Der Zehentherr, der nicht zugleich Gerichtsherr ist, ist nach der Declaration von 1776 von Garben= und Fleischzehent Erlaß zu geben schuldig, und in Absicht auf Geld, Hühner und andere solche fixirte Abgaben, befreit. Klein, Annal. XV. p. 302.

Eine Gerichtsobrigkeit, welche Garben= oder Fleischzehent von ihren Unterthanen zu fordern hat, hat den nach den Verordnungen von 1721 und 1725 vorgeschriebenen Erlaß zu geben. *Ibid.* XV. p. 302.

Das Wahlrecht des Zehentherrn, dem der Fleischzehent zustehet, ist auf das von dem Zehentpflichtigen angekaufte Vieh nicht mit zu erstrecken. v. Bülow und Hagemann, III. p. 217.

Der Zehentherr eines Fleischzehents ist befugt, von dem zehentpflichtigen Schäfereiberechtigten zu verlangen, daß er die Schäferei nicht als güste, sondern als Mutterschäferei betreibe. *Ibid.* IX. p. 335.

De possessione contra jus decimandi ex uno agro in alterum

et in specie vom Treſeney Zehenten secundum nostra statuta. *Decis. Cassell.* VII, 189. p. 72.

Die behauptete Eigenſchaft eines Sackzehent muß von den Zehentpflichtigen erwieſen werden. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 134.

Der Kornzehent iſt nicht immer ein Sackzehent. Strube, I, 262. p. 408.

Muß nach magdeburgiſchem Provinzialrechte auch von den in der Brache zehentpflichtiger Felder gewonnenen Futterkräutern der Zehente entrichtet werden? Simon und Strampff, Rechtsſpr. III, 17. p. 173.

Rechte des Ortspfarrers auf Neubruchszehenten. Hohnhorſt, IV. p. 220.

Vom Noval-Neubruch und Rottzehent. v. Bülow und Hagemann, III. p. 198.

Im Fürſtenthume Calenberg und Grubenhagen gehört der Rottzehent dem ordentlichen Zehentherrn nicht. Strube, I, 257. p. 402.

Vom Rottzehenten. Gans, Zeitſchr. I, 3. p. 555.

Von Endenſteige und Nebenhocken. Strube, I, 254. p. 393.

Ob der Flachszehent, der ſeit langen Jahren mit einer gewiſſen Quantität reinen Flachſes entrichtet worden, von den Zehentpflichtigen in natura zu verabfolgen iſt? *Ibid.* I, 262. p. 407.

Vom Gänſezehenten. *Ibid.* I, 260. p. 405.

Von den Neubruchszehenten (decimis novalibus), insbeſondere nach den Beſtimmungen des badiſchen N. Landrechts. Hohnhorſt, I. p. 82.

Ob geiſtliche Zehenten, durch Umwandlung in weltliche, von der Baupflicht zu den geiſtlichen Gebäuden befreit werden? *Ibid.* I. p. 275.

Raps-Zehenten. *Ibid.* II. p. 281.

Gehört der Magſamen (Mohn) zu den Hülſen- und Schotenfrüchten? und der Zehente davon zu den großen oder kleinen? *Ibid.* IV. p. 224.

Verwandlung des Zugzehenten in eine Zehentgült, durch Rechtsverjährung nach L. R. Zuſatz 710. *Ibid.* VI. p. 160.

Klage wegen eines entzogenen Beſitzes eines Zehents als Beſoldungstheil. *Ibid.* VIII. p. 386.

Iſt der Zehentherr, wenn der Zehente abgelöſet wird, ſchuldig,

dem Pflichtigen die Zehent-Erhebungskosten zu vergüten? Hurlebusch, Erört. I. p. 24.

Die Gültigkeit einer Zahlung eines Zehentpachtschillings bei einer Dienstmutation an den Dienstvorfahrer betreffend. Annal. f. Baden. II, 2. p. 9.

Müssen die Unglücksfälle bei Zehentablösungen in Anschlag kommen? Jur. Zeitung, II. p. 540.

Von der Zulässigkeit der Revision in Zehentablösungssachen. *Ibid.* III. p. 202.

Zeit.

De temporis continui et utilis computatione. Haubold, opusc. I, 9. p. 397.

Zeitung.

Ueber die Beweiskraft von Urkunden, welche in einem fremden Welttheile ausgestellt worden, und von Zeitungsblättern, welche daselbst erschienen sind. Brinkmann, Rechtsk. I, 42. p. 204.

Zeuge, s. Beichte, Bestechung, Beweis, Sachverständiger, Testament, Fragstücke.

De teste surdo. Kind, III. c. 60.

Ueber das Zeugniß der Weiber. Gesterding, Ausb. I. p. 207.

Von einem unbefragt abgelegten Zeugnisse. Strube, III, 721. p. 364.

Von Zeugen, die ihre Aussage verbessern. Gesterding, Ausb. I. p. 210.

Ein Zeuge darf, nachdem er aus dem Gericht gegangen, und nach geschlossenem Zeugenrotul, seine Aussagen ändern, verbessern, widerrufen. v. Bülow und Hagemann, I. p. 251.

Zur Auslegung des Land-Recht-Satzes 1348 No. 4. Hohnhorst, V. p. 227.

Von unbekannten Zeugen. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 106.

Von der Zulässigkeit der Additional-Zeugen nach dem Ablauf des Beweistermins, jedoch vor Eröffnung der aufgenommenen Verhöre der ersten Zeugen. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 243.

Auswärtige Zeugen können von den Producenten Vorschuß we-

gen der Reise- und Zehrungskosten verlangen, wenn sie solche selbst nicht gut auslegen können. Overbeck, III. p. 86.

In der Appellationsinstanz können über die in erster Instanz bereits gebrauchten Beweisartikel neue Zeugen abgehört werden. Overbeck, V. p. 125.

Falsches Zeugniß, welches durch falsche Zeugnisse erwiesen werden soll. Schmalz, Rechtsf. I, 14. p. 149.

De conditione testium, per quos probatio praescriptionis immemorialis fieri potest. Kind, III. c. 62.

Vom Inhalte des Zeugnisses. Gesterding, Ausb. I. p. 161.

Regula, quod propriam turpitudinem confitenti in praejudicium tertii non credatur, de teste jurato non valet. *Decis. Cassell.* XVII, 175. p. 85.

Von verneinenden Zeugen. Gesterding, Ausb. I. p. 165.

Bejahende Zeugen beweisen nicht immer mehr als die verneinenden. Strube, III, 716. p. 358.

Wann werden die Zeugen gemeinschaftlich? Moser, Vers. VIII. p. 77.

Zeugen in eigner Sache. Bopp, Mittheil. IV, 4. E. p. 142.

Wer ist ein Zeuge in eigner Sache in dem Sinne, um für gänzlich unfähig gehalten zu werden? Brinkmann, Rechtsk. I, 40. p. 196.

Wer sind die executores negotiorum? Wer ist in Rath und That? Die es sind, dürfen zum Zeugniß nicht zugelassen werden. *Ibid.* I, 41. p. 199.

Ob Leibgedingmänner in Sachen ihrer Gemeinden gültige Zeugen seyn können? Hohnhorst, II. p. 251.

Von der Zulässigkeit des Verfassers einer Urkunde zum Zeugniß. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 252.

Ueber das Zeugniß der Unmündigen. — Kann man in spätern Jahren über Erfahrungen aus den Jugendjahren ein gültiges Zeugniß ablegen? Gesterding, Ausb. I. p. 196.

Verschiedenes über die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen bei dem Beweisverfahren. v. Bülow und Hagemann, I. p. 245.

Der Arzt als Zeuge. Linde, Zeitschr. III, 1. p. 70.

Curator sexus foeminae a magistratu datus, an et quatenus in ejusdem caussis ad testimonium dicendum evocari possit? Gottschalk, disc. I. c. 35.

Parentes an et quatenus ad testimonium in causa dotis pro liberis dicendum admittantur? *Ibid.* II. c. 24.

Zeugenschaft der Eltern in Ehesachen ihrer Kinder. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 46.

Eltern sind in Rechtssachen ihrer Kinder mit Fremden, der Regel nach, verwerfliche Zeugen. *Ibid.* V. p. 70.

Sind Eltern zulässige Zeugen in Rechtssachen ihrer Kinder? v. Ende, Abh. II. p. 139.

Von dem Zeugnisse der Geschwister. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 244.

Das Zeugniß eines Verwandten macht, wenn adminicula vorhanden, einen halben Beweis. Strube, III, 717. p. 358.

Zeugen, welche mit dem Producenten Geschwister Kind, verdienen keinen völligen Glauben. *Ibid.* III, 720. p. 363.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 83.

Von der Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen im Beweisverfahren. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 271.

Vom Widerspruch unter den Zeugen. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 125.

Bei Beurtheilung sich widersprechender Zeugenaussagen muß man alsdann, wenn die Zeugen gleich glaubwürdig sind, darauf besonders sehen, welche Aussagen die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben, und mit der Natur der Sache am meisten übereinstimmen. Overbeck, IX. p. 82.

Ueber die Auslegung dunkler oder zweideutiger Zeugenaussagen. Neuendorff, Abh. XVII. p. 200.

Unbeschworene Aussagen der Zeugen beweisen auch in possessorio summariissimo nichts. Overbeck, VIII. p. 240.

Ueber die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die einzelne Fragpunkte schwankend, unbestimmt oder gar irrig beantworten. Seuffert, Erört. III, 2. p. 66.

Testes, quibus pro testimonio dicendo lucrum promissum est, num inhabiles reprobandi sint? Gottschalk, disc. II. c. 26.

Zeugen, welche wegen ihres Zeugnisses etwas bekommen haben, oder welchen etwas versprochen ist, beweisen nichts, wenn sie auch

gleich gegen den Producenten ausgesagt haben. Overbeck, X. p. 345.

Wenn ein Zeuge gegen den Producenten ausgesagt hat, so macht dieses noch keinen vollständigen Beweis aus. *Ibid.* X. p. 348.

Num testis contra producentem plene probet? Kind, IV. c. 62.

Ueber den Grundsatz des römischen Rechts, daß Jemand gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die er für sich aufgestellt hat, keine Einwendungen machen kann, wenn sie in der Folge gegen ihn aufgestellt werden. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 97.

Zulässigkeit von vorgeschlagenen Zeugen, über dieselben Artikel, über welche in den frühern Instanzen bereits Zeugen abgehört waren. Hohnhorst, VIII. p. 76.

De vi et auctoritate testimonii quod a venditore pro emtore dicitur. Gottschalk, disc. II. c. 25.

Ein Advokat kann für seine Klienten kein glaubwürdiges Zeugniß ablegen, wenn er gleich in der Sache, worin er zeugen soll, nicht mehr bedient ist. Overbeck, IV. p. 10.

Num subditi ad testimonium in caussa domini jurisdictionis dicendum admittantur, iidemque pro testibus omni exceptione majoribus habeantur? Kind, III. c. 53.

Testes de auditu. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 110.

De coactione advocati ad testificandum contra clientem. *Decis. Cassell.* III, 87. p. 77.

Der Beweisführer kann seinen Gegner nicht als Zeugen vorschlagen und nöthigen, wider sich selbst Zeugniß abzulegen. Schirach, Beitr. XIX.

In welchen Fällen kann sich der Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer, so wie der Apotheker und die Hebamme, weigern, sich in einem den von ihnen behandelten Kranken betreffenden Rechtsstreite als Zeugen vernehmen zu lassen? v. Bülow und Hagemann, IX. p. 461.

Ein Zeuge kann sich um deswillen von Ablegung eines Zeugnisses nicht lossagen, wenn er gleich eidlich angelobt hat, kein Zeugniß in der Sache zu geben. Overbeck, IV. p. 167.

Ueber die Verbindlichkeit zur Ablage eines Zeugnisses und Zeugeneides, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen. Duysing, Annal. II, 6. p. 35.

Zeuge (in causa criminali).

Zur Lehre von den Zeugen. N. Arch. d. Crim. R. XIV, 3. p. 448.

Ueber verneinende Zeugnisse im Criminalprocesse. *Ibid.* III, 4. p. 531.

Ueber den Werth der Aussagen eines Verbrechers gegen Mitschuldige. Gesterding, Ausb. III. p. 292.

De teste criminoso atque infami ac speciatim an et quatenus consors et particeps ejusdem criminis in causa civili ad dicendum testimonium admittatur. Kind, III. c. 55.

Das in einer Criminalsache aufgenommene eidliche Zeugenverhör dient in der Civilsache zu keinem Beweismittel. v. Bülow und Hagemann, VI. p. 313.

Kann derjenige mit der Strafe des gebrochenen Handgelübdes belegt werden, der in einer peinlichen Untersuchung zur Ungebühr als Zeuge abgehört ward? Hohnhorst, II. p. 306.

Zeugenmündigkeit in peinlichen Sachen. Hitzig, Annal. 26. H. p. 373.

Was müssen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar zu beweisen? Feuerbach, Darstell. II. p. 638.

Ueber das Zeugniß gegen nahe verwandte oder verschwägerte Personen oder Ehegatten in Straffachen. Siegen, Abh. II. p. 15.

Anwendung der §§. 410 und 377 des 1. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches. (Zeugniß eines Mitschuldigen.) Wagner, Zeitschr. I, 2. p. 70.

Ueber die Bedeutung der Worte: im ersten Grade verschwägert in den §§. 195 und 377 des Gesetzbuches über Verbrechen. (Zeugniß naher Verwandten.) *Ibid.* I, 2. p. 73.

Zeugenabhörung.

Ueber die Zeugenverhöre nach römischem Rechte. Arch. f. civ. Prax. VI, 2. p. 213.

Verfahren bei Abhörung der Zeugen, wie es ist und wie es seyn sollte. Besonders von der Gegenwart der streitenden Theile bei dem Zeugenverhöre. Gesterding, Ausb. I. p. 271.

In einem Civilprocesse kann allerdings einer der streitenden Theile genöthigt werden, sich dem abzuhörenden Zeugen in Person

zur Recognition vorzustellen. v. d. Nahmer, Samml. I, 14 p. 237.

Examen testium, non adhibitis assessoribus judicii institutum, num jure Sax. ratum habeatur? Kind, III. c. 57.

Contra solemnia examinis testium excipere quam diu integrum sit? *Ibid.* III. c. 58.

Beweisartikel und Fragstücke dürfen den Zeugen vor ihrer Abhörung nicht mitgetheilt werden. v. Bülow und Hagemann, II. p. 349.

Ueber die Unzulässigkeit der willkührlichen Zeugenabhörungen in Straffachen von einem andern, als dem untersuchenden Gerichte. Tittmann, Straff. p. 181.

Ueber das Fehlerhafte in dem Zeugenverhör und Vorschläge zur Verbesserung desselben. Neuendorf, Abh. I. p. 1.

Ueber Zeugenverhöre und Confrontationen im Criminalprocesse. Gans, Zeitschr. I, 1. p. 74.

Bemerkungen zur Erläuterung des §. 251 d. Str. G. B. 1. Thl. Wagner, Zeitschr. V, 2. p. 98.

Vom Notario abgehörte Zeugen kann der Richter nach Eröffnung des rotuli über dieselben Artikel eidlich vernehmen. Strube, III, 723. p. 367.

Ueber Zulässigkeit der Notariatszeugenverhöre zur Bescheinigung des jüngsten Besitzes. v. Berg, Beob. I. p. 337.

Ein von dem incompetenten Richter oder Notar aufgenommenes summarisches Zeugenverhör hat beweisende Kraft, wenn durch die Schuld des Producenten die förmliche Abhörung der Zeugen vor dem ordentlichen Richter verhindert ist, und selbige dadurch nachher für den Producenten verloren gegangen sind. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 248.

De repetitione examinis testium publicatis jam in priori instantia attestationibus. *Decis. Cassell.* III, 80. p. 47.

Zeugeneid.

Ueber die Nachtheile unzweckmäßiger Zeugenbeeidigung im Criminalprocesse. N. Arch. d. Crim. R. II, 3. p. 412.

Sollen die Zeugen vor oder nach der Vernehmung schwören? Gesterding, Ausb. II. p. 419.

Ueber die Zeit der Ableistung und den Umfang der Verbindlichkeit des Zeugeneides. Arch. f. civ. Prax. XIII, 1. p. 117.

Von der Beeidigung der Zeugen. Gesterding, Ausb. IV, 2. p. 114.

Zeugenrotul.

Ueber die Publication des Zeugenrotuls bei dem Hof- und Landgericht zu Güstrow. v. Kamptz, Rechtsspr. I, 63. p. 149.

Zeugniß.

Haben Attestate, welche vormalige Beamte über früher unter ihrer Leitung abgeschlossene gerichtliche Acte ausstellen, überhaupt Beweiskraft, und gelten sie zumal als öffentliche Urkunden? Hohnhorst, V. p. 221.

Trifft die Strafe der Fälschung einer Privatschrift denjenigen, der ein ihm ausgestelltes Dienstzeugniß, ohne Beabsichtigung eines bestimmten Betrugs, zu seinem Vortheile verfälscht? Simon u. Strampff, Rechtsspr. I, 90. p. 363.

Von gerichtlichen Zeugnissen. Strube, III, 679. p. 310.

Zinsen, s. Anatocismus, Condictio indebiti, Interusurium, Verzugszinsen, Zahlung.

Beitrag zur Lehre von den gesetzlichen Zinsen. v. Buchholz, Abh. XXIII. p. 290.

Den Minderjährigen gebühren auf ihre ausgeliehenen Gelder Zinsen, wenn sie gleich weder versprochen, noch die Bezahlung des Kapitals versprochen worden. Strube, II, 369. p. 151.

De usuris rei judicatae maxime in concursu creditorum. Gottschalk, disc. II. c. 9.

Ad solvendam sortem condemnato, si sententiam inutiliter suspendit, usurae judicati ex primae sententiae publicatione currunt. Bauer, II, 101. p. 272.

Bemerkungen über den gesetzlichen Zinsfuß in Würtemberg. Hofacker, Jahrb. III, 1, 3. p. 63.

Ueber die rechtlichen Gründe der Verbindlichkeit, Zinsen zu zahlen. Weber, Vers. III. p. 321.

In welchen Münzsorten die ausgelobten Zinsen zu bezahlen sind? Strube, II, 367. p. 146.

Welche die gesetzlichen Zinsen seyen, ob die Regel, daß dieselben an die Stelle des Schadenersatzes treten, auf alle Geldzahlungen anzuwenden sey, und ob sie auch dann vom Tage der Verzögerung laufen, als dem Gläubiger dadurch kein Schaden erwachsen ist? Scheidlein, Misc. 4. H. §. 99. p. 191.

Auch die außergerichtliche Mahnung wirkt Verbindlichkeit, Zinsen zu zahlen. Klein, Annal. V. p. 122.

Wie weit der, welcher eine aus Irrthum erhobene Geldsumme zurückgeben muß, zu deren Verzinsung verpflichtet? *Ibid.* I. p. 6.

Von Schlüssen, die aus Bezahlung von Zinsen abgeleitet werden. Gesterding, Irrth. I. p. 1.

Ist Zinsenzahlung ein vollkommener Beweis der Capitalschuld? v. Soden, Rechtsf. VII. p. 132.

Wer die Urthel hat rechtskräftig werden lassen, worin ihm ein Capital zuerkannt worden, ohne der Zinsen und Nutzungen Meldung zu thun, kann diese nicht begehren, es wäre denn, daß sie demselben versprochen worden. Strube, II, 362. p. 141.

Findet da, wo blos auf den Hauptstuhl erkannt, und dieser judicatsmäßig bezahlt worden ist, noch eine Nachforschung von Zinsen, mittelst Anstellung besonderer Klage statt? Hohnhorst, III. p. 177.

Ob die Entrichtung der Zinsen in einer andern Valuta, als das Capital, bedungen werden dürfe? Scheidlein, Misc. 1. H. §. 42. p. 61.

Wer ohne Vorbehalt in schlechterer Münze, als woraus das Capital besteht, Zinsen, auch Alimentengelder angenommen, dem gebühren keine bessern, es wäre denn die Annahme während des Münzverfalles geschehen. Strube, II, 368. p. 147.

Anticipatio usurarum an lege prohibita sit? Kind, IV. c. 55.

Ueber die Natur und die rechtlichen Folgen der Vorausnahme der Zinsen. Röder, Abh. IV. p. 75.

Von welchem Zeitpunkt an sind die Rechner schuldig, ihre Passiv-Recesse zu verzinsen? v. d. Nahmer, Samml. II, 15. p. 179.

Zinsen laufen fort, wenn auf das Capital Arrest gelegt ist. Overbeck, I. p. 165.

Die Zinsen hören deswegen nicht auf zu laufen, wenn Jemand ein Moratorium erhalten hat. *Ibid.* II. p. 113.

Wann muß der Schuldner spätestens die schuldigen Zinsen zahlen, um nicht des Moratorii für verlustig erklärt zu werden? Welche von dem Schuldner nicht gezahlte Zinsen müssen nach dem Edict vom 24. Nov. 1807 als rückständige, und welche als laufende betrachtet werden? Mathis, Monatsschr. VI. p. 367.

In wiefern erlischt die Verbindlichkeit zu höhern Zinsen, wegen fortgesetzter Bezahlung niederer Zinsen? Kritz, Abh. p. 60.

Die gesetzliche Vorschrift, daß derjenige, welcher aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, den, nach Gelde festgesetzten Betrag derselben erst vom Tage des ergangenen Urthels an verzinsen soll, bezieht sich nur auf eigentliche Beschädigung, nicht aber auf die verbrecherische Besitznehmung fremden Eigenthums. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 3. p. 19.

Ueber Verzinsung illiquider Schulden, besonders mit Rücksicht auf die Quarta Falcidia. Arch. f. civ. Prax. IX, 1. p. 88.

Wie ist der privilegirte zweijährige Zinsrückstand der eingetragenen Gläubiger außer dem Fall des Concurses und des Liquidations-Processes zu berechnen? v. Kamptz, Jahrb. XXIII. p. 3.

Ueber die Zulässigkeit der Stipulation von mehr als zweijährigen Zinsen für den Fall des Concurses. Jur. Zeitung, III. p. 707. *Ibid.* III. p. 731.

Kann ein Jude von einem andern Juden sich Zinsen versprechen lassen und fordern? Paalzov, Misc. II. p. 8.

Ein Reichsstand kann den Juden erlauben, über fünf Procent Zinsen zu nehmen. Strube, II, 364. p. 143.

Einem Kaufmann gebühren nicht mehr als fünf Procent Zinsen. *Ibid.* II, 373. p. 155.

Ein Kaufmann, der Jemand Credit giebt, kann von dem ihm gebührenden Preise der Waaren nur von der Zeit an Zinsen fordern, da er den Käufer gemahnt hat. *Ibid.* II, 372. p. 154.

Bei Forderungen, die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, sind auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen zu fordern berechtigt. Simon und Strampff, Rechtsspr. I, 4. p. 21.

Von welcher Zeit laufen die Zinsen der Waarenschulden? Duysing, Annal. II, 6. p. 62.

Quatenus usurae pro debito mercatorio debeantur? *Decis. Cassell.* X, 263. p. 99.

De usuris pretii in emtione solvendis. *Ibid.* XI, 306. p. 164.

Erlaß und Rückforderung.

De tacita usurarum remissione quatenus ea fiat per acceptationem sortis a debitore solutae. Kind, IV. c. 54.

De usuris indebite solutis earumque tam repetitione quam in sortem imputatione. Ad l. 26. pr. §. 1. 2. D. de cond. indeb. Weber, Verf. IV. p. 263.

Wer höhere Zinsen als fünf Procent gutwillig bezahlt hat, kann das Uebermaaß derselben nach den Lüneburgischen Stadtgesetzen nicht zurückfordern. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 225.

Usurae ultra modum legitimum solutae, num reddita sorte a debitore possint condici? Gottschalk, disc. III. c. 32.

Ueber das Zurückfordern gezahlter, nicht schuldiger Zinsen einer Schuld und das Fordern von Zinsen einer gezahlten Nichtschuld. Röder, Abh. V. p. 112.

Sechster Zinsthaler.

Von der Rückforderung des sechsten Zinsthalers. v. Bülow, Abh. II, 8. p. 74.

In wieweit kann der bezahlte sechste Zinsgulden nach Würtembergischem Rechte zurückgefordert werden, und welche Berechnungsweise findet hierbei statt? Hofacker, Jahrb. III, 1. 4. p. 79.

Die Klagbarkeit des sechsten Zinsthalers. Zu Rhein und Sartorius, Rechtsf. I, 8. p. 240.

Ueber den sechsten Zinsgulden. Hofacker, Jahrb. I, 2. 13. p. 233.

Das Verbot der höhern Zinsen als sechs Procent geht nicht auf Verbindungen mit Ausländern. Klein, Annal. XIV. p. 381.

Zinsen, ultra alterum tantum.

Ob auf Zinsen auch ultra alterum tantum erkannt werden könne? Richter, Auff. LXVIII. p. 239.

Wann usurae ultra alterum tantum zu bezahlen sind? Strube, II, 365. p. 144.

Von den Zinsen über das alterum tantum, besonders denjenigen, welche eine Kirche fordert. *Ibid.* II, 366. p. 145.

Usurae quando ultra alterum tantum in foro Saxonico adjudicentur? Kind, IV. c. 41.

De usuris ultra alterum tantum non exigendis. Gottschalk, annal. c. 10.

Legum prohibitio ne creditor usuras sortem superantes accipiat, tenet quoque cessionarium, qui ipse usuras residuas cedenti solvit; cessat tamen illa prohibitio a momento actionis adversus debitorem institutae. *Decis. Cassell.* XVI, 133. p. 89.

Ueber die Anwendbarkeit der in dem römischen Rechte enthaltenen Beschränkung der aufgeschwollenen Zinsen auf den Betrag des Capitals. Hofacker, Jahrb. I. 2. H. 13. p. 209.

Der Zinsenlauf wird gehemmt, wenn die Zinsen ohne gerichtliche Einmahnung bis auf den Betrag des Capitals gestiegen sind. Scheidlein, Misc. 4. H. §. 105. p. 202.

Aus welchem Grunde in diesem Falle das Recht, weitere Zinsen zu fordern, erlösche, und warum eine außergerichtliche Einmahnung nicht hinreiche, die Fortdauer derselben zu bewirken? *Ibid.* 4. H. §. 106 u. 107. p. 206.

Zinsenverjährung.

Ob das Recht, Zinsen von Capitalien zu fordern, in dreißig Jahren verjährt werde? Scheidlein, Misc. 5. H. §. 61. p. 91.

Forderungen von rückständigen Zinsen werden in drei Jahren verjährt. *Ibid.* 5. H. §. 62. p. 93.

Ausnahme von dieser Vorschrift, hinsichtlich der von verzinslichen Staatspapieren rückständigen Interessen-Forderungen. *Ibid.* 5. H. §. 63. p. 95.

Weitere Ausnahme, hinsichtlich der von Privat-Schuldverschreibungen rückständigen Interessen, die mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital verschrieben werden. *Ibid.* 5. H. §. 64. p. 96.

Wie es geschehen könne, daß dabei Forderungen doch bis zur Capitals-Summe anwachsen können? *Ibid.* 5. H. §. 65. p. 97.

Bemerkungen zu §. 849 Tit. 11. Th. I. A. L. R. Jur. Zeitung, II. p. 635.

Ueber Verjährung der Zinsen. Simon und Strampff, Zeitschr. I, 2. p. 353.

Zinsenwucher.

Die auf Zinsenwucher gesetzte Strafe findet alsdann nicht statt, wenn sich Jemand höhere Zinsen zwar hat versprechen lassen, aber solche nicht eingefordert. Overbeck, II. p. 59.

Zinsenwucher in antichresi expressa. v. Bülow und Hagemann, VIII. I. Abth. p. 27.

De usuraria pravitate ejusque poena secundum mores nostros. *Decis. Cassell.* II, 61. p. 129.

De usuraria pravitate poenisque criminalibus an ea coercenda sit? Fritzsche, comment. p. 1.

Ein pactum usurarium macht den ganzen Contract, dem es beigefügt ist, nicht ungültig. Overbeck, I. p. 192.

Vergleichung des §. 9 des Wuchergesetzes mit §. 998 des Gesetzbuchs. (Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden.) Scheidlein, Misc. 1. H. §. 41. p. 60.

Ueber das in Würtemberg bestehende gesetzliche Verbot des Bedingens und der Annahme höherer Zinsen als fünf vom Hundert bei Darlehen an Privatpersonen. Hofacker, Jahrb. I. 1. H. 3. p. 63.

Vergleichung des §. 10 des Wuchergesetzes mit §. 996 des Gesetzbuchs (wenn das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten). Scheidlein, Misc. 1. H. §. 45. p. 68.

Zins, s. Zehnten.

Ueber die Beschaffenheit des dem Gutsherrn zu liefernden Zinskorns. v. Bülow und Hagemann, VII. p. 230.

Ein Zinspflichtiger, welcher seit unvordenklichen Jahren für gewisse Kornfrüchte eine gleichförmige Geldabgabe entrichtet hat, braucht dieses Korn nicht in Natur zu liefern, wenn der Zinsherr nicht darthun kann, daß ursprünglich das Korn in Natur entrichtet worden. Overbeck, VI. p. 124.

Ob die bei verkauften Bauergütern von dem Käufer übernommenen jährlichen Abgaben an den Verkäufer für einen Zins oder für Contributionshülfsgeld anzusehen? *Ibid.* VII. p. 186.

Zoll, s. Defraudation.

Der Wehrzoll kann nur von denen gefordert werden, welche die Hauptzollstätte zu passiren verbunden sind. v. Bülow und Hagemann, IV. p. 102.

Zollstrafen gebühren auch demjenigen, dem die Zollgerechtigkeit in eines andern Herrn Lande zusteht. Strube, II, 532. p. 445.

Zollfreiheit. Schmalz, Rechtsf. II, 34. p. 259.

Hat der Fuhrmann vorsetzlich den Zoll verfahren, so werden die Waaren, welche einem Dritten gehören, nicht verwirkt und fallen nicht dem Fiscus anheim. Overbeck, II. p. 42.

Unterschleife impostirter Waaren gehören für Accis- und Zollgerichte des Orts. Klein, Annal. VI. p. 152.

Gewicht, welches den Denuntiationen der Zollgardisten vom Gericht beizulegen ist. Hohnhorst, I. p. 296.

Einiges über die Competenz des Oberhofgerichts in Recursen von einer Defraudationsstrafe. *Ibid.* I. p. 297.

Zollpflichtigkeit der Fracht- und Lohnfahrer, auch der Boten. Hohnhorst, I. p. 299.

Verjährung der Zoll- und Accisfrevel. *Ibid.* II. p. 322.

Ob für Verfälschung der Zoll-Bolletten außer der Zolldefraudationsstrafe noch eine weitere, vom Hofgerichte auszusprechende Leibesstrafe eintritt? *Ibid.* IV. p. 268.

Zorn, s. Trunkenheit.

Zubuße.

Von der Einklagung rückständiger Zubußen nach dem Abbau. Heise und Cropp, Abh. p. 433.

Zuchthaus.

Ueber lebenslängliche Festungs- und Zuchthausstrafe. Klein, Annal. XVII. p. 223.

Ueber die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bei der jetzt noch bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser. Arch. des Crim. R. VI, 1. 4. p. 78.

Vorschlag eines Surrogats der Zuchthausstrafe in geringen Straffällen. *Ibid.* II, 2. 3. p. 56.

Ueber die Mittel, diejenigen, die aus dem Zuchthause entlassen worden, von neuen Vergehungen abzuhalten, in besonderer Beziehung auf Sachsen. Zachariä, Annal. II. p. 244.

Das Oberhofgericht kann solche Inquisiten, die zufolge ihres Verbrechens eine langjährige Zuchthausstrafe treffen muß, zum Anfange ihrer Strafzeit, noch vor gesprochenem Urtheile in das Zuchthaus abführen lassen. Hohnhorst, VI. p. 192.

Zuckerhandel.

Ein Rechtsfall über einige interessante Umstände beim Zuckerhandel, zunächst über die Frage: Involvirt Nachstechen und Auszeichnen den Empfang, und ist der Käufer Refactie anzunehmen schuldig? Arch. d. Handelsr. II, 4. p. 574.

Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung als Strafart. N. Arch. d. Crim. R. XII, 4. p. 650.

Verfahren bei körperlichen Züchtigungen im Fürstenthum Baireuth. Klein, Annal. XVI. p. 360.

Die Züchtigung der Unmündigen erläutert, nebst Bemerkungen. *Ibid.* XX. p. 3 u. p. 16.

Gegen die Stockschläge als Strafmittel. Archiv f. Rechtspfl. Badens, II, 2. 24. p. 308.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung, betrachtet aus dem Standpunkt der Gefahr für die Gesundheit. *Ibid.* II, 2. 25. p. 318.

Kurze Darstellung über den Werth und Unwerth der körperlichen Züchtigungen als Strafmittel. Arch. d. Crim. R. I, 3. 17. p. 113.

Harte außerordentliche Strafe mit jährlich wiederholter Züchtigung. *Ibid.* I, 1. 7. p. 142. *Ibid.* I, 1. 7. p. 146.

Strafzusatz durch Wiederholung der körperlichen Züchtigung. Hohnhorst, I. p. 294.

Ist eine, die Schamhaftigkeit verletzende körperliche Züchtigung gesetzlich erlaubt? Hitzig, Zeitschr. 35. H. p. 145.

Von der Aufnahme der körperlichen Züchtigung in die Reihe der Strafen. Samhaber, Abhandl. II. p. 16.

Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung. Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 172.

Einige Worte zur Erläuterung des §. 15 des II. Thls. des Str. G. B. (Züchtigung.) *Ibid.* IX, 1. p. 136.

Zur Lehre vom Exceß im Züchtigungsrecht. Hitzig, Zeitschr. 30. H. p. 268.

Zufall, s. Casus.

Zunft.

Zunftzwang. Schmalz, Samml. II, 1. p. 1.

Ueber Grenzirrungen in Zunftsachen. Overbeck, VII. p. 118.

Den Zünften steht kein Erbrecht eines ohne Erben verstorbenen Zunftgenossen zu. *Ibid.* VII. p. 287.

In wiefern ein Zunftgenosse zu dem bei seiner Zunft hergebrachten persönlichen Dienste verpflichtet ist. v. Berg, I. p. 280.

Zünfte haben das Recht nicht, einem auswärtigen, unzünftigen Meister den Verkauf seiner fabricirten Waaren auf dem Jahrmarkte zu verbieten, wenn ihnen dieses Recht in den Zunftartikeln nicht ausdrücklich gegeben ist. Overbeck, VI. p. 51.

Zünfte haben das Recht nicht, andern Einwohnern den Einkauf ihrer Zunftwaaren zu verbieten, wenn sie dazu nicht in ihren Zunftartikeln ausdrücklich berechtigt sind. *Ibid.* VI. p. 66.

Zünften und Gilden steht nicht das Recht zu, solche Waaren, die für ihre Zunft gehören und von andern, die nicht von ihrer Zunft sind, verfertigt und verkauft werden, eigenmächtig wegzunehmen. Overbeck, II. p. 254.

Einem Manufakturier kann das Recht, die von ihm verfertigte Waare auch im Kleinen zu verkaufen, nicht untersagt werden. *Ibid.* II. p. 259.

Beispiel von Ausdehnung der Zunftrechte. Schmalz, Samml. II, 2. p. 11.

Wer einen Bedienten hält, der eine zünftige Profession erlernt hat, kann sich auch von demselben die für eine solche Zunft gehörige Arbeit verfertigen lassen. Overbeck, VII. p. 123.

Zu den Wanderjahren wird die Zeit, in welcher Einer als Bedienter gedient, nicht mit gerechnet. *Ibid.* VII. p. 130.

Zunftgränzen. Schmalz, Samml. II, 24. p. 164.

Verträge der Zünfte unter sich sind ungültig, sobald sie dem gemeinen Rechte zuwider sind. Overbeck, VI. p. 59.

Kinder der Zunftmeister verlieren ihr Zunftrecht nicht, wenngleich ihr Vater wegen eines Verbrechens aus der Zunft gestoßen ist. *Ibid.* VII. p. 117.

Ein Zunft-Mitglied ist befugt, wegen Beeinträchtigung der Zunft-Privilegien zu klagen. Overbeck, XI. p. 238.

Ueber den Umfang des Juris prohibendi einer Zunft, in Beziehung auf die Arbeit in einem Zunft- und Werkhause. v. Kamptz, Rechtsspr. II, 158. p. 115.

Zunftzwang, s. Gesinde.

Zurechnungsfähigkeit.

Ist nach den römischen Gesetzen das Stufenalter der Unmündigen ein Maaßstab bei der Frage: ob die von ihm verübte schädliche Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten sey? Arch. f. civ. Prax. IV. 2. H. p. 216.

Ueber den Einfluß der Schwangerschaft auf die Zurechnung. N. Arch. d. Crim. R. IV, 4. p. 632.

Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen. *Ibid.* I, 1. p. 1.

Ueber die Gelüste der Schwangern und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung. *Ibid.* I, 4. p. 602.

Beitrag zur Lehre von der Zurechnung. Escher, Abh. II. 7. p. 206.

Ueber die in der Criminal-Gesetzgebung namhaft zu machenden psychologischen Momente, welche eine Milderung oder Aufhebung oder Zurechnung bedingen. N. Arch. d. Crim. R. IX, 2. p. 195.

Ueber die Präsumtion der Zurechnungsfähigkeit. Hepp, Vers. p. 163.

Ueber Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung. N. Arch. d. Crim. R. XII, 1. p. 1.

Darstellung der rechtlichen Imputation. Arch. d. Crim. R. V, 3. p. 97.

Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung. Arch. d. Crim. R. IV, 42. p. 44.

Ueber die Competenz, in zweifelhaft psychischen Zuständen eines Angeklagten über die Frage der Zurechnung zu entscheiden. N. Arch. N. Folge, I, 1. p. 34.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen auf dem Gebiete des Criminalrechts. *Ibid.* I, 1. p. 117.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit taubstummer Verbrecher. Hitzig, Zeitschr. 18. H. p. 333.

Ueber die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände. *Ibid.* 21. H. p. 82. *Ibid.* 22. H. p. 306. *Ibid.* 23. H. p. 35.

Ueber die Irreleitung des Arztes durch die Frage des Richters bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände. *Ibid.* 23. H. p. 1.

Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, wegen unfreier Gemüthszustände. *Ibid.* 31. H. p. 104. *Ibid.* 31. H. p. 135.

Ueber die Bestimmung des Artikels 60 des revidirten Entwurfes des baier. Strafgesetzbuchs. (Zurechnungsfähigkeit.) Samhaber, Abhandl. IX. p. 49.

In welcher Art entschuldigt ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen? Wagner, Zeitschr. I, 1. p. 103.

Ob der erkennende Richter nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung berechtigt sey, von einem ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers, wenn ihm dasselbe nicht genügt, vollkommen zu abstrahiren? Hitzig, Zeitschr. 2. H. p. 260.

Ueber die Gelüste der Schwangern, in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Hitzig, Zeitschr. 30. H. p. 372.

Zurückforderung.

Von Zurückforderung veräußerter Pupillengüter. v. Berg, I. p. 153.

Zurückgabe.

Die Retradition der bei den Acten befindlichen Original-Documente. v. Bülow und Hagemann, I. p. 186.

Zurücksetzung in die vorige Lage, s. Restitutio in integrum.

Zwang.

Von der Berichtigung der Theorie des physischen Zwanges. N. Arch. d. Crim. R. IX, 3. p. 429.

Zwanggesinde, s. Gesinde.

Zwangsmittel.

Ueber Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gegen anwesende Angeschuldigte. N. Arch. d. Crim. R. XII, 3. p. 449.

Zweikampf, s. Staatsverbrechen, Duell.

Zwillinge.

Daß auch bei Zwillingsgeburten, die in dem Zeitraum bis zum zehenten Monate und zwei Tage nach dem letzten Concubitu geborenen Kinder für Kinder aus diesem Beischlafe zu achten. Klein, Annal. XI. p. 298.

Zwischenherrscher.

Ob eine auswärtige Staatsregierung als ursprüngliche Gläubigerin eine Activforderung an einen Inländer für getilgt anerkennen müsse, wenn dieser einen Zwischenherrscher in Gemäßheit eines mit demselben abgeschlossenen Vergleichs befriedigt hat? Richter, Aufs. XXIX. p. 90.

In wiefern Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den in der Regierung wiederhergestellten, rechtmäßigen Regenten verbindlich sind. v. Kamptz, Jahrb. XV. p. 319.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibl. d. TH.
Lesesaal Süd
Sig.: KOM

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sickel, Robert

Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen

Bd.: 2

Leipzig 1835

Jur.is. 183 s-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740811-4